

An die Mitglieder
des Ausschusses für Inklusion

Köln, 02.02.2024
Herr Woltmann
LVR-Stabsstelle 00.300

Ausschuss für Inklusion

Beirat für Inklusion und Menschenrechte

Donnerstag, 15.02.2024, 10:00 Uhr

Köln, Landeshaus, Rheinlandsaal

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **12.** gemeinsamen Sitzung laden wir herzlich ein.

Weitere Hinweise:

Alle öffentlichen Unterlagen der Verwaltung haben einen sogenannten Zusatztext in leichter Sprache und bieten für Verständnisfragen eine Telefonnummer an.

Falls es Ihnen als Mitglied des Ausschusses nicht möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen, bitten wir, dies umgehend der zuständigen Fraktionsgeschäftsstelle mitzuteilen, damit eine Vertretung rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

Für eine **Vorbesprechung des Mitglieder-Pools des Landesbehindertenrates** steht im Landeshaus ab 8:45 Uhr der Raum "Eifel" zur Verfügung.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschriften
- 2.1 Niederschrift über die 15. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte vom 30.10.2023
- 2.2 Niederschrift über die 11. gemeinsame Sitzung von Ausschuss für Inklusion und Beirat für Inklusion und Menschenrechte vom 21.11.2023

Beratungsgrundlage

folgt

- | | | |
|--|---|---|
| 3. | Inklusive Bauprojektförderung | |
| 3.1 | Neufassung der Förderrichtlinien zur inklusiven Bauprojektförderung des LVR
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Lewandrowski | 15/2154 E |
| 3.2 | Neufassung der Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des LVR
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Lewandrowski | 15/2153 E |
| 4. | Kenntnisnahmen | |
| 4.1 | Regionalisierung "Tag der Begegnung" im Jahr 2024
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Direktorin Lubek | 15/2104 K |
| 4.2 | Leistungsdokumentation der rheinischen WfbM für das Jahr 2022
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Lewandrowski | 15/2140 K |
| 4.3 | Sport als Bindeglied von Teilhabe und Inklusion
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Lewandrowski | 15/2155 K |
| 4.4 | Regelung der Nutzung der Schulsportstätten an den Schulen durch die Standortkommunen
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Althoff | 15/2107/1 K |
| 4.5 | Ziel- und Liegenschaftsplanung für den LVR-Verbund HPH – Zwischenbericht
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski | 15/2116 K |
| 4.6 | Digitale Teilhabe im LVR-HPH-Verbund hier: Zwischenbericht
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski | 15/2133 K |
| 5. | Anfragen und Anträge | |
| 5.1 | Anfrage zum Ausschluss von Kindern mit Behinderung aus Kita und OGS | Anfrage 15/99 CDU, SPD, GRÜNE, FDP, Die Linke., Die FRAKTION K |
| 5.2 | Beantwortung der Anfrage Nr. 15/99
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Dannat | liegt bei |
| 6. | Bericht aus der Verwaltung | |
| 7. | Beschlusskontrolle | Liste liegt bei |
| 8. | Verschiedenes | |
| <u>Nichtöffentliche Sitzung</u> | | |
| 9. | Niederschrift über die 11. gemeinsame Sitzung von Ausschuss für Inklusion und Beirat für Inklusion und Menschenrechte vom 21.11.2023 | folgt |
| 10. | Beschlusskontrolle | Liste liegt bei |

11. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
Der Ausschussvorsitzende

W ö r m a n n

Mit freundlichen Grüßen
Die Beiratsvorsitzende

S c h m i t t - P r o m n y

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

TOP 2 Niederschriften

Niederschrift
über die 15. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte
am 30.10.2023 in Köln, Landeshaus

Politische Vertretung:

CDU

Solf, Michael-Ezzo

SPD

Daun, Dorothee

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Schmitt-Promny M.A., Karin
Dr. Seidl, Ruth

Beiratsvorsitzende
für Spicale, Simone

AfD

Frambach, Heribert

Die Linke.

Reuschel-Schwitalla, Klaus

FREIE WÄHLER

Dipl.-Ing. Hagenbruch, Detlef

beratendes Mitglied

Die FRAKTION

Winkel, Petra

Landesbehindertenrat NRW:

Gabor, Peter
Gottschalk, Berthold
Grimbach-Schmalfuß, Uta
Heiser, Sandra
Seipelt-Holtmann, Claudia
Thiems, Wolfgang
Thoms, Eva-Maria

Landesverband NRW der Angehörigen psychisch Kranker e. V.:

Schubert, Wiebke

Verwaltung:

Woltmann, Bernd
Wierum, Melanie

LVR-Stabsstellenleitung 00.300
LVR-Stabsstelle 00.300 (Protokoll)

Sachverständige:

Servos, Gertrud

Gast mit Rederecht:

Middendorf, Claudia

Landesbehindertenbeauftragte NRW

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Austausch mit Ellen Engel-Kuhn, Leiterin der Kontaktstelle für Behindertenangelegenheiten bei der Deutschen Bahn (DB Vertrieb GmbH, per Videokonferenz aus Frankfurt/Main)
3. Erster Rückblick auf die Berlin-Reise (Fotoimpressionen) des Ausschusses für Inklusion mit seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte
4. Ausblick auf den LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte zur "Staatenprüfung" am 14. November 2023
5. Anfragen und Anträge
6. Bericht aus der Verwaltung
7. Verschiedenes

Beginn der Sitzung: 10:00 Uhr

Ende der Sitzung: 11:50 Uhr

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird anerkannt.

Herr **Woltmann** bittet darum, die Abwesenheit von LVR-Direktorin **Lubek** bei der Sitzung zu entschuldigen.

Punkt 2

Austausch mit Ellen Engel-Kuhn, Leiterin der Kontaktstelle für Behindertenangelegenheiten bei der Deutschen Bahn (DB Vertrieb GmbH, per Videokonferenz aus Frankfurt/Main)

Herr **Woltmann** begrüßt die per Videokonferenz zugeschaltete Frau **Engel-Kuhn**, stellt ihr den Beirat vor und verliest die vorab vom LBR-Pool übermittelten Fragen.

Frau **Engel-Kuhn** erläutert zu Beginn die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kontaktstelle für kundenbezogene Behindertenangelegenheiten bei der Deutschen Bahn.

Die Kontaktstelle sei vor rund 20 Jahren gegründet worden. Die Kontaktstelle fungiere als einheitliche Ansprechstelle für das Thema im DB-Konzern. Sie kanalisiere die Anliegen der Kundschaft mit Behinderungen und trage diese in Form von Problemanzeigen und Empfehlungen in die einzelnen Unternehmensbereiche der DB hinein. Die Verantwortung für die operative Umsetzung der Empfehlungen liege jedoch bei den einzelnen Unternehmensbereichen selbst. Während der DB Fernverkehr recht zentral organisiert sei, seien "DB Regio" und "DB Stationen & Service" insgesamt sehr dezentral organisiert. Dies müsse bei der Umsetzung von Verbesserungen berücksichtigt werden.

Platzprobleme im ÖPNV

Frau **Engel-Kuhn** erklärt, dass beim Deutschlandticket kein Upgrade auf den Fernverkehr vorgesehen sei. Der ÖPNV sei insgesamt ein "Bestellermarkt". Die jeweils zuständigen Aufgabenträger (für NRW: VRR, NWL und go.Rheinland) würden eigenständig über die Fahrzeuge und die zur Verfügung gestellten Kapazitäten und Taktungen entscheiden. Die Aufgabenträger und die Betroffenen müssten sich daher austauschen und gemeinsam an einem Tisch sitzen.

Frau **Seipelt-Holtmann** berichtet, dass die organisierte Selbstvertretung der Menschen mit Behinderungen schon an vielen Runden Tischen teilgenommen habe, aber im Ergebnis bisher nichts passiert sei. Frau **Engel-Kuhn** bietet an, nachzuhaken, wenn ihr konkrete Beispiele benannt würden.

Die **Beiratsvorsitzende** weist darauf hin, dass auch die örtliche Kommunalpolitik in den Verkehrsverbänden vertreten sei. Auch auf diesem Wege könne Einfluss genommen werden.

Herr **Woltmann** erinnert daran, dass der LVR in diesem Jahr über den NRW-Bevollmächtigten der Bahn Herrn Lübberink Gespräche mit Herrn Boleslawsky von der DB Station&Service AG hatte. Dabei habe LVR-Direktorin Lubek konkret angeboten, dabei zu unterstützen, die richtigen Akteure für die übergreifenden Abstimmungen zur Barrierefreiheit des Bahnhofes Köln-Messe/Deutz an einen Tisch zu bekommen. Nach den Gesprächen habe man dazu aber nichts mehr von Seiten der Bahn gehört. Frau **Engel-Kuhn** bietet an, sich einmal bei Herrn Boleslawsky zu erkundigen.

DB-Navigator und Digitalisierung

Frau **Engel-Kuhn** berichtet, dass aktuell ein großes Programm zur Verbesserung der digitalen Infrastruktur bei der DB laufe, das sukzessive umgesetzt werde. Daher bittet sie noch um etwas Geduld. Zuletzt sei ein großes Update des DB-Navigator erschienen. Bei der Digitalisierung würden auch die spezifischen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich berücksichtigt.

Die **Beiratsvorsitzende** merkt an, dass auch die analogen Fahrgastinformationen am Bahnhof (z. B. Durchsagen und Anzeigetafeln) häufig nicht gut funktionieren würden.

Frau **Engel-Kuhn** bestätigt, dass bekannt sei, dass die Akustik in den Bahnhöfen sehr unterschiedlich sei. Auch wenn man stark auf digitale Lösungen setze, werde das Analoge nicht aus dem Auge verloren.

Fahrkartenautomaten und Fahrkartenkauf

Herr **Woltmann** berichtet, dass im Fachbeirat Partizipation des Landes auf den Umstand hingewiesen wurde, dass für das Buchen von Onlinetickets Mailadressen und/oder Handnummer erforderlich seien, die (auch) Menschen mit Behinderungen noch nicht immer verfügbar haben oder aus Gründen nicht angeben wollten. Der alternative Kartenkauf am Automaten sei wiederum ganz und gar nicht barrierefrei möglich.

Frau **Engel-Kuhn** erklärt, dass der Trend klar zum Digitalen gehe. Bereits heute würden 3 von 4 Fahrkarten digital erworben. Mailadresse und Handynummer seien erforderlich, um die Kundschaft mit Echtzeitdaten zur Fahrt zu informieren.

Zum Thema Fahrkartenautomaten berichtet sie, dass ihre Kontaktstelle an der Neukonzeption von Fahrkartenautomaten mitgearbeitet habe. Dabei habe man sich bemüht, viele Bedarfe von Menschen mit Behinderungen gezielt zu berücksichtigen, z. B. die Höhe der Bildschirme oder eine vereinfachte Nutzendenführung. Die DB haben in den letzten Jahren knapp 7.000 neue Automaten aufstellen lassen. Sie weist darauf hin, dass die Automaten über Ausschreibungen von den Aufgabenträgern im ÖPNV und den Verkehrsverbänden an unterschiedliche Unternehmen vergeben würden. Daher seien an den Bahnhöfen sehr unterschiedliche Automaten im Einsatz. Hinzu käme, dass jeder Verkehrsverbund auch eigene Fahrkarten vertreibe. Damit sei eine hohe Komplexität verbunden. Eine Sprachführung der Automaten (mit zugeschalteter Hotline im Hintergrund) sei aktuell noch nicht umgesetzt.

Frau **Servos** weist darauf hin, dass es zum Beispiel in der Schweiz Fahrkartenautomaten mit Sprachausgabe/Vorlesefunktion gebe. Die sei eine Frage, wie die Automaten ausgeschrieben würden und welche Bedingungen dabei konkret verlangt würden.

Auf Rückfrage von Herrn **Gabor** berichtet Frau **Engel-Kuhn**, dass Menschen mit einem Schwerbehindertenausweis oder einem Feststellungsbescheid unabhängig von der Ticketpflicht in Fernverkehrszügen eine Fahrkarte zum Flexpreis unter Berücksichtigung etwaiger Ermäßigungen (z. B. BahnCard) auch weiterhin an Bord kaufen dürften. Dabei würden keine zusätzlichen Gebühren anfallen. Sollte dies vorgekommen sein, bittet sie um konkrete Hinweise.

Zum konkreten Verfahren gibt Frau **Engel-Kuhn** folgende Infos im Nachgang der Sitzung zu Protokoll:

"Bitte informieren Sie das Zugpersonal direkt nach dem Einstieg in den Zug, dass Sie noch eine Fahrkarte benötigen und legen Sie hierfür bitte Ihren Schwerbehindertenausweis oder Feststellungsbescheid („Bescheid nach § 69 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX)) vor. Der Verkauf einer Fahrkarte erfolgt ausschließlich auf Rechnung. Das heißt, mit der Fahrkarte wird gleichzeitig eine Rechnung ausgegeben. Auf Wunsch wird Ihnen die Rechnung zusätzlich auch noch einmal in einem barrierefreien Format per E-Mail zur Verfügung gestellt. Hierfür teilen Sie bitte dem Zugpersonal Ihre E-Mail-Adresse mit.

Die Bezahlung der Fahrkarte erfolgt nachgelagert und muss innerhalb von 14 Tagen erfolgen. Hierfür stehen die Zahlungsmöglichkeiten Sofortüberweisung über Klarna und PayPal, sowie die klassische Banküberweisung (die Bankdaten finden Sie auf der Rechnung) zur Verfügung. Die Bezahlung Ihrer Rechnung ist auch in allen DB Reisezentren möglich.

Bei Rückfragen zu Ihrer Rechnung wenden Sie sich bitte an die Stelle für Fahrpreisnacherhebungen Telefon 07221/9235-1000 (Montag bis Freitag zwischen 8 Uhr und 18 Uhr) oder nutzen Sie die Chat-Funktion oder das Kontaktformular auf den Internetseiten www.db-fahrpreisnacherhebung.de bzw. www.db-fn.de."

Frau **Seipelt-Holtmann** macht darauf aufmerksam, dass viele Menschen mit Behinderungen heute noch nicht über entsprechende digitale Hardware und Software verfügen würden. Daher seien auch andere analoge Wege weiterhin von hoher Wichtigkeit.

Frau **Engel-Kuhn** erläutert, dass bei Bedarf auch die Mobilitätsservice-Zentrale (MSZ) beim Buchen von Fahrkarten und Reservierungen unterstützen könne. Die Reiseunterlagen sende die MSZ auf Wunsch per Post oder E-Mail zu oder hinterlege sie am Fahrkartenautomaten im Bahnhof zur Abholung.

Service-Personal und Mobilitätsservice-Zentrale

Frau **Servos** kritisiert, dass das eingesetzte Service-Personal zum Teil selbst nicht in der Lage sei, die Fahrkartenautomaten zu bedienen. Frau **Engel-Kuhn** betont, dass der Prozess dies anders vorsehe.

Die **Beiratsvorsitzende** spricht das Problem an, dass die Unterstützungsmöglichkeiten gerade im ländlichen Raum und bei kleineren Bahnhöfen oft nicht vorhanden seien.

Frau **Servos** bemängelt die zum Teil fehlende Sensibilisierung des Service-Personals für Menschen mit Behinderungen. Frau **Engel-Kuhn** betont, dass auch ihr dies ein Anliegen sei. Das Personal von "DB Stationen & Service" werden einmal im Jahr geschult. In Zukunft wolle man auch Betroffene an diesen Schulungen beteiligen.

Begleitpersonen

Frau **Engel-Kuhn** erklärt, dass bei der Buchung von Rollstuhlplätzen automatisch auch ein nahegelegener Sitzplatz für eine Begleitperson reserviert würde. Sofern es hier Probleme gebe, bittet sie um konkrete Beispiele.

Programme zur Barrierefreiheit und Fahrzeugflotte

Frau **Engel-Kuhn** berichtet, dass die DB in einem selbstverpflichtenden Programm zur Barrierefreiheit seit 2005 für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren selbstverpflichtend Maßnahmen und Meilensteine in allen Bereichen des Unternehmens festschreibe, die das barrierefreie Reisen fördern und die Zukunftsvision des „Barrierefreien Reisens“ umsetzen sollen. Aktuell setze die DB ihre Vorhaben aus dem vierten Programm mit dem Zeithorizont 2020 bis 2025 um (detaillierte Informationen zu den Programmen unter: www.bahn.de/programm-barrierefrei). Im kommenden Jahr werde das nächste Programm verhandelt, gemeinsam mit den Verbänden der Menschen mit Behinderungen.

Bereits im 1. Programm der Deutschen Bahn AG habe man in einer Anlage "Standards zur Fahrzeuggestaltung im Personenverkehr" festgelegt. Diese Standards seien für den Fernverkehr verbindlich, für den Nahverkehr jedoch nur eine Handlungsempfehlung. Ende 2024 solle erstmals ein Niederflur-Fernverkehrszug (ICE L) zum Einsatz kommen. Auch für die Nachfolgemodelle des ICE 4 sei ein niveaugleicher Einstieg geplant.

Frau **Seipelt-Holtmann** berichtet, dass es bei einer ihrer Reisen kürzlich Schwierigkeiten damit gab, die Rampe in einem neuen Modell eines Regionalzuges sicher anzubringen. Auch hier bittet Frau **Engel-Kuhn** um entsprechende konkrete Hinweise, um der Sache nachgehen zu können.

Partizipation

Zum Thema Partizipation gibt Frau **Engel-Kuhn** folgende ergänzende Infos im Nachgang der Sitzung zu Protokoll:

"Mit Inkrafttreten des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes im Jahr 2002 hat die Kontaktstelle für kundenbezogene Behindertenangelegenheiten bei der DB ihre Arbeit und damit den regelmäßigen Austausch mit Menschen mit Behinderungen aufgenommen. Menschen mit körperlichen, kognitiven oder Sinnesbehinderungen bringen ihre Expertise in der sogenannten Programmbegleitenden Arbeitsgruppe ein. Die Mitglieder der

Arbeitsgruppe benennt der Deutsche Behindertenrat. Im Dialog erörtert die Arbeitsgruppe wichtige Detailfragen der anstehenden Maßnahmen in den Bereichen Infrastruktur, Fahrzeuge, Information und Service. So gewinnt die DB wertvolle Kenntnisse zu den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen."

Weiteres Verfahren

Herr **Woltmann** bietet an, dass die Stabsstelle Inklusion - Menschenrechte - Beschwerden gerne weitere Fragen an Frau **Engel-Kuhn** sowie Beispiele sammelt, um diese dann gebündelt an die Kontaktstelle weiterzuleiten.

Herr **Woltmann** regt bei Frau **Engel-Kuhn** an, beim nächsten LVR-Tag der Begegnung in 2025 in Köln mit einem Informationsstand dabei zu sein.

Die **Beiratsvorsitzende** bedankt sich bei Frau **Engel-Kuhn** für die Teilnahme und bittet die Verwaltung, ihr das Protokoll von diesem Tagesordnungspunkt zukommen zu lassen.

Punkt 3

Erster Rückblick auf die Berlin-Reise (Fotoimpressionen) des Ausschusses für Inklusion mit seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte

Herr **Woltmann** berichtet anhand von Fotoimpressionen über das Programm der zurückliegenden Reise. Die Dokumentation sei aktuell in Arbeit.

Frau **Servos** spricht die geplanten Kürzungen im Budget der Antidiskriminierungsstelle des Bundes an, von denen man in Berlin erfahren habe. Die **Beiratsvorsitzende** erklärt, dass die Problematik auch beim Bundesfamilienministerium bekannt sei.

Punkt 4

Ausblick auf den LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte zur "Staatenprüfung" am 14. November 2023

Herr **Woltmann** berichtet über die anstehende Dialog-Veranstaltung am 14. November 2023. Es sei die erste Veranstaltung in NRW, die sich aktiv mit den Ergebnissen der zweiten Staatenprüfung zur Behindertenrechtskonvention befassen werde. Man verstehe den diesjährigen Dialog als Startschuss für die intensive Befassung mit den neuen Abschließenden Bemerkungen im LVR.

Auf Rückfrage erklärt Herr **Woltmann**, dass seiner Kenntnis nach die amtliche deutsche Übersetzung der Abschließenden Bemerkungen aktuell noch nicht vorliegen würde. Gleiches gelte für die Zusammenfassung in Leichter Sprache sowie in Deutscher Gebärdensprache. Die Stabsstelle Inklusion - Menschenrechte - Beschwerden werde dies jedoch weiter im Blick behalten und dann die Dokumente zur Kenntnis bringen.

Frau **Middendorf** weist darauf hin, dass sie als Landesbehindertenbeauftragte NRW selbst eine landesweite Veranstaltung zum Thema zweite Staatenprüfung für das Frühjahr 2024 plane.

Frau **Thoms** regt an, das Thema "Ausschluss von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen (KiTa) und Offenen Ganztagschulen (OGS)" zu diskutieren. Immer wieder würden sich Eltern in der Beratungsstelle von mittendrin e. V. melden, deren Kinder mit Behinderungen zeitweise vom Besuch der OGS oder der KiTa ausgeschlossen würden, wenn die bewilligte Schulbegleitung/Integrationshilfe nicht anwesend sein könne, etwa wegen Krankheit. Die Träger der Angebote würden die Integrationshilfe offenbar als notwendige Voraussetzung auch für soziale Teilhabe der

Kinder interpretieren. Frau **Thoms** berichtet, dass ihr sogar eine entsprechende schriftliche Nebenabrede zu einem KiTa-Betreuungsvertrag vorliege. Frau Thoms habe das Thema auch bereits der Landesfamilienministerin zur Kenntnis gebracht.

An der nachfolgenden Diskussion beteiligen sich die **Beiratsvorsitzende**, Frau **Daun**, Herr **Frambach**, Frau **Winkel**, Frau **Seipelt-Holtmann** und Frau **Servos**. In der Diskussion wird dasselbe Vorgehen von Trägern bei Abwesenheit der bewilligten Schulbegleitung/Integrationshilfe auch für den Bereich der Regelschulen und selbst für Förderschulen berichtet, wo ebenfalls Schulbegleitungen zum Einsatz kämen.

Frau **Daun** betont, dass ein solcher Ausschluss von Schüler*innen angesichts der bestehenden Schulpflicht ihrer Meinung nach ein Skandal sei. Frau **Thoms** macht deutlich, dass die Pflicht der Schulen, alle Kindern zu beschulen, eindeutig geklärt sei.

Für den Bereich der Elementarbildung brauche es aus Sicht von Frau **Daun** bis zur Vereinbarung der "Basisleistung II" Übergangslösungen, die einerseits flexibel seien, andererseits Sicherheit böten, damit Kinder mit Behinderungen und erhöhtem Förderbedarf tatsächlich allgemeine KiTas besuchen könnten. Frau **Thoms** ist kritisch, ob die "Basisleistung II" etwas an der Situation ändern werde. Ihrer Meinung nach würden die Träger von KiTas und OGS aktuell bereits in hohem Maße öffentliche Mittel (aus dem Kinderbildungsgesetz und der Eingliederungshilfe) in Anspruch nehmen und wären trotzdem nicht bereit, ihren vertraglich vereinbarten Leistungspflichten nachzukommen.

Frau **Winkel** weist darauf hin, dass es den pädagogischen Fachkräften an der Basis oftmals an Kompetenzen im Umgang mit Kindern mit erhöhtem Förderbedarf fehle und es daher schnell zur Überforderung komme. Die **Beiratsvorsitzende** verweist in diesem Kontext auf die Vielzahl bestehender Fortbildungsangebote zu diesem Thema.

Die **Beiratsvorsitzende** hinterfragt, ob Integrationshilfen für einzelne Kinder - sofern nicht medizinisch erforderlich - grundsätzlich der richtige Weg seien, auch im Sinne der sozialen Teilhabe der Kinder. Zielführender wären ihrer Meinung nach Pool-Lösungen. Auch gegenüber den Eltern sollte dies so kommuniziert werden.

Frau **Seipelt-Holtmann** und Frau **Servos** kritisieren, dass es aktuell sehr oft noch an einer inklusiven Haltung in den Einrichtungen fehle. Es gebe ihrer Wahrnehmung nach viel Widerwillen gegen Strukturveränderungen.

Im Benehmen mit allen Beiratsmitgliedern schlägt die **Beiratsvorsitzende** vor, das Anliegen in Form einer Anfrage an den Ausschuss für Inklusion sowie den Landesjugendhilfeausschuss (hinsichtlich der Situation in Kindertageseinrichtungen und im Offenen Ganztage), den Schulausschuss (hinsichtlich der Situation in LVR-Förderschulen) und den Sozialausschuss zu adressieren.

Frau **Middendorf** erklärt, dass sie das Thema bei der nächsten Sitzung des Inklusionsbeirates des Landes aufgreifen werde. Zudem möchte sie das Thema mit den beiden Landesjugendämtern diskutieren.

Die **Beiratsvorsitzende** regt in Richtung der politischen Vertretungen an, das Thema auch auf der lokalen politischen Ebene aufzugreifen.

Punkt 5 **Anfragen und Anträge**

Es gibt keine Wortmeldungen.

Punkt 6
Bericht aus der Verwaltung

Der Bericht aus der Verwaltung entfällt.

Punkt 7
Verschiedenes

Frau **Middendorf** berichtet, dass auf Landesebene - wie im Koalitionsvertrag angekündigt - eine neue Interministerielle Arbeitsgruppe zum Thema Inklusion und Barrierefreiheit eingerichtet worden sei. In der Arbeitsgruppe seien alle Ministerien auf Landesebene vertreten. Frau **Middendorf** nehme als Landesbehindertenbeauftragte beratend teil. Eine erste Sitzung sei für Ende November 2023 geplant.

Herr **Gabor** erinnert daran, dass die organisierte Selbstvertretung der Menschen mit Behinderungen eine solche Arbeitsgruppe schon lange gefordert habe und erkundigt sich danach, ob eine aktive Beteiligung von Selbstvertretungsorganisationen in dem Gremium geplant sei. Man werde von Seiten der Verbände die Arbeitsgruppe in jedem Fall genau beobachten.

Frau **Middendorf** erläutert, dass es sich um eine interne Steuerungsrunde der Ministerien untereinander handle, um landespolitisch die Themen Inklusion und Barrierefreiheit zu besprechen und ggf. konkrete Maßnahmen zu initiieren.

Auf Rückfrage von Frau **Grimbach-Schmalfuß** erläutert Frau **Middendorf**, dass auch das Gesundheitsressort in der Arbeitsgruppe mitarbeiten werde.

Herr **Gabor** macht auf eine Veranstaltung zum Thema Medizinrecht und Patientenverfügungen aufmerksam, die der Landesbehindertenrat NRW e.V. gemeinsam mit der LAG Selbsthilfe NRW e.V. am 24.11.2023 im LVR-Horion-Haus ausgerichtet werde.

Aachen, den 29.11.2023

Die Beiratsvorsitzende

S c h m i t t - P r o m n y

Köln, den 21.11.2023

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland
Im Auftrag

W o l t m a n n

**TOP 2.2 Niederschrift über die 11. gemeinsame Sitzung von Ausschuss
für Inklusion und Beirat für Inklusion und Menschenrechte vom
21.11.2023**

TOP 3 Inklusiver Bauprojektförderung

Vorlage Nr. 15/2154

öffentlich

Datum: 08.01.2024
Dienststelle: Fachbereich 72
Bearbeitung: Herr Schulzen

Sozialausschuss	23.01.2024	empfehlender Beschluss
Bau- und Vergabeausschuss	31.01.2024	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	15.02.2024	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	16.02.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	20.02.2024	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Förderrichtlinien zur inklusiven Bauprojektförderung des LVR

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Förderrichtlinien zur inklusiven Bauprojektförderung des LVR wird gemäß Vorlage Nr. 15/2154 beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	090	
Erträge:		Aufwendungen: 2 Mio. €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan
Einzahlungen:		Auszahlungen: 2 Mio. €
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Dem LVR ist wichtig:

Menschen mit und ohne Behinderungen
sollen in ihrer eigenen Wohnung leben können.

Neben anderen Menschen
mit und ohne Behinderungen.

Dann sind alle Nachbarn im selben Haus.

Oder auf der selben Straße.



Daher gibt der LVR seit einiger Zeit Geld

für neue Häuser mit Wohnungen

für Menschen mit und ohne Behinderungen.

In schwerer Sprache heißt das Geld vom LVR:

Bau-Projekt-Förderung.



Mit den geplanten Änderungen gibt es noch mehr
Möglichkeiten, dafür Geld vom LVR zu bekommen.

So steht es jetzt in den neuen Regeln vom LVR

In schwerer Sprache heißen die Regeln:

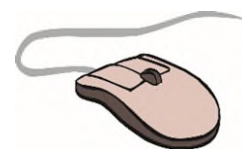
Satzung und Förder-Richtlinien.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202



Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache

finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für

die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

I. Einleitung

Der LVR fördert seit 2019 Bauprojekte mit inklusivem Charakter.

Mit Beschluss der Landschaftsversammlung vom 13.12.2023 über den Antrag Nr. 15/135 sollten die Satzung und Förderrichtlinien zur Inklusiven Bauprojektförderung angepasst werden.

II. Änderungsvorschläge

Der vorgenannte Antrag regt folgende Möglichkeiten für eine Änderung an:

1. Dynamisierung der Bewohnenden-Quote,
2. Gestaffelte Anpassung der individuellen Förderhöhe,
3. Konkretisierung des Umfangs und der Umsetzung der Kriterien zur Barrierefreiheit,
4. Begriff „Wohnprojekte“ neu definieren,
5. Verfahren zur Erweiterung des jährlichen Etats bei möglicher Überschreitung.

Diese Vorschläge wurden aufgegriffen und es ist vorgesehen, in allen Punkten eine Anpassung der Satzung sowie Förderrichtlinien vorzunehmen.

III. Redaktionelle Änderungen

Im Zuge der inhaltlichen Änderungen der Satzung und der Förderrichtlinien werden auch redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Die Vorlage berührt die Zielrichtungen 1 (Partizipation von Menschen mit Behinderungen) und 4 (inklusive Sozialraum mitgestalten) des LVR Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenkonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2154:

Hinweis: Mit dieser Vorlage wird die Neufassung der Förderrichtlinien zur inklusiven Bauprojektförderung dem Landschaftsausschuss am 20.02.2024 zum Beschluss vorgelegt. Die Neufassung der Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung ist mit Vorlage 15/2153 zum Beschluss für die Landschaftsversammlung am 26.04.2024 vorgesehen.

I. Einleitung

Die Landschaftsversammlung hat in ihrer Sitzung am 19.12.2018 die Satzung zur Förderung geeigneter inklusiver Wohnprojekte für Menschen mit und ohne Behinderung durch Zuschuss beschlossen (Vorlage Nr. 14/3037). Mit der inklusiven Bauprojektförderung sollen Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen geschaffen und somit zu deren Verselbstständigung beigetragen werden. Die inklusive Bauprojektförderung soll vor allem die fehlenden Eigenmittel der fördermittelempfangenden Person ausgleichen.

Im April 2023 (Vorlage Nr. 15/1598) wurde zuletzt über die zurückliegende (Weiter-) Entwicklung der inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland zusammenfassend informiert. Die im Jahr 2022 bewilligten Wohnprojekte wurden skizziert und gegenwärtige Entwicklungen und Herausforderungen benannt.

Das zur Verfügung gestellte Etat von 2 Mio. EUR p.a. wurde bisher in keinem Haushaltsjahr vollständig ausgeschöpft, sodass auf der Grundlage dieser Entwicklung die Landschaftsversammlung in ihrer Sitzung vom 13.12.2023 mit Beschluss des Antrages Nr. 15/135 die Verwaltung beauftragt hat, die derzeitigen Förderrichtlinien der inklusiven Bauprojektförderung des LVR anzupassen und einen entsprechenden Änderungsentwurf zur Beschlussfassung vorzulegen. Ziel sei es dabei, mehr Projekte und ggf. auch umfangreicher fördern zu können.

Der vorgenannte Antrag sieht folgende Möglichkeiten für eine Änderung in Betracht:

1. Dynamisierung der Bewohnenden-Quote,
2. Gestaffelte Anpassung der individuellen Förderhöhe,
3. Konkretisierung des Umfangs und der Umsetzung der Kriterien zur Barrierefreiheit,
4. Begriff „Wohnprojekte“ neu definieren,
5. Verfahren zur Erweiterung des jährlichen Etats bei möglicher Überschreitung.

Auf dieser Grundlage werden der politischen Vertretung mit dieser Vorlage nunmehr Änderungsvorschläge für die Satzung und Förderrichtlinien (Vorlage Nr. 15/2154) der inklusiven Bauprojektförderung zum Beschluss vorgelegt.

II. Änderungsvorschläge

1. Dynamisierung der Bewohnenden-Quote

Aus den Erfahrungen mit einzelnen Anfragen lässt sich ableiten, dass die Erfüllung der bisher festgelegten Quote von 30 % bewohnende Personen im Eingliederungshilfe-Bezug in manchen Fällen (knapp) nicht gelingt. Dies ist in den Fällen ungünstig, in denen ein größeres Bauprojekt mit insgesamt vielen bewohnenden Personen in dem Gebäude geschaffen werden könnte und aufgrund der fehlenden Einhaltung der Quote eine Bezuschussung durch den LVR bisher nicht möglich war. Dies war im Jahr 2022 dreimal bei Anfragen der Fall und verhindert teilweise fruchtbare Kooperationen mit größeren Bauunternehmen, wie etwa konkret mit der GAG Immobilien AG in Köln.

Mit Blick auf die bisher geförderten inklusiven Wohnprojekte variiert die Anzahl an Personen im Leistungsbezug der Eingliederungshilfe zwischen 4 bis 15 Menschen und einem mittleren Wert von 9 Personen mit einer wesentlichen Behinderung (vgl. LVR Vorlage Nr. 15/1598).

Die vorgeschlagene Dynamisierung kann dazu beitragen, dass die vorgenannten Fallkonstellationen förderungsfähig werden und sich dadurch neuer Wohnraum für Menschen mit Behinderung schaffen lässt.

Es wird vorgeschlagen, die Festlegung der Mindestquote von 30 % als starre Vorgabe durch eine dynamische Quote zu ersetzen, welche bei Szenarien unter 30 % wie folgt überprüft werden soll:

1. Gestaffelte Quoten anhand Anzahl Bewohnender
 - a. Eine Quote von 30 % und höher ist grundsätzlich immer zulässig.
 - b. Eine Quote von 21 – 30 % ist grundsätzlich immer dann zulässig, wenn mindestens neun Menschen mit einer wesentlichen Behinderung im Leistungsbezug der EGH sind und in dem Wohnprojekt leben.
 - c. Eine Quote von 10 – 20 % ist grundsätzlich immer dann zulässig, wenn mehr als neun Menschen mit einer wesentlichen Behinderung im Leistungsbezug der EGH sind und in dem Wohnprojekt leben.

2. Projektspezifische Innovation

Die Förderung von Projekten, die nicht nur Wohnraum, sondern auch öffentlich zugängliche Räume oder Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung integrieren, soll ebenfalls ermöglicht werden. In solchen Fällen kann die Quote flexibel zwischen 10 % und 30 % liegen, um die multifunktionale Natur des Projekts zu unterstützen.

3. Bedarfsorientierte Anpassung

Weiterhin kann, basierend auf einer Bedarfsanalyse der Zielgruppe, in einem bestimmten Wohnprojekt durch die Verwaltung die Quote auf einen Wert zwischen 10 % und 30 % individuell angepasst werden, wenn diese aufgrund der identifizierten Bedürfnisse und Anforderungen der Menschen mit Behinderungen seitens des Projektes begründet werden kann.

Diese Szenarien bieten eine projektbezogene Flexibilität und ermöglichen eine präzisere Anpassung an die spezifischen Gegebenheiten jedes Wohnprojekts. Die Staffelungen sollen

dabei sicherstellen, dass trotz flexiblerer Quoten unter 30 % die Grundziele des inklusiven Wohnungsbaus erreicht werden. Es ist wichtig zu betonen, dass diese Anpassungen unter der Bedingung stehen, dass die Förderung von Barrierefreiheit und Inklusion in jedem Szenario gewährleistet bleibt.

Um die Bestimmungen des Gleichheitsgrundsatzes bei der Überprüfung der zuvor genannten Szenarien zu gewährleisten, erfolgt die Durchführung der Prüfungen zentral in Raum 72.70. Der gesamte Prüfverlauf wird sorgfältig dokumentiert. Diese Maßnahmen dienen nicht nur der Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern auch der Sicherstellung eines transparenten und nachvollziehbaren Prüfprozesses.

Die Änderung erfolgt durch Anpassung in der Satzung (§ 2 Abs. 1) sowie in den Förderrichtlinien (Abschnitt 5 Abs. 2; Abschnitt 6 Abs. 4; Abschnitt 13 Abs. 2).

2. Gestaffelte Anpassung der individuellen Förderhöhe

Der LVR stellt pro Jahr zwei Millionen Euro an Fördermitteln zur Verfügung. Pro Bauprojekt dürfen derzeit 10 % der anererkennungsfähigen Baukosten bezuschusst werden bzw. ein maximaler Betrag von 200.000 Euro. Aus den letzten drei bewilligten Projekten ergibt sich, dass der Anteil der Bezuschussung bei ca. 10 % lag. Eine Verringerung des Anteils an den anererkennungsfähigen Baukosten ist daher aus diesen Projekten nicht ersichtlich. Auch wurden die zwei Millionen Euro jährlich seit Einführung des Programms nie voll ausgeschöpft.

Gemäß Antrag Nr. 15/135 soll die bisherige maximale Förderhöhe angepasst werden. Dabei sollen eine gestaffelte, individuelle Förderhöhe je nach Größe/ Bewohnendenzahl bis maximal 400.000,00 Euro statt 200.000,00 Euro und ein etwaiger höherer Zuschuss als 10 %, maximal jedoch 20 % berücksichtigt werden.

Die vorgeschlagene Änderung sieht vor, dass:

- bei einem Anteil von >30 % an bewohnenden Personen im Leistungsbezug der EGH 20 % der anererkennungsfähigen Baukosten bezuschusst werden können bis zu einem maximalen Betrag von 400.000 Euro,
- bei einem Anteil von >20-30 % an bewohnenden Personen im Leistungsbezug der EGH 15 % der anererkennungsfähigen Baukosten bezuschusst werden können bis zu einem maximalen Betrag von 300.000 Euro,
- bei einem Anteil von >10-20 % an bewohnenden Personen im Leistungsbezug der EGH 10 % der anererkennungsfähigen Baukosten bezuschusst werden können bis zu einem maximalen Betrag von 200.000 Euro.

Die Änderung erfolgt durch Anpassung in der Satzung (§ 3 Abs. 3) sowie in den Förderrichtlinien (Abschnitt 8 Abs. 2; Abs. 4).

3. Konkretisierung des Umfangs und der Umsetzung der Kriterien zur Barrierefreiheit

Laut Punkt 5 Nr. 4 ist der zu schaffende Wohnraum während der Zweckbindung an die DIN 18040 bzw. DIN 18040 R-Standard barrierefrei zu gestalten. In den Beratungen und den einzelnen Fällen wurde deutlich, dass dies nicht immer möglich ist, insbesondere wenn es sich um denkmalgeschützte Gebäude handelt, die umgebaut werden sollen.

Gemäß Antrag Nr. 15/135 sollen der Umfang und die Umsetzung der Kriterien zur Barrierefreiheit konkretisiert und ggf. herabgesetzt werden für Wohneinheiten, die nicht von Menschen mit Behinderung bewohnt werden.

Der Vorschlag zur Änderung sieht daher vor, dass sich die Vorgaben zur Barrierefreiheit zukünftig nur noch auf die Nutzungseinheiten und Gemeinschaftsflächen beziehen, die auch tatsächlich von Menschen mit Behinderungen genutzt werden können. Wenn möglich, ist im Projekt die Gestaltung der Barrierefreiheit auch auf das gesamte Grundstück auszuweiten, das von Menschen mit Behinderung genutzt wird (u.a. der Garten etc.). Dies entspricht ergänzend dem inklusiven Charakter der Bauprojektförderung.

Die Änderung erfolgt durch Anpassung in der Satzung (§ 2 Abs. 3) sowie in den Förderrichtlinien (Abschnitt 5 Abs. 4).

4. Begriff „Wohnprojekte“ neu definieren

Aktuell ist in den Förderrichtlinien nicht näher definiert, wie der Bezugsrahmen eines „Gebäudes“ zu verstehen ist. In der Förderrichtlinie ist die Rede von Wohnprojekten, ohne dass dies näher definiert wird. Bisher wird die Förderrichtlinie von der Verwaltung so ausgelegt, dass es sich immer um ein zusammenhängendes Gebäude handeln muss, das den Bezugsrahmen definiert, den es zu fördern gilt.

Gemäß Antrag Nr. 15/135 soll der Begriff der „Wohnprojekte“ neu definiert werden, damit auch einzelne Gebäudeteile eines gesamten Wohnprojektes gefördert werden können.

In den Förderrichtlinien ist daher klarzustellen, dass auch einzelne Wohneinheiten anteilig gefördert werden können, wenn diese in Gänze einem inklusivem Wohnprojekt zugehörig sind.

Die Änderung erfolgt durch Anpassung in den Förderrichtlinien (Abschnitt 5 Abs. 5).

5. Verfahren zur Erweiterung des jährlichen Etats bei möglicher Überschreitung

Aktuell stehen jährlich zwei Millionen Euro für die Förderung inklusiver Bauprojekte zur Verfügung.

Gemäß Antrag Nr. 15/135 bedarf es einer Regelung zur Fassung einer gesonderten politischen Beschlussfassung über die zusätzliche Förderung, sollte der derzeitige Etat in Höhe von zwei Millionen Euro p.a. überschritten werden.

Damit für diesen Fall keine Anpassung der Förderrichtlinien und der Satzung erfolgen muss, wird diese Verfahrensregelung nun mit aufgenommen.

Die Änderung erfolgt durch Anpassung in der Satzung (§ 3 Abs. 2).

III. Redaktionelle Anpassungen

Im Zuge der inhaltlichen Änderungen der Satzung und der Förderrichtlinien werden auch redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Die Änderungen sind in der beigefügten Synopse kenntlich gemacht.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

**Synopse
zur Änderung der Förderrichtlinien
zur Inklusiven Bauprojektförderung**

Alte Förderrichtlinien	Überarbeitung (Änderungen/Ergänzungen/Kommentare in rot)	Änderungen/Ergänzungen
<p>1. Ziel der Förderung Die Finanzierung von Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung ist in der Regel durch den entsprechenden Einsatz öffentlicher Mittel sichergestellt. Das trifft jedoch nicht auf inklusive Wohnangebote zu, in denen Menschen mit und ohne Behinderung gemeinsam wohnen können, denn Leistungen der Eingliederungshilfe werden ausschließlich für Menschen mit Behinderung erbracht. Daneben erhalten Menschen mit Behinderung oftmals existenzsichernde Leistungen der Sozialhilfe. Um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung die Möglichkeit haben, den Lebensbereich Wohnen unmittelbar und gemeinsam mit Menschen ohne Behinderung zu gestalten, hat der Landschaftsverband Rheinland beschlossen, inklusive Wohnprojekte zu fördern. Diese Förderung soll vor allem fehlende Eigenanteile der fördermittelempfangenden Person ausgleichen.</p>	<p>1. Ziel der Förderung Die Finanzierung von Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung ist in der Regel durch den entsprechenden Einsatz öffentlicher Mittel sichergestellt. Das trifft jedoch nicht auf inklusive Wohnangebote zu, in denen Menschen mit und ohne Behinderung gemeinsam wohnen können, denn Leistungen der Eingliederungshilfe werden ausschließlich für Menschen mit Behinderung erbracht. Daneben erhalten Menschen mit Behinderung oftmals existenzsichernde Leistungen der Sozialhilfe. Um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung die Möglichkeit haben, den Lebensbereich Wohnen unmittelbar und gemeinsam mit Menschen ohne Behinderung zu gestalten, hat der Landschaftsverband Rheinland beschlossen, inklusive Wohnprojekte zu fördern. Diese Förderung soll vor allem fehlende Eigenanteile der fördermittelempfangenden Person ausgleichen.</p>	<p>Abschnitt 1 bleibt unverändert</p>
<p>2. Geltungsbereich Fördermittel gemäß der „Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des LVR“ erhalten nur natürliche und juristische Personen, deren zu förderndes Wohnprojekt sich im räumlichen Zuständigkeitsbereich des LVR befindet.</p>	<p>2. Geltungsbereich Fördermittel gemäß der „Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des LVR“ erhalten nur natürliche und juristische Personen, deren zu förderndes Wohnprojekt sich im räumlichen Zuständigkeitsbereich des LVR befindet.</p>	<p>Abschnitt 2 bleibt unverändert</p>

<p>3. Förderanspruch</p> <p>(1) Der LVR gewährt die Fördermittel freiwillig im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.</p> <p>(2) Anträge werden in der Reihenfolge des Einganges bearbeitet und beschieden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.</p> <p>(3) Wenn die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgeschöpft sind, gehen die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs in das neue Förderjahr über.</p> <p>(4) Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Der LVR entscheidet über eine Förderung im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes.</p>	<p>3. Förderanspruch</p> <p>(1) Der LVR gewährt die Fördermittel freiwillig im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.</p> <p>(2) Anträge werden in der Reihenfolge des Einganges bearbeitet und beschieden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.</p> <p>(3) Wenn die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgeschöpft sind, gehen die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs in das neue Förderjahr über.</p> <p>(4) Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Der LVR entscheidet über eine Förderung im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes.</p>	<p>Abschnitt 3 bleibt unverändert</p>
<p>4. Fördermittelempfangende Person</p> <p>Fördermittelempfangende Person ist die jeweilige antragstellende Person.</p> <p>Bei mehreren antragstellenden Personen für ein gemeinsames Wohnprojekt werden die Fördermittel nach gleichen Teilen aufgeteilt. Es sei denn, die antragstellenden Personen haben eine andere rechtsverbindliche Regelung getroffen. Diese ist bei Antragstellung mitvorzulegen.</p> <p>Eine Überschreitung der maximalen Fördermittel pro Wohnprojekt ist auch bei mehreren Antragstellenden ausgeschlossen.</p>	<p>4. Fördermittelempfangende Person</p> <p>Fördermittelempfangende Person ist die jeweilige antragstellende Person.</p> <p>Bei mehreren antragstellenden Personen für ein gemeinsames Wohnprojekt werden die Fördermittel nach gleichen Teilen aufgeteilt. Es sei denn, die antragstellenden Personen haben eine andere rechtsverbindliche Regelung getroffen. Diese ist bei Antragstellung mitvorzulegen.</p> <p>Eine Überschreitung der maximalen Fördermittel pro Wohnprojekt ist auch bei mehreren Antragstellenden ausgeschlossen.</p>	<p>Abschnitt 4 bleibt unverändert</p>
<p>5. Fördervoraussetzungen des zu schaffenden Wohnraums/der technischen Ausstattung</p> <p>(1) Gefördert werden Wohnprojekte mit inklusivem Charakter.</p>	<p>5. Fördervoraussetzungen des zu schaffenden Wohnraums/der technischen Ausstattung</p> <p>(1) Gefördert werden Wohnprojekte mit inklusivem Charakter.</p>	<p>Abschnitt 5 wird teilweise angepasst</p>

<p>(2) Der inklusive Charakter im Sinne von (1) liegt vor, wenn Menschen mit Behinderung und Menschen ohne Behinderung zusammenleben und - mindestens 30 % der Bewohnerinnen und Bewohner des Wohnprojekts für die Dauer der Zweckbindung leistungsberechtigt für Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung im Sinne des SGB IX sind. Für die Erfüllung der Quote von 30 % für die Laufzeit der Zweckbindung sind die Bewohnerinnen und Bewohner, die bei Einzug im Leistungsbezug des SGB IX waren, auch anzuerkennen, wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt während der Mietdauer nicht mehr im Leistungsbezug des SGB IX sind.</p> <p>(3) Gebäude, die nur eine Wohnung enthalten, sind von der Förderung ausgeschlossen.</p> <p>(4) Der zu schaffende Wohnraum bzw. der Wohnraum, der technisch ausgestattet werden soll, muss während der Laufzeit der Zweckbindung in Anlehnung an die DIN 18040 bzw. DIN 18040 R-Standard barrierefrei sein.</p>	<p>(2) Der inklusive Charakter im Sinne von (1) liegt vor, wenn Menschen mit Behinderung und Menschen ohne Behinderung zusammenleben und grundsätzlich mindestens 30 % der Bewohnerinnen und Bewohner des Wohnprojektes für die Dauer der Zweckbindung leistungsberechtigt für Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung im Sinne des SGB IX sind. Von dieser Regelung kann im Einzelfall abgewichen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Eine Quote von 21 – 30 % ist grundsätzlich immer dann zulässig, wenn mindestens neun Menschen mit einer wesentlichen Behinderung im Leistungsbezug der Eingliederungshilfe sind und in dem Wohnprojekt leben. b) Eine Quote von 10 – 20 % ist grundsätzlich immer dann zulässig, wenn mehr als neun Menschen mit einer wesentlichen Behinderung im Leistungsbezug der Eingliederungshilfe sind und in dem Wohnprojekt leben. c) Zusätzlich ist eine Unterschreitung der 30 % möglich, wenn Projekte nicht nur Wohnraum, sondern auch öffentlich zugängliche Räume oder Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung integrieren. In solchen Fällen kann die Quote flexibel zwischen 10 % und 30 % liegen, um die multifunktionale Natur des Projekts zu unterstützen. 	<p>(2) ergänzt</p> <p>(2) ergänzt</p>
--	---	---------------------------------------

	<p>d) Weiterhin kann basierend auf einer Bedarfsanalyse der Zielgruppe in einem bestimmten Wohnprojekt durch die Verwaltung die Quote auf einen Wert zwischen 10 % und 30 % individuell angepasst werden, wenn diese aufgrund der identifizierten Bedürfnisse und Anforderungen der Menschen mit Behinderungen seitens des Projektes begründet werden kann.</p> <p>Für die Erfüllung der individuell festgelegten Quote für die Laufzeit der Zweckbindung sind die Bewohnerinnen und Bewohner, die bei Einzug im Leistungsbezug des SGB IX waren, auch anzuerkennen, wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt während der Mietdauer nicht mehr im Leistungsbezug des SGB IX sind.</p> <p>(3) Gebäude, die nur eine Wohnung enthalten, sind von der Förderung ausgeschlossen.</p> <p>(4) Der zu schaffende Wohnraum bzw. der Wohnraum, der technisch ausgestattet werden soll, muss während der Laufzeit der Zweckbindung in Anlehnung an die DIN 18040 bzw. DIN 18040 R-Standard barrierefrei sein. Diese Vorgabe bezieht sich insbesondere auf die Nutzungseinheiten und Gemeinschaftsflächen, die tatsächlich von Menschen mit Behinderungen genutzt werden können. Wenn möglich, ist im Projekt die Gestaltung der</p>	<p>(3) bleibt gleich</p> <p>(4) ergänzt</p>
--	---	---

	<p>Barrierefreiheit auch auf das gesamte Grundstück auszuweiten, das von Menschen mit Behinderung genutzt wird (u.a. der Garten etc.). Dies entspricht ergänzend dem inklusiven Charakter der Bauprojektförderung.</p> <p>(5) Bei größeren Wohnprojekten besteht die Möglichkeit, einzelne Wohneinheiten (Gebäudeteile) anteilig zu fördern, wenn diese in Gänze einem inklusivem Wohnprojekt zugehörig sind. Dies ist im Einzelfall konzeptionell nachzuweisen und gesondert zu beantragen.</p>	<p>(5) neu</p>
<p>6. Finanzierungsvoraussetzungen</p> <p>(1) Die Finanzierung des beantragten Projektes muss gesichert sein. Dies hat die jeweilige antragstellende Person z.B. durch eine Finanzierungszusage ihrer Bank bzw. durch eine Finanzierungsabsichtserklärung ihrer Bank unter dem Vorbehalt des Erhalts der Fördermittel nachzuweisen.</p> <p>(2) Bei Vermietungen an Menschen mit Behinderung müssen die Gesamtwohnkosten grundsätzlich ortsüblich und angemessen im Sinne einer Refinanzierbarkeit durch existenzsichernde Leistungen nach dem 3./4. Kapitel des SGB XII beziehungsweise dem SGB II sein.</p> <p>(3) Die fördermittlempfangende Person hat dem LVR unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung oder Weitergewährung der Fördermittel entgegenstehen oder für die</p>	<p>6. Finanzierungsvoraussetzungen</p> <p>(1) Die Finanzierung des beantragten Projektes muss gesichert sein. Dies hat die jeweilige antragstellende Person z.B. durch eine Finanzierungszusage ihrer Bank bzw. durch eine Finanzierungsabsichtserklärung ihrer Bank unter dem Vorbehalt des Erhalts der Fördermittel nachzuweisen.</p> <p>(2) Bei Vermietungen an Menschen mit Behinderung müssen die Gesamtwohnkosten grundsätzlich ortsüblich und angemessen im Sinne einer Refinanzierbarkeit durch existenzsichernde Leistungen nach dem 3./4. Kapitel des SGB XII beziehungsweise dem SGB II sein.</p> <p>(3) Die fördermittlempfangende Person hat dem LVR unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung oder Weitergewährung der Fördermittel entgegenstehen oder für die</p>	<p>Abschnitt 6 teilweise angepasst</p> <p>(1) bleibt gleich</p> <p>(2) bleibt gleich</p> <p>(3) bleibt gleich</p>

<p>Rückforderung der Fördermittel erheblich sein können. (4) a. Während der Dauer der Zweckbindung für geschaffenen Wohnraum ist alle fünf Jahre jeweils zum 15.12. eine Liste der Bewohnerinnen und Bewohner vorzulegen (30 % Regelung). b. Bei Förderung von technischer Ausstattung ist bei Nutzungsbeginn der Ausstattung und einmalig nach fünf Jahren eine Liste der Bewohnerinnen und Bewohner (30 % Regelung) vorzulegen.</p>	<p>Rückforderung der Fördermittel erheblich sein können. (4) a. Während der Dauer der Zweckbindung für geschaffenen Wohnraum ist alle fünf Jahre jeweils zum 15.12. eine Liste der Bewohnerinnen und Bewohner vorzulegen (Prüfung der individuellen Quoten-Regelung). b. Bei Förderung von technischer Ausstattung ist bei Nutzungsbeginn der Ausstattung und einmalig nach fünf Jahren eine Liste der Bewohnerinnen und Bewohner (Prüfung der individuellen Quoten-Regelung) vorzulegen.</p>	<p>(4) in Bezug auf die Quote angepasst</p>
<p>7. Art der Förderung (1) Die Förderung erfolgt durch Zuschuss. (2) Die fördermittelempfangende Person trägt die Kosten in Zusammenhang mit der zu bestellenden dinglichen Sicherung, sofern erforderlich.</p>	<p>7. Art der Förderung (1) Die Förderung erfolgt durch Zuschuss. (2) Die fördermittelempfangende Person trägt die Kosten in Zusammenhang mit der zu bestellenden dinglichen Sicherung, sofern erforderlich.</p>	<p>Abschnitt 7 bleibt unverändert</p>
<p>8. Umfang der Förderung (1) Für die Finanzierung stehen pro Jahr insgesamt Haushaltsmittel in Höhe von zwei Millionen Euro zur Verfügung. (2) Gefördert werden maximal 10 % der anererkennungsfähigen Baukosten (Kostengruppen 300, 400, 500, 600 (darin technische Ausstattung) sowie 700 der DIN 276), je Projekt höchstens 200.000 Euro. Nicht anererkennungsfähige Baukosten sind: Kostengruppen 100 Grundstück 200 Herrichten und Erschließen</p>	<p>8. Umfang der Förderung (1) Für die Finanzierung stehen pro Jahr insgesamt Haushaltsmittel in Höhe von zwei Millionen Euro zur Verfügung. (2) Gefördert werden maximal 20 % der anererkennungsfähigen Baukosten (Kostengruppen 300, 400, 500, 600 (darin technische Ausstattung) sowie 700 der DIN 276), je Projekt höchstens 400.000 Euro. Nicht anererkennungsfähige Baukosten sind: Kostengruppen 100 Grundstück 200 Herrichten und Erschließen</p>	<p>Abschnitt 8 teilweise angepasst (1) bleibt gleich (2) Prozentwert und Höchstwert angepasst</p>

<p>321 Baugrundverbesserung 323 Tiefgründungen 710 Bauherrenaufgaben 750 Kunst 760 Finanzierung 800</p> <p>Die Kosten der losen Ausstattung (Kostengruppe 600) sind ebenfalls nicht anerkennungsfähig. (3) Maßnahmen zur technikerunterstützten Ausstattung (sog. ambient assisted living) sind ausdrücklich eingeschlossen. Gefördert werden max. 30 % bis zu Gesamtkosten von 5.000 €, ggf. zzgl. 20% bis zu Gesamtkosten von 25.000 €, ggf. zzgl. 10% bis zu Gesamtkosten 50.000 €. Die Gesamtsumme der möglichen Förderung wird bezogen auf jede einzelne Stufe progressiv berechnet.</p>	<p>321 Baugrundverbesserung 323 Tiefgründungen 710 Bauherrenaufgaben 750 Kunst 760 Finanzierung 800</p> <p>Die Kosten der losen Ausstattung (Kostengruppe 600) sind ebenfalls nicht anerkennungsfähig. (3) Maßnahmen zur technikerunterstützten Ausstattung (sog. ambient assisted living) sind ausdrücklich eingeschlossen. Gefördert werden max. 30 % bis zu Gesamtkosten von 5.000 €, ggf. zzgl. 20% bis zu Gesamtkosten von 25.000 €, ggf. zzgl. 10% bis zu Gesamtkosten 50.000 €. Die Gesamtsumme der möglichen Förderung wird bezogen auf jede einzelne Stufe progressiv berechnet.</p> <p>(4) Die gestaffelte individuelle Förderhöhe sieht vor, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei einem Anteil von >30 % an bewohnenden Personen im Leistungsbezug der Eingliederungshilfe 20 % der anerkennungsfähigen Baukosten bezuschusst werden können, bis zu einem maximalen Betrag von 400.000 Euro, b) bei einem Anteil von >20-30 % an bewohnenden Personen im Leistungsbezug der Eingliederungshilfe 15 % der anerkennungsfähigen Baukosten bezuschusst 	<p>(3) bleibt gleich</p> <p>(4) neu mit der gestaffelten individuellen Förderhöhe</p>
---	---	---

	<p>werden können, bis zu einem maximalen Betrag von 300.000 Euro,</p> <p>c) bei einem Anteil von >10-20 % an bewohnenden Personen im Leistungsbezug der Eingliederungshilfe 10 % der anerkennungsfähigen Baukosten bezuschusst werden können, bis zu einem maximalen Betrag von 200.000 Euro.</p>	
<p>9. Antragsverfahren</p> <p>(1) Die Förderung wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Im Vorfeld kann eine Beratungsleistung des LVR in Anspruch genommen werden.</p> <p>(2) Das Antragsformular kann auf der Internet-Seite des LVR heruntergeladen werden.</p> <p>(3) Dem Antrag sind u.a. folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ kurze Darstellung/Beschreibung der geplanten Maßnahme ○ Lageplan M 1:500 mit Darstellung der Außenanlagen; für einen Antrag auf technische Ausstattung: aussagekräftige Fotos (sofern dies nicht aus dem Stadtplan/Luftbild erkennbar ist) ○ Auszug Stadtplan / Luftbild in geeignetem Maßstab mit Darstellung von Infrastruktur wie Einkaufsmöglichkeiten, ÖPNV, etc. ○ bemaßte Grundrisspläne M 1:100 mit Nordpfeil und ggfs. Kennzeichnung ○ rollstuhlgerechter Zimmer, ggf. die Lage der technischen Ausstattung 	<p>9. Antragsverfahren</p> <p>(1) Die Förderung wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Im Vorfeld kann eine Beratungsleistung des LVR in Anspruch genommen werden.</p> <p>(2) Das Antragsformular kann auf der Internet-Seite des LVR heruntergeladen werden.</p> <p>(3) Dem Antrag sind u.a. folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ kurze Darstellung/Beschreibung der geplanten Maßnahme ○ Lageplan M 1:500 mit Darstellung der Außenanlagen; für einen Antrag auf technische Ausstattung: aussagekräftige Fotos (sofern dies nicht aus dem Stadtplan/Luftbild erkennbar ist) ○ Auszug Stadtplan / Luftbild in geeignetem Maßstab mit Darstellung von Infrastruktur wie Einkaufsmöglichkeiten, ÖPNV, etc. ○ bemaßte Grundrisspläne M 1:100 mit Nordpfeil und ggfs. Kennzeichnung ○ rollstuhlgerechter Zimmer, ggf. die Lage der technischen Ausstattung 	<p>Abschnitt 9 bleibt unverändert</p>

<ul style="list-style-type: none"> ○ bemaßte Schnitte M 1:100 ○ Ansichten M 1:100 ○ Aufstellung über die Wohnungen, die zum Inklusiven Projekt gehören ○ Berechnung der Netto-Raumfläche nach DIN 277-1 aus 2016 mit Zwischensummen für jedes Geschoss und ggf. getrennt nach Bestand – Neubau (bei Bauprojekten) ○ Berechnung Brutto-Grundfläche (bei Bauprojekten) ○ Berechnung Brutto-Rauminhalt (bei Bauprojekten) ○ Berechnung Grundstücksfläche (bei Bauprojekten) ○ Berechnung der Kosten nach DIN 276 auf der 2. Berechnungsebene ○ drei Kostenvoranschläge bei einem Förderantrag zur technischen Ausstattung <p>weitere Unterlagen die Antragstellerin bzw. den Antragsteller betreffend (siehe Antragsformular) (4) Nur bei Vorliegen aller Unterlagen handelt es sich um einen bewilligungsfähigen Antrag.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ bemaßte Schnitte M 1:100 ○ Ansichten M 1:100 ○ Aufstellung über die Wohnungen, die zum Inklusiven Projekt gehören ○ Berechnung der Netto-Raumfläche nach DIN 277-1 aus 2016 mit Zwischensummen für jedes Geschoss und ggf. getrennt nach Bestand – Neubau (bei Bauprojekten) ○ Berechnung Brutto-Grundfläche (bei Bauprojekten) ○ Berechnung Brutto-Rauminhalt (bei Bauprojekten) ○ Berechnung Grundstücksfläche (bei Bauprojekten) ○ Berechnung der Kosten nach DIN 276 auf der 2. Berechnungsebene ○ drei Kostenvoranschläge bei einem Förderantrag zur technischen Ausstattung <p>weitere Unterlagen die Antragstellerin bzw. den Antragsteller betreffend (siehe Antragsformular) (4) Nur bei Vorliegen aller Unterlagen handelt es sich um einen bewilligungsfähigen Antrag.</p>	
<p>10. Zweckbindung Die Zweckbindung beträgt 20 Jahre ab Fertigstellung des Bauvorhabens/der Maßnahme. (1) Der Zuschuss des LVR ist für den Fall einer nicht zweckentsprechenden Verwendung der Mittel dinglich zu sichern, in der Regel durch Bestellung einer Grundschuld.</p>	<p>10. Zweckbindung Die Zweckbindung beträgt 20 Jahre ab Fertigstellung des Bauvorhabens/der Maßnahme. (1) Der Zuschuss des LVR ist für den Fall einer nicht zweckentsprechenden Verwendung der Mittel dinglich zu sichern, in der Regel durch Bestellung einer Grundschuld.</p>	<p>Abschnitt 10 bleibt unverändert</p>

<p>(2) Bei Fördermitteln unter 50.000 Euro behält sich der LVR vor, auf eine dingliche Sicherung zu verzichten.</p>	<p>(2) Bei Fördermitteln unter 50.000 Euro behält sich der LVR vor, auf eine dingliche Sicherung zu verzichten.</p>	
<p>11. Bewilligungsverfahren (1) Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen erteilt der LVR einen Bewilligungsbescheid über den zur Verfügung zu stellenden Zuschuss. (2) Der Bewilligungsbescheid enthält Regelungen zum Zuschuss, zur Zweckbestimmung des Zuschusses, zu den Rückzahlungskonditionen und zur Verwendungsnachweisprüfung. (3) Die Fördermittel werden auf Anforderung ausgezahlt, ab dem Zeitpunkt, wenn der Bewilligungsbescheid bestandskräftig geworden ist. (4) Die fördermittelempfangende Person verpflichtet sich, innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten nach Auszahlung der Fördermittel mit der Umsetzung der Maßnahme zu beginnen und spätestens mit Ablauf des sechsten auf die Fertigstellung folgenden Monats den Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel vorzulegen. Als Zeitpunkt der Fertigstellung eines Bauprojektes gilt die behördliche Bauabnahme des Objektes. Für Anträge auf technische Ausstattung gilt als Zeitpunkt der Fertigstellung die Beendigung des Einbaus der technischen Ausstattung.</p>	<p>11. Bewilligungsverfahren (1) Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen erteilt der LVR einen Bewilligungsbescheid über den zur Verfügung zu stellenden Zuschuss. (2) Der Bewilligungsbescheid enthält Regelungen zum Zuschuss, zur Zweckbestimmung des Zuschusses, zu den Rückzahlungskonditionen und zur Verwendungsnachweisprüfung. (3) Die Fördermittel werden auf Anforderung ausgezahlt, ab dem Zeitpunkt, wenn der Bewilligungsbescheid bestandskräftig geworden ist. (4) Die fördermittelempfangende Person verpflichtet sich, innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten nach Auszahlung der Fördermittel mit der Umsetzung der Maßnahme zu beginnen und spätestens mit Ablauf des sechsten auf die Fertigstellung folgenden Monats den Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel vorzulegen. Als Zeitpunkt der Fertigstellung eines Bauprojektes gilt die behördliche Bauabnahme des Objektes. Für Anträge auf technische Ausstattung gilt als Zeitpunkt der Fertigstellung die Beendigung des Einbaus der technischen Ausstattung.</p>	<p>Abschnitt 11 bleibt unverändert</p>
<p>12. Nebenbestimmungen Es gelten die folgenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur</p>	<p>12. Nebenbestimmungen Es gelten die folgenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur</p>	<p>Abschnitt 12 bleibt unverändert</p>

<p>Projektförderung (ANBest-P) der Anlage 2 zu Nr. 5.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (VV - LHO):</p> <p>a) Anforderung und Verwendung der Förderung (Nr. 1.1, 1.5, 1.6)</p> <p>b) Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers (Nr. 5.1, 5.2, 5.3)</p> <p>c) Nachweis der Verwendung (Nr. 6.6)</p> <p>d) Prüfung der Verwendung (Nr. 7.1)</p> <p>e) Erstattung der Zuwendung, Verzinsung (Nr. 8.1, 8.2, 8.3.2)</p> <p>Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Im Einzelfall kann in Abstimmung mit dem LVR davon abgewichen werden.</p> <p>Informationen dazu finden Sie unter: Inklusive-Bauprojekt.de.</p>	<p>Projektförderung (ANBest-P) der Anlage 2 zu Nr. 5.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (VV - LHO):</p> <p>a) Anforderung und Verwendung der Förderung (Nr. 1.1, 1.5, 1.6)</p> <p>b) Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers (Nr. 5.1, 5.2, 5.3)</p> <p>c) Nachweis der Verwendung (Nr. 6.6)</p> <p>d) Prüfung der Verwendung (Nr. 7.1)</p> <p>e) Erstattung der Zuwendung, Verzinsung (Nr. 8.1, 8.2, 8.3.2)</p> <p>Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Im Einzelfall kann in Abstimmung mit dem LVR davon abgewichen werden.</p> <p>Informationen dazu finden Sie unter: Inklusive-Bauprojekt.de.</p>	
<p>13. Weitere Verfahrensregelungen</p> <p>Über die Regelungen in Nr. 9 (Antragsverfahren) und Nr. 11 (Bewilligungsverfahren) hinaus gelten folgende Verfahrensbestimmungen:</p> <p>(1) Verwendungsnachweis</p> <p>Die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses ist durch geeignete Nachweise zu belegen.</p> <p>Die fördermittelempfangende Person hat spätestens sechs Monate nach Fertigstellung einen sog.</p>	<p>13. Weitere Verfahrensregelungen</p> <p>Über die Regelungen in Nr. 9 (Antragsverfahren) und Nr. 11 (Bewilligungsverfahren) hinaus gelten folgende Verfahrensbestimmungen:</p> <p>(1) Verwendungsnachweis</p> <p>Die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses ist durch geeignete Nachweise zu belegen.</p> <p>Die fördermittelempfangende Person hat spätestens sechs Monate nach Fertigstellung einen sog.</p>	<p>Abschnitt 13 wird teilweise angepasst</p> <p>(1) bleibt gleich</p>

<p>einfachen Verwendungsnachweis nach LVR-Muster einzureichen. Er kann auf der Internet-Seite des LVR heruntergeladen werden.</p> <p>Darin ist die zweckgerechte, vom Zuwendungsgegenstand umfasste Verwendung der Fördermittel zu bestätigen.</p> <p>Die fördermittelempfangende Person hat die Belege für die Anschaffungs- und Herstellungskosten fünf Jahre nach dem Fertigstellungsjahr der Baumaßnahme aufzubewahren. Sie sind auf Anforderung vorzulegen. Der LVR ist berechtigt, die zweck- und fördergerechte Verwendung vor Ort zu prüfen und Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu nehmen.</p> <p>(2) Rückforderung der Fördermittel</p> <p>Der Bewilligungsbescheid kann gemäß §§ 44 ff. SGB X zurückgenommen beziehungsweise widerrufen werden. Eine Rücknahme beziehungsweise ein Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn der Zuschuss nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet wird.</p> <p>Die Zweckbestimmung ist vor allem dann verfehlt, wenn während der Dauer der Zweckbindung der Anteil der Menschen mit Behinderung wesentlich unter 30 % der Bewohnerinnen und Bewohner liegt. Und sie ist auch dann verfehlt, wenn mit der Umsetzung der Maßnahme nicht innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten nach Auszahlung der Fördermittel begonnen wird bzw. wenn für das Wohnprojekt spätestens mit Ablauf des sechsten auf die Fertigstellung folgenden Monats kein Nachweis</p>	<p>einfachen Verwendungsnachweis nach LVR-Muster einzureichen. Er kann auf der Internet-Seite des LVR heruntergeladen werden.</p> <p>Darin ist die zweckgerechte, vom Zuwendungsgegenstand umfasste Verwendung der Fördermittel zu bestätigen.</p> <p>Die fördermittelempfangende Person hat die Belege für die Anschaffungs- und Herstellungskosten fünf Jahre nach dem Fertigstellungsjahr der Baumaßnahme aufzubewahren. Sie sind auf Anforderung vorzulegen. Der LVR ist berechtigt, die zweck- und fördergerechte Verwendung vor Ort zu prüfen und Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu nehmen.</p> <p>(2) Rückforderung der Fördermittel</p> <p>Der Bewilligungsbescheid kann gemäß §§ 44 ff. SGB X zurückgenommen beziehungsweise widerrufen werden. Eine Rücknahme beziehungsweise ein Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn der Zuschuss nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet wird.</p> <p>Die Zweckbestimmung ist vor allem dann verfehlt, wenn während der Dauer der Zweckbindung der Anteil der Menschen mit Behinderung wesentlich unter der individuell festgesetzten Quote der Bewohnerinnen und Bewohner liegt. Und sie ist auch dann verfehlt, wenn mit der Umsetzung der Maßnahme nicht innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten nach Auszahlung der Fördermittel begonnen wird bzw. wenn für das Wohnprojekt spätestens mit Ablauf des sechsten auf</p>	<p>(2) Bezug auf die individuelle Quote angepasst</p>
---	---	---

<p>über eine zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel vorliegt. (3) Ergänzende Regelungen Die Unwirksamkeit, die Rücknahme, der Widerruf des Bewilligungsbescheides sowie die Rückforderung der Zuwendungen (nach erfolgter Anhörung) richten sich nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches X (SGB X), insbesondere nach §§ 44 ff. SGB X. Die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (VV LHO) und das Haushaltsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen sind gegebenenfalls zu beachten. Informationen dazu finden Sie unter: Inklusive-Bauprojektförderung.LVR.de.</p>	<p>die Fertigstellung folgenden Monats kein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel vorliegt. (3) Ergänzende Regelungen Die Unwirksamkeit, die Rücknahme, der Widerruf des Bewilligungsbescheides sowie die Rückforderung der Zuwendungen (nach erfolgter Anhörung) richten sich nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches X (SGB X), insbesondere nach §§ 44 ff. SGB X. Die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (VV LHO) und das Haushaltsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen sind gegebenenfalls zu beachten. Informationen dazu finden Sie unter: Inklusive-Bauprojektförderung.LVR.de.</p>	<p>(3) bleibt gleich</p>
<p>14. Inkrafttreten Die Richtlinien treten am ersten Tag nach der Bekanntmachung der Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW in Kraft.</p>	<p>14. Inkrafttreten Die Richtlinien treten am ersten Tag nach der Bekanntmachung der Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW in Kraft. Die Förderrichtlinien vom 30.09.2020 werden gleichzeitig außer Kraft gesetzt.</p>	<p>Abschnitt 14 wird redaktionell angepasst</p> <p>Zusatz zur Aufhebung alter Förderrichtlinie aufgenommen</p>

Vorlage Nr. 15/2153

öffentlich

Datum: 08.01.2024
Dienststelle: Fachbereich 72
Bearbeitung: Herr Schulzen

Sozialausschuss	23.01.2024	empfehlender Beschluss
Bau- und Vergabeausschuss	31.01.2024	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	15.02.2024	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	16.02.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	20.02.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	26.04.2024	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des LVR

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des LVR wird gemäß Vorlage Nr. 15/2153 beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	090		
Erträge:		Aufwendungen:	2 Mio. €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:		Auszahlungen:	2 Mio. €
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Dem LVR ist wichtig:

Menschen mit und ohne Behinderungen
sollen in ihrer eigenen Wohnung leben können.

Neben anderen Menschen
mit und ohne Behinderungen.

Dann sind alle Nachbarn im selben Haus.

Oder auf der selben Straße.



Daher gibt der LVR seit einiger Zeit Geld

für neue Häuser mit Wohnungen

für Menschen mit und ohne Behinderungen.

In schwerer Sprache heißt das Geld vom LVR:

Bau-Projekt-Förderung.

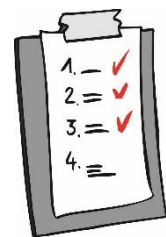


Mit den geplanten Änderungen gibt es noch mehr
Möglichkeiten, dafür Geld vom LVR zu bekommen.

So steht es jetzt in den neuen Regeln vom LVR

In schwerer Sprache heißen die Regeln:

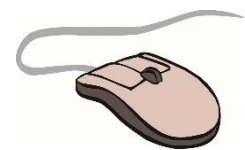
Satzung und Förder-Richtlinien.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202



Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache

finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

I. Einleitung

Der LVR fördert seit 2019 Bauprojekte mit inklusivem Charakter.

Mit Beschluss der Landschaftsversammlung vom 13.12.2023 über den Antrag Nr. 15/135 sollten die Satzung und Förderrichtlinien zur Inklusiven Bauprojektförderung angepasst werden.

II. Änderungsvorschläge

Der vorgenannte Antrag regt folgende Möglichkeiten für eine Änderung an:

1. Dynamisierung der Bewohnenden-Quote,
2. Gestaffelte Anpassung der individuellen Förderhöhe,
3. Konkretisierung des Umfangs und der Umsetzung der Kriterien zur Barrierefreiheit,
4. Begriff „Wohnprojekte“ neu definieren,
5. Verfahren zur Erweiterung des jährlichen Etats bei möglicher Überschreitung.

Diese Vorschläge wurden aufgegriffen und es ist vorgesehen, in allen Punkten eine Anpassung der Satzung sowie Förderrichtlinien vorzunehmen.

III. Redaktionelle Änderungen

Im Zuge der inhaltlichen Änderungen der Satzung und der Förderrichtlinien werden auch redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Die Vorlage berührt die Zielrichtungen 1 (Partizipation von Menschen mit Behinderungen) und 4 (inklusive Sozialraum mitgestalten) des LVR Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenkonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2153:

Hinweis: Mit dieser Vorlage wird die Neufassung der Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung der Landschaftsversammlung am 26.04.2024 zum Beschluss vorgelegt. Die Neufassung der Förderrichtlinien zur inklusiven Bauprojektförderung ist mit Vorlage Nr. 15/2154 zum Beschluss für den Landschaftsausschuss am 20.02.2024 vorgesehen.

I. Einleitung

Die Landschaftsversammlung hat in ihrer Sitzung am 19.12.2018 die Satzung zur Förderung geeigneter inklusiver Wohnprojekte für Menschen mit und ohne Behinderung durch Zuschuss beschlossen (Vorlage Nr. 14/3037). Mit der inklusiven Bauprojektförderung sollen Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen geschaffen und somit zu deren Verselbstständigung beigetragen werden. Die inklusive Bauprojektförderung soll vor allem die fehlenden Eigenmittel der fördermittelempfangenden Person ausgleichen.

Im April 2023 (Vorlage Nr. 15/1598) wurde zuletzt über die zurückliegende (Weiter-) Entwicklung der inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland zusammenfassend informiert. Die im Jahr 2022 bewilligten Wohnprojekte wurden skizziert und gegenwärtige Entwicklungen und Herausforderungen benannt.

Das zur Verfügung gestellte Etat von 2 Mio. EUR p.a. wurde bisher in keinem Haushaltsjahr vollständig ausgeschöpft, sodass auf der Grundlage dieser Entwicklung die Landschaftsversammlung in ihrer Sitzung vom 13.12.2023 mit Beschluss des Antrages Nr. 15/135 die Verwaltung beauftragt hat, die derzeitigen Förderrichtlinien der inklusiven Bauprojektförderung des LVR anzupassen und einen entsprechenden Änderungsentwurf zur Beschlussfassung vorzulegen. Ziel sei es dabei, mehr Projekte und ggf. auch umfangreicher fördern zu können.

Der vorgenannte Antrag sieht folgende Möglichkeiten für eine Änderung in Betracht:

1. Dynamisierung der Bewohnenden-Quote,
2. Gestaffelte Anpassung der individuellen Förderhöhe,
3. Konkretisierung des Umfangs und der Umsetzung der Kriterien zur Barrierefreiheit,
4. Begriff „Wohnprojekte“ neu definieren,
5. Verfahren zur Erweiterung des jährlichen Etats bei möglicher Überschreitung.

Auf dieser Grundlage werden der politischen Vertretung mit dieser Vorlage nunmehr Änderungsvorschläge für die Satzung und Förderrichtlinien (Vorlage Nr. 15/2154) der inklusiven Bauprojektförderung zum Beschluss vorgelegt.

II. Änderungsvorschläge

1. Dynamisierung der Bewohnenden-Quote

Aus den Erfahrungen mit einzelnen Anfragen lässt sich ableiten, dass die Erfüllung der bisher festgelegten Quote von 30 % bewohnende Personen im Eingliederungshilfe-Bezug

in manchen Fällen (knapp) nicht gelingt. Dies ist in den Fällen ungünstig, in denen ein größeres Bauprojekt mit insgesamt vielen bewohnenden Personen in dem Gebäude geschaffen werden könnte und aufgrund der fehlenden Einhaltung der Quote eine Bezuschussung durch den LVR bisher nicht möglich war. Dies war im Jahr 2022 dreimal bei Anfragen der Fall und verhindert teilweise fruchtbare Kooperationen mit größeren Bauunternehmen, wie etwa konkret mit der GAG Immobilien AG in Köln.

Mit Blick auf die bisher geförderten inklusiven Wohnprojekte variiert die Anzahl an Personen im Leistungsbezug der Eingliederungshilfe zwischen 4 bis 15 Menschen und einem mittleren Wert von 9 Personen mit einer wesentlichen Behinderung (vgl. Vorlage Nr. 15/1598).

Die vorgeschlagene Dynamisierung kann dazu beitragen, dass die vorgenannten Fallkonstellationen förderungsfähig werden und sich dadurch neuer Wohnraum für Menschen mit Behinderung schaffen lässt.

Es wird vorgeschlagen, die Festlegung der Mindestquote von 30 % als starre Vorgabe durch eine dynamische Quote zu ersetzen, welche bei Szenarien unter 30 % wie folgt überprüft werden soll:

1. Gestaffelte Quoten anhand Anzahl Bewohnender

- a. Eine Quote von 30 % und höher ist grundsätzlich immer zulässig.
- b. Eine Quote von 21 – 30 % ist grundsätzlich immer dann zulässig, wenn mindestens neun Menschen mit einer wesentlichen Behinderung im Leistungsbezug der EGH sind und in dem Wohnprojekt leben.
- c. Eine Quote von 10 – 20 % ist grundsätzlich immer dann zulässig, wenn mehr als neun Menschen mit einer wesentlichen Behinderung im Leistungsbezug der EGH sind und in dem Wohnprojekt leben.

2. Projektspezifische Innovation

Die Förderung von Projekten, die nicht nur Wohnraum, sondern auch öffentlich zugängliche Räume oder Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung integrieren, soll ebenfalls ermöglicht werden. In solchen Fällen kann die Quote flexibel zwischen 10 % und 30 % liegen, um die multifunktionale Natur des Projekts zu unterstützen.

3. Bedarfsorientierte Anpassung

Weiterhin kann, basierend auf einer Bedarfsanalyse der Zielgruppe, in einem bestimmten Wohnprojekt durch die Verwaltung die Quote auf einen Wert zwischen 10 % und 30 % individuell angepasst werden, wenn diese aufgrund der identifizierten Bedürfnisse und Anforderungen der Menschen mit Behinderungen seitens des Projektes begründet werden kann.

Diese Szenarien bieten eine projektbezogene Flexibilität und ermöglichen eine präzisere Anpassung an die spezifischen Gegebenheiten jedes Wohnprojekts. Die Staffelungen sollen dabei sicherstellen, dass trotz flexiblerer Quoten unter 30 % die Grundziele des inklusiven Wohnungsbaus erreicht werden. Es ist wichtig zu betonen, dass diese Anpassungen unter

der Bedingung stehen, dass die Förderung von Barrierefreiheit und Inklusion in jedem Szenario gewährleistet bleibt.

Die Änderung erfolgt durch Anpassung in der Satzung (§ 2 Abs. 1) sowie in den Förderrichtlinien (Abschnitt 5 Abs. 2; Abschnitt 6 Abs. 4; Abschnitt 13 Abs. 2).

2. Gestaffelte Anpassung der individuellen Förderhöhe

Der LVR stellt pro Jahr zwei Millionen Euro an Fördermitteln zur Verfügung. Pro Bauprojekt dürfen derzeit 10 % der anererkennungsfähigen Baukosten bezuschusst werden bzw. ein maximaler Betrag von 200.000 Euro. Aus den letzten drei bewilligten Projekten ergibt sich, dass der Anteil der Bezuschussung bei ca. 10 % lag. Eine Verringerung des Anteils an den anererkennungsfähigen Baukosten ist daher aus diesen Projekten nicht ersichtlich. Auch wurden die zwei Millionen Euro jährlich seit Einführung des Programms nie voll ausgeschöpft.

Gemäß Antrag Nr. 15/135 soll die bisherige maximale Förderhöhe angepasst werden. Dabei sollen eine gestaffelte, individuelle Förderhöhe je nach Größe/ Bewohnendenzahl bis maximal 400.000,00 Euro statt 200.000,00 Euro und ein etwaiger höherer Zuschuss als 10 %, maximal jedoch 20 % berücksichtigt werden.

Die vorgeschlagene Änderung sieht vor, dass:

- bei einem Anteil von >30 % an bewohnenden Personen im Leistungsbezug der EGH 20 % der anererkennungsfähigen Baukosten bezuschusst werden können bis zu einem maximalen Betrag von 400.000 Euro,
- bei einem Anteil von >20-30 % an bewohnenden Personen im Leistungsbezug der EGH 15 % der anererkennungsfähigen Baukosten bezuschusst werden können bis zu einem maximalen Betrag von 300.000 Euro,
- bei einem Anteil von >10-20 % an bewohnenden Personen im Leistungsbezug der EGH 10 % der anererkennungsfähigen Baukosten bezuschusst werden können bis zu einem maximalen Betrag von 200.000 Euro.

Die Änderung erfolgt durch Anpassung in der Satzung (§ 3 Abs. 3) sowie in den Förderrichtlinien (Abschnitt 8 Abs. 2; Abs. 4).

3. Konkretisierung des Umfangs und der Umsetzung der Kriterien zur Barrierefreiheit

Laut Punkt 5 Nr. 4 ist der zu schaffende Wohnraum während der Zweckbindung an die DIN 18040 bzw. DIN 18040 R-Standard barrierefrei zu gestalten. In den Beratungen und den einzelnen Fällen wurde deutlich, dass dies nicht immer möglich ist, insbesondere wenn es sich um denkmalgeschützte Gebäude handelt, die umgebaut werden sollen.

Gemäß Antrag Nr. 15/135 sollen der Umfang und die Umsetzung der Kriterien zur Barrierefreiheit konkretisiert und ggf. herabgesetzt werden für Wohneinheiten, die nicht von Menschen mit Behinderung bewohnt werden.

Der Vorschlag zur Änderung sieht daher vor, dass sich die Vorgaben zur Barrierefreiheit zukünftig nur noch auf die Nutzungseinheiten und Gemeinschaftsflächen beziehen, die auch tatsächlich von Menschen mit Behinderungen genutzt werden können. Wenn möglich, ist im Projekt die Gestaltung der Barrierefreiheit auch auf das gesamte Grundstück auszuweiten, das von Menschen mit Behinderung genutzt wird (u.a. der Garten etc.). Dies entspricht ergänzend dem inklusiven Charakter der Bauprojektförderung.

Die Änderung erfolgt durch Anpassung in der Satzung (§ 2 Abs. 3) sowie in den Förderrichtlinien (Abschnitt 5 Abs. 4).

4. Begriff „Wohnprojekte“ neu definieren

Aktuell ist in den Förderrichtlinien nicht näher definiert, wie der Bezugsrahmen eines „Gebäudes“ zu verstehen ist. In der Förderrichtlinie ist die Rede von Wohnprojekten, ohne dass dies näher definiert wird. Bislang wird die Förderrichtlinie von der Verwaltung so ausgelegt, dass es sich immer um ein zusammenhängendes Gebäude handeln muss, das den Bezugsrahmen definiert, den es zu fördern gilt.

Gemäß Antrag Nr. 15/135 soll der Begriff der „Wohnprojekte“ neu definiert werden, damit auch einzelne Gebäudeteile eines gesamten Wohnprojektes gefördert werden können.

In den Förderrichtlinien ist daher klarzustellen, dass auch einzelne Wohneinheiten anteilig gefördert werden können, wenn diese in Gänze einem inklusivem Wohnprojekt zugehörig sind.

Die Änderung erfolgt durch Anpassung in den Förderrichtlinien (Abschnitt 5 Abs. 5).

5. Verfahren zur Erweiterung des jährlichen Etats bei möglicher Überschreitung

Aktuell stehen jährlich zwei Millionen Euro für die Förderung inklusiver Bauprojekte zur Verfügung.

Gemäß Antrag Nr. 15/135 bedarf es einer Regelung zur Fassung einer gesonderten politischen Beschlussfassung über die zusätzliche Förderung, sollte der derzeitige Etat in Höhe von zwei Millionen Euro p.a. überschritten werden.

Damit für diesen Fall keine Anpassung der Förderrichtlinien und der Satzung erfolgen muss, wird diese Verfahrensregelung nun mit aufgenommen.

Die Änderung erfolgt durch Anpassung in der Satzung (§ 3 Abs. 2).

III. Redaktionelle Anpassungen

Im Zuge der inhaltlichen Änderungen der Satzung und der Förderrichtlinien werden auch redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Die Änderungen sind in der beigefügten Synopse kenntlich gemacht.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

**Synopse
zur Änderung der Satzung
zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland**

Geltende Satzung	Satzung neu (Änderungen/Ergänzungen in rot)	Änderungen/Ergänzungen
<p>Aufgrund des § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1987 (GV. NW. S. 401), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 30. September 2020 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund des § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1431), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 26. April 2024 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Das Rubrum muss geändert werden, weil es sich um eine Neufassung der Satzung handelt.</p>
<p>Präambel Die Weiterentwicklung von Leistungen für Menschen mit Behinderung ist eine Aufgabe des Landschaftsverbandes Rheinland im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe. Die Finanzierung von Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung ist in der Regel durch den entsprechenden Einsatz öffentlicher Mittel</p>	<p>Präambel Die Weiterentwicklung von Leistungen für Menschen mit Behinderung ist eine Aufgabe des Landschaftsverbandes Rheinland im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe. Die Finanzierung von Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung ist in der Regel durch den entsprechenden Einsatz öffentlicher Mittel</p>	<p>Schriftart angepasst; inhaltlich gleich</p>

<p>sichergestellt. Dies trifft jedoch nicht auf inklusive Wohnangebote zu. Deshalb hat der Landschaftsverband Rheinland beschlossen, inklusive Wohnprojekte zu fördern, damit Menschen mit Behinderung die Möglichkeit haben, den Lebensbereich Wohnen unmittelbar und gemeinsam mit Menschen ohne Behinderung zu gestalten. Diese Förderung des Landschaftsverbandes Rheinland soll insbesondere fehlende Eigenanteile der Förderungsempfänger und Förderungsempfängerinnen ausgleichen.</p>	<p>sichergestellt. Dies trifft jedoch nicht auf inklusive Wohnangebote zu. Deshalb hat der Landschaftsverband Rheinland beschlossen, inklusive Wohnprojekte zu fördern, damit Menschen mit Behinderung die Möglichkeit haben, den Lebensbereich Wohnen unmittelbar und gemeinsam mit Menschen ohne Behinderung zu gestalten. Diese Förderung des Landschaftsverbandes Rheinland soll insbesondere fehlende Eigenanteile der Förderungsempfänger und Förderungsempfängerinnen ausgleichen.</p>	
<p>§ 1 Antragssteller/Antragstellerin Antragsberechtigt ist jede natürliche und juristische Person.</p>	<p>§ 1 Antragssteller/Antragstellerin Antragsberechtigt ist jede natürliche und juristische Person.</p>	Bleibt gleich
<p>§ 2 Antragsgegenstand (1) Gefördert werden Bau- und Wohnprojekte mit inklusivem Charakter in Form von Neu-oder Umbau und/oder Einbau technischer Ausstattung.</p> <p>Die Anforderungen an Inklusion sind erfüllt, wenn Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderungen zusammenleben, wobei mindestens 30% der Bewohnerinnen und Bewohner Menschen mit Behinderungen sein müssen, die zugleich leistungsberechtigt für Leistungen der Eingliederungshilfe (derzeit „wesentlich behindert“) im Sinne des SGB IX sind. Das Nähere zur Prüfung der Voraussetzungen, u. a. zum Zeitpunkt der Bewilligung, regeln die Förderrichtlinien nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung.</p>	<p>§ 2 Antragsgegenstand (1) Gefördert werden Bau- und Wohnprojekte mit inklusivem Charakter in Form von Neu-oder Umbau und/oder Einbau technischer Ausstattung.</p> <p>Die Anforderungen an Inklusion sind erfüllt, wenn Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderungen zusammenleben, wobei grundsätzlich mindestens 30% der Bewohnerinnen und Bewohner Menschen mit Behinderungen sein müssen, die zugleich leistungsberechtigt für Leistungen der Eingliederungshilfe (derzeit „wesentlich behindert“) im Sinne des SGB IX sind. Von dieser Regelung kann im Einzelfall abgewichen werden.</p>	<p>§ 2 teilweise ergänzt</p> <p>(1) ergänzt bzgl. Quotenregelung</p>

<p>(2) Einfamilienhäuser (Gebäude, die nur eine Wohnung enthalten) sind von der Förderung ausgeschlossen.</p> <p>(3) Der zu schaffende Wohnraum bzw. der Wohnraum, der technisch ausgestattet werden soll, muss in Anlehnung an die DIN 18040 bzw. DIN 18040 R-Standard barrierefrei sein.</p> <p>(4) Die Finanzierung des beantragten Projekts muss gesichert sein. Dies hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller in geeigneter Form nachzuweisen. Einzelheiten zum Nachweis sind in den Förderrichtlinien nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung geregelt.</p> <p>Bei Vermietungen an Menschen mit Behinderung müssen die Gesamtwohnkosten grundsätzlich ortsüblich und angemessen im Sinne einer Refinanzierbarkeit durch existenzsichernde Leistungen nach dem 3./4. Kapitel des SGB XII bzw. dem SGB II sein.</p>	<p>Das Nähere zur Prüfung der Voraussetzungen, u. a. zum Zeitpunkt der Bewilligung und zur Abweichung von der vorgenannten Quote, regeln die Förderrichtlinien nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung.</p> <p>(2) Einfamilienhäuser (Gebäude, die nur eine Wohnung enthalten) sind von der Förderung ausgeschlossen.</p> <p>(3) Der zu schaffende Wohnraum bzw. der Wohnraum, der technisch ausgestattet werden soll, muss in Anlehnung an die DIN 18040 bzw. DIN 18040 R-Standard barrierefrei sein. Diese Vorgabe bezieht sich insbesondere auf die Nutzungseinheiten und Gemeinschaftsflächen, die tatsächlich von Menschen mit Behinderungen genutzt werden können. Näheres ist in den Förderrichtlinien nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung geregelt.</p> <p>(4) Die Finanzierung des beantragten Projekts muss gesichert sein. Dies hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller in geeigneter Form nachzuweisen. Einzelheiten zum Nachweis sind in den Förderrichtlinien nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung geregelt.</p> <p>Bei Vermietungen an Menschen mit Behinderung müssen die Gesamtwohnkosten grundsätzlich ortsüblich und angemessen im Sinne einer Refinanzierbarkeit durch existenzsichernde</p>	<p>(2) bleibt gleich</p> <p>(3) in Bezug auf die Anwendung der Regelungen auf die Nutzungseinheiten ergänzt</p> <p>(4) bleibt gleich</p>
--	---	--

	Leistungen nach dem 3./4. Kapitel des SGB XII bzw. dem SGB II sein.	
<p>§ 3 Art und Umfang der Finanzierung durch den Landschaftsverband Rheinland</p> <p>(1) Die Finanzierung durch den Landschaftsverband Rheinland erfolgt in der Form eines Zuschusses.</p> <p>(2) Für die Finanzierung stehen pro Jahr insgesamt zwei Millionen € zur Verfügung.</p> <p>(3) Für die Baukosten gilt: Gefördert werden maximal 10% der anererkennungsfähigen Baukosten, maximal 200.000 € je Projekt. Enthalten ist in dieser Summe die Förderung technischer Ausstattung (förderfähige Gesamtkosten in Höhe von bis zu 50.000 € pro Projekt maximal). Technische Ausstattung kann Bestandteil der Bauprojektförderung sein oder als Einzelmaßnahme finanziert werden.</p> <p>Für die Kosten der technischen Ausstattung gilt: Gefördert werden: max. 30% bis Gesamtkosten von 5.000 €, ggf. zzgl. 20% für Beträge zwischen 5.000 € bis Gesamtkosten von 25.000 €, ggf. zzgl. 10% für Beträge zwischen 25.000 € bis Gesamtkosten von 50.000 €.</p> <p>Die Gesamtsumme der möglichen Förderung wird bezogen auf jede einzelne Stufe progressiv berechnet.</p>	<p>§ 3 Art und Umfang der Finanzierung durch den Landschaftsverband Rheinland</p> <p>(1) Die Finanzierung durch den Landschaftsverband Rheinland erfolgt in der Form eines Zuschusses.</p> <p>(2) Für die Finanzierung stehen pro Jahr insgesamt zwei Millionen € zur Verfügung. Sollte der derzeitige Etat überschritten werden, bedarf es einer gesonderten politischen Beschlussfassung über die Förderung.</p> <p>(3) Für die Baukosten gilt: Gefördert werden maximal 20 % der anererkennungsfähigen Baukosten, maximal 400.000 € je Projekt. Enthalten ist in dieser Summe die Förderung technischer Ausstattung (förderfähige Gesamtkosten in Höhe von bis zu 50.000 € pro Projekt maximal). Technische Ausstattung kann Bestandteil der Bauprojektförderung sein oder als Einzelmaßnahme finanziert werden.</p> <p>Die gestaffelte individuelle Förderhöhe sieht vor, dass</p> <p>a) bei einem Anteil von >30 % an bewohnenden Personen im Leistungsbezug der Eingliederungshilfe 20 % der anererkennungsfähigen Baukosten bezuschusst werden können, bis zu einem maximalen Betrag von 400.000 Euro,</p>	<p>§ 3 teilweise ergänzt</p> <p>(1) bleibt gleich</p> <p>(2) in Bezug auf das Verfahren ergänzt</p> <p>(3) Beträge aktualisiert</p> <p>(3) Staffelung bei der Förderhöhe ergänzt</p>

<p>Das Nähere regeln die Förderrichtlinien nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung. Kosten für das Grundstück (insbesondere Erwerb und Erschließung) sind ausgenommen.</p> <p>(4) Die Zweckbindung beträgt 20 Jahre ab Fertigstellung des Bauvorhabens/Umsetzung des Einbaus der technischen Ausstattung.</p> <p>(5) Der Zuschuss des Landschaftsverbandes Rheinland ist für den Fall einer nicht zweckentsprechenden Verwendung der Mittel dinglich zu sichern, in der Regel durch Bestellung einer entsprechenden Grundschuld.</p> <p>Bei der Förderung technischer Ausstattung behält sich der LVR vor, auf eine dingliche Sicherung zu verzichten.</p>	<p>b) bei einem Anteil von >20-30 % an bewohnenden Personen im Leistungsbezug der Eingliederungshilfe 15 % der anerkennungsfähigen Baukosten bezuschusst werden können, bis zu einem maximalen Betrag von 300.000 Euro,</p> <p>c) bei einem Anteil von >10-20 % an bewohnenden Personen im Leistungsbezug der EGH 10 % der anerkennungsfähigen Baukosten bezuschusst werden können, bis zu einem maximalen Betrag von 200.000 Euro.</p> <p>Für die Kosten der technischen Ausstattung gilt: Gefördert werden: max. 30% bis Gesamtkosten von 5.000 €, ggf. zzgl. 20% für Beträge zwischen 5.000 € bis Gesamtkosten von 25.000 €, ggf. zzgl. 10% für Beträge zwischen 25.000 € bis Gesamtkosten von 50.000 €.</p> <p>Die Gesamtsumme der möglichen Förderung wird bezogen auf jede einzelne Stufe progressiv berechnet.</p> <p>Das Nähere regeln die Förderrichtlinien nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung. Kosten für das Grundstück (insbesondere Erwerb und Erschließung) sind ausgenommen.</p>	<p>Schriftart angepasst; inhaltlich gleich</p>
---	---	--

	<p>(4) Die Zweckbindung beträgt 20 Jahre ab Fertigstellung des Bauvorhabens/Umsetzung des Einbaus der technischen Ausstattung.</p> <p>(5) Der Zuschuss des Landschaftsverbandes Rheinland ist für den Fall einer nicht zweckentsprechenden Verwendung der Mittel dinglich zu sichern, in der Regel durch Bestellung einer entsprechenden Grundschuld.</p> <p>Bei der Förderung technischer Ausstattung behält sich der LVR vor, auf eine dingliche Sicherung zu verzichten.</p>	<p>(4) bleibt gleich</p> <p>(5) bleibt gleich</p>
<p>§ 4 Verfahren</p> <p>(1) Anträge werden in der Reihenfolge des Einganges bearbeitet und beschieden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.</p> <p>(2) Wenn die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgeschöpft sind, gehen die Anträge in das neue Förderjahr über.</p> <p>(3) Die Verwaltung entscheidet über die Förderung. In jedem 1. Halbjahr berichtet die Verwaltung der Politik über die Förderungen des Vorjahres.</p> <p>(4) Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Der LVR entscheidet über eine Förderung im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes.</p>	<p>§ 4 Verfahren</p> <p>(1) Anträge werden in der Reihenfolge des Einganges bearbeitet und beschieden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.</p> <p>(2) Wenn die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgeschöpft sind, gehen die Anträge in das neue Förderjahr über.</p> <p>(3) Die Verwaltung entscheidet über die Förderung. In jedem 1. Halbjahr berichtet die Verwaltung der Politik über die Förderungen des Vorjahres.</p> <p>(4) Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Der LVR entscheidet über eine Förderung im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes.</p>	<p>Bleibt gleich</p>

(5) Einzelheiten des Verfahrens werden in den Förderrichtlinien geregelt.	(5) Einzelheiten des Verfahrens werden in den Förderrichtlinien geregelt.	
§ 5 Verwendungsnachweis (1) Nach Abnahme und Schlussrechnung der Baumaßnahme bzw. nach Abschluss der Einbaumaßnahmen technischer Ausstattung ist ein Verwendungsnachweis der Fördermittel vorzulegen. (2) Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel werden zurückgefordert und sind zurück zu zahlen.	§ 5 Verwendungsnachweis (1) Nach Abnahme und Schlussrechnung der Baumaßnahme bzw. nach Abschluss der Einbaumaßnahmen technischer Ausstattung ist ein Verwendungsnachweis der Fördermittel vorzulegen. (2) Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel werden zurückgefordert und sind zurück zu zahlen.	Bleibt gleich
§ 6 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 19.12.2018 wird gleichzeitig aufgehoben.	§ 6 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 30. September 2020 wird gleichzeitig aufgehoben.	Datum angepasst

TOP 4 Kenntnisnahmen

Vorlage Nr. 15/2104

öffentlich

Datum: 27.11.2023
Dienststelle: LVR-Stabsstelle 00.500
Bearbeitung: Herr Egyptien

Landschaftsausschuss	07.12.2023	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	15.02.2024	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Regionalisierung "Tag der Begegnung" im Jahr 2024

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen zur geplanten Regionalisierung des "Tags der Begegnung" im Jahr 2024 werden gemäß Vorlage Nr. 15/2104 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Alle Menschen sollen überall dabei sein können.
Das nennt man oft: **Inklusion**.



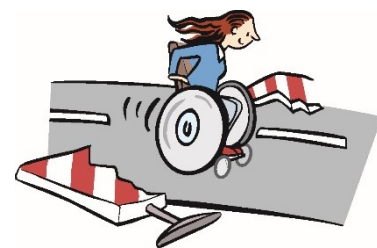
Der LVR findet Inklusion gut.
Menschen mit und ohne Behinderung sollen auch zusammen feiern können.

Darum organisiert der LVR verschiedene Veranstaltungen.
Zum Beispiel den „Tag der Begegnung“ in Köln.
Oder er bietet an Karneval Tribünen für Menschen im Rollstuhl an.

Der LVR fährt auch mit dem „Mobil der Begegnung“
durch das Rheinland.
Das ist ein Anhänger.
Dort kann man zum Beispiel Gebärdensprache lernen.
Oder ein Spiel für Blinde ausprobieren.



Im Jahr 2024 findet kein „Tag der Begegnung“ statt.
Daher fährt das Mobil zu noch mehr Veranstaltungen.
Zusätzlich gibt es ein Gewinnspiel.
Daran können sich Städte und Unternehmen beteiligen.
Wenn sie eine Veranstaltung ohne Barrieren planen.
Also alle Menschen an der Veranstaltung teilnehmen können.
Für den Gewinner bezahlt der LVR dann zum
Beispiel eine Musikgruppe.



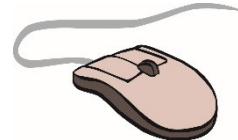
Haben Sie Fragen zum „Mobil der Begegnung“ oder zum Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-7739.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Menschen mit und ohne Behinderung zusammenzubringen ist eines der erklärten Ziele des LVR. Um diese Idee zu verwirklichen, hat der LVR die Kampagne „Inklusion erleben“ entwickelt, die Inklusion mit allen Sinnen erlebbar machen soll. Die Kampagne hat mehrere Bestandteile: „Tag der Begegnung“, „Karneval für alle“, im Rahmen der Regionalisierung „Tour der Begegnung“ und „Mobil der Begegnung“.

Der „Tag der Begegnung“ findet alle zwei Jahre statt, in den Zwischenjahren erfolgt die o.g. Regionalisierung. In Abstimmung mit dem LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung und den LVR-Schulen wird die „Tour der Begegnung“ nicht fortgeführt. Ausgeweitet und ergänzt werden sollen hingegen die Einsätze des „Mobils der Begegnung“.

Für die Regionalisierung im Jahr 2024 sind drei Bausteine vorgesehen:

1. „Mobil der Begegnung“ klassisch
2. „Mobil der Begegnung“ light
3. Gewinnspiel „Feiern für alle“

Alle drei Bausteine zählen auf die Ziele der Regionalisierung des „Tags der Begegnung“ ein. Das bestehende, erfolgreiche „Mobil der Begegnung“ wird um eine Light-Variante erweitert und kann das Thema Inklusion rheinlandweit noch mehr und häufiger sichtbar machen. Das Gewinnspiel stellt das Thema Zugänglichkeit von Veranstaltungen in den Fokus. Bewerber*innen müssen bei ihren Veranstaltungen seitens des LVR definierte Maßnahmen zur Barrierefreiheit umsetzen und/oder einen inklusiven Ansatz einführen, der sich auf die Zugänglichkeit, Werbung und das Veranstaltungskonzept beziehen soll. Gewinner*innen erhalten ein attraktives Gewinnpaket, u.a. ein Auftritt der überregional bekannten Band Planschemalöör sowie der inklusiven Stimmungs- und Coverband Collective One und einen Einsatz des „Mobils der Begegnung“. Das Gewinnpaket kann die Vielseitigkeit und Barrierefreiheit von Veranstaltungen im Rheinland steigern.

Der LVR erfährt eine hohe Sichtbarkeit und präsentiert sich als Motor für Inklusion. Er kann einen Anstoß geben, dass Inklusion nachhaltig vor Ort verankert wird.

Die Vorlage berührt insbesondere Zielrichtung 7 („Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign“ des LVR-Aktionsplans BRK).

Begründung der Vorlage Nr. 15/2104:

1. Ausgangslage

Menschen mit und ohne Behinderung zusammenzubringen ist eines der erklärten Ziele des LVR. Um diese Idee zu verwirklichen, hat der LVR die **Kampagne „Inklusion erleben“** entwickelt, die Inklusion mit allen Sinnen erlebbar machen soll. Die Kampagne hat mehrere Bestandteile.

„Tag der Begegnung“

Der „Tag der Begegnung“ wird seit 1999 gefeiert, zunächst in Xanten, später in Essen und seit 2013 alle zwei Jahre in Köln. Im diesjährigen Jubiläumsjahr der beiden Landschaftsverbände ist das Event erstmalig auf die eigenen Flächen am Landes- sowie Horion-Haus und an den Rheinboulevard umgezogen und hat über 21.000 Menschen begeistert. Es handelt sich um Europas größtes Fest für Menschen mit und ohne Behinderung.

Regionalisierung: „Tour der Begegnung“ und „Mobil der Begegnung“

Mit der Entscheidung, dass der „Tag der Begegnung“ alle zwei Jahre stattfinden soll, ging ebenso einher, dass in den Zwischenjahren eine Regionalisierung mit den folgenden Zielen erfolgen soll:

- Den LVR mit dem Thema Inklusion rheinlandweit sichtbar machen.
- Den LVR Inklusion vor Ort stärker mitgestalten lassen – mögliche Kooperationen mit den Kommunen stärken den Gedanken des partnerschaftlichen Miteinanders des LVR mit seinen Mitgliedskörperschaften.
- Aktivitäten des LVR geben Anstoß und sind Vorbild – mit dem Ziel, diese langfristig fest vor Ort zu verankern.
- Dem Ziel der „Verteilungsgerechtigkeit für die LVR-Mitgliedskörperschaften“ im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit Rechnung tragen.

Dazu dien(t)en u.a. die „Tour der Begegnung“ und das „Mobil der Begegnung“.

Bei der „Tour der Begegnung“, die früher „Integratour“ hieß, stand die Begegnung von Schüler*innen mit und ohne Behinderung aus dem Rheinland im Vordergrund. Über einen Zeitraum von etwa drei Monaten begegneten sich die Kinder und Jugendlichen bei sportlichen Herausforderungen oder organisierten Kulturprojekte, die sich auch in einem bunten Bühnenprogramm widerspiegeln.

Im Jahr 2018 wurde erstmals das „Mobil der Begegnung“ auf die Reise durch das Rheinland geschickt. Es handelt sich um einen ausklappbaren und mit dem Rollstuhl befahrbaren Anhänger, auf dem niedrigschwellige Mitmachangebote mit Perspektivwechseln gemacht werden. So wird für das Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderung sensibilisiert, z.B. mit VR-Brillen, Tablets mit einem Gebärdensprach-Quiz und einem „Mensch ärgere dich nicht“-Spiel für Blinde sowie weiteren inklusiven Angeboten.

„Karneval für alle“

Die LVR-Initiative „Karneval für alle“ ermöglicht Menschen mit und ohne Behinderung mit zahlreichen Angeboten, auch in der fünften Jahreszeit gemeinsam zu feiern. So zählen barrierefreie Tribünen bei Karnevalszügen, Blindenreportagen und der Einsatz von Gebärdensprachdolmetscher*innen z.B. bei Karnevalssitzungen zu einigen der Maßnahmen.

2. Erkenntnisse Regionalisierung

Die „Tour der Begegnung“ stellte die Organisator*innen in den Schulen und in der Verwaltung vor große, v.a. logistische Herausforderungen. Die zwischenzeitlich hohen Beteiligungszahlen sanken spürbar, während der Pandemie war eine Durchführung gar nicht möglich. In Abstimmung mit der LVR-Schuldezernentin und dem LVR-Fachbereich Schulen, der in engem Austausch mit den LVR-Schulen steht, wird die „Tour der Begegnung“ nicht fortgeführt. Angesichts einer deutlichen Arbeitsverdichtung und zahlreichen, bereits bestehenden inklusiven Projekten von LVR-Schulen mit allgemeinen Schulen wird die „Tour der Begegnung“ nicht mehr als geeignetes Instrument für die Regionalisierung angesehen.

Das „Mobil der Begegnung“ hingegen stellt sich in den vergangenen Jahren als ein sehr variabel einsetzbares und öffentlichkeitswirksames Instrument heraus. Die ständige Ausweitung der Mitmach- und Perspektivwechsel-Angebote sowie der Spiele für Kinder erzeugen auf Veranstaltungen große Aufmerksamkeit. Zudem dient das Mobil als Austausch- und Kontaktplattform mit und für Menschen, die bereits Kund*innen des LVR sind oder eine Beratung wünschen. Auch als sinnstiftender und vielfaltssensibler Arbeitgeber kann sich der LVR mit dem Mobil präsentieren.

Die LVR-Stabsstelle Veranstaltungsmanagement stellt eine erhöhte Nachfrage von Veranstalter*innen, Unternehmen, Schulen und Kindergärten sowie Institutionen fest, die an einem Einsatz des „Mobils der Begegnung“ oder der Nutzung einzelner Angebote interessiert sind. Ressourcenbedingt und den Kriterien für einen öffentlichkeitswirksamen Einsatz des Mobils folgend, können diese Anfragen nicht alle bedient werden. Die LVR-Stabsstelle Veranstaltungsmanagement hat daher bereits mit abgeänderten Formaten experimentiert, um mehr Veranstaltungen bespielen zu können.

3. Ideen für Regionalisierung im Jahr 2024

O.g. Erkenntnisse berücksichtigend, bauen die Ideen für die Regionalisierung im Jahr 2024 v.a. auf dem Erfolg des „Mobils der Begegnung“ auf. Dessen Einsätze erzeugen positive Begegnungsanlässe in ungezwungener Atmosphäre, informieren über die Arbeit des LVR und sensibilisieren damit für das Thema Inklusion. Die Mitmach- und Perspektivwechsel-Angebote beziehen alle Menschen mit ein, wecken Neugier und können Verständnis schaffen. Das Mobil bzw. einzelne Angebote können bedarfsorientiert eingesetzt werden.

Für die Regionalisierung im Jahr 2024 sind drei Bausteine vorgesehen.

Baustein 1: „Mobil der Begegnung“ klassisch

Das „Mobil der Begegnung“ ist ein bestehendes und erfolgreiches Instrument, das große Events im gesamten Rheinland besucht. Der gebrandete und barrierefreie Anhänger repräsentiert den LVR dabei auf beispielhafte Weise und wird bei Großveranstaltungen ab 5.000 Personen eingesetzt. Die Angebote werden laufend modernisiert, für den Einsatz im Jahr 2024 sind umfassende Neuerungen geplant.

Die sehr gute Zusammenarbeit mit der RKG bei der Planung und Durchführung der Einsätze des Mobils soll fortgesetzt werden. Für den authentischen und bezogenen Austausch mit Gästen von Veranstaltungen zu Angeboten des LVR und über die Arbeit beim LVR stehen Mitarbeitende der LVR-Stabsstellen Veranstaltungsmanagement und Kolleg*innen aus allen LVR-Bereichen über den sog. Mitarbeitenden-Pool zur Verfügung. Auch die VV-Mitglieder haben Einsätze des Mobils begleitet.

Im Rahmen des Festjahres „70 Jahre Landschaftsverbände“ ist die politische Vertretung des LVR herzlich eingeladen, bei Einsätzen des „Mobils der Begegnung“ zu unterstützen und über Themen und Arbeit der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien zu berichten. Gerne können diese Einsätze über den Abschluss des Festjahres hinaus fortgesetzt werden.

Baustein 2: „Mobil der Begegnung“ light

Das „Mobil der Begegnung“ light ist eine unkompliziert einsetzbare Variante des großen Mobils: Transportmittel wird ein Kleintransporter aus der LVR-Flotte sein. Im Gepäck hat er ausgewählte Mitmach- und Perspektivwechsel-Angebote sowie leichtes und ansprechendes Outdoor-Equipment. Ziel der Variante ist es, mehr Veranstaltungen bespielen zu können und auch bei kleineren Formaten wertvolle Begegnungen zu schaffen. Mit dem Fahrzeug können auch kleinere Events besucht werden. Vorteil ist hier, dass das Gesamtgewicht des Kleintransporters so niedrig ist, dass das Equipment auch „auf der grünen Wiese“ aufgebaut werden kann.

Der Baustein 2 wird es ermöglichen, auf die o.g. Anfragen flexibler und bedarfsorientierter zu reagieren.

Baustein 3: Rheinlandweites Gewinnspiel „Feiern für alle“

Baustein 1 und 2 werden im Zuge der Regionalisierung um einen besonderen, gänzlich neuen Baustein ergänzt: ein Gewinnspiel mit dem Titel „Feiern für alle“. Beteiligten können sich grundsätzlich alle Veranstalter*innen, die zwischen April und Oktober öffentliche Events in den LVR-Mitgliedskörperschaften sowie kreisangehörigen Kommunen anbieten (Sport, Kultur, Musik o.ä.).

Der Baustein stellt das Thema Zugänglichkeit von Veranstaltungen in den Fokus. Bewerber*innen müssen bei ihren Veranstaltungen und in ihrem Veranstaltungskonzept seitens des LVR definierte Mindeststandards und Maßnahmen zur baulichen und kommunikativen Barrierefreiheit in allen relevanten Veranstaltungsbereichen bereits umsetzen oder neu einführen. Veranstalter*innen sollen dadurch sensibilisiert und darin gestärkt werden, Gäste mit Behinderung bei ihrer Planung explizit in den Blick zu nehmen. Profitieren würden hier auch z.B. ältere Menschen mit Gehhilfen und Eltern mit Kinderwagen.

Folgendes attraktives Gewinnpaket kann im Jahr 2024 bis zu drei Mal an erfolgreiche Bewerber*innen vergeben werden:

- Auftritt der überregional bekannten Band Planschemalöör und der inklusiven Stimmungs- und Coverband Collective One,
- Präsentation eines attraktiven inklusiven Sportangebots (Rollstuhlbasketball, oder -tennis o.ä.) – je nach Platzmöglichkeiten,
- Auftritt des „Mobils der Begegnung“ klassisch oder light,
- Auftritt Mitmän,
- begleitende Medienarbeit, Bewerbung der Veranstaltung über die Kanäle des LVR.

Die Teilnahmebedingungen und (Ausschluss-)Kriterien für das Gewinnspiel werden in enger Abstimmung mit dem LVR-Fachbereich Recht entwickelt. Eine fachliche Begleitung erfolgt durch die LVR-Stabsstelle Inklusion-Menschenrechte-Beschwerden. Es ist davon auszugehen, dass in der Mehrzahl Bewerbungen von öffentlichen Trägern eingehen werden. Im Hinblick auf die Bewerbung des Gewinnspiels und die Akquise möglicher Teilnehmender ist die politische Vertretung des LVR herzlich eingeladen, als Multiplikatorin zu fungieren und in den LVR-Mitgliedskörperschaften auf das Gewinnspiel hinzuweisen.

Das Gewinnspiel ist aufgrund des Kampagnencharakters sehr gut geeignet, alle zwei Jahre durchgeführt zu werden. Es soll das Interesse von Veranstalter*innen befeuern, sich dem Thema Barrierefreiheit zu widmen und dieses langfristig mitzudenken. Insbesondere hinsichtlich ihrer Erfahrungen mit der Planung und Durchführung des „Tags der Begegnung“ kann die LVR-Stabsstelle Veranstaltungsmanagement die Gewinner*innen bei der Organisation ihrer barrierefreien Veranstaltungen begleiten. Der LVR wird mit dem Gewinnspiel und auf den jeweiligen Veranstaltungen voraussichtlich eine hohe Sichtbarkeit erfahren und kann seine Botschaften sehr flächendeckend sowie öffentlichkeitswirksam platzieren.

Für die Einsätze des „Mobils der Begegnung“ in der klassischen und Light-Variante sowie für das Gewinnspiel stehen insgesamt 185.000 EUR zur Verfügung. Darin enthalten sind u.a. Aufwendungen für erforderliche Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen sowie Anschaffungen, Personal- und Projektmanagementkosten (RKG und Mitarbeitenden-Pool), Give-aways, Abschreibung.

4. Fazit

Alle drei Bausteine zählen auf die o.g. Ziele der Regionalisierung des „Tags der Begegnung“ ein. Das bestehende, erfolgreiche „Mobil der Begegnung“ wird um eine Light-Variante erweitert und kann das Thema Inklusion rheinlandweit noch mehr und häufiger sichtbar machen. Mit dem Gewinnspiel schafft der LVR in seinen Mitgliedskörperschaften einen Anreiz und bietet ein Gewinnpaket, das zusätzliche Besuchende anziehen kann. Der LVR präsentiert sich als Motor für Inklusion und kann einen Anstoß geben, dass Inklusion nachhaltig vor Ort verankert wird. Der LVR-Fachbereich Kommunikation greift die Botschaften im Vorfeld und während der

Veranstaltungen mit flankierenden Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit auf seinen zielgruppenrelevanten Kanälen auf, trägt zur Bewusstseinsbildung beim Thema Inklusion bei und verstärkt auch die Wahrnehmung des LVR und seiner Aktivitäten.

L u b e k

Vorlage Nr. 15/2140

öffentlich

Datum: 10.01.2024
Dienststelle: Fachbereich 73
Bearbeitung: Herr Fonck

Sozialausschuss	23.01.2024	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	15.02.2024	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Leistungsdokumentation der rheinischen WfbM für das Jahr 2022

Kenntnisnahme:

Die wesentlichen Ergebnisse der Leistungsdokumentation der 43 rheinischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) für das Berichtsjahr 2022 werden gemäß Vorlage Nr. 15/2140 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Vorlage Nr. 15/2140

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Menschen mit Behinderung haben
das Recht auf Arbeit.

Viele Menschen mit Behinderungen arbeiten
in einer Werkstatt für behinderte Menschen.

Die Abkürzung dafür ist WfbM.



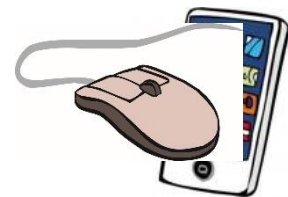
Diese Vorlage berichtet zum Beispiel darüber,
wieviele Menschen in den Werkstätten arbeiten
und in welchen Bereichen sie arbeiten.

Gut die Hälfte aller Beschäftigten arbeiten zum Beispiel
im Bereich Verpackung/Montage.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202

Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache
finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Mit dieser Vorlage berichtet die LVR-Verwaltung über die wesentlichen Ergebnisse der Leistungsdokumentation der 43 rheinischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) zum Stand 31. Dezember 2022.

Die Leistungsdokumentation ist ein landesweit einheitlich abgestimmtes Instrument, über das die WfbM jährlich Nachweise vorlegen, dass die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen zur Qualität der Leistungen im Vereinbarungszeitraum eingehalten wurden und die Durchführung geeigneter Qualitätssicherungsmaßnahmen erfolgt sind.

Folgende Entwicklungen lassen sich beispielhaft zusammenfassend feststellen:

- Im Jahr 2022 wechselten 139 Beschäftigte der WfbM in eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Hierunter waren 26 Personen, die eine Ausbildung aufnahmen.
- Der Anteil betriebsintegriert Beschäftigter ist weiter steigend. Zum Ende des Jahres 2022 bestanden 2.837 betriebsintegrierte Arbeitsplätze (BiAp), darunter 1.877 betriebsintegrierte Einzelarbeitsplätze (dies entspricht einem Anteil von 65,3 % an allen BiAp). Damit arbeiten 7,59 % aller WfbM-Beschäftigten zum Stichtag 31.12.2022 betriebsintegriert. Die Spanne des BiAp-Anteils an der Gesamtbeschäftigtenzahl in den rheinischen WfbM ist allerdings breit: Sie liegt zwischen 1,36 % und 24,8 %.
- WfbM halten im Mittel zehn verschiedene Gewerke/Arbeitsbereiche vor. Allerdings ist festzustellen, dass gut die Hälfte alle WfbM-Beschäftigten im Bereich Verpackung/Montage tätig sind (50,19 %).
- Für den Berichtszeitraum ist zu konstatieren, dass nur in einigen wenigen Fällen eine Leistung der WfbM in Form eines Persönlichen Budgets umgesetzt wurde.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Nr. 2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2140:

Im Rahmen der Vereinbarungen zum Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX für Nordrhein-Westfalen über die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX für Menschen mit Behinderungen wurde im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen (WfbM) eine landesweit einheitliche standardisierte Leistungsdokumentation vereinbart.

Im Rahmen dieser Vereinbarung legen die WfbM jährlich Nachweise vor, dass die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen zur Qualität der Leistungen im Vereinbarungszeitraum eingehalten wurden und die Durchführung geeigneter Qualitätssicherungsmaßnahmen erfolgt.

Inhaltlich setzt die nun landeseinheitlich geltende Leistungsdokumentation auf die im Rahmen des Zielvereinbarungsprozesses des LVR mit den rheinischen WfbM angesprochenen und etablierten Handlungsfeldern auf. Diese wurden im Rahmen der Leistungsdokumentation um weitere Aspekte ergänzt. Für die Dokumentation wurde ein einheitliches Erfassungsinstrument vereinbart, über das die WfbM ihre Nachweise dokumentieren.

Die Leistungsdokumentation umfasst einen ersten, eher qualitativ ausgerichteten Teil zu Fragen der Qualitätssicherung, des Beschwerdemanagements, des Gewaltschutzes und der eingegangenen Kooperationen. In einem zweiten, eher quantitativ ausgerichteten Teil sind Themen wie Arbeitsbegleitende Maßnahmen, Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, Betriebspraktika, Teilzeitbeschäftigung dargestellt.

Mit dieser Vorlage berichtet die Verwaltung über die wesentlichen Ergebnisse der Leistungsdokumentation der 43 rheinischen WfbM zum Stand 31. Dezember 2022. Die primäre Zielsetzung der Leistungsdokumentation liegt auf der individuellen Darlegung des Maßes der qualitativen Leistungserbringung in und durch die jeweilige WfbM. Zugleich bietet eine aggregierte Auswertung über alle Werkstätten einen vergleichenden, lohnenden Blick auf die Leistungserbringung in den WfbM. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass aufgrund der beschriebenen primären Zielsetzung der Leistungsdokumentation nicht alle angesprochen Themenkomplexe, vor allem wenn es sich um qualitative Angaben handelt, aggregiert und vergleichend über alle 43 WfbM ausgewertet und im Rahmen dieser Vorlage inhaltlich dargestellt werden können.

Die weiteren Ausführungen weiten in Teilen den Blick auch auf vorliegende Erkenntnisse aus dem bisherigen Zielvereinbarungsprozess, um damit Ergebnisse einiger Handlungsfelder in ihrem zeitlichen Verlauf präziser darzustellen.

Ergebnisse

1. Qualitätssicherung

Unter diesem Aspekt wurden insbesondere zwei Blickwinkel subsummiert. Zum einen das Thema Qualitätsmanagement und zum anderen das Thema Beschwerdemanagement. Beide Punkte erweitern die im bisherigen bilateralen Zielvereinbarungsprozess enthaltenen Handlungsfelder.

Mit dem Aspekt Qualitätsmanagement wird eine zentrale Anforderung an Leistungserbringer der Eingliederungshilfe adressiert, nämlich durch systematische Verfahren die Qualität der Leistungserbringung in den verschiedenen Qualitätsdimensionen sicher zu stellen.

Nahezu alle WfbM geben an, ein Qualitätsmanagementsystem zu nutzen (meist ISO zertifiziert; in Teilen wird auch die AZAV (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung)) ergänzend genannt. Als genutzte Ansätze/Instrumente werden PDCA-Zyklus (Plan, Do, Check, Act), Qualitätszirkel und Verbesserungsmanagement (KVP - Kontinuierlicher Verbesserungsprozess) aufgeführt. Die Verantwortung für das Qualitätsmanagementsystem trägt im Regelfall ein/e QM-Beauftragte/r, die/der oft als Stabsstelle der Geschäftsleitung geführt wird.

Alle WfbM verweisen darauf, dass in der jeweiligen Werkstatt ein Beschwerdemanagement bestehe. 30 der 43 WfbM geben zudem die Anzahl der eingegangenen Beschwerden im Berichtsjahr 2022 an. Insgesamt wurden 567 Beschwerden dokumentiert. Die Spanne der Angaben liegt zwischen 0 und 70 Beschwerden, der Median liegt bei 17 Beschwerden.

Die Inhalte der Beschwerden umfassen u.a. die Themen Fahrdienste, Mittagessen, Konflikte zwischen Beschäftigten, Hygiene, Lautstärke und auch das Verhalten von Fachkräften.

2. Gewaltschutz

Die Etablierung von Gewaltschutzkonzepten ist eine zentrale Aufgabe auch für WfbM. Gemäß der Leistungsdokumentation liegt in allen WfbM ein Gewaltschutzkonzept vor. Für das Berichtsjahr verweisen die WfbM beispielsweise auf folgenden Aktivitäten im Rahmen des Gewaltschutzes:

- Überarbeitung des bestehenden Gewaltschutzkonzeptes,
- Aktualisierung der Risikoanalyse,
- Erarbeitung einer Konzeption zu freiheitsentziehenden Maßnahmen,
- Schulungen/Sensibilisierung des Fachpersonals,
- Einführung von Vertrauenspersonen in den Standorten bzw. einer/eines Gewaltschutzbeauftragten für die gesamte WfbM,
- Übertragung des Konzeptes in Leichte Sprache.

3. Kooperation und Vernetzung

In der Breite wird von den WfbM eine Vernetzung mit folgenden Diensten/Institutionen genannt:

- Förderschulen,
- KoKoBe/SPZ, auch EUTB,
- Integrationsfachdienste,
- (regionale) Verbände der WfbM,

- Örtliche Arbeitskreise (Gemeindepsychiatrie, Wirtschaftsgremien),
- Leistungserbringer Sozialer Teilhabe (Wohnen),
- Wohlfahrtsverbände,
- Gemeinde/Stadt,
- in Teilen auch Hochschulen.

4. Individuelle Teilhabeplanung

Zentraler Prozess der Teilhabeleistung in einer WfbM stellt die Teilhabeplanung dar, also die dialogisch mit der oder dem Beschäftigten¹ erarbeitete, an deren/dessen Zielen und Bedarfen ausgerichtete wirkungsorientierte Planung und Umsetzung des Rehabilitationsverlaufs. Vereinbart war zu diesem Punkt, dass die Teilhabeplanung regelhaft in einem jährlichen Rhythmus partizipativ mit der oder dem Beschäftigten erfolgen soll. Für das Jahr 2022 zeigt Abbildung 1 die Ergebnisse.

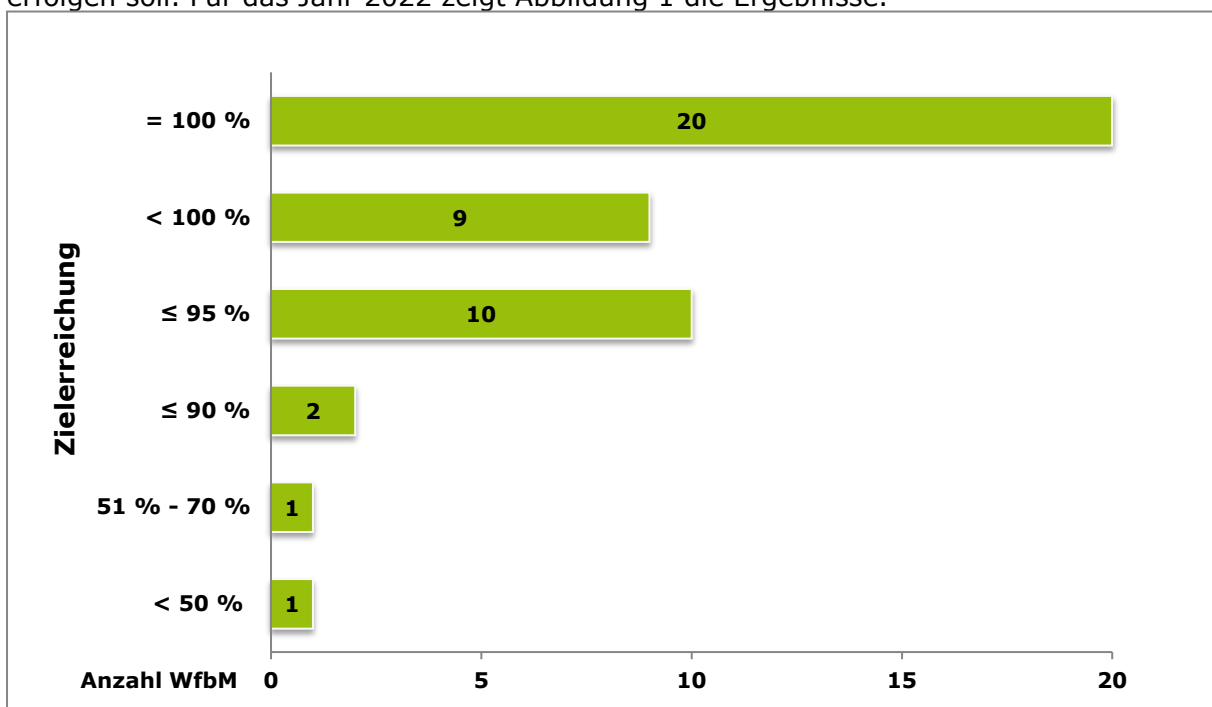


Abbildung 1: Zielerreichungsgrade der rheinischen WfbM im Feld „jährliche Teilhabeplanung“ für das Jahr 2022

Eine geringe Abweichung der Ergebnisse von der vereinbarten Zielerreichung in Höhe von 100 % ist erklärlich, da durch Krankheitszeiten auf Seiten der/des Beschäftigten oder auch des Fachpersonals in einem gewissen Umfang der jährliche Turnus nicht immer ganz erreicht werden kann.

Zielerreichungsstände unterhalb von 95 % sind nicht akzeptabel und werden bei den entsprechenden WfbM angesprochen.

Im Rahmen der Leistungsbeschreibung für die Leistungen im Arbeitsbereich einer WfbM wurde der Grad der Zufriedenheit der Beschäftigten als eine Kennziffer der Ergebnisqualität vereinbart. Aus den Angaben der WfbM in der Leistungsdokumentation lässt sich allerdings ablesen, dass rd. 60 % der WfbM (nominal 26) die Zufriedenheit überhaupt nicht erfragen. Demgegenüber stehen WfbM, die über eine Anwendung einer durchdachten Methodik in ihrer Befragungssystematik zu sehr aufschlussreichen Erkenntnissen gelangen.

¹ Der Terminus „Beschäftigte“ meint in diesem Text die im Rahmen ihrer Rehabilitation in WfbM beschäftigten Menschen mit Behinderung.

5. Arbeitsbereiche

Im Rahmen der nun vorliegenden landeseinheitlichen Leistungsdokumentation weisen die WfbM auch die in der jeweiligen WfbM vorgehaltenen Gewerke und die Anzahl der dort beschäftigten Personen aus. Dies ist ein neuer, ergänzender Aspekt gegenüber dem bisherigen Zielvereinbarungsprozess zwischen dem LVR und den WfbM. Je mehr unterschiedliche Gewerke vorgehalten werden, desto vielfältiger sind in der Regel die Arbeitsangebote und umso besser können die individuellen Bedarfe gedeckt werden.

Im Mittel aller 43 WfbM halten die Dienste zehn Gewerke vor. Dieser Umfang ist unabhängig von der Anzahl der in den WfbM tätigen Beschäftigten.

Die nachfolgende Abbildung stellt die Anzahl an WfbM dar, die die auf der vertikalen Achse aufgeführten Arbeitsbereiche/Gewerke vorhalten.

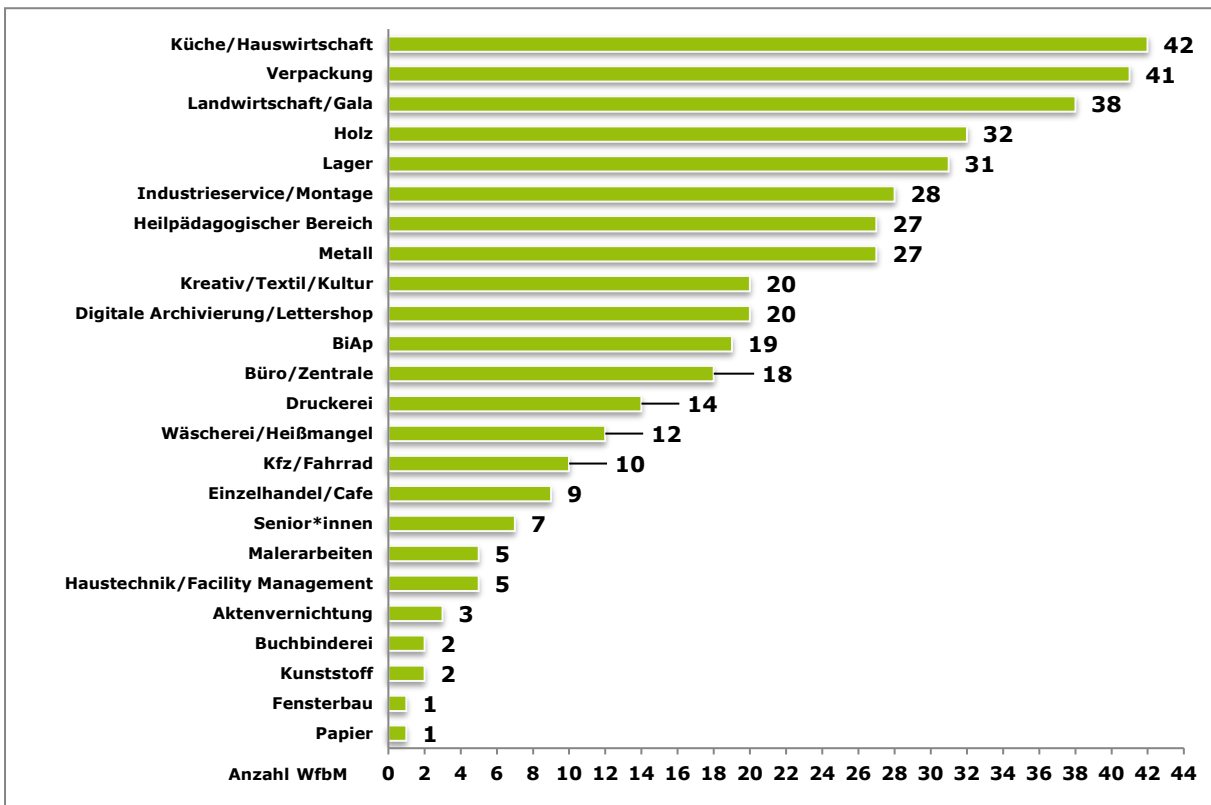


Abbildung 2: Anzahl an WfbM mit aufgeführten Gewerk/Arbeitsbereich

Interessant und kontrastierend hierzu ist die Betrachtung des Anteils der Beschäftigten in den aufgeführten Gewerken/Arbeitsbereichen. In dieser Betrachtung wird deutlich, dass gut die Hälfte alle WfbM-Beschäftigten im Bereich Verpackung/Montage tätig sind (vgl. Abbildung 3).

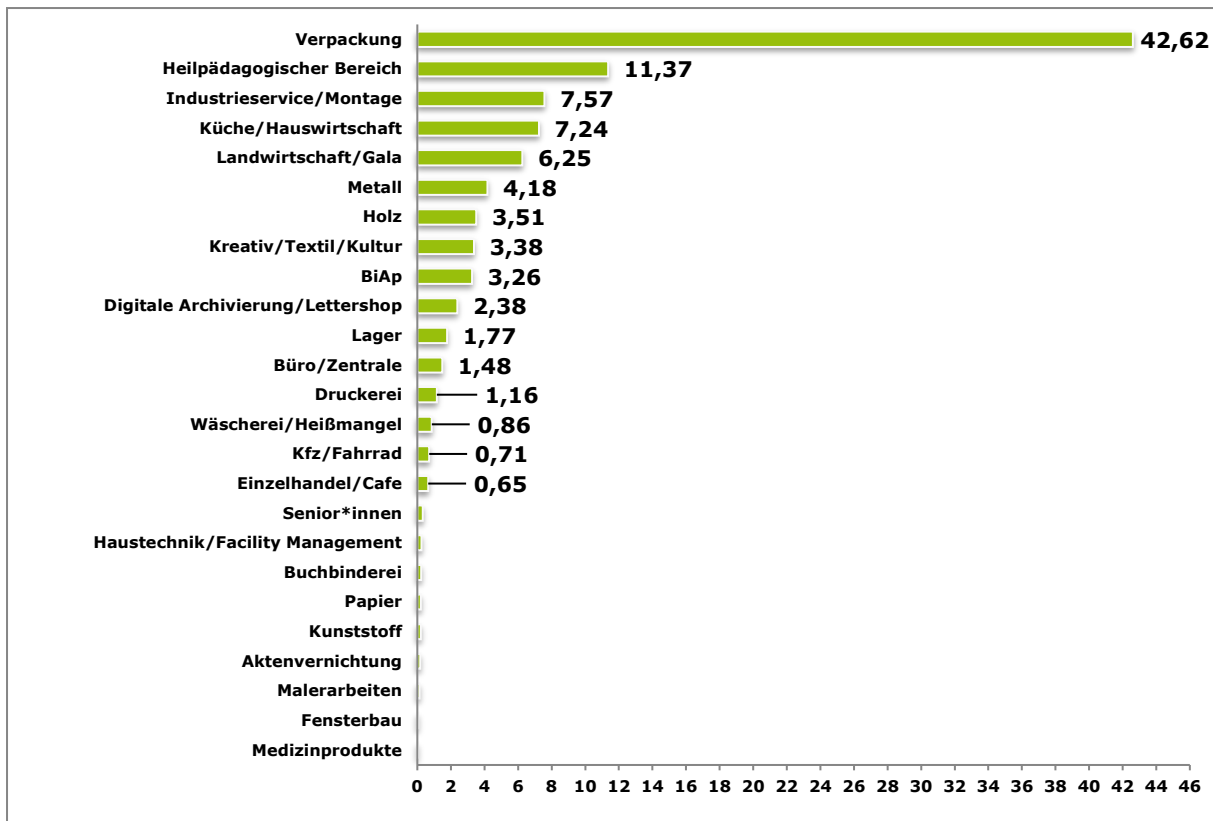


Abbildung 3: Anteil Beschäftigte je Gewerk/Arbeitsbereich an Gesamtbeschäftigten in Prozent. Im Bereich „BiAp“ differiert die Angabe von dem tatsächlichen Anteil der auf BiAp beschäftigten Personen aufgrund einer unterschiedlichen Erfassungssystematik (Zuordnung der Beschäftigung nach Ort bzw. nach Art).

6. Teilzeitbeschäftigung

Personenzentrierte Teilhabe umfasst neben Aspekten wie die eigene Entscheidung über den Ort und den Inhalt der Arbeit auch den Punkt des Umfangs der Arbeit: Welcher Rahmen hier der richtige ist, weiß der Mensch mit Behinderung selbst am besten. Insbesondere besteht bei Menschen mit psychischer Behinderung der Wunsch, in Teilzeit tätig zu sein.

Die rheinischen WfbM dokumentierten zum Stichtag 31. Dezember 2022 insgesamt 9.961 Personen, die in Teilzeit tätig sind. Dies entspricht rd. 29,3 % aller WfbM-Beschäftigten. Der Anteil stieg zum Vorjahr um 3,8 %-Punkte.

Unter dieser Gruppe sind 6.443 Beschäftigte, die im Rahmen der Regelungen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes in Teilzeit arbeiten (insgesamt 18,95 % aller Beschäftigten). Menschen mit geistigen/körperlichen Behinderungen nehmen diese Art der Teilzeit in geringerem Umfang als Menschen mit einer psychischen Behinderung in Anspruch (12,56 % bei Menschen mit einer geistigen Behinderung gegenüber 30,62 % bei Menschen mit einer psychischen Behinderung).

Jobsharing ist in den rheinischen WfbM eine Randnotiz: Nur drei WfbM vermelden, dass sie dieses Modell nutzen (nominal 126 Fälle).

Grundsätzlich muss die WfbM ihr Teilhabeangebot wöchentlich für mindestens 35 und höchstens 40 Stunden vorhalten. Im Mittel der rheinischen WfbM liegt die wöchentliche Beschäftigungszeit bei 37,63 Stunden für eine Vollzeitbeschäftigung. Die Beschäftigungszeit umfasst die Arbeitszeit, die Pausen und auch die Teilnahme an arbeitsbegleitenden Maßnahmen.

7. Mobilität

41,2 % aller Werkstattbeschäftigten gelangen selbstständig zu ihrem Beschäftigungsort in der WfbM bzw. auf einem betriebsintegrierten Arbeitsplatz. Erwartungsgemäß ist der Anteil an „selbstfahrenden“ Personen im Bereich der Menschen mit einer psychischen Behinderung am höchsten (vgl. Abbildung 4).

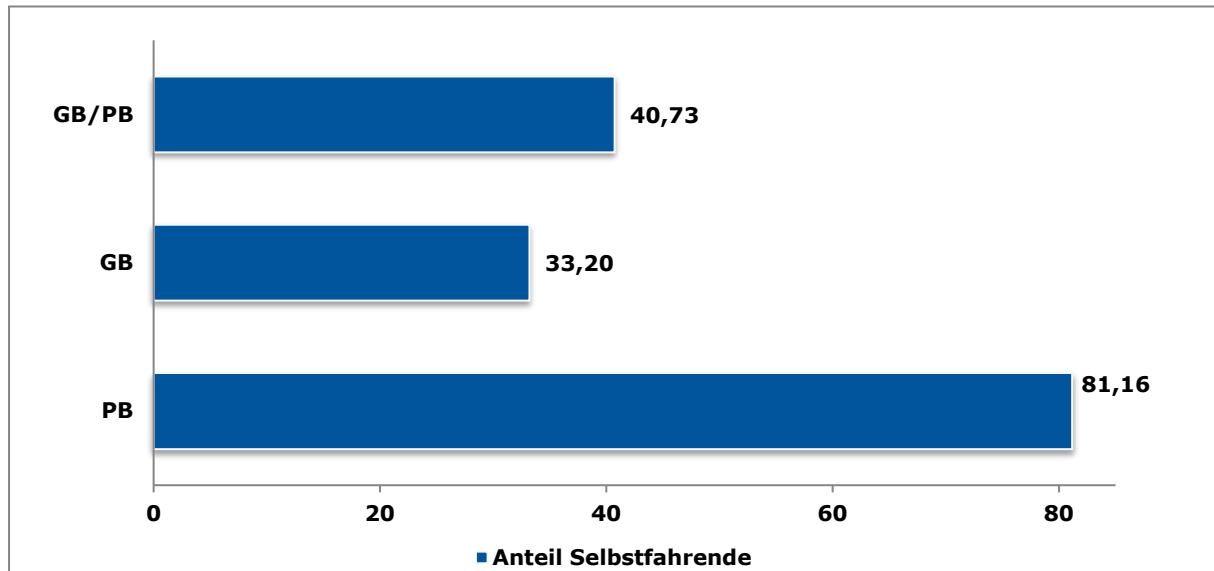


Abbildung 4: Mittelwert Selbstfahrende nach Typ von WfbM² in Prozent

8. Sicherstellung bedarfsgerechter arbeitsbegleitender Maßnahmen

Zum Erreichen individueller Teilhabeziele des/der jeweiligen Beschäftigten müssen Werkstätten geeignete, den Bedarfen der Beschäftigten entsprechende arbeitsbegleitende Maßnahmen durchführen. Arbeitsbegleitende Maßnahmen sind Maßnahmen zum Erhalt und/oder Verbesserung der erworbenen Leistungsfähigkeit und Weiterentwicklung der Persönlichkeit, beispielsweise Schreibtraining, Schwimmkurs, Kochen, Lenstraining etc.

Die Durchführung arbeitsbegleitender Maßnahmen wurde allerdings in den Vorjahren durch die Corona-Pandemie stark eingeschränkt, da es galt, Kontakte soweit wie möglich zu reduzieren. Anhand der nun für das Jahr 2022 vorliegenden Daten ist festzustellen, dass die Anzahl der arbeitsbegleitenden Maßnahmen sich wieder in Richtung des Niveaus von vor der Pandemie bewegen.

Quantitativ nahm rechnerisch jede/jeder Beschäftigte im Jahr 2022 an 1,47 arbeitsbegleitenden Maßnahmen teil. Allerdings ist festzustellen, dass die Spanne zwischen den Werkstätten erheblich ist: Die Spannweite umfasst die Werte 0,1 bis 7,25, der Median (mittlerer Zentralwert) liegt bei 0,7 Maßnahme pro Beschäftigter/Beschäftigtem.

Abbildung 5 stellt die prozentuale Verteilung der wahrgenommenen arbeitsbegleitenden Maßnahmen in ihrer inhaltlichen Ausrichtung, differenziert nach den drei Typen von WfbM, dar.

² Im Rheinland beschäftigten neun WfbM ausschließlich Menschen mit einer psychischen Behinderung (PB), elf WfbM beschäftigten ausschließlich Menschen mit einer geistigen Behinderung (GB). Die übrigen 23 WfbM beschäftigen beide Personengruppen (GB/PB). In der Regel liegt in diesen WfbM der Anteil der Menschen mit einer psychischen Behinderung bei rd. 20 %.

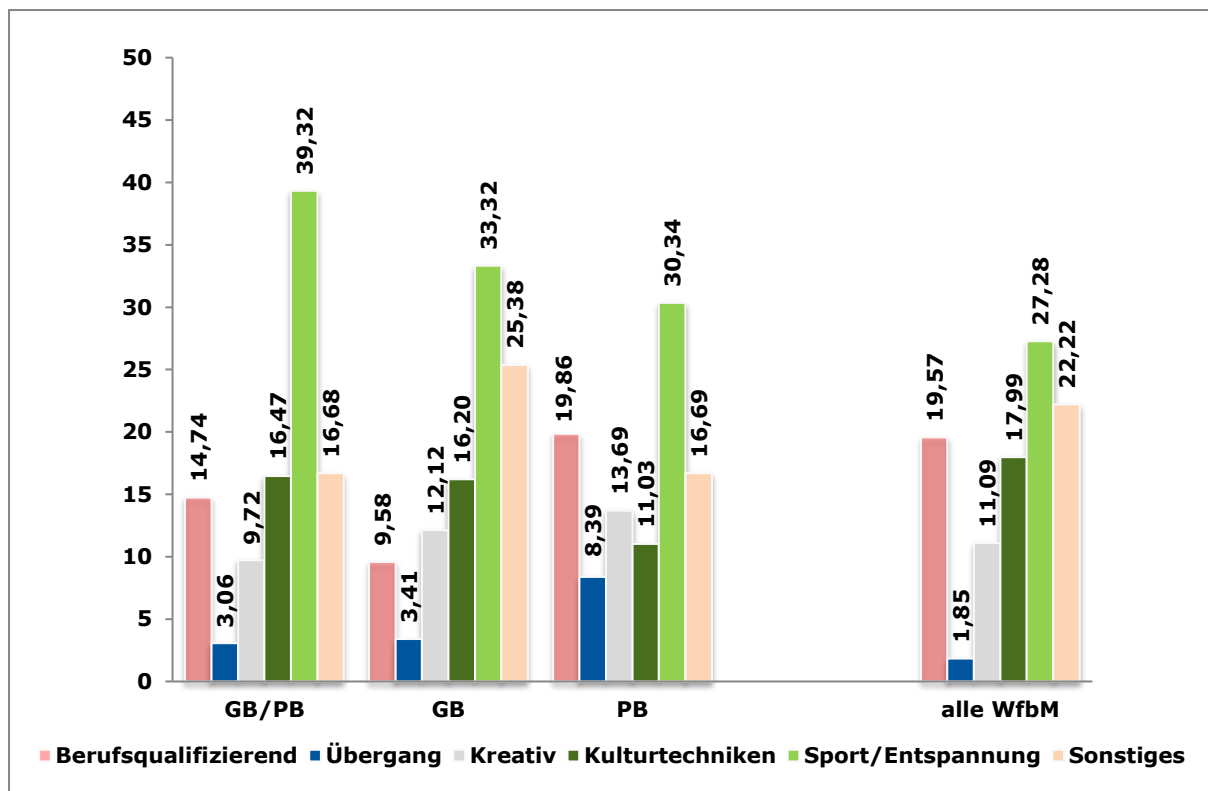


Abbildung 5: prozentuale Verteilung arbeitsbegleitender Maßnahmen nach ihrer inhaltlichen Ausrichtung

9. Praktika

Die Dokumentation der im Berichtsjahr durchgeführten Praktika von Beschäftigten der jeweiligen WfbM ist ein zum bisherigen Zielvereinbarungsprozess ergänzter Aspekt. Insgesamt wurden 2.545 Praktika, die auf mindestens zwei Wochen angelegt waren, durch die 43 WfbM dokumentiert. Der Großteil dieser Praktika fand allerdings innerhalb der WfbM statt, nur rd. ein Drittel (918) in Betrieben außerhalb der WfbM (36,7 % aller Praktika).

Deutlich wird, dass sich der Anteil (Verhältnis Praktika zu Beschäftigtenanzahl im Arbeitsbereich) von Praktika außerhalb von Werkstätten je WfbM-Typ erkennbar unterscheidet:

Während in WfbM, die ausschließlich Menschen mit einer psychischen Behinderung begleiten, im Mittel 6,48 % der Beschäftigten ein Praktikum außerhalb der WfbM absolvieren, sind es bei WfbM, die ausschließlich Menschen mit einer geistigen Behinderung begleiten, im Mittel nur 2,33 %.

10. Betriebsintegrierte Arbeitsplätze

Zum Stichtag 31. Dezember 2022 wurden insgesamt 2.837 BiAp gemeldet, darunter 1.877 betriebsintegrierte Einzelarbeitsplätze (dies entspricht einem Anteil von 65,3 % an allen BiAp; vgl. Abbildung 6). Unter den 2.837 BiAp-Beschäftigten sind 1.028 Frauen (35,78 %). Damit sind weibliche Beschäftigte in diesem Handlungsfeld gegenüber ihrem Anteil in den Werkstätten (rund 45%) unterrepräsentiert.

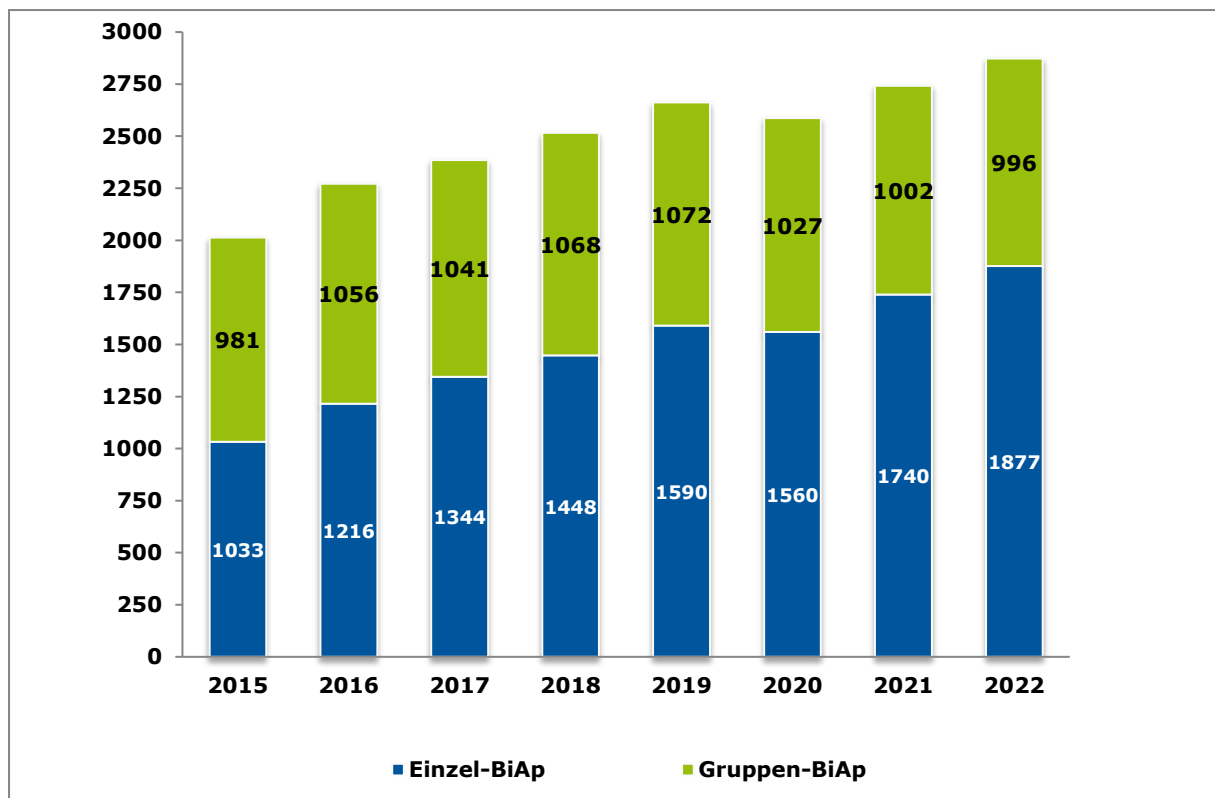


Abbildung 6: BiAp im Rheinland: Entwicklung der Gesamtzahlen 2015 bis 2022

Bezogen auf die Gesamtbeschäftigtenzahl in den rheinischen WfbM zum 31.12.2022 von 37.848 beträgt der Anteil aller betriebsintegriert Beschäftigten an der Gesamtbeschäftigtenzahl rd. 7,59 % (ein Plus um 0,3 Prozentpunkte zum Vorjahr).

Die Spanne des BiAp-Anteils an der Gesamtbeschäftigtenzahl in den einzelnen rheinischen WfbM ist allerdings weit: Sie liegt zwischen 1,36 % und 24,8 %, der Median liegt bei 6,01 %.

11. Übergänge von der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt

Für das Berichtsjahr 2022 dokumentierten die 43 WfbM insgesamt 139 Übergänge von der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Hierunter waren 26 Personen, die eine Ausbildung aufnahmen. Rd. 56,8 % (nominal 79) aller Vermittlungen erfolgten aus einer bestehenden Beschäftigung im Rahmen eines BiAp.

Die folgende Abbildung stellt die nominale Entwicklung der Übergänge für die Jahre 2015 bis 2022 dar.

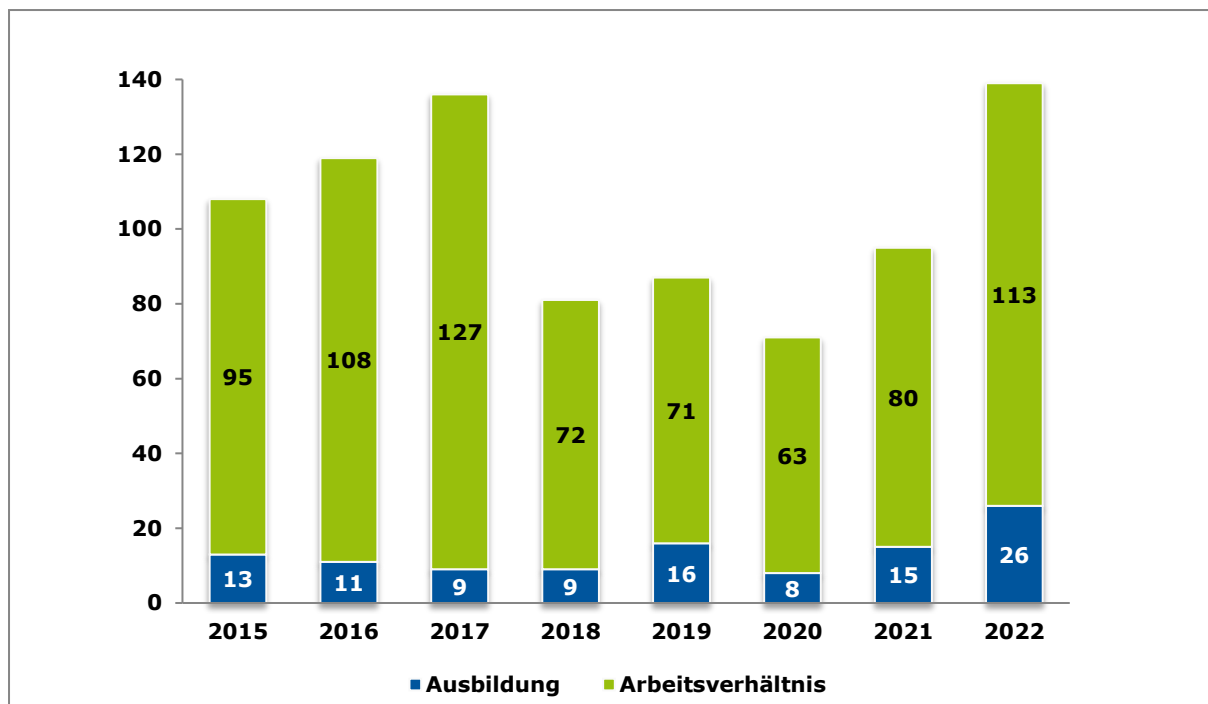


Abbildung 7: Vermittlungen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse 2015 bis 2022

Setzt man die erfolgten Vermittlungen für die Jahre 2015 – 2022 ins Verhältnis zu der Gesamtbeschäftigtenzahl in dem jeweiligen Jahr zeigt sich, dass der Anteil der vermittelten Personen in diesen Jahren zwischen 0,19 % (2020) und 0,36 % (2017) an allen Beschäftigten betrug. Die Unterschiede liegen also im Promillebereich.

Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass WfbM, die ausschließlich Menschen mit einer psychischen Behinderung beschäftigen, im Durchschnitt eher Menschen soweit befähigen, (wieder) einer Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufzunehmen.

Gleichzeitig ist festzustellen, dass innerhalb dieser beiden Typen von WfbM eine immense Spanne an erreichten Werten besteht. Die Möglichkeit der Vermittlung in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung gelingt damit also unabhängig von den vorrangigen Behinderungsbildern der Beschäftigten in einigen WfbM gut und in einigen WfbM nachhaltig nur sehr unzureichend.

Der Anteil der weiblichen Beschäftigten, für die ein Übergang im Betrachtungszeitraum gelang, liegt bei rd. 31,7 %. Damit sind Frauen bei der Vermittlung in sozialversicherungspflichtige Tätigkeiten gegenüber ihrem Anteil an allen Beschäftigten (rund 45 %) unterrepräsentiert.

12. Teilleistungen außerhalb der WfbM / Persönliches Budget

Während die Durchführung von Betriebspraktika (siehe Punkt 9) noch in einem gewissen Maße in den rheinischen WfbM vorzufinden sind, ist die Inanspruchnahme von Teilleistungen außerhalb der WfbM insbesondere im Bereich der Qualifizierung kaum vorhanden. Gerade einmal 16 Fälle werden dokumentiert, elf hiervon im Rahmen des Persönlichen Budgets. Inhaltlich fallen hierunter MS-Office-Schulungen, Teilnahme an Kursen zum Erlernen elementarer Grundfertigkeiten (Lesen/Schreiben) und Schulungen im Rahmen einer betriebsintegrierten Beschäftigung.

Die elf dokumentierten Leistungen im Rahmen des Persönlichen Budgets wurden in fünf WfbM umgesetzt. 38 WfbM haben demnach keine Leistungen im Form des Persönlichen Budgets realisiert.

13. Partizipation

Im Handlungsfeld „Partizipation“ dokumentierten die WfbM im Berichtszeitraum ihre wesentlichen Maßnahmen zur Unterstützung des Werkstatttrates, der Frauenbeauftragten und jeder/jedes einzelnen Beschäftigten.

Fasst man die vorgenommenen Angaben zusammen, beziehen sich die dokumentierten Unterstützungsmaßnahmen für den Werkstatttrat und auch der Frauenbeauftragten im Wesentlichen auf die verordnungsrechtlich vorgeschriebenen Aspekte. Diese umfassen beispielsweise die Bereitstellung einer Vertrauensperson, die Bereitstellung von Räumlichkeiten und einen regelhaften Austausch mit der Werkstattdleitung.

Aspekte, die darüber hinausgehen, wurden nur vereinzelt genannt. Beispielhaft wurden hier Maßnahmen wie die aktive Förderung des Austausches mit weiteren Werkstattträten oder der Einbezug des Werkstatttrates in Vorstellungsgespräche aufgeführt.

Auf die Frage, mit welchen Maßnahmen ein Einbezug im Einzelfall erfolgt, wurden, neben der individuellen Teilhabepanung, allgemeinere Formate und Instrumente wie die Beschäftigtenversammlung und das Beschwerdemanagement genannt.

Der Großteil der Werkstätten dokumentiert für das Berichtsjahr für den Werkstatttrat und die Frauenbeauftragte die Teilnahme an Fortbildungen bzw. an Tagungen. Unter letztere Kategorie fallen insbesondere Nennungen zu einer durch die Landesbehindertenbeauftragte organisierte Veranstaltung für Werkstattträte, dem sog. Werkstattentag in Saarbrücken, und die vom LVR durchgeführten Workshops für Frauenbeauftragte und Werkstattträte. Nennungen im Bereich der Fortbildungen umfassen im Großteil „Rechte & Pflichten vom Werkstatttrat bzw. einer Frauenbeauftragten“, vereinzelt wurden Fortbildungen im Bereich „Zeitmanagement“, „Erfolgreich verhandeln“, und „Gesprächsführung“ genannt. Die folgende Grafik fasst die Anzahl der WfbM mit der Nennung mindestens einer Veranstaltungsteilnahme zusammen.

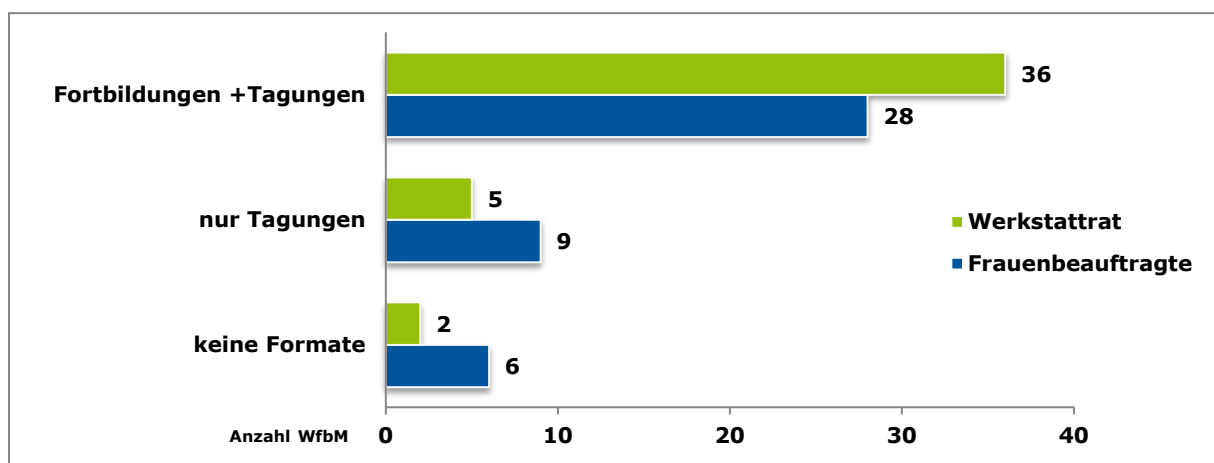


Abbildung 8: Anzahl WfbM mit mindestens einem durch den Werkstatttrat oder die Frauenbeauftragten wahrgenommenen Veranstaltungsformat

14. Fachpersonal

Im Bereich des Fachpersonals wurde u.a. der Blick auf die durch das Fachpersonal im Berichtszeitraum wahrgenommenen Fortbildungen gerichtet.

In der Funktionsgruppe der Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung nahmen die Fachkräfte im Durchschnitt an 1,94 Fortbildungen im Berichtsjahr teil (Median 1,66). Im Bereich der begleitenden Dienste lag dieser Mittelwert bei 3,56 Fortbildungen im Jahr, der Median liegt hier bei 2,83.

In beiden Funktionsgruppen lässt sich innerhalb der Werkstätten eine weite Spanne der wahrgenommenen Fortbildungen erkennen. Im Bereich der Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung liegt die Spanne zwischen 0,20 bis 5,34 Fortbildungen/je Fachkraft und Jahr. Bei den begleitenden Diensten misst die Spanne die Werte 0,26 bis 9,88 Fortbildungen/je Fachkraft und Jahr.

Aus den Werten lässt sich ablesen, dass die Inanspruchnahme von Fortbildungen in den WfbM offensichtlich im unterschiedlichen Maße erfolgt.

15. Zusammenfassung und Ausblick

Mit der Leistungsdokumentation liegt nun ein Instrument vor, über das eine Vielzahl von unterschiedlichen Aspekten der Leistungserbringung in den rheinischen WfbM durch die WfbM dokumentiert wird. Über diese Dokumentation werden Sachstände sichtbar, vergleichbar und (auch in ihrem zeitlichen Verlauf) bewertbar. Insofern unterstützt das Instrument auch die Steuerungsfähigkeit des LVR in seiner Rolle als Leistungsträger. Gleichwohl zeigen die bisherigen Ergebnisse auch immer wieder die Bandbreite der qualitativen Ausführung der Leistungserbringung.

Die hier wiederholt festzustellenden unterschiedlichen Umsetzungsstände sind nicht zufriedenstellend und akzeptabel. Der LVR wird durch Bilanzierungsgespräche mit den jeweiligen Leistungserbringern das erforderliche Maß an Qualität einfordern. Zunächst wird mit den WfbM über ihre Leistungsbilanz gesprochen, die sich am unteren Rand der Leistung befinden. In den Gesprächen werden u. a. die Aspekte der Unterrepräsentanz von Frauen bei BiAp sowie eine Sensibilisierung für ein funktionales internes Beschwerdesystem thematisiert werden.

Zur Stärkung der Partizipation werden im 2. Halbjahr 2024 vom LVR jeweils ein Workshop für die Frauenbeauftragten und die Werkstatträte durchgeführt.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Vorlage Nr. 15/2155

öffentlich

Datum: 02.01.2024
Dienststelle: Fachbereich 72
Bearbeitung: Herr Schulzen

Sozialausschuss	23.01.2024	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	15.02.2024	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Sport als Bindeglied von Teilhabe und Inklusion

Kenntnisnahme:

Der Bericht der Verwaltung zu Sport als Teilhabemöglichkeit für Menschen mit Behinderung wird gemäß Vorlage Nr. 15/2155 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Menschen mit Behinderungen machen sehr gerne Sport.

Die Sport-Angebote müssen barrierefrei sein,
damit sie von allen Menschen genutzt werden können.

Der LVR möchte die Angebote bekannter machen,
damit noch mehr Menschen mit Behinderung
bei den Sport-Angeboten mitmachen können:



Zum Beispiel beim Fußball spielen.



Oder beim Rollstuhl-Tennis.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

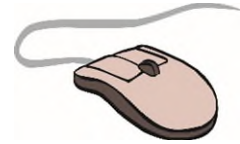
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache
finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Mit dieser Vorlage berichtet die Verwaltung über die Aktivitäten und Erkenntnisse zum Thema „Sport als Bindeglied von Teilhabe und Inklusion“ in Ausführung des Beschlusses zum Antrag Nr. 15/37.

Der folgende Tätigkeitsbericht des Dezernats 7 für das Jahr 2023 hebt verschiedene Schwerpunkte im Bereich Sport hervor. Die Sportstättenförderung des Landes Nordrhein-Westfalen wurde im Rahmen von "Moderne Sportstätte 2022" mit 300 Millionen Euro umgesetzt, wobei der Fokus auf energetischer, digitaler Modernisierung, Geschlechtergerechtigkeit, Barrierefreiheit, und Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen lag.

Außerdem fand ein Austausch mit dem Deutschen Behindertensportverband im Kontext der Special Olympics und des Host-Town-Programms statt. Die Special Olympics World Games 2023 in Berlin ermöglichten Athlet*innen mit Behinderungen, ihre Fähigkeiten international zu präsentieren. 46 Host Towns aus NRW nahmen an diesem Programm teil. Die Veranstaltung förderte nicht nur den sportlichen Wettbewerb, sondern auch soziale Interaktion und kulturellen Austausch, um Vorurteile abzubauen und eine inklusive Gesellschaft zu schaffen. Weitere Veranstaltungen, wie die Fußball Inklusionstage 2023 in Köln und die Abschlussveranstaltung des Projekts "Veranstaltung für Alle", wurden begleitet.

Die Verwaltung plant, die gewonnenen Erkenntnisse in Beratungsangebote einzubringen und als Multiplikator zu fungieren.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die barrierefreien Sportangebote im Rheinland nicht flächendeckend bekannt sind und es stark abhängig davon ist, welche Akteur*innen „vor Ort“ die Thematik vorantreiben. Der LVR als Träger der Eingliederungshilfe kann hierbei nur eine begleitende Rolle einnehmen und, neben den individuellen Leistungen, als Multiplikator für bestehende Informations- und Beratungsstrukturen agieren.

Neben der vorgenannten strukturellen Unterstützung wird unter anderem im Rahmen von Assistenzleistungen oder Mobilitätshilfen die Teilnahme an Sportangeboten im Einzelfall sichergestellt. Ziel ist es dabei, Regelsportangebote für Menschen mit Behinderung zugänglich und erlebbar zu machen. Um weitere Möglichkeiten zur Unterstützung zu eruieren, haben erste Gespräche mit Mitgliedskörperschaften stattgefunden, um ein Modellprojekt zu initiieren.

Diese Vorlage berührt die Zielrichtung Z2. „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ und Z6. „Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und –formaten im LVR herstellen“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2155:

1. Ausgangslage

Mit dieser Vorlage berichtet die Verwaltung über die Aktivitäten und Erkenntnisse zum Thema „Sport als Bindeglied von Teilhabe und Inklusion“. Auf Grundlage des Beschlusses zum Antrag Nr. 15/37 hat das Dezernat 7 sich in eigener Zuständigkeit als Träger der Eingliederungshilfe im Bereich der Sozialen Teilhabe mit dem Thema „Sport als Bindeglied von Teilhabe und Inklusion“ beschäftigt.

Aus dem o.g. Begleitbeschluss lassen sich folgende Themenschwerpunkte entnehmen:

1. Barrierefreie /-arme Sportstätten,
2. Informationsbereitstellung und Vernetzung,
3. Teilnahme an Sportangeboten ermöglichen.

Bereits der dritte Teilhabebericht des Bundes hat aufgezeigt, dass sich im Bereich „Freizeit, Kultur und Sport“ eine Benachteiligung von Menschen mit Beeinträchtigungen zeigt. Sie machen seltener von den verfügbaren Freizeitangeboten Gebrauch oder haben seltener die Möglichkeit dazu. Zum Beispiel unternehmen etwa 25 Prozent der Menschen mit Beeinträchtigungen niemals Ausflüge oder kurze Reisen, im Vergleich zu 12 Prozent bei Menschen ohne Beeinträchtigungen. Darüber hinaus besuchen sie weniger häufig Veranstaltungen und betreiben seltener Sport.¹

2. Tätigkeitsbericht Dezernat 7

In 2023 hat sich das Dezernat 7 beim Thema „Sport“ schwerpunktmäßig unter anderem mit den Special Olympics und dem Host-Town-Programm auseinandergesetzt. Bei den in diesem Zusammenhang geführten Gesprächen mit den Kommunen wurde ergänzend das Thema der barrierefreien Sportstätten behandelt.

2.1. Sportstätten

In NRW gibt es laut Aussagen der Landesregierung über 38.000 Sportstätten.² Im Zuge der eigenen Zuständigkeit wurde die sog. Sportstättenförderung des Landes im Rahmen „Moderne Sportstätte 2022“ umgesetzt, bei dem insgesamt 300 Millionen Euro im Rahmen dieses Programms zur Verfügung gestellt wurden. Dabei galt ein besonderer Schwerpunkt „auf energetischer, digitaler Modernisierung, Geschlechtergerechtigkeit, der Herstellung von Barrierefreiheit bzw. -armut und auf Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen, Verletzungen und Schäden im Sport.“³ Eine Auswertung des Programms liegt zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor, sodass zur Mittelverwendung zur Herstellung von Barrierefreiheit bzw. -armut noch keine Erkenntnisse gewonnen werden konnten.

Festzustellen bleibt, dass das Dezernat 7 im Rahmen der eigenen Zuständigkeit und der vorhandenen Personalressourcen keine flächendeckende Beratung und Unterstützung der

¹ vgl. Vorlage Nr. 15/306, Seite 8.

² vgl. <https://www.land.nrw/sportland-nrw/sportstaetten>; abgerufen am 17.12.2023.

³ vgl. <https://www.land.nrw/pressemitteilung/300-millionen-euro-fuer-sportstaetten-nordrhein-westfalen>; abgerufen am 17.12.2023.

Sportstättenbetreiber*innen im Rheinland sicherstellen kann. Es stehen jedoch bereits zahlreiche Informations- und Beratungsformate in NRW zur Verfügung, auf deren Inanspruchnahme das Dezernat als Multiplikator in den Gesprächen mit den Mitgliedskörperschaften hinwirkt.

Um sich in Bezug auf die Umsetzung von Barrierefreiheit/-armut bei Sport- und Freizeitangeboten beraten zu lassen, steht in NRW bspw. die „Agentur Barrierefrei NRW“ zur Verfügung:

<https://www.ab-nrw.de/sport-und-freizeitangebote.html>

Hier wird insbesondere herausgestellt, dass bereits bei der Planung neuer Sportanlagen nicht nur die spezifischen Anforderungen an das Sportangebot berücksichtigt werden, sondern die barrierefreie Nutzung mitgeplant werden muss.

Im Zuge der Befassung mit den Special Olympics und den Möglichkeiten vor Ort in den Kommunen, hat im Jahr 2023 ein Austausch mit Vertreter*innen des Deutschen Behindertensportverbandes stattgefunden. In diesem Zusammenhang wurde besonders auf das Grundsatzpapier zur Barrierefreiheit von Sportstätten Bezug genommen, welches 2021 veröffentlicht worden ist.⁴ Daneben wurden weitere Fachgespräche u.a. mit dem Institut FIBS (Forschungsinstitut für Inklusion durch Behinderung und Sport) der Gold-Kraemer-Stiftung und der DFB-Stiftung Sepp-Herberger im Rahmen der Fußball-Inklusionstage 2023 in Köln geführt.

2.2. Special Olympics 2023

Die „Special Olympics“⁵ ist eine weltweite gemeinnützige Organisation, die sich dem Sport für Menschen mit intellektuellen Behinderungen widmet. Die Organisation fördert Inklusion, Gemeinschaft und die persönliche Entwicklung von Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen durch sportliche Aktivitäten. Die Special Olympics World Games sind internationale Veranstaltungen, die alle vier Jahre stattfinden und Athleten aus der ganzen Welt zusammenbringen.

Im Jahr 2023 war Berlin Gastgeber der Special Olympics World Games, einer Veranstaltung, welche Sportlerinnen und Sportlern mit intellektuellen Behinderungen die Möglichkeit geboten hat, ihre Fähigkeiten auf internationaler Bühne zu präsentieren.

Die Special Olympics World Games 2023 in Berlin umfassten eine Vielzahl von Sportarten, die von Athlet*innen mit intellektuellen Beeinträchtigungen praktiziert werden können. Dazu gehören Leichtathletik, Schwimmen, Fußball, Basketball, Tennis und viele andere Disziplinen. Die Spiele haben nicht nur den sportlichen Wettbewerb gefördert, sondern dienten auch als Plattform für soziale Interaktion und kulturellen Austausch zwischen Menschen aus verschiedenen Ländern.

⁴ vgl. https://www.dbs-npc.de/files/dateien/Sportentwicklung/Inklusion/Barrierefreiheit/Grundsatzpapier_Barrierefreiheit%20Sportst%C3%A4tten_final.pdf; abgerufen am 17.12.2023.

⁵ vgl. hierzu und im Folgenden <https://specialolympics.de/startseite>; abgerufen am 17.12.2023.

Die Special Olympics setzen sich insbesondere für die Beseitigung von Vorurteilen und die Schaffung einer inklusiven Gesellschaft ein. Die Veranstaltung in Berlin war daher nicht nur eine sportliche, sondern auch eine soziale und kulturelle Feier. Es wurden zahlreiche Veranstaltungen, Workshops und kulturelle Programme angeboten, um das Bewusstsein für die Bedürfnisse von Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen zu schärfen und die Werte von Inklusion und Vielfalt zu fördern.

Die Special Olympics World Games haben auch eine Gelegenheit für Freiwillige geboten, sich zu engagieren und einen positiven Beitrag zur Veranstaltung und zum Gemeinschaftsgefühl zu leisten. Kommunen konnten sich mit zahlreichen Projekten für das sogenannte „Host Town Program“ bewerben.⁶ Von insgesamt 216 Host Towns wurden aus NRW 46 ausgewählt. Im Rheinland haben sich folgende Kommunen einzeln oder in Kooperation erfolgreich beworben:

Kommune	Delegation
Bonn	China
Brühl	DRC (Kongo)
Dinslaken	Malediven
Dormagen	Guinea Bissau
Duisburg	Saudi-Arabien
Düsseldorf	Korea
Essen	Ägypten
Gangelt	Spanien
Heiligenhaus	Mauretanien
Jülich	Libanon
Köln	Belgien
Krefeld	Kaimaninseln
Langenfeld	Sri Lanka (Serendib)
Mönchengladbach	Japan (Nippon)
Monheim	Sri Lanka (Serendib)
Oberhausen	Oman
Ratingen	Myanmar (Birma)
Rhein-Kreis-Neuss (mit Stadt Neuss)	Senegal
Rhein-Sieg-Kreis (mit Bornheim)	Guinea
Rhein-Sieg-Kreis (mit Siegburg & Lohmar)	Brasilien
Rhein-Sieg-Kreis (mit Troisdorf & Hennef)	Uganda
Städteregion Aachen	Bosnien und Herzegowina
Velbert	Jordanien

Im Frühjahr 2023 hat sich die Verwaltung dazu entschieden, mit allen Host Towns Kontakt aufzunehmen. In diesem Zusammenhang wurden zahlreiche Gespräche vor Ort oder digital durchgeführt. Neu war hierbei, dass die Verwaltung nicht nur den Kontakt zu ihren

⁶ vgl. hierzu und im Folgenden: <https://www.berlin2023.org/de/engagement/hosttown>; abgerufen am 17.12.2023.

Mitgliedskörperschaften gesucht hat, sondern auch direkt mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ins Gespräch gekommen ist. Ziel der Kontaktaufnahme war es, den Blickwinkel der Städte und Gemeinden kennenzulernen und von den bereits gemachten Erfahrungen vor Ort partizipieren zu können. Mit einigen kreisangehörigen Kommunen sind Fortführungsgespräche geplant.

Aus diesen Gesprächen wurde deutlich, dass insbesondere für die kleineren Kommunen die Organisation des Rahmenprogramms einen hohen personellen Aufwand mit sich gebracht hat, der von den Akteur*innen vor Ort jedoch mit einem sehr hohen Einsatz und einer spürbaren Motivation vorgenommen worden ist. Als große Herausforderung wurde die sprachliche Barriere mit den Delegationen beschrieben. Zahlreiche Kommunen haben die Special Olympics und die geplanten Rahmenveranstaltungen vor Ort mit Stadtfesten und inklusiven Angeboten kombiniert und haben vor, die gewonnenen Erkenntnisse auch zukünftig in die Planungen von Veranstaltungen einfließen zu lassen.

2.3. Weitere Veranstaltungen

Im Zuge der Befassung mit dem Thema „Teilhabe durch Sport“ ist auf die Fußball Inklusionstage 2023 in Köln hinzuweisen. Vom 15. – 17. September 2023 fanden auf dem Roncalliplatz in Köln unter anderem der Finalspieltag der Blindenfußball-Bundesliga sowie der Deutsche Amputierten-Fußball-Cup statt.



Abbildung 1 - Quelle: Markus Schulzen, Dez. 7

„Blinde Fußballerinnen und Fußballer spielen nach Gehör. Die Feldspieler sind blind oder verfügen lediglich über einen geringen Sehrest. Die Akteure müssen sich deshalb allein auf

ihre Ohren verlassen. Daher ist der Ball nicht nur rund, sondern eingebaute Rasseln führen die Spieler dorthin, wo sich das Leder gerade befindet.“⁷

Der inklusive Charakter des Blindenfußballs entsteht dadurch, dass die Feldspieler vollblind sein müssen (bei einem Restsehvermögen, wird der Vorteil durch Dunkelbrillen ausgeglichen) und nur die Torhüter sowie die „Guides“ hinter den Toren sehend sind.

Eine weitere Informationsveranstaltung, die durch die Verwaltung begleitet worden ist, war die Abschlussveranstaltung des Projektes „Veranstaltung für Alle“:

<https://www.veranstaltungenfueralle.de/>

<https://www.fi-bs.de/abschlussveranstaltung-des-projektes-veranstaltung-fuer-alle/>

Durch das Projekt und durch den entwickelten „Barriere-Check“ können Veranstalter*innen prüfen, ob die eigene Veranstaltung die notwendige Barrierefreiheit aufweist.

2.4. Informationsbereitstellung

Die Verwaltung wird die gewonnenen Erkenntnisse weiter aufbereiten und in die eigenen Beratungsangebote einarbeiten sowie weiterhin als Multiplikator für die unterschiedlichen Akteur*innen (bspw. in den Regionalkonferenzen mit den Mitgliedskörperschaften vor Ort) fungieren. Insbesondere der Verweis auf bestehende Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten wird in die eigene Beratung integriert.

2.5. Teilnahme an Sportangeboten

Mit der Vorlage Nr. 15/1927 hatte die Verwaltung bereits darüber berichtet, dass mit dem Zentrum für Arbeit durch Bildung und Sport (ZABS) eine Leistungsvereinbarung als neuem Anderen Leistungsanbieter abgeschlossen werden konnte. Das ursprünglich als Fußballleistungszentrum für Menschen mit Behinderung entwickelte Projekt wurde in Kooperation mit den Gemeinnützigen Werkstätten Köln GmbH auf der Basis eines betriebsintegrierten Ansatzes erarbeitet. Inzwischen auch auf den Judosport erweitert, bietet das ZABS nun seinen Beschäftigten eine eigenständige Alternative zu einer Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM).

Neben der vorgenannten strukturellen Unterstützung wird unter anderem im Rahmen von Assistenzleistungen oder Mobilitätshilfen die Teilnahme an Sportangeboten im Einzelfall sichergestellt. Ziel ist es dabei, Regelsportangebote für Menschen mit Behinderung zugänglich und erlebbar zu machen. Um weitere Möglichkeiten zur Unterstützung zu eruieren, haben erste Gespräche mit Mitgliedskörperschaften stattgefunden, um ein Modellprojekt zu initiieren.

3. Fazit

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die barrierefreien Sportangebote im Rheinland nicht flächendeckend bekannt sind und es stark abhängig davon ist, welche Akteur*innen „vor Ort“ die Thematik vorantreiben. Der LVR als Träger der Eingliederungshilfe kann

⁷ <https://www.dfb.de/vielfaltanti-diskriminierung/behinderung/blindenfussball/>; abgerufen am 17.12.2023

hierbei zunächst nur eine begleitende Rolle einnehmen und neben den individuellen Leistungen als Multiplikator für bestehende Informations- und Beratungsstrukturen agieren.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Ergänzungsvorlage Nr. 15/2107/1

öffentlich

Datum: 02.01.2024
Dienststelle: Fachbereich 32
Bearbeitung: Frau Wilms/Herr Loth

Schulausschuss	29.01.2024	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	15.02.2024	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Regelung der Nutzung der Schulsportstätten an den LVR-Schulen durch die Standortkommunen

Kenntnisnahme:

Die Regelung der Nutzung der Schulsportstätten an den LVR-Schulen durch die Standortkommunen wird gemäß Vorlage Nr. 15/2107 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Der LVR hat viele Turnhallen und Schwimmhallen bei seinen Förderschulen.

Die Schüler und Schülerinnen der LVR-Schulen können dort Sport machen und schwimmen.



Wenn die Schule aus ist stehen die Hallen leer.

Der LVR möchte, dass nach der Schule auch andere Menschen in diese Hallen gehen können.

Dann können mehr Menschen einen Ort finden, um ihren Sport zu machen.



Deshalb bietet der LVR den Städten und Gemeinden seine Turnhallen und Schwimmbäder an.

Das geht in den Orten, in denen der LVR eine Förderschule hat.

Der LVR sagt:

Die Städte und Gemeinden können entscheiden, wer dort Sport machen darf.

Sie müssen einen Vertrag mit dem LVR schließen.

Sie müssen dafür nichts an den LVR bezahlen.

Aber:

Sie müssen sich selber darum kümmern, dass alles funktioniert.



Nach einem Jahr soll darüber gesprochen werden,
ob alles gut klappt.

Dabei können alle Vorschläge machen,
was zu verbessern ist.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

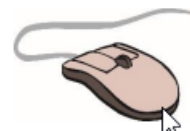
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202

Viele Informationen zum LVR in

Leichter Sprache finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UNBehindertenrechtskonvention sensibilisieren. Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing

Zusammenfassung

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 07.12.2023 darum gebeten, die Vorlage Nr. 15/2107 nach Kenntnisnahme durch den Landschaftsausschuss auch dem Schulausschuss, dem Ausschuss für Inklusion und dem Beirat für Inklusion und Menschenrechte zur Kenntnis zu geben.

Dieser Bitte kommt die Verwaltung mit Ergänzungsvorlage Nr. 15/2107/1 nach.

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) verfügt aktuell an seinen Förderschulen über 46 Sportstätten. Diese Sportstätten wurden sowohl mit Bauförderungsmitteln als auch durch die Landschaftsumlage finanziert.

Diese Sportstätten sollen den Standortkommunen für die sportliche Nutzung in einem vereinfachten Verfahren zur Verfügung gestellt werden.

Zur sportlichen Nutzung dieser Sportstätten sind berechtigt:

1. die Standortkommune,
2. Behindertensportvereine oder -gruppen,
3. Sportvereine
4. oder andere, von der Standortkommune ausgewählte Gruppierungen.

Diese Nutzungen dürfen die dienstliche Nutzung nicht beeinträchtigen und müssen mit den Zielen und Aufgaben des LVR vereinbar sein. Dabei soll insbesondere Menschen mit Behinderung oder sonstigen Beeinträchtigungen eine vorrangige Nutzung eingeräumt werden.

Die Nutzung der Sportstätten wird durch einen Nutzungsvertrag mit dem LVR geregelt und ist für die Standortkommunen grundsätzlich kostenfrei. Während der Nutzungszeiten übernimmt die Standortkommune die Betreiberverantwortung und die Verkehrssicherungspflicht für die Sportstätte. Hieraus ergibt sich eine faire Aufteilung der Risiken zwischen den Standortkommunen und ihren ortsansässigen Vereinen auf der einen Seite und dem LVR als Umlageverband auf der anderen Seite.

In einer zunächst einjährigen Umsetzungsphase sollen der Erfolg und etwaige Anpassungsbedarfe, z.B. Konkretisierung der Regelungen zur Übergabe oder Reinigung sowie der damit verbundenen Aufwände, im Prozess der Sportstättenüberlassung evaluiert werden.

Begründung der Ergänzungsvorlage Nr. 15/2107/1:

Regelung der Nutzung der Schulsportstätten an den LVR-Schulen durch die Standortkommunen

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 07.12.2023 darum gebeten, die Vorlage Nr. 15/2107 nach Kenntnisnahme durch den Landschaftsausschuss auch dem Schulausschuss, dem Ausschuss für Inklusion und dem Beirat für Inklusion und Menschenrechte zur Kenntnis zu geben.

Dieser Bitte kommt die Verwaltung mit Ergänzungsvorlage Nr. 15/2107/1 nach.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2107:

Regelung der Nutzung der Schulsportstätten an den LVR-Schulen durch die Standortkommunen

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) verfügt aktuell an seinen Förderschulen über 46 Sportstätten. Von dem Begriff Sportstätten sind 16 Schwimmhallen, ein Therapiebecken, zwei Gymnastikräume, 26 Turnhallen und ein Sportplatz umfasst. Zwei Turnhallen befinden sich darüber hinaus derzeit im Bau bzw. in der Planung. Die einzelnen Standorte sind in der Anlage 1 zu dieser Vorlage aufgeführt. Diese Sportstätten wurden sowohl mit Bauförderungsmitteln als auch durch die Landschaftsumlage finanziert.

Eine Nutzung durch die Allgemeinheit ist daher in einem möglichst einfachen, gerechten und kosteneffizienten Verfahren anzustreben.

Die Standortkommunen sollen in die Lage versetzt werden, die Sportstätten an den LVR-Förderschulen für sportliche Zwecke selber zu nutzen oder die sportliche Nutzung durch:

- Behindertensportvereine oder -gruppen,
- Sportvereine,
- oder andere, von der Standortkommune ausgewählte Gruppierungen

außerhalb des Schulbetriebes zu ermöglichen. Diese Nutzungen dürfen die dienstliche Nutzung nicht beeinträchtigen und müssen mit den Zielen und Aufgaben des LVR vereinbar sein. Dabei soll insbesondere Menschen mit Behinderung oder sonstigen Beeinträchtigungen eine vorrangige Nutzung eingeräumt werden.

Bedingt durch die Nachwirkungen der Corona-Pandemie und den anhaltenden Fachkräftemangel ist der LVR hinsichtlich des internen Verwaltungsaufwandes nicht mehr in der Lage, die Sportstätten über die schulische Nutzung hinaus anderen Nutzenden unmittelbar zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen des sog. Stresstests (Vorlage Nr. 15/3161) wurde daher als mögliche Lösung für die Nutzbarkeit der Schulsportstätten durch externe Dritte vorgeschlagen, die Sportstätten den Standortkommunen zur Verfügung zu stellen:

Da neben der sehr hohen Energie- und Unterhaltskosten der Schwimmbäder auch die stark defizitäre Fremdnutzung der Bäder eine Belastung für den Ergebnishaushalt des LVR darstellt, soll zukünftig keine Fremdvermietung mehr an örtliche Vereine o.ä. außerhalb der eigenen Nutzungszeiten erfolgen. Alternativ können den betreffenden Mitgliedskommunen die „freien“ Zeiten kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, damit diese auf eigene Verantwortung und Rechnung und mit eigenem Personal eine Fremdnutzung im Rahmen ihrer Daseinsvorsorge ermöglichen können.

Den Bürgerinnen und Bürgern in ausreichendem Maße Sportstätten, insbesondere Sporthallen und Schwimmbäder, zur Verfügung zu stellen, ist eine Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge. Hierbei unterstützt der LVR als Nutzungsgeber die Standortkommunen als Nutzungsnehmerinnen mit der grundsätzlich kostenfreien Überlassung der Sportstätten.

Die Standortkommunen können durch einen Nutzungsvertrag mit dem LVR die Sportstätten für eigene sportliche Zwecke nutzen oder die Nutzung den oben beschriebenen Nutzenden zur Verfügung stellen. Voraussetzung ist die Übernahme der Betreiberverantwortung und Verkehrssicherungspflicht in diesen Nutzungszeiträumen. Auch der Schließdienst der Anlagen wird den Standortkommunen für diese Zeiten übertragen. Hieraus ergibt sich eine faire Aufteilung der Risiken zwischen den Standortkommunen und ihren ortsansässigen Vereinen auf der einen Seite und dem LVR als Umlageverband auf der anderen Seite.

Um ein rheinlandweit stabiles und hinsichtlich der Konditionen einheitliches Verfahren für alle Kommunen zu etablieren, soll dieses Vorgehen bei allen externen Nutzungen der Schulsportstätten angewendet werden.

Wesentliche Bestandteile der Regelung sind:

- Die Standortkommunen schließen Nutzungsverträge mit dem LVR (Dezernat 3, Fachbereich 32) ab.
- Menschen mit Behinderungen soll bevorzugt die Nutzung der Schulsportstätten ermöglicht werden.
- Während der Nutzung durch die Kommune (oder deren Unternutzende) übernimmt diese die Betreiberverantwortung und Verkehrssicherungspflicht.
- Um die Nutzung unabhängig von der Verfügbarkeit von LVR-eigenem oder LVR-seitig gestelltem Personal zu ermöglichen, ist den Kommunen ein entsprechender Schlüssel oder – wo vorhanden – eine entsprechende Codekarte für die Nutzung der Sportstätten auszuhändigen.

Über die Nutzungen der Sportstätten des Klinikverbundes, der Jugendhilfe und des HPH-Verbundes entscheiden diese in eigener Zuständigkeit.

In einer zunächst einjährigen Umsetzungsphase sollen der Erfolg und etwaige Anpassungsbedarfe, z.B. Konkretisierung der Regelungen zur Übergabe oder Reinigung sowie der damit verbundenen Aufwände, im Prozess der Sportstättenüberlassung evaluiert werden.

In Vertretung

A l t h o f f

Anlage 1 zur Vorlage 15/2107**Vorhandene Sportstätten an den Schulen des Landschaftsverbandes Rheinland**

Dst.		Ort	Sportstätte(n)
421	LVR-Karl-Tietenberg-Schule, Förderschwerpunkt Sehen	Düsseldorf	Turnhalle
422	LVR-Johanniterschule, Förderschwerpunkt Sehen	Duisburg	Turnhalle
462	LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation	Essen	Schwimmhalle, Turnhalle
440	LVR-Viktor-Frankl-Schule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung	Aachen	Turnhalle
433	LVR-Luise-Leven-Schule, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation	Krefeld	<i>Turnhalle</i> -in Planung-
441	LVR-Dietrich-Bonhoeffer Schule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung	Bedburg-Hau	Turnhalle, Schwimmhalle
442	LVR-Christophorusschule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung	Bonn	Turnhalle
443	LVR-Schule am Volksgarten Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung	Düsseldorf	Schwimmhalle, Gymnastikraum
444	LVR-Christy-Brown-Schule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung	Duisburg	Schwimmhalle, Turnhalle
445	LVR-Helen-Keller-Schule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung	Essen	Schwimmhalle Turnhalle
446	LVR-Irena-Sendler-Schule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung	Euskirchen	Schwimmhalle, Turnhalle
447	LVR-Schule Belvedere, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung	Köln	Schwimmhalle, Turnhalle
449	LVR-Gerd-Jansen-Schule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung	Krefeld	Schwimmhalle, Turnhalle

Dst.		Ort	Sportstätte(n)
451	LVR-Donatus-Schule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung	Pulheim	Schwimmhalle, Turnhalle
452	LVR-Schule am Königsforst, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung	Rösrath	Schwimmhalle, Turnhalle
453	LVR-Frida-Kahlo-Schule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung	St. Augustin	Schwimmhalle, Turnhalle
455	LVR-Förderschule-Wuppertal, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung	Wuppertal	Schwimmhalle, Turnhalle
456	LVR-Förderschule Mönchengladbach, Förderschwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung	Mönchen- gladbach	Therapiebecken, Turnhalle
457	LVR-Schule-Linnicher Benden, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung	Linnich	Schwimmhalle, Turnhalle
458	LVR-Christoph-Schlingensief-Schule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung	Oberhausen	Schwimmhalle, Turnhalle
430	LVR Gerricus-Schule, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation	Düsseldorf	Turnhalle
463	LVR-Max-Ernst-Schule, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation	Euskirchen	Schwimmhalle, Turnhalle
464	LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, Köln (Gebäude Biggestraße) (Gebäude Gronewaldstraße)	Köln	Gymnastikraum, Turnhalle
465	LVR-Louis-Braille-Schule, Förderschwerpunkt Sehen	Düren	Schwimmhalle, Turnhalle, Sportplatz
470	LVR-Kurt-Schwitters-Schule, Förderschwerpunkt Sprache (Sekundarstufe I)	Düsseldorf	Turnhalle

Dst.		Ort	Sportstätte(n)
472	LVR-Wilhelm-Körber-Schule, Förderschwerpunkt Sprache (Sekundarstufe I)	Essen	Turnhalle
473	LVR-Gutenberg-Schule, Förderschwerpunkt Sprache (Sekundarstufe I)	Stolberg	Turnhalle
474	LVR-Ernst-Jandl-Schule, Förderschwerpunkt Sprache (Sekundarstufe I)	Bornheim	Turnhalle
475	Rhein.-Westf. Berufskolleg für Hörgeschädigte	Essen	<i>Turnhalle</i> -derzeit im Bau-

Vorlage Nr. 15/2116

öffentlich

Datum: 16.01.2024
Dienststelle: Fachbereich 84
Bearbeitung: Herr Hansch-Lohkemper, Frau Dr. Eilerts

Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	25.01.2024	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	15.02.2024	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Ziel- und Liegenschaftsplanung für den LVR-Verbund HPH – Zwischenbericht

Kenntnisnahme:

Der Zwischenbericht der Ziel- und Liegenschaftsplanung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen wird gemäß Vorlage Nr. 15/2116 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

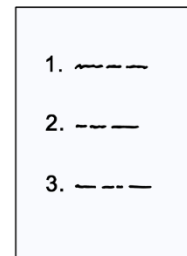
W e n z e l - J a n k o w s k i

In Leichter Sprache:

Der LVR-Verbund HPH hat viele besondere Wohnformen. Eine besondere Wohnform ist: Wenn mehrere Personen mit Behinderung zusammen in einem Wohnheim leben.



Der LVR möchte: Die besonderen Wohnformen sollen gut für die Menschen sein. Darum hat der LVR einen Plan gemacht.



In diesem Plan steht: Die besonderen Wohnformen sollen barriere-frei sein. Das heißt: Es darf in den Häusern keine Hindernisse geben. Menschen im Rollstuhl sollen sich gut in den Häusern bewegen können.



In den besonderen Wohnformen soll es keine Gewalt geben. Experten haben Tipps für besondere Wohnformen gemacht. Diese Tipps gegen Gewalt sind auch in dem Plan.



Der LVR-Verbund HPH bezahlt für die besonderen Wohnformen Geld. Zum Beispiel: Miete oder für das Bauen der Häuser. Deshalb kostet das Wohnen in einer besonderen Wohnform Geld.



Das Geld kommt oft vom Amt.

Die Bewohner und Bewohnerinnen zahlen das Geld vom Amt an den LVR-Verbund HPH.

Der LVR-Verbund HPH muss für einige besondere Wohnformen aber sehr viel Geld bezahlen.

So viel Geld bekommt der LVR-Verbund HPH nicht von den Bewohnern und Bewohnerinnen.

Das ist ein Problem.

Der LVR möchte das Problem lösen.

Dazu hat der LVR Vorschläge gemacht.

Diese Vorschläge sind auch in dem Plan.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-6811



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache

finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Mit der Vorlage Nr. 13/3692 berichtete die Verwaltung im Jahre 2014 erstmals zum Sachstand der Barrierefreiheit der als besondere Wohnform genutzten Liegenschaften des LVR-Verbund HPH. Im Jahr 2019 wurde diese mit der Vorlage Nr. 14/3551 aktualisiert und eine Priorisierung von zehn Standorten ausgewiesen, die es im Sinne der Barrierefreiheit entweder zu ersetzen oder zu ertüchtigen gilt. Mit dem Haushaltsbegleitbeschluss zum Haushalt 2022/2023 wurde die Verwaltung beauftragt, den Wohnbedarf für die sich verändernde Klientel des LVR-Verbund HPH hinsichtlich besonderer Wohnformen zu analysieren und finanziell zu beziffern.

Während in den vergangenen Vorlagen bislang das Kriterium der Barrierefreiheit im Fokus stand, sind angesichts des formulierten Auftrags und aktueller Entwicklungen in der Eingliederungshilfe weitere Kriterien für eine zukunftsfähige Ziel- und Liegenschaftsplanung zu berücksichtigen:

Spätestens seit den Gewaltvorkommnissen in einer Einrichtung in Westfalen und der Aufarbeitung durch eine Expertenkommission unter der Leitung von Günter Garbrecht erhielt das Thema des Gewaltschutzes noch einmal eine neue Relevanz. Im erstellten Bericht werden erstmals spezifische Handlungsempfehlungen zur Gestaltung von Wohnraum für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung und herausforderndem Verhalten formuliert, was der Klientel des LVR-Verbund HPH entspricht. Diese Empfehlungen wurden im Rahmen einer Workshopreihe aufgearbeitet, um sie für die Ziel- und Liegenschaftsplanung des LVR-Verbund HPH weiter zu konkretisieren. Ebenfalls wurde im Sinne des Gewaltschutzes erkannt, dass die verkehrsbezogene Lage einer Liegenschaft ein personenbezogener Auslöser für eine freiheitsentziehende Unterbringung sein kann. Als weiterer Aspekt kommt die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes hinzu. Die damit verbundene Abkehr von dem pauschalen Finanzierungssystem der Eingliederungshilfe führt durch eine personenzentrierte Finanzierung mittels differenzierter Module und der Anspruchsberechtigung für Grundsicherung ebenfalls zu neuen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Finanzierung und Unterhaltung von besonderen Wohnformen.

Bezüglich der derzeitigen Finanzierung der Liegenschaften zeigt eine standortspezifische Betrachtung der gebäudebezogenen Kosten und Erlöse im LVR-Verbund HPH die Problematik der die Erlöse übersteigenden laufenden Kosten für den Unterhalt bzw. die Anmietung von Gebäuden auf.

Die Ziel- und Liegenschaftsplanung unterliegt somit einem Spannungsfeld, dessen Strömungen teilweise in unterschiedliche Richtungen wirken: Neben den bereits benannten Faktoren wirken sich die Zielrichtungen des Bundesteilhabegesetzes und der UN-Behindertenrechtskonvention, die des Begleitbeschlusses zum Doppelhaushalt 2022/2023 im LVR, der aktuelle Immobilienmarkt und die Situation der erforderlichen Gewerke sowie der Fachkräftemangel auf die Weiterentwicklung der Ziel- und Liegenschaftsplanung aus.

Angesichts dieses Spannungsfeldes ist derzeit keine valide Ziel- und Liegenschaftsplanung für den LVR-Verbund HPH möglich. Vielmehr wurden in Abwägung zukunftsorientierter Kriterien besondere Wohnformen identifiziert, für die der LVR-Verbund HPH gemeinsam mit der Verwaltung fortlaufend Möglichkeiten eruieren wird, um diese durch neuen, bedarfsgerechten, modernen, attraktiven, barrierefreien und finanzierbaren Wohnraum an inklusiven Standorten zu ersetzen. Des Weiteren wurde ein Prozess mit dem Träger der Eingliederungshilfe initiiert, um zunächst eine auskömmliche Finanzierung der

bestehenden Liegenschaften in der BTHG-Systematik zu ermöglichen. Die selbe Problematik besteht für die Finanzierung zukünftiger Liegenschaften, die sich aus der strengen Maßnahmenpriorisierung ergeben. Sobald die fachliche und wirtschaftliche Eruierung und Zusammenfügung erfolgt ist, wird die Verwaltung einen Stufenplan über einen Zeitraum von 10 – 15 Jahren vorschlagen und auf dieser Grundlage einzelne Maßnahmen mit einem abgestimmten Finanzierungsplan zur Entscheidung vorlegen.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtungen Nr. 2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“, Nr. 4 „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“ und Nr. 5 „Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2116:

Ziel- und Liegenschaftsplanung für den LVR-Verbund HPH – Zwischenbericht

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	1
1 Hintergrund und Auftrag	6
2 Ein Auftrag inmitten eines Spannungsfeldes	7
3 Kriterien einer zukunftsfähigen Ziel- und Liegenschaftsplanung	8
3.1 Anforderungen des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW	9
3.2 Ein neues Kriterium: Geeignetheit für Menschen mit herausforderndem Verhalten	10
3.3 Verkehrslage als Auslöser für freiheitsentziehende Unterbringung	13
3.4 Barrierefreiheit.....	14
4 Finanzierung der Liegenschaften.....	14
5 Priorisierung und Finanzierungsbedarf.....	18
6 Ausblick.....	20

1 Hintergrund und Auftrag

Mit der Vorlage Nr. 13/3692 aus Juni 2014 hat die Verwaltung erstmals zum aktuellen Sachstand in Bezug auf die Barrierefreiheit der als besondere Wohnform genutzten Immobilien (früher: stationäre Wohngebäude) der damaligen LVR-HPH-Netze berichtet. Seither wurde der Beschluss der politischen Vertretungen, die bauliche Barrierefreiheit im heutigen LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen herzustellen, konsequent weiterverfolgt.

Ausgehend von dem Antrag Nr. 14/121 wurde mit der Vorlage Nr. 14/3551 im September 2019 die oben genannte Vorlage Nr. 13/3692 aktualisiert. Dabei wurde eine Priorisierung von zehn Standorten vorgeschlagen, um diese hinsichtlich der Barrierefreiheit entweder zu ertüchtigen oder zu ersetzen.

Mit dem Haushaltsbegleitbeschluss zum Haushalt 2022/2023 (Zeile 796 ff.) wurde die Verwaltung beauftragt, „den Wohnbedarf für die sich zunehmend veränderte Klientel des LVR-Verbundes HPH [hier: Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung und besonders hohem Unterstützungsbedarf bzw. besonders herausforderndem Verhalten] im Hinblick auf Besondere Wohnformen zu analysieren und einen Finanzierungsvorschlag zu unterbreiten.“

Gleichzeitig bleibt der bisherige Auftrag, alle „für den Bereich Wohnen in besonderen Wohnformen genutzten Immobilien des HPH-Netzes zu überprüfen, um diese entsprechend zu ertüchtigen oder aufzugeben und durch neuen, bedarfsgerechten, modernen, attraktiven und barrierefreien Wohnraum an inklusiven Standorten zu ersetzen“, bestehen.

Bei den Vorlagen Nr. 13/3692 aus dem Jahr 2014 und Nr. 14/3551 aus dem Jahr 2019 stand bei der Analyse und Bewertung der besonderen Wohnformen das Kriterium der Barrierefreiheit im Fokus. Der im oben genannten Haushaltsbegleitbeschluss neu formulierte Auftrag sieht hingegen eine dahingehende Analyse und Bewertung der besonderen Wohnformen vor, ob diese für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung und (besonders) herausforderndem Verhalten geeignet sind.

Die Barrierefreiheit, durch die bauliche Anlagen für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernisse und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind, ist in der DIN 18040 normiert und im § 4 Behindertengleichstellungsgesetz rechtlich verankert. Das neue Kriterium ‚Geeignetheit für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung und herausforderndem Verhalten‘ ist bislang jedoch weder rechtlich, fachliche oder konzeptionell definiert, noch entsprechend normiert. Um die als besondere Wohnform genutzten Liegenschaften des LVR-Verbund HPH gemäß dem Auftrag analysieren und bewerten zu können, mussten in einem ersten Schritt entsprechende Bewertungskriterien bestimmt und definiert werden.

Neben der Barrierefreiheit und der Geeignetheit für Menschen mit herausforderndem Verhalten sind in der zukünftigen Ziel- und Liegenschaftsplanung u. a. folgende Aspekte zu berücksichtigen: Die Finanzierbarkeit der Liegenschaften vor dem Hintergrund der neuen Finanzierungssystematik des BTHG, die Verkehrssituation in unmittelbarer Umgebung eines Wohnverbundes als möglicher Auslöser für freiheitsentziehende Unterbringungen sowie die Erreichbarkeit für das Personal. Ein weiterer Bewertungsaspekt des bestehenden Wohnraums sind die durch die Garbrecht-Kommission empfohlenen Appartementstrukturen für den o. g. Personenkreis. Auf die Aspekte wird in der vorliegenden Ausarbeitung gesondert eingegangen.

2 Ein Auftrag inmitten eines Spannungsfeldes

Aktuell sind unterschiedliche Entwicklungen, Zielrichtungen und andere Gegebenheiten festzustellen, die sich richtungsweisend auf die Entwicklung der Wohn- und Assistenzsituation von Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung auswirken:

- **UN-BRK / BTHG:** Der Artikel 19 der UN-BRK fordert, dass Menschen mit Behinderung ihren Aufenthaltsort frei wählen und entscheiden können, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben. Die UN-BRK positioniert sich demnach nicht für eine Wohn- und Lebensform (z.B. besondere oder eigene Wohnform), sondern für die selbständige Entscheidung des Menschen mit Behinderung im Rahmen unterschiedlicher Wahlmöglichkeiten. Auch das BTHG bzw. der Landesrahmenvertrag sieht sowohl eigene als auch besondere Wohnformen vor.
- **Abschlussbericht Expertenkommission / Gewaltschutz:** Im Abschlussbericht der sog. Garbrecht-Kommission werden grundsätzlich eigene Wohnungen nach dem Appartementprinzip empfohlen, oder aber kleinere Wohngemeinschaften, in denen maximal vier Personen gemeinschaftlich leben. Auf diese Empfehlungen wird noch einmal gesondert eingegangen.
- **Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023 im LVR:** Hinsichtlich der Gestaltung von Wohnangeboten wird mit dem Haushaltsbegleitbeschluss der Bedarf an Wohnraum für Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung und besonders hohem Unterstützungsbedarf bzw. besonders herausforderndem Verhalten in den Blick genommen. Daran ausgerichtet werden Ersatzbauten bzw. Sanierungsmaßnahmen verfolgt, die diesem Bedarf gerecht werden (Zeilen 796 bis 817). Mit dem Fokus auf besondere Wohnformen entspricht diese Zielrichtung den Empfehlungen der Expertenkommission unter der Leitung von Günter Garbrecht.
- **Immobilien-Markt und Situation der Gewerke:** Bekanntermaßen ist der allgemeine Immobilien-Markt für die Realisierung von neuen Bauprojekten als sehr ungünstig zu bewerten. Neben horrenden Preisen für Immobilien, Grundstücken und stark gestiegenen Zinssätzen, sind aktuell kaum Gewerke verfügbar, um ein geplantes und finanziertes Projekt überhaupt zu realisieren. Trotz unterschiedlicher Bemühungen und Zugänge zur Realisierung von Ersatzangeboten konnte in den letzten zwei Jahren kein Erfolg verzeichnet werden. Diese Faktoren bewirken aktuell einen Stillstand bei der Weiterentwicklung der Wohnangebote des LVR-Verbund HPH. Auch die neue durch das BTHG entstandene Finanzierungslogik forciert diese Entwicklung zusätzlich. Darüber hinaus ist der LVR-Verbund HPH wirtschaftlich nicht so ausgestattet, um eigene Baumaßnahmen anschieben und finanzieren zu können. Folglich ist er auch nicht so aufgestellt, dass er in der Rolle eines ‚Bauherren‘ und/oder Investors eigenständig Bauprojekte realisieren kann. Hier ist er auf andere Dienstleister und Investoren angewiesen.
Die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW schreibt in Ihrem Brief an Herrn Minister Laumann und Frau Ministerin Scharrenbach vom 22.05.2023, dass diese Entwicklung „faktisch zu einem Stillstand der dringend notwendigen Bauaktivitäten für Menschen mit Behinderung in den letzten fünf Jahren geführt“ hat.
- **Personalsituation:** Der bereits massive Fachkräftemangel setzt sich weiter fort. Dies wirkt sich entscheidend auf die allgemeinen unternehmerischen Zielrichtungen von Leistungserbringern der Eingliederungshilfe, wie z.B. Expansion, Dezentralisierung und Normalisierung, aus. Kleine und dezentrale Wohnangebote in

der Eingliederungshilfe und in der Altenpflege können personell kaum noch bewirtschaftet werden und werden zunehmend aufgegeben.
Es werden Tendenzen einer Trendumkehr in Richtung eher größerer und zentraler Einrichtungen erkennbar.

Die hier dargestellten Faktoren wirken also in teilweise unterschiedliche bzw. gegensätzliche Richtungen. Dabei stellen die UN-BRK bzw. das BTHG, der Abschlussbericht der Expertenkommission bzw. der Gewaltschutz und die Koalitionsvereinbarung der CDU und SPD im LVR die gewünschten und geplanten Zielrichtungen dar. Der aktuelle Immobilien-Markt, die limitierten Finanzierungsmöglichkeiten, die Situation der Gewerke und der Personalmangel blockieren momentan zwar kurz- bis mittelfristig sämtliche Weiterentwicklungsambitionen, stellen jedoch Herausforderungen dar, die es zumindest langfristig zu überwinden gilt. Die nachfolgende Abbildung verdeutlicht dieses Spannungsverhältnis.

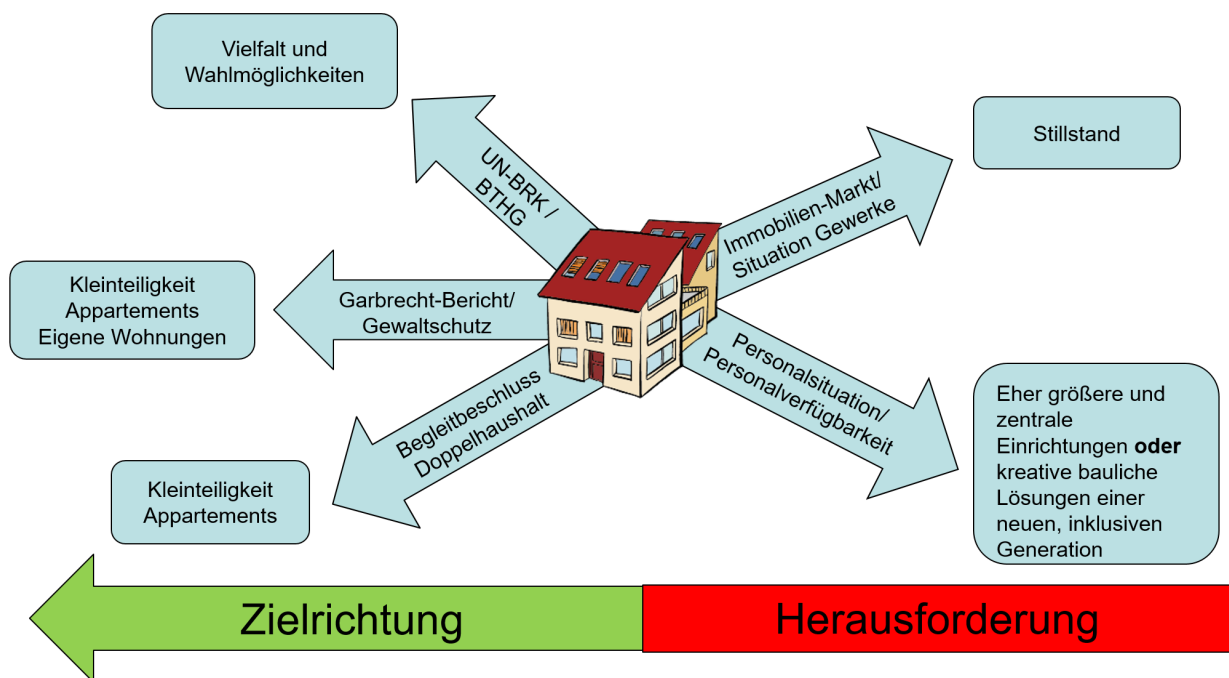


Abb. 1: Darstellung des Spannungsfeldes der Ziel- und Liegenschaftsplanung

3 Kriterien einer zukunftsfähigen Ziel- und Liegenschaftsplanung

Wie bereits im ersten Kapitel benannt, unterliegt die Eingliederungshilfe aktuell einer Vielzahl an Einflussfaktoren, die sich unmittelbar auf die Weiterentwicklung bestehender sowie auf die Entwicklung neuer Wohnangebote auswirken. Die Realisierung von Barrierefreiheit ist ein Ziel, welches bereits seit vielen Jahren verfolgt wird. Mindestens die Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes sowie die Geeignetheit für Menschen mit herausfordernden Verhaltensweisen und anderen Zielgruppen auch im Sinne des Gewaltschutzes erfordern eine multidimensionale Herangehensweise, um eine zukunftsfähige Ziel- und Liegenschaftsplanung zu gestalten. Nachfolgend werden die Faktoren ausgeführt, die in die Ziel- und Liegenschaftsplanung des LVR-Verbund HPH eingeflossen sind und in diesem Rahmen abgewogen wurden.

3.1 Anforderungen des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW

Besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe stellen im Kontext des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW Einrichtungen mit umfassenden Leistungsangebot (EULA) dar und werden seitens der zuständigen Behörden als solche geprüft. Die Durchführungsverordnung zum Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG-DVO) definiert hinsichtlich des Wohnraums Mindestanforderungen, die auch im Rahmen der Ziel- und Liegenschaftsplanung des LVR-Verbund HPH verbindlich zu berücksichtigen sind. Diese gelten als Voraussetzung, um ein Wohnangebot als besondere Wohnform betreiben zu können. Die Durchführungsverordnung unterscheidet zwischen allgemeinen Anforderungen (§ 6), Anforderungen an Individualbereiche (§ 7) und Anforderungen an Gemeinschaftsbereiche (§ 8), welche nachfolgend zusammenfassend dargestellt werden:

- Allgemeine Anforderungen (§ 6):
Die Wohnangebote innerhalb einer besonderen Wohnform sollen auf maximal 36 Bewohner*innen ausgerichtet sein. Je Bewohner*in ist eine Nettogrundfläche von mindestens 45 qm vorgesehen.
- Individualbereiche (§ 7):
Persönliche Wohnfläche bzw. Einzelzimmer müssen eine Größe von mindestens 14 qm aufweisen. Grundsätzlich soll jedes Zimmer über ein eigenes Duschbad mit WC verfügen, welches in den 14 qm nicht enthalten ist. Tandemlösungen bzgl. der Badnutzung bzw. Badzuweisung sind ausnahmsweise zulässig. Der Zimmerzugang muss unmittelbar von den Verkehrsflächen oder von Gemeinschaftsräumlichkeiten aus möglich sein. Es müssen die baulich-technischen Voraussetzungen für Rundfunk- und Fernsehempfang sowie die Nutzung von Telefon und Internet gegeben sein. Eine reine Nordlage soll bei Individualbereichen vermieden werden. Wenn der Bedarf der Bewohnenden dies erfordert, muss eine Rufanlage vorhanden sein.
- Gemeinschaftsbereiche (§ 8):
Gemeinschaftsflächen sind mit mindestens fünf qm je Bewohner*in zu berücksichtigen und davon mindesten drei qm je Bewohner*in als Wohngruppenraum vorzusehen. Je Wohngruppe soll ein Wohngruppenraum zur Verfügung stehen. Werden Küchen und hauswirtschaftliche Funktionen in Wohngruppenräume integriert, ist eine entsprechend größere Fläche vorzusehen. Verbleibende Gemeinschaftsflächen sollen gemäß dem fachlichen Konzept der Einrichtung für die Organisation der Leistungserbringung vorgesehen werden. Sofern besondere Wohnformen auf die Begleitung von Menschen mit Pflegebedarf ausgerichtet sind, muss mindestens ein Pflegebad vorhanden sein, soweit nicht in allen Individualbereichen entsprechend geeignete Dusch- oder Badmöglichkeiten bestehen. Zusätzlich ist in jeder besonderen Wohnform ein rollstuhlgerechtes Gäste-WC vorzuhalten. Über einen ausreichend großen, geschützten und selbstständig nutzbaren Außenbereich (z.B. Garten, Terrasse oder Gemeinschaftsbalkon) muss jede besondere Wohnform verfügen. Soweit das Rauchen in den Individualbereichen nicht gestattet ist, muss ein geeigneter Gemeinschaftsraum zur Verfügung gestellt werden, in dem das Rauchen erlaubt ist. Gleichzeitig wären geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Rauchfreiheit und den gesundheitlichen Schutz anderer Personen zu gewährleisten.

3.2 Ein neues Kriterium: Geeignetheit für Menschen mit herausforderndem Verhalten

Richtlinien oder anderweitige Informationen, wann ein Wohngebäude für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung und herausforderndem Verhalten geeignet ist und wann es nicht geeignet ist, sind bislang noch nicht hinreichend erarbeitet. In der Fachliteratur sowie der allgemeinen Fach- und Wissenschaft, welche die Begleitung von Menschen mit Behinderung zum Gegenstand hat (z. B.: (Heil-)Pädagogik, Soziale Arbeit, etc.), sind bislang ausschließlich inhaltlich nicht näher bestimmte bzw. unkonkrete Angaben mit Empfehlungscharakter zu finden. Zum Beispiel: Gewährleistung von Privatsphäre, möglichst selbstbestimmte und unabhängige Nutzung des Wohnraums oder die Kleinteiligkeit von Wohnangeboten.

Erste konkrete Empfehlungen und Vorschläge zu diesem Thema enthält der im Dezember 2021 veröffentlichte Abschlussbericht „Herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe“ der Expertenkommission unter der Leitung von Günter Garbrecht. Diese Expertenkommission wurde seitens der Landesregierung NRW eingesetzt, um die Gewaltvorkommnisse in einer Wohneinrichtung für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung im Münsterland fachlich aufzuarbeiten.

Ein zentraler Bestandteil dieses Abschlussberichts, welcher umgangssprachlich auch „Garbrecht-Bericht“ genannt wird, sind die darin enthaltenen Handlungsempfehlungen. Diese richten sich sowohl an Leistungserbringer und Leistungsträger der Eingliederungshilfe, als auch an Politik und Wissenschaft gleichermaßen. Für eine ausführliche Darstellung, Zusammenfassung und Bewertung der Empfehlungen sei auf die Vorlage Nr. 15/912 verwiesen. Einige dieser Empfehlungen beziehen sich dabei auf die bauliche und architektonische Gestaltung von Wohnraum:

- Die Expertenkommission sieht grundsätzlich eine Abkehr vom Gruppenprinzip und die Schaffung von individuellem Wohnraum vor. Empfohlen werden eigene Wohnungen nach dem Appartementprinzip, Wohnungen für Paare oder kleine Wohngemeinschaften für maximal vier Personen.
- Die Wohnungen sollen über alle Räumlichkeiten und Ausstattungsmerkmale verfügen, die für die Führung eines eigenständigen Haushalts notwendig sind.
- Die Wohnungen sollen über einen eigenen Zugang (Wohnungstür) und über einen Zugang zu einem Außenbereich verfügen.
- Wohnungen sollen einen guten Schallschutz zu benachbarten Räumlichkeiten aufweisen.
- Der Grad der Ausstattung soll sich nach den individuellen Fähigkeiten und Bedarfen des Menschen richten, der die Wohnung bewohnt, und individuell anpassbar sein.
- Alle verbauten Materialien sollen eine hohe Widerstandskraft gegen mechanische Beanspruchung aufweisen.
- Wohnungen sollen sowohl Wohnlichkeit und Geborgenheit vermitteln als auch in einem guten hygienischen Zustand zu halten sein.
- Gruppen- und Gemeinschaftsangebote sollen optional möglich und nicht aufgrund baulicher Gegebenheiten notwendig sein.
- Es sollen Vorbereitungen für den Einsatz assistiver Technik vorhanden sein.
- In allen Räumen sollen Fluchtmöglichkeiten berücksichtigt werden.
- Mitarbeitende sollen über eigene Räumlichkeiten verfügen, damit deren Arbeitsort vom Wohnraum der Bewohnenden abgrenzbar ist.

Diese Ausführungen der sogenannten Garbrecht-Kommission sind inhaltlich zu unterstützen, weisen jedoch einen empfehlenden Charakter auf und sind keine normativen Grundlagen. Um diese dennoch für die Weiterentwicklung der Angebote des LVR-Verbund HPH und der Ziel- und Liegenschaftsplanung nutzen zu können, wurde am 03. Februar 2023 ein Workshop durchgeführt, um das Kriterium der Geeignetheit von Wohnraum für die Klientel des LVR-Verbund HPH auf Grundlage der genannten Empfehlungen zu umreißen und zu bestimmen. In diesen Workshop flossen die Experten- und Praxiskompetenz des fachlichen Vorstands des LVR-Verbund HPH, ausgewählter Regionalleitungen und Vertreter*innen der Zentralverwaltung ein. In diesem Workshop wurden insgesamt 96 Kriterien zusammengetragen, unter denen Wohnraum für die Klientel des LVR-Verbund HPH geeignet ist. Um eine für die Weiterentwicklung der Ziel- und Liegenschaftsplanung nutzbare Checkliste abzuleiten, wurden diese 96 Items in Anlehnung an gängige Methoden der qualitativen Sozialforschung ausgewertet. In diesem Rahmen wurden einerseits viele inhaltlich wichtige Kriterien eruiert, welche sich bei Bedarf in Bestandsgebäuden ertüchtigen lassen, wie beispielsweise die Ausstattung von Fenstern mit Sicherheitsglas oder die technischen Voraussetzungen für einen Internetanschluss. Andererseits wurden für die Ziel- und Liegenschaftsplanung Kriterien abgeleitet, welche die Bausubstanz und Binnenstruktur der Liegenschaften fokussieren und sich dabei an der Essenz der Empfehlungen der sogenannten Garbrecht-Kommission orientieren. Ebenfalls wurde dabei die Verfügbarkeit von erforderlichem Personal betrachtet, um die bedarfsgerechte Assistenz überhaupt sicherstellen zu können. Anhand der nachfolgenden Checkliste wurden die Liegenschaften des LVR-Verbund HPH bewertet und die Ergebnisse in der späteren Identifikation von zu ersetzenden Liegenschaften berücksichtigt.

Bauliche / Architektonische Gestaltung	
Grundsätzlich: Eigener Wohnung/ eigenes Appartement mit allen Voraussetzungen und Räumlichkeiten für eine eigenständige Lebensführung	Anforderung erfüllt
	Nachrüstung / Sanierung möglich
	Anforderung nicht möglich
Gemeinschaftliches Wohnen in Appartementstrukturen: Bis zu 4 Personen in einer Wohngemeinschaft, die als solche bewohnt und betrieben werden. (Garbrecht-Empfehlung)	Anforderung erfüllt
	Nachrüstung / Sanierung möglich
	Anforderung nicht möglich
Zugang der Wohnung oder der Wohngemeinschaft zu einem Außenbereich (Hof, Garten, Balkon)	Anforderung erfüllt
	Nachrüstung / Sanierung möglich
	Anforderung nicht möglich
Personelle Bewirtschaftung	
Am Standort stehen ausreichend personelle Ressourcen (gemäß Personalanzahlzahlen / Soll-VK) zur Verfügung oder können akquiriert werden, um die Bedarfe der Kund*innen an direkten und indirekten Leistungen zu decken.	Anforderung erfüllt
	Anforderung kann perspektivisch erfüllt werden.
	Anforderung perspektivisch nicht möglich.
Bedarf Mitarbeitende	
"Diensträume" für Mitarbeitende sind außerhalb des Wohnraums der Kund*innen vorhanden: - Büro für mittelbare Leistungen mit Arbeitsplatz - Toiletten - Besprechungsraum	Anforderung erfüllt
	Nachrüstung / Sanierung / Anmietung möglich
	Anforderung nicht möglich
Eigentum / Anmietung	
Eigentum = 1 Anmietung = 2	
Vertragsmodalitäten bei Anmietung	
Länge der Mietvertragsdauer (Datum)	
Option auf Verlängerung	
Ja = Genau Angabe der Option Nein = 0	

Tab. 1: Erarbeitete Checkliste von Kriterien zur fachlichen Bewertung der Liegenschaften

3.3 Verkehrslage als Auslöser für freiheitsentziehende Unterbringung

Gemäß seinem subsidiären Auftrag fühlt sich der LVR-Verbund HPH insbesondere einer Zielgruppe verpflichtet, die in der Vorlage Nr. 14/2482 beschrieben und definiert ist. Zusammenfassend sind dies Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung und hohem bis sehr hohem und komplexem Unterstützungsbedarf, überwiegend aufgrund zusätzlicher psychischer und/oder körperlicher Beeinträchtigungen und stark herausfordernden Verhaltensweisen. Häufig sind dies Personen, die von anderen Leistungsanbietern abgelehnt werden oder deren Wohn- und Assistenzsituation aufgrund anhaltender Krisensituation gescheitert sind und deren Wohn- und Assistenzverträge gekündigt wurden. Ebenso gehören Personen mit kognitiver Beeinträchtigung aus dem Maßregelvollzug dazu, die sich im Rahmen von Lockerungsstufen in einer begleiteten Lebensführung außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtungen erproben.

Es gibt Personen dieser Zielgruppe, die einen Bedarf an freiheitsentziehenden Unterbringungen oder anderen freiheitsentziehenden Maßnahmen haben. Dies setzt immer einen entsprechenden richterlichen Beschluss voraus, welcher bei bestehender, erheblicher Selbstgefährdung die Umsetzung solcher Maßnahmen gemäß §1831 Abs. 1 und/oder Abs. 4 BGB ausdrücklich erlaubt. Im Bewusstsein, dass es sich hierbei um einen massiven Eingriff in grundlegenden Persönlichkeitsrechte eines Menschen handelt, werden seit vielen Jahren intensivste Bemühungen angestellt, um rechtssicher und sensibel mit dieser Thematik umzugehen sowie fortlaufend die Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen zu reflektieren, zu reduzieren oder ganz zu beenden. In der Allgemeinen Rundverfügung Nr. 14 des Dezernats 8 (Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahme im LVR Verbund HPH- Stand Februar 2023)¹ sind die Regelungen zur Anwendung von und zum Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen verbindlich, rechtssicher und richtungsweisend definiert. Der Träger führt im Rahmen seiner Fachaufsicht umfangreiche, jährliche Begehungen durch, um die Einhaltung dieser Regelungen zu kontrollieren und bei Bedarf beratend tätig zu werden.

In den vergangenen Begehungen und Beratungen wurde an einem Standort erstmals deutlich, dass der Grund der freiheitsentziehenden Unterbringung auch darin bestehen kann, dass sich das Wohngebäude beispielsweise unmittelbar an einer dicht befahrenen Straße befindet und sich die betreffenden Kund*innen durch ein unbemerktes Verlassen des Hauses und bei bestehender Verkehrsunsicherheit in eine lebensbedrohliche Gefahr bringen. Würden betroffene Kund*innen in einem Gebäude oder Wohnverbund mit einer für sie besser geeigneten Lage wohnen, wäre die freiheitsentziehende Unterbringung voraussichtlich nicht erforderlich. Gleichzeitig sei darauf hinzuweisen, dass Kund*innen in besonderen Wohnformen Mieter*innen des von ihnen angemieteten Wohnraums sind. Fremdbestimmte Wohnraumwechsel, zum Beispiel in einen nach Experten*innenmeinung besser geeigneten Wohnraum, ist rechtlich und moralisch keine Option.

Zentrale oder städtisch gelegene Liegenschaften sind keinesfalls als ungeeignet für die Klientel des LVR-Verbund HPH zu bewerten. Für bestimmte Teile dieser Zielgruppe sind dies attraktive Wohnangebote mit guter infrastruktureller und sozialräumlicher Anbindung. Bei der Gestaltung und Konzipierung neuer Wohnangebote soll dieser Aspekt jedoch

¹ Die Allgemeine Rundverfügung Nr. 14 des Dezernates 8 findet sich im Intranet: https://intranet.lvr.de/de/wissen_service/lvr_regelwerk/weiterfuehrende_regelungen/dezernat_15/regelungen_klinikverbund_und_verbund_heilpaedagogischer_hilfen_80jr5m63czxa_1.jsp

zukünftig dauerhaft Berücksichtigung finden. Eine Diversität der besonderen Wohnformen entspricht klar den vielfältigen Wohnraumbedürfnissen der Klientel des LVR-Verbund HPH.

3.4 Barrierefreiheit

Eine Analyse der Liegenschaften hinsichtlich ihrer Barrierefreiheit erfolgte letztmalig mit der Vorlage Nr. 14/3551. Die Anforderungen an barrierefreien Wohnraum haben sich seitdem nicht signifikant verändert, sodass die damalige Analyse weiterhin Gültigkeit beanspruchen kann.

Aufgrund der ungünstigen Gesamtsituation ist es trotz anhaltender intensiver Bemühungen bisher nicht gelungen, neue als besondere Wohnformen genutzte Gebäude zu realisieren. Als ausschlaggebendste Gründe sind einerseits der Mangel an geeigneten Grundstücken zu nennen, andererseits die auf sehr hohem Niveau stagnierenden Baukosten, welche sich über die ortsüblichen Vergleichsmieten und Heizkosten nicht refinanzieren lassen.

Zwei kleinere Objekte wurden seit Juli 2019 von einer besonderen Wohnform in eine Nutzung für das Wohnen in der eigenen Häuslichkeit (ehemals ambulant betreutes Wohnen) überführt. Bei einer Liegenschaft in Viersen wurde die dortigen Wohnangebote von 18 auf 14 reduziert. Die besondere Wohnform in der Nordstraße 33 in Düren musste zum 31.01.2021 aus fachlichen und finanziellen Gründen aufgegeben werden, ohne dass hierfür ein Ersatz realisiert werden konnte.

4 Finanzierung der Liegenschaften

Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes sieht ein neues Finanzierungssystem für Wohn- und Assistenzangebote vor. Die Finanzierung der Leistungen erfolgt, durch die Herauslösung der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe, dementsprechend aus unterschiedlichen Systemen. Dieser Wandel wirkt sich direkt auf die Finanzierbarkeit von bestehenden und zukünftigen Liegenschaften und damit auf die Ziel- und Liegenschaftsplanung des LVR-Verbund HPH aus.

Im Zuge dieses Wandels wird die institutionszentrierte pauschale Leistungstypensystematik abgelöst durch eine personenzentrierte Finanzierung mittels differenzierter Module: Die bisherige Finanzierung des Wohn- und Assistenzangebots eines Menschen in einer besonderen Wohnform erfolgte in Form eines pauschalen Leistungstypen. Mit einer tagesgleichen Pauschale waren alle Assistenzbedarfe eines Menschen in einer besonderen Wohnform, einschließlich der Kosten für seinen Wohnraum, vollumfänglich abgedeckt. Perspektivisch soll die Finanzierung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe durch die Module Fachmodul Wohnen und Organisationsmodul sowie bedarfsorientierte Assistenzleistungen durch die Träger der Eingliederungshilfe erfolgen.

Die Finanzierung von Wohnraum und Verpflegung hingegen erfolgt durch die Grundsicherung, die die Menschen in besonderen Wohnformen durch die örtlichen Sozialhilfeträger erhalten. Diese sogenannten „existenzsichernden Leistungen“, im Sinne der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, umfassen neben anderen Leistungen die Kosten der Unterkunft, die einen erheblichen Anteil der Leistungen des LVR-Verbunds HPH in den besonderen Wohnformen ausmachen.

Eine weitere Modularisierung der personenzentrierten Finanzierung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe steht in der sogenannten „Umstellung II“ kurz bevor.

Die Kosten der Unterkunft, die Finanzierung der persönlichen Wohnflächen und anteilig der Mischflächen, erfolgt allerdings nur bis zur örtlichen Angemessenheitsgrenze im Rahmen der Grundsicherung durch die Sozialhilfeträger. Nach §42a Absatz 5 Satz 4 SGB XII ist ein Übersteigen der tatsächlichen Mietaufwendungen der örtliche Angemessenheitsgrenze um bis zu 25 % seitens der Sozialhilfeträger anzuerkennen, wenn ein Vertrag für Zusatzkosten (z. B. Wohnnebenkosten) vorliegt. Mit Blick auf die als besondere Wohnform genutzten Liegenschaften des LVR-Verbund HPH bedeutet dies, dass sich diese aus den dafür vorgesehenen Mitteln betriebswirtschaftlich unterhalten lassen müssten.

In großer Anzahl übersteigen die Aufwendungen für die Unterhaltung einzelner Standorte die Erlöse, die durch gesetzlich gedeckelte Mieteinnahmen und Nebenkosten generiert werden. Das Mietdelta ergibt sich insbesondere aufgrund steigender gebäudebezogener Kosten sowie steigender Mietpreise für angemietete Objekte, insbesondere durch die sogenannten Investorenmodelle, z. B. Bonn Ledenhof, in denen durch Dritte gebaut wurde und (indizierte) Mietzinse zu leisten sind. Kostentreiber sind ebenfalls die Energiepreissteigerungen sowie die Instandhaltungskosten, die vom LVR-Verbund HPH anstelle der Gebäudeeigentümer getragen werden. Das defizitäre Delta kann im Rahmen der personenzentrierten Modul- und Einzelleistungsfinanzierung zukünftig nicht durch eine interne Budgetierung oder anderweitige Leistungen gedeckt werden.

Um diese Finanzierungslücke zu decken ermöglicht der Gesetzgeber in begründeten Einzelfällen die Beantragung von existenzsichernden Leistungen II: Übersteigen die Kosten der Unterkunft die 125 %, ergibt sich ein Anspruch der Leistungsberechtigten auf Kostenübernahme gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe (Existenzsichernde Leistungen II: „Ex-II“). Nach §113 Abs. 5 SGB IX entsteht dieser Anspruch der Leistungsberechtigten auf Ex-II allerdings nur unter der Voraussetzung „sofern dies wegen der besonderen Bedürfnisse des Menschen mit Behinderungen erforderlich ist“. Eine Beantragung von EX-II-Leistungen wäre aktuell für ca. 85 von 160 Liegenschaften notwendig, ist aber noch nicht initiiert. Inwieweit diese durch den überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe bewilligt und geleistet werden, ist Teil laufender Gespräche mit dem LVR-Dezernat Soziales. Erste Rückmeldungen zeigen hier Grenzen des Eingliederungshilfeträgers hinsichtlich einer Kompensationsmöglichkeit des Finanzierungsdeltas über die Fortschreibung des ursprünglich vorgesehenen Investbetrags, der die mit dem Eingliederungshilfeträger initial vereinbarten gebäudebezogenen Kosten refinanziert, hinaus auf. Grund dafür ist die festgeschriebene finanzielle Gleichstellung von Wohn- und Fachleistungsflächen. Die Abhängigkeit vom Investbetrag führt zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten, da der einmal vereinbarte Investbetrag keine laufende Anpassung findet und damit nicht den tatsächlichen Ist-Kosten entspricht. Damit ist auch die zukünftige Finanzierung der Fachleistungsflächen betroffen, die nach „Umstellung II“ mit dem LVR-Dezernat Soziales im Organisationsmodul zu vereinbaren sein wird (siehe Landesrahmenvertrag, Stand 27.09.2023, S. 41).

Darüber hinaus sind Leerstände im Bestand des LVR-Verbund HPH zu berücksichtigen, die zwar Instandhaltungskosten verursachen, denen allerdings durch die Nicht-Nutzung keine Erträge gegenübergestellt werden können.

Nachfolgend wird eine standortspezifische Betrachtung der gebäudebezogenen Kosten und Erlöse im LVR-Verbund HPH zur Verdeutlichung der Problematik der die Erlöse übersteigenden laufenden Kosten für den Unterhalt bzw. die Anmietung von Gebäuden eingefügt.

Tab. 2: Standortspezifische Kosten- und Erlösbetrachtung der Liegenschaften [gerundet in T €] (Einteilung nach region. Vergütungsgruppen)

Standort	Gesamt- gebäude- kosten	Kosten Wohnfläche	Erlöse Miete	Differenz/ Mietdelta	Kosten Fachfläche	Erlöse Fachfläche	Unter- deckung 2022
Bonn Ledenhof	686	549	364	185	137	185	137
Bonn Castel	251	201	168	33	50	43	40
ehemals HPH-Netz West	4.463	3.570	2.947	623	893	697	819
ehemals HPH-Netz Niederrhein	5.852	4.681	3.558	1.123	1.170	1.195	1.099
ehemals HPH-Netz Ost	4.462	3.570	2.538	919	892	570	1.354
Kenger Weg	205	164	121	43	41	43	41
Danilo-Dolci-Gruppe	68	54	41	13	14	8	19
Gut Hommelsheim	257	206	180	26	51	43	34
Erträge Kurzzeitwohnen			3				
Summe	16,2 Mio. €	12,9 Mio. €	9,9 Mio. €	3 Mio. €	3,2 Mio. €	2,7 Mio. €	3,5 Mio. €

Die Aufstellung der standortspezifischen Betrachtung der gebäudebezogenen Kosten und Erlöse im LVR-Verbund HPH verdeutlicht, dass eine auskömmliche Refinanzierung der gebäudebezogenen Kosten sowie der erforderlichen Reinvestitionsbedarfe derzeit nicht erfolgt. Die zur Refinanzierung zur Verfügung stehende Finanzierung deckt nicht die tatsächlichen Kosten, die der Betrieb der Gebäude verursacht. Für Investitionen in neue Gebäude, die zur Umsetzung der Ziel- und Liegenschaftsplanung erforderlich wären, fehlt dahingehend eine Finanzierung, die der Verbund aus eigener Leistung erwirtschaften kann. Zudem erschwert das hohe Zinsniveau die Finanzierung eigener Investitionen und hält auch Dritte von Investitionen zur Nutzung durch den Verbund-HPH ab.

Es ist aus diesem Grund im Sinne in der weiteren Planung sicherzustellen, dass

- a) die zu betreibenden Gebäude zur Sicherstellung der Fachleistungs- und Wohnflächen neben einer fachlichen Bewertung auch unter Kostenaspekten zu bewerten und konsequent zu priorisieren sind,
- b) die auskömmliche Finanzierung der nach Priorisierung zu betreibenden Liegenschaften im Bestand bzw. in der Anmietung gemeinsam mit dem Eingliederungshilfeträger und den örtlichen Sozialhilfeträgern in jeweiliger Zuständigkeit geklärt wird und
- c) die Finanzierung zusätzlicher Gebäudebedarfe zum Ersatz oder zur Erschließung ungedeckter subsidiärer Bedarfe unter den beschriebenen Rahmenbedingungen sichergestellt ist.

Zur vollständigen Finanzierung der Liegenschaften im Bestand sowie zukünftiger (Re-) Investitionsbedarfe werden folgende Optionen gesehen:

Option A: Erhöhung der Investbeträge + EX-II im Bedarfsfall

Eine Finanzierungsmöglichkeit könnten die Bestrebungen zur Anpassung der Gebäudefinanzierung (Investbeträge) auf ein auskömmliches Niveau sein. Hinsichtlich neuer Investitionsbedarfe sind hierbei die erheblich gestiegenen Bau- und Investitionskosten zu berücksichtigen. Gleichzeitig ist die Frage zu klären, ob eine Anmietung von Objekten von Investoren angesichts erheblich steigender Mietpreise, weiterhin ein zukunftsfähiges Modell darstellt oder ob eigene Investitionen erforderlich sind, um die subsidiären Bedarfe wirtschaftlich zu decken. Hinsichtlich der Wohnflächen wäre an den Stellen zusätzliche Finanzierung durch den Eingliederungshilfeträger über „Ex-II“ Leistungen notwendig, an denen die Kosten die ortsüblichen Angemessenheitsgrenzen um mehr als 125% übersteigen. Hilfsweise wäre auf die Deckelung der Wohnflächenfinanzierung bzw. die Höhe der örtlichen Angemessenheitsgrenzen einzuwirken, die den tatsächlichen Kostenentwicklungen nicht mehr entspricht.

Option B: Finanzierung aus zu erwirtschaftender Rendite

Denkbar wäre auch eine Finanzierung aus verbindlich zu erwirtschaftender Umsatzrendite. Zur Deckung des notwendigen und aktuell aus den Erlösen nicht refinanzierbaren (Re-)Investitionsbedarfs wäre eine Rendite von 2 – 3 Prozent der Umsatzerlöse zu erzielen. Das würde einem möglichen (Re-) Investitionsvolumen von 2,5 – 4 Mio. € pro Jahr für den HPH-Verbund entsprechen. Die Finanzierung der Eingliederungshilfeleistungen ist allerdings auf eine reine Deckung der Kosten ausgelegt. Insbesondere im einzelleistungsbasierten Vergütungssystem nach der „Umstellung II“ wird damit eine Rendite nur zu erwirtschaften sein, wenn diese bei der Preiskalkulation

berücksichtigt wurde. Über die Frage, ob ein sog. „Unternehmerischer Zins“ zur Finanzierung zukünftiger Investitionsbedarfe bei der Vergütung seitens des Eingliederungshilfeträgers berücksichtigt werden muss, herrscht derzeit Uneinigkeit in den laufenden Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag.

Option C: (Anteilige) Trägerfinanzierung der Investitionskosten oder Aufgabe unwirtschaftlicher Liegenschaften

Falls keine Refinanzierung aus Erlösen oder Renditen möglich ist, verbliebe nur die (theoretische) Möglichkeit des Trägers, die nicht finanzierten Anteile der Investitionsmaßnahmen für den subsidiären Bedarf an Angeboten der Eingliederungshilfe zu finanzieren. Hierdurch würde allerdings die strukturelle Unterfinanzierung der Liegenschaften nicht beseitigt. Alternativ wäre die Entscheidung zu treffen, unwirtschaftliche Liegenschaften nicht weiter zu betreiben. Das würde sich allerdings regional aufgrund der unterschiedlichen Kosten- und Erlösniveaus in unterschiedlichem Ausmaß auf die Wohnangebote auswirken.

Die Finanzierung der derzeit und zukünftig zu betreibenden Liegenschaften muss so – verschärft durch die kriegs- und krisenbedingten Kostensteigerungen – als Problem in der Umsetzung der aus den fachlichen Bedarfen abgeleiteten Ziel- und Liegenschaftsplanung gekennzeichnet werden.

Ein diesbezüglicher Klärungsprozess mit dem Eingliederungshilfeträger ist initiiert, sodass die Erwartung besteht, dass im Rahmen einer Verständigung über die streng priorisierten und sukzessive umzusetzenden Maßnahmen zur Deckung der subsidiären Bedarfe auch Vereinbarungen über deren auskömmliche Finanzierung gefunden werden.

5 Priorisierung und Finanzierungsbedarf

Die Bewertung und Analyse der als besondere Wohnformen genutzten Liegenschaften des LVR-Verbund HPH erfolgte erstmals multidimensional. Folgende Faktoren flossen in diese Bewertung und Analyse mit ein:

- Anforderungen des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW
- Kleinteilige Wohnstruktur in Anlehnung an den Empfehlungen der sogenannten Garbrecht-Kommission
- Barrierefreiheit
- Standortbezogene Auslöser für freiheitsentziehende Unterbringungen
- Bestandsgebäude, die in der aktuellen Ausprägung weiter nutzbar sind
- Finanzierbarkeit, auch im Zuge der Umsetzung des BTHG

In Abwägung dieser Faktoren wurden Liegenschaften identifiziert, die kurz- bis mittelfristig ersetzt werden sollten:

Standort	Kapazität Wohnangebote
Föhrenbacheck 6a + 6b 47551 Bedburg-Hau	11
Hevelingstraße 220 47574 Goch-Pfalzdorf	8
Theodor-Körner-Straße 50 41812 Erkelenz	8

Dornbuscher Weg 16/18 41749 Viersen-Süchteln	14
Dornbuscher Weg 2 41749 Viersen-Süchteln	8
Dornbuscher Weg 4 41749 Viersen-Süchteln	15
Dornbuscher Weg 6 41749 Viersen-Süchteln	9
Dornbuscher Weg 8 41749 Viersen-Süchteln	8
Appartment Aula 41749 Viersen-Süchteln	1
Berliner Straße 30 47918 Tönisvorst-St. Tönis	12
Kölner Straße 135 a 40764 Langenfeld-Reusrath	16
Kölner Straße 56 40764 Langenfeld-Reusrath	4
Kölner Straße 58a/b 40764 Langenfeld-Reusrath	16
Halfeshof 18 42651 Solingen-Mitte	16
Bürgermeister-Schmidt-Straße 7d 51399 Burscheid	24
Am Sportplatz 15 53819 Neunkirchen-Seelscheid	8
Arndtstraße 6 53819 Neunkirchen-Seelscheid	16
Gerhart-Hauptmann-Straße 4 53819 Neunkirchen-Seelscheid	6
Rehfuesstraße 26 53115 Bonn-Poppelsdorf	8
Merzenicher Straße 103 52351 Düren	1
Van-der-Giese-Straße 16 52353 Düren	8
In den Hüppen 5 53881 Euskirchen-Stotzheim	16
Kessenicher-Straße 117 53879 Euskirchen-Innenstadt	5
Nelkenstraße 8 53881 Euskirchen-Roitzheim	6
Schillingstraße 15a 53879 Euskirchen-Innenstadt	5
Sonnenstraße 4 53881 Euskirchen-Stotzheim	5
Gesamt:	254

Angesichts der Erfahrungen aus den vergangenen Jahren und der aktuellen Situation des Immobilienmarkts und Baugewerbes ist eine nähere Priorisierung der zu ersetzenden Liegenschaften wenig zielführend. Eine perspektivische Änderung des bestehenden Stillstands in diesem Sektor ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht absehbar. Daher kann auch keine seriöse, verlässliche Planung erfolgen, in welchem Zeitraum welche oder wie viele Liegenschaften ersetzt werden. Zudem kann die Verwaltung in dem volatilen Markt aktuell keine Schätzung zum Gesamtinvestitions- bzw. Kostenvolumen vornehmen. Sicher ist, dass eine Umsetzung der Ziel- und Liegenschaftsplanung – nach strenger fachlicher und wirtschaftlicher Priorisierung – nur über einen mehrstufigen, und mindestens 10-15 Jahre umfassenden Zeitplan umgesetzt werden kann. Jährlich wäre hier die Umsetzung von 1 -2 Maßnahmen, vorbehaltlich geeigneter und refinanzierbarer Objekte, vorstellbar. Der LVR-Verbund HPH wird gemeinsam mit der Verwaltung fortlaufend Möglichkeiten eruieren, um die hier aufgeführten Liegenschaften durch neuen, bedarfsgerechten, modernen, attraktiven, barrierefreien und finanzierbaren Wohnraum an inklusiven Standorten zu ersetzen.

6 Ausblick

Im Prozess der Ziel- und Liegenschaftsplanung stellt diese Vorlage angesichts der geschilderten Herausforderungen nur einen Zwischenbericht dar. Ein Prozess zur Klärung einer auskömmlichen Finanzierung der Liegenschaften des LVR-Verbund HPH wurde gemeinsam zwischen Dezernat 7 und Dezernat 8 initiiert. Die Möglichkeiten zur Umsetzung der **Finanzierungsoptionen** zur auskömmlichen Finanzierung der Liegenschaften im Bestand sowie für zukünftige Liegenschaftsbedarfe sind derzeit in Klärung. Sobald eine auskömmliche Finanzierungsgrundlage verständigt werden konnte, wird eine Konkretisierung einzelner Maßnahmen, basierend auf den Ergebnissen der fachlichen und wirtschaftlichen Bewertung der Liegenschaften, erfolgen. Als Ergebnis dieser Bewertung wird der Politik im Laufe des Jahres 2024 ein Stufenplan über einen Zeitraum von 10 – 15 Jahren, mit sukzessiver Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen gemäß Ziel- und Liegenschaftsplanung vorgelegt. Eine Konkretisierung der einzelnen Maßnahmen sowie deren Finanzierung wird dem Ausschuss jeweils fortlaufend zur Entscheidung vorgelegt.

In Vertretung

W e n z e l - J a n k o w s k i

Vorlage Nr. 15/2133

öffentlich

Datum: 16.01.2024
Dienststelle: Fachbereich 84
Bearbeitung: Herr Hansch-Lohkemper

Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	25.01.2024	Kenntnis
Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	07.02.2024	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	15.02.2024	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**Digitale Teilhabe im LVR-HPH-Verbund
hier: Zwischenbericht**

Kenntnisnahme:

Der Zwischenbericht über die digitale Teilhabe wird gemäß Vorlage Nr. 15/2133 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

W e n z e l - J a n k o w s k i

Worum geht es hier?

In Leichter Sprache:

Die meisten Menschen haben ein Handy, ein Computer oder ein Tablet. Die Menschen nutzen damit das Internet. Das Internet ist heute sehr wichtig.



Dem LVR ist wichtig:

Alle Menschen mit Behinderung sollen das Internet nutzen können. Dazu sagt man auch: Digitale Teilhabe



Aber:

Viele Menschen mit Behinderung haben kein Handy oder Computer. Und viele Menschen mit Behinderung haben kein Internet. Manche Menschen mit Behinderung können mit einem Handy oder Computer nicht umgehen.



Das ist auch bei vielen Menschen im LVR-Verbund HPH so.

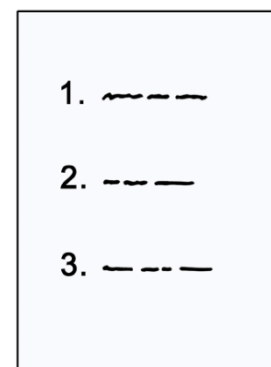
Deshalb wurde ein Plan gemacht.

In dem Plan steht:

Alle Menschen im LVR-Verbund HPH sollen digitale Geräte und das Internet nutzen können.

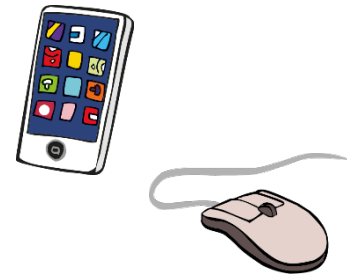
Und: Alle Menschen im LVR-Verbund HPH sollen dabei Assistenz bekommen können.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?



Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-6811.

Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache
finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Mit dem Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023 wurde die Verwaltung beauftragt, den Bedarf an personellen, materiellen und fachlichen Ressourcen zur Realisierung einer adressatengerechten Digitalen Teilhabe im LVR-Verbund HPH im Rahmen eines Gesamtkonzeptes darzustellen und den Aufwand zur Umsetzung darzustellen.

Angesichts der bevorstehenden „Umstellung II“ als letzte Reformstufe des BTHG ist dieser Auftrag vor dem Hintergrund der zukünftigen Finanzierungssystematik und den damit verbundenen Rahmenbedingungen für digitale Innovationen zu betrachten.

Mit dem anhängenden Konzept „Digitale Teilhabe im LVR-Verbund HPH“ stellt die verbundinterne AG „Digitale Teilhabe“ die Ergebnisse ihrer heilpädagogisch-fachlichen Überlegungen zur systematischen Erschließung dieses Themenfeldes zur Verfügung. Die Nutzung digitaler Endgeräte und digitaler Prozesse ist zu festen Bestandteilen aller Lebensbereiche geworden. Von diesem digitalen Wandel sollen Menschen mit Behinderung nicht ausgeschlossen sein, sondern an ihm gleichberechtigt teilhaben und von ihm profitieren. Ausgehend von den vielfältigen und unterschiedlichen Bedürfnissen der Kund*innen des LVR-Verbund HPH werden geeignete Lösungen für digitale Teilhabemöglichkeiten abgeleitet, die an ihren individuellen Lebenswelten anknüpfen und zu einer Steigerung ihrer Teilhabe, Selbstbestimmung, Selbstständigkeit und Unabhängigkeit beitragen. Diese Ergebnisse werden nachfolgend skizziert und in der Vorlage und angehängtem Konzept ausführlicher vorgestellt.

So ist eine wesentliche Voraussetzung für Digitale Teilhabe die Verfügbarkeit und der Zugang zu Internet und entsprechenden digitalen Endgeräten. Mittlerweile steht den Kund*innen in allen besonderen Wohnformen ein für sie kostenloses W-LAN mit Internetzugang zur Verfügung. Damit übertrifft der LVR-Verbund HPH die Anforderungen des § 7 Abs. 4 WTG-DVO. Die Nutzbarkeit ist jedoch aus technischen Gründen und durch Bestimmungen bzw. entsprechende Konfigurationen des Anbieters eingeschränkt.

Nur wenige Kund*innen verfügen über eigene Endgeräte, wie z.B. Smartphones, Computer oder Tablets. Kund*innen, die keine eigenen Endgeräte besitzen, wären zu Möglichkeiten digitaler Teilhabe zu beraten und ggf. bei der Beschaffung zu unterstützen. Individuelle Lösungen, wie z.B. eigene Smartphones, Tablets, Smart-TV, Spielekonsolen, Smart-Home-Produkte etc. sind grundsätzlich Privateigentum der Kund*innen und durch diese selbst zu finanzieren. Für Menschen mit stark ausgeprägten oder komplexen Beeinträchtigungen können handelsübliche Endgeräte ggf. zu komplex sein, sodass sie von diesen nicht zweckmäßig genutzt werden können.

Soweit auf dem Markt bestimmte Endgeräte mit einem basaleren bzw. taktileren Zugang erhältlich sind, die sich speziell an Menschen mit kognitiven und komplexen Beeinträchtigungen richten, können diese im Kontext der jetzigen Leistungspauschalen und insbesondere der zukünftigen Finanzierungssystematik durch den LVR-Verbund HPH nicht im Wege regelhafter Finanzierungsmöglichkeiten beschafft werden. Besteht bei Kundinnen und Kunden des LVR-Verbund HPH der begründete Bedarf an solchen speziellen Endgeräten, können nur punktuell und im Einzelfall Beschaffungen erfolgen.

Um Kund*innen im Bereich digitaler Teilhabe kompetent unterstützen zu können, müssen Mitarbeitende digitale Lösungen selbst beherrschen und anwenden sowie andere Personen bei der Nutzung anleiten können, sodass entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtungen Nr. 1 „Die Partizipation von Menschen mit Behinderung im LVR ausgestalten“, Nr. 2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ und Nr. 6 „Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2133:

1 Ausgangslage

Mit dem Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023 wurde die Verwaltung beauftragt, den Bedarf an personellen, materiellen und fachlichen Ressourcen zur Realisierung einer adressatengerechten Digitalen Teilhabe im LVR-Verbund HPH im Rahmen eines Gesamtkonzeptes einschließlich des damit verbundenen Aufwandes darzustellen.

Angesichts der sukzessiven Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes ist dieser Auftrag vor dem Hintergrund der zukünftigen Finanzierungssystematik und den damit verbundenen Rahmenbedingungen für digitale Innovationen zu betrachten. Während die bisherige Pauschalfinanzierung von Eingliederungshilfeleistungen einen überschaubaren Rahmen zur Erprobung und Umsetzung (digitaler) Innovationen bot, besteht das zukünftige Finanzierungssystem aus differenzierten und zweckgebundenen Leistungen, die durch unterschiedliche Leistungsträger finanziert werden und deren zweckmäßige Verwendung zukünftig kontrolliert wird. Die Finanzierung einer Erprobung, Pilotierung oder Umsetzung von (digitalen) Innovationen, die teilweise sehr kostspielig sein können, ist hingegen nicht vorgesehen und wird durch die Leistungen der Eingliederungshilfe nicht abgedeckt. Die üblichen anderweitigen Finanzierungsmöglichkeiten, wie sie beispielsweise Leistungsanbieter der freien Wohlfahrtspflege nutzen (z.B. Aktion Menschen, eigene Betriebsmittel und Stiftungen der jeweiligen Träger, etc.) bleiben dem LVR-Verbund HPH als Leistungsanbieter in öffentlicher Trägerschaft verwehrt.

Daher haben diese Restriktionen der Finanzierungsmöglichkeiten im vorgelegten Konzept Digitale Teilhabe im LVR-Verbund HPH Berücksichtigung gefunden.

Die Nutzung digitaler Endgeräte und digitaler Prozesse ist zu festen Bestandteilen aller Lebensbereiche geworden: Im häuslichen Leben erleichtern Smart-Home-Produkte die Nutzung und Steuerung von Einrichtungsgegenständen; das soziale Leben findet zunehmend in und durch Social-Media und Messengerdienste statt; in der Freizeit werden Streaming-Dienste und Online-Gaming genutzt oder digital eine Kinokarte gekauft und bezahlt. Selbst im Bereich der Mobilität werden digitale Apps z.B. der Verkehrsverbünde genutzt, um Zug- oder Busverbindungen zu recherchieren. Dies sind nur wenige Beispiele für die vielen Möglichkeiten, welche durch die Digitalisierung geboten werden. Von diesem digitalen Wandel sollen Menschen mit Behinderung nicht ausgeschlossen sein, sondern an ihm gleichberechtigt teilhaben und von ihm profitieren.

2 Vorgehensweise

Für die Aufarbeitung des Themenfelds der Digitalen Teilhabe für die Kund*innen des LVR-Verbund HPH wurde eine Arbeitsgemeinschaft „Digitale Teilhabe“ beauftragt, an der Regionalleitungen, Mitarbeitende im Regionalmanagement, Mitarbeitende der Abteilung Qualität, Entwicklung und Innovation sowie eine Vertretung der Abteilung Informationstechnologie/Digitalisierung des LVR-Verbund HPH beteiligt waren. Um die Perspektive der Kund*innen im Kontext digitaler Teilhabe berücksichtigen zu können, wurde eine Kund*innenbefragung durchgeführt und ausgewertet. Die Ergebnisse sind der Anlage 2 des beigefügten Konzepts zu entnehmen und wurden dem Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen in seiner Sitzung am 21.01.2021 in Auszügen präsentiert.

Zur Strukturierung des Vorhabens wurde die fachlich fundierte, zweckgerichtete und lebensweltorientierte Definition von „Digitaler Teilhabe“ der Aktion Mensch und des SINUS-Instituts¹ herangezogen. Diese unterscheidet drei Dimensionen digitaler Teilhabe:

1. Teilhabe **an** digitalen Technologien und Medien meint die Nutzbar- und Verfügbarkeit von digitalen Endgeräten, den Zugang und die Verfügbarkeit erforderlicher Infrastruktur (z.B. W-LAN, Internet) und die Medienkompetenz, um diese technischen Voraussetzungen nutzen zu können.
2. Teilhabe **durch** digitale Technologien und Medien meint die Kompensation von bestehenden Beeinträchtigungen durch assistive Technologien und die dadurch entstehende Chancengleichheit.
3. Teilhabe **in** digitalen Medien umfasst die Sichtbarkeit, Mitgestaltung und Vernetzung in digitalen Medien, welche überwiegend in den verschiedenen Social-Media-Plattformen stattfindet.

3 Ergebnisse

Zu den aufgeführten Dimensionen wäre insbesondere zu 1. und 2. hervorzuheben die

Verfügbarkeit von W-LAN und Internet:

Von o. g. Definition ausgehend ist eine entsprechende technische Infrastruktur in den (Wohn-) Angeboten des LVR-Verbund HPH eine Grundvoraussetzung für Digitale Teilhabe.

Gemäß § 7 Abs. 4 WTG-DVO müssen die Individualbereiche bzw. Nutzer*innenzimmer innerhalb von besonderen Wohnformen über die baulich-technischen Voraussetzungen für die Nutzung von Internet verfügen.

In allen besonderen Wohnformen des LVR-Verbund HPH stehen den Kund*innen mittlerweile für sie kostenfreie W-LAN-Zugänge mit Internetanschluss über den Anbieter „Freifunk“ zur Verfügung. Damit übertrifft der LVR-Verbund HPH die gesetzlichen Anforderungen und trägt selbst die dafür anfallenden Aufwendungen. Die Geschwindigkeit in der Datenübertragung ist dabei abhängig von dem örtlichen Ausbau der Infrastruktur seitens der Netzbetreiber. In 90 % aller besonderen Wohnformen besteht aktuell ein Internetanschluss mit einer Datengeschwindigkeit von 100 MBit/s. Da in einer besonderen Wohnform bis zu 24 Personen leben, kann diese Kapazität bei einer gleichzeitigen datenintensiven Internetnutzung (z.B. Streaming) mehrerer Personen ggf. nicht ausreichen. Zudem erlauben die Bestimmungen und technischen Konfigurationen des Anbieters nur eine eingeschränkte Verwendung. Die Nutzung von Streamingdiensten (Netflix, Amazon Prime, Disney+, etc.) über einen Smart-TV, modernen Spielekonsolen oder Smart-Home-Produkten ist beispielsweise nicht möglich. Hierzu müssten sich interessierte Kund*innen selbst von einem Internetanbieter einen Anschluss bereitstellen lassen.

Verfügbarkeit von digitalen Endgeräten:

Nur ein kleinerer Teil der Kund*innen verfügt über eigene Endgeräte, wie z.B. Smartphones, Computer oder Tablets. Hier ist eine deutliche Diskrepanz zur Allgemeinbevölkerung zu beobachten.

¹ Aktion Mensch e.V. Bonn & SINUS-Institut Heidelberg/Berlin (2020): Digitale Teilhabe von Menschen mit Behinderung. Trendstudie, o.O., o.V. Abrufbar unter: <https://www.aktion-mensch.de/inklusion/barrierefreiheit/studie-digitale-teilhabe>

Kund*innen, die keine eigenen Endgeräte besitzen, wären zu Möglichkeiten digitaler Teilhabe zu beraten und ggf. bei der Beschaffung zu unterstützen. Individuelle und handelsübliche Lösungen, wie z.B. eigene Smartphones, Tablets, Smart-TV, Spielekonsolen, etc. sind grundsätzlich Privateigentum der Kund*innen und bei Bedarf durch diese selbst zu finanzieren. Dies betrifft ebenfalls Smart-Home-Produkte, Sprachassistenten, Talker oder andere assistiven Technologien, welche ggf. zu einer Kompensation individueller Beeinträchtigungen beitragen können.

Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, können bestimmte Geräte als Hilfsmittel im Sinne des § 84 SGB IX beantragt werden.

Für Personen mit stärker ausgeprägten oder komplexen Beeinträchtigungen sind handelsübliche Endgeräte teilweise zu komplex, sodass diese deren zweckmäßige Nutzung nicht erschließen und auch nicht mit einem subjektiven Sinn verknüpfen können.

Auf dem Markt sind spezielle Endgeräte mit einem basalen und taktileren Zugang verfügbar, die sich gezielt an Menschen mit kognitiver und komplexer Beeinträchtigung richten (z.B. Tovertafel, de Beleef-TV, Aktivtisch, CRDL etc.). Einige solcher Geräte wurden bereits erprobt und haben sich sowohl als zielführend für das geplante Einsatzgebiet als auch niedrigschwellig einsetzbar erwiesen. Die Bereitstellung solcher Geräte, die in der Regel auf soziale Interaktion und Kommunikation, sowie auf das Erfahren von Selbstwirksamkeit abzielen, wurden teilweise vom HPH-Verbund angeschafft und in einigen Wohnangeboten zur Verfügung gestellt.

Für einen umfänglicheren Einsatz stehen dem LVR-Verbund HPH jedoch keine regelhaften Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung, da von den aktuellen Leistungsvereinbarungen mit den Leistungsträgern solche Ausstattungen nicht abgedeckt sind. Auch die zukünftige Finanzierungssystematik, bestehend aus personenzentrierten komplementären und zweckgebundenen Leistungen, sieht eine Beschaffung solcher Geräte nicht vor. Anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten, wie sie beispielsweise Leistungsanbieter der freien Wohlfahrtspflege nutzen (z.B. Aktion Mensch, eigene Betriebsmittel und Stiftungen der jeweiligen Träger, etc.), bleiben dem LVR-Verbund HPH als Leistungsanbieter in öffentlicher Trägerschaft verwehrt. Besteht in einzelnen Angeboten des LVR-Verbund HPH aufgrund der individuellen Teilhabeinschränkungen der dort lebenden Kund*innen der begründete Bedarf an solchen speziellen, für sie geeigneten und anschlussfähigen Endgeräte, können daher nur Einzelfallentscheidungen durch die Budgetverantwortlichen getroffen werden. Die Anlage 10 des beigefügten Konzepts „Digitale Teilhabe im LVR-Verbund HPH“ enthält eine Auflistung von Hardware- und Softwarelösungen, die zu vielfältigen digitalen Teilhabemöglichkeiten der Kund*innen führen können. Eine Beschaffung für jede der aktuell 16 Regionen für jeweils zwei Wohnverbände oder tagesstrukturierende Angebote einer der in der Anlage 10 aufgeführten „größeren Lösungen“ wäre mit Aufwendungen von rund 300.000,- € verbunden (z.B. deBeleef-TV: Anschaffungs- und Softwarekosten für ein Jahr pro Stück: 9.280,- €; mal zwei: 18.560,- €; mal 16 Regionen: 296.960,- €).

Erwerb und Ausbau von Medienkompetenz:

Die Finanzierung der individuellen Assistenz bei der Nutzung sowie zum Erwerb entsprechender Medienkompetenz erfolgt durch den Leistungsträger der Eingliederungshilfe. Dies setzt voraus, dass entsprechende individuelle Bedarfe seitens des Leistungsträgers anerkannt und die beantragte Assistenz bewilligt wird. Der Bedarf ist anhand des Bedarfsermittlungsinstrumentes in Nordrhein-Westfalen (BEI_NRW) zu erheben und dort abzubilden.

Alternativ können Kund*innen dabei unterstützt werden, ihre Medienkompetenz über die Angebote z.B. der Volkshochschulen oder der PIKSL-Labore auszubauen.

Qualifizierung von Mitarbeitenden:

Um eine adäquate und kompetente Assistenz und Unterstützung im Bereich der digitalen Teilhabe leisten zu können, müssen Mitarbeitende digitale Lösungen selbst beherrschen und anwenden sowie andere Personen bei der Nutzung anleiten können. Damit verbunden ist ebenfalls die Kompetenz, die individuellen Beeinträchtigungen und die individuellen Teilhabebedarfe im digitalen Bereich erkennen sowie personenzentrierte und sinnhafte Lösungen ableiten zu können. Die Verantwortung für die zielgerichtete und bedarfsgerechte Qualifizierung obliegt den jeweiligen Regionalleitungen im Rahmen der jährlichen betrieblichen Fortbildungsplanung. Im Kontext der Umsetzung des BTHG ist darauf hinzuweisen, dass Fortbildungen in den Berechnungen der Assistenzleistungen und Leistungsmodulen in einem zu verhandelnden Rahmen berücksichtigt werden.

4 Weiteres Vorgehen

Mit dem anhängenden Konzept „Digitale Teilhabe im LVR-Verbund HPH“ und den dazugehörigen Anlagen stellt die Arbeitsgemeinschaft „Digitale Teilhabe“ ihre pädagogisch-fachlichen Zielvorstellungen vor, die zur weiteren Umsetzung anstehen. Ausgehend von der Definition von Digitaler Teilhabe der Aktion Mensch und des SINUS-Instituts wird die Situation der Kund*innen des LVR-Verbund HPH beschrieben, passende Teilhabevoraussetzungen und Teilhabemöglichkeiten vorgestellt sowie ein Katalog geeigneter Hardware und Software einschließlich entsprechender Kosten dargestellt. Ebenso werden bereits erste Umsetzungsschritte bzw. Klärungsbedarfe bezogen auf technisch-infrastrukturelle Anforderungen und organisationsbezogene Regelwerke aufgezeigt.

Für das erste Quartal 2024 ist eine Abstimmung mit dem LVR-Dezernat Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation vereinbart, mit dem Ziel, dass sich die digitale Teilhabe der Kund*innendes LVR-Verbund HPH in der IT-Strategie des LVR als Gesamtorganisation wiederfindet. Hierbei sollen u.a. auch die Aspekte „Verfügbarkeit Internet, digitale Endgeräte und IT-Sicherheit sowie Digitalkompetenz der Mitarbeiter*innen“ mit in den Blick genommen werden.

Geplant sind zudem weitere Schulungsmaßnahmen für Mitarbeitende. Um Kund*innen bei dem Erwerb und Ausbau der eigenen Medienkompetenz zu unterstützen, werden weitere Angebote recherchiert. Insbesondere sollen die Angebote von „PADIGI“ (www.padigi-medienkompetenz.de) und „didab“ (www.didab.info) geprüft werden.

Im Laufe des Jahres 2024 wird zu weiteren Umsetzungsschritten des Konzeptes erneut berichtet werden.

In Vertretung

W e n z e l - J a n k o w s k i

Konzept
Digitale Teilhabe
im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Teilkonzept der Gesamtstrategie
zur Digitalisierung
im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Köln, den 11.12.2023

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Artikel 9 der UN-BRK.....	3
3	Definition von digitaler Teilhabe.....	4
4	Subsidiärer Auftrag und Zielgruppen.....	4
4.1	Grundsätzliche Zielgruppen des LVR-Verbund HPH und deren Bedarfe	4
4.2	Digitale Bedürfnisse der Kund*innen: Ergebnisse einer empirischen Stichprobenbefragung.....	6
5	Bisherige Nutzungen und Erfahrungen	7
6	Ziele digitaler Teilhabe.....	8
7	Lösungen zur digitalen Teilhabe.....	9
8	Realisierung digitaler Teilhabe im LVR-Verbund HPH.....	10
8.1	Infrastrukturelle Voraussetzungen und Organisation.....	10
8.2	Schulungen	11
9	Finanzierung	11
9.1	Individuelle Lösungen	11
9.2	Organisationsbezogene Lösungen	11
10	Verfahrensverlauf	12
11	Umsetzungsplanung.....	14
12	Anlagen	14

1 Einleitung

„Wenn wir uns überlegen, dass fast alle Alltagshandlungen, aber auch politische Handlungen oder Informationsrecherchen, digital ablaufen, dann wird deutlich, dass es in dieser Gesellschaft für gesellschaftliche Teilhabe unbedingt auch eine digitale Teilhabe braucht“ (Zorn 2021).

Mit dieser Aussage verdeutlicht Frau Prof. Dr. Isabel Zorn die Bedeutung des digitalen Wandels für die gesellschaftliche Teilhabe. Für viele alltägliche analoge Prozesse, Handlungen und Aktivitäten gibt es in unserer Gesellschaft entweder digitale Alternativen oder sie werden gänzlich in eine digitale Form überführt. Während man früher an der Kinokasse mit Bargeld eine Kinokarte gekauft hat, kann diese heute mit selbstständiger Sitzplatzauswahl online z.B. mit einem Smartphone oder Tablet gekauft und digital bezahlt werden. Die Kinokarte selbst besteht dabei häufig aus einem QR-Code, der per E-Mail oder App bereitgestellt wird. Geöffnete Kinokassen oder Kinokarten in Papierform findet man hingegen nur noch wenige. Gleiche bzw. ähnliche Entwicklungen sind in den meisten Lebensbereichen und alltäglichen Aktivitäten festzustellen. Da eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben mittlerweile häufig über, mit oder anhand digitaler Medien erfolgt, ist eine digitale Teilhabe häufig Voraussetzung für einen gleichberechtigten Zugang zur gesellschaftlichen Teilhabe.

Von diesen gesellschaftlichen und digitalen Entwicklungen sollen Menschen mit Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden, sondern gleichberechtigt und selbstbestimmt an ihnen teilhaben sowie von ihnen profitieren. Darüber hinaus können mittels digitaler Technologien individuelle Beeinträchtigungen kompensiert und so Teilhabebarrrieren überwunden werden.

Der LVR-Verbund HPH erbringt Assistenz und Begleitung für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung mit dem Ziel, ihnen eine gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Um diesem Ziel gerecht werden zu können, ist das Themenfeld der digitalen Teilhabe in das Leistungsspektrum des LVR-Verbund HPH systematisch zu integrieren.

In einer digitalisierten Welt werden analoge Prozesse zunehmend in den digitalen Raum verlegt. Volle, gleichberechtigte Teilhabe schließt also immer auch digitale Teilhabe mit ein. Folglich heißt es in Artikel 4 der UN-BRK 2010, dass der kompetente Umgang mit neuen Technologien unerlässlich sei, um Menschen- und Bürgerrechte voll ausschöpfen zu können. Somit muss deren Zugänglichkeit und Nutzung auch für alle Menschen mit Beeinträchtigung sichergestellt werden. Diese Vorgaben wurden als Rechtsanspruch im Bundes-Teilhabe-Gesetz (BTHG) formuliert. Dort heißt es in Kapitel 13, Soziale Teilhabe, § 84 Hilfsmittel: „(1) Die

Leistungen umfassen Hilfsmittel, die erforderlich sind, um eine durch die Behinderung bestehende Einschränkung einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auszugleichen. Hierzu gehören insbesondere barrierefreie Computer. (2) Die Leistungen umfassen auch eine notwendige Unterweisung im Gebrauch der Hilfsmittel sowie deren notwendige Instandhaltung oder Änderung.“ Zur Initiierung von gezielter Unterstützung in Bezug auf digitale Teilhabe bedarf es eines gemeinsamen Verständnisses der Thematik sowie einer Definition „digitaler Teilhabe“.

2 Artikel 9 der UN-BRK

Artikel 9 der UN Behindertenrechtskonvention legt die Bedeutung und den Umfang der Barrierefreiheit fest, um sicherzustellen, dass Menschen mit Beeinträchtigungen gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Dieser Artikel betont die Notwendigkeit, physische, informationelle und kommunikative Barrieren zu beseitigen, damit Menschen mit Behinderungen volle Autonomie und Freiheit in ihren Entscheidungen genießen können. Zudem ermutigt er die Unterzeichnerstaaten zur Förderung der barrierefreien Gestaltung von Gebäuden, Verkehrsmitteln, Informationsquellen und Kommunikationsmitteln.

Um Teilhabe zu ermöglichen, sind unterschiedliche Maßnahmen, wie in der UN-BRK beschrieben und gefordert, notwendig. Dies schließt die Ermöglichung der Zugänglichkeit unterschiedlicher gesellschaftlicher Bereiche ein:

Die unterzeichnenden Staaten verpflichten sich mit der Ratifizierung der UN-BRK dazu, unter anderem in den Bereichen des Zugangs zu und der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen entsprechend geeignete Maßnahmen zu ergreifen und umzusetzen, die eine vollumfängliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung ermöglichen. Mitgemeint sind an dieser Stelle ausdrücklich die Identifizierung und der Abbau von Barrieren auch im Bereich der gesellschaftlichen Digitalisierung sowie die Definition, Schaffung und Überprüfung der Einhaltung von entsprechenden "Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden" (Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen 2017, 12).

Digitale Teilhabe ist in der UN-BRK also von Anfang an als unverzichtbarer Bestandteil von gesellschaftlicher Teilhabe mitgedacht worden. Eine Förderung des "Zugang[s] von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets" (Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen 2017, 13f) wird explizit erwähnt und gefordert.

3 Definition von digitaler Teilhabe

Die Studie der Aktion Mensch (2020) „Digitale Teilhabe von Menschen mit Behinderung“ unterscheidet zwischen drei Dimensionen digitaler Teilhabe: der Teilhabe **an**, **durch** und **in** digitalen Technologien und Medien, mit denen jeweils unterschiedliche Ziele einhergehen bzw. erreicht werden können:

- Teilhabe **an** digitalen Technologien und Medien meint den einfachen und sicheren Zugang zu digitalen Technologien und Medien, also den Zugang zu Hardware (z.B. Smartphone, Spielekonsole, Tablet), Infrastruktur (z.B. W-LAN) sowie den Erwerb von Medienkompetenz mit dem Ziel der kompetenten und eigenständigen Nutzung der entsprechenden Technologien. Ziel ist es, eine souveräne Nutzung von digitalen Technologien zu ermöglichen.
- Mit der Teilhabe **durch** digitale Technologien und Medien ist der Zugang zu sowie die Teilhabe und Partizipation an Gesellschaft durch assistive Technologien und Medien (z.B. Spracherkennung, AAL, Robotik) gemeint. Hierüber sollen individuelle Beeinträchtigungen kompensiert und Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung ermöglicht werden.
- Teilhabe **in** digitalen Technologien und Medien bedeutet Präsenz und damit Sichtbarkeit in digitalen Medien, sowie deren Mitgestaltung. Dies findet häufig im Bereich Social-Media (z.B. Facebook, X, Instagram, Blogs) statt. Ziele sind die Vernetzung, eine (politische) Partizipation sowie das Empowerment von Menschen mit Behinderung. (vgl. Aktion Mensch e.V. 2020, S. 5)

4 Subsidiärer Auftrag und Zielgruppen

Als ein „Wie-Eigenbetrieb“ des Landschaftsverband Rheinland erbringt der LVR-Verbund HPH Leistungen zur sozialen Teilhabe und der Pflege im subsidiären Auftrag für eine definierte Zielgruppe. Diese wird im Folgendem zusammenfassend beschrieben und deren Bedarfe bezogen auf digitale Teilhabe abgeleitet. Ebenso werden die Ergebnisse einer empirischen Stichprobenerhebung zusammenfassend dargestellt.

4.1 Grundsätzliche Zielgruppen des LVR-Verbund HPH und deren Bedarfe

Der LVR-Verbund HPH ist ein Leistungsanbieter der Eingliederungshilfe, dessen Angebot sich grundsätzlich an Erwachsene mit kognitiver Beeinträchtigung bzw. geistiger Behinderung richten. Gemäß seinem subsidiären Auftrag sind dies insbesondere Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung und ...

- hohem sozialen Integrationsbedarf

- herausforderndem Verhalten
- komplexen bzw. mehrfachen Beeinträchtigungen
- Hörbeeinträchtigung bzw. Gehörlosigkeit
- Autismus-Spektrum-Störung
- psychosozialen Auffälligkeiten
- psychischen, neurologischen, organischen und Abhängigkeitserkrankungen
- die aus dem Maßregelvollzug kommen.

Die Zielgruppe des LVR-Verbund HPH wurde in den Vorlagen 15/114 und 14/2482 benannt und beschrieben.

Die Bedarfe an digitaler Teilhabe dieser Zielgruppe sind dabei ebenso divers, wie die Zielgruppe selbst: Grundsätzlich unterscheiden sich die digitalen Bedarfe von Menschen mit und ohne kognitiver Beeinträchtigungen nicht voneinander (vgl. Aktion Mensch e.V. 2020). Je nach Beeinträchtigung erfordern und ermöglichen digitale Technologien jedoch einen angepassten (taktilen, basalen) Zugang, einen individuellen Sinn und Nutzen. Um diese abzudecken, sind differenzierte Teilhabemöglichkeiten zu schaffen. Zum Beispiel lässt sich bei Menschen mit leicht ausgeprägter kognitiver Beeinträchtigungen ein Unterstützungsbedarf in Bezug auf Medienkompetenz bei der Nutzung des eigenen Smartphones (z.B. Social Media) ableiten. Für andere Personen mit komplexer Beeinträchtigung können die üblichen Endgeräte, wie z.B. Smartphone oder Tablet, zu komplex, zu abstrakt oder zu „klein“ sein, sodass sie vermeintlich nicht mit einem sinnhaften Nutzen in Verbindung gebracht werden. Hier werden spezialisierte Endgeräte benötigt, die einen niedrigschwelligen, taktilen und basalen Zugang bieten.

Um die Bedeutung von digitaler Teilhabe für bestimmte Kund*innengruppe zu eruieren und zu veranschaulichen wurden sogenannte Personas erstellt:

Personas veranschaulichen typische Vertreter*innen einer Zielgruppe. Sie haben Erwartungen, Werte, Wünsche und Ziele und zeigen menschliche Verhaltensweisen. Eine Persona ist die Personifizierung bzw. der Prototyp einer Zielgruppe und hilft dabei, Annahmen über Kund*innen zu treffen. Als fiktive Anwender*innen werden Personas mit konkreten Merkmalen wie Name, Foto, Wohnort, Lebenslauf, Familienstand, Alter, Einkommen, Ausbildung, Fähigkeiten, Einstellungen, Hobbies etc. beschrieben.

Personas dienen als Datengrundlage. Anhand der Bedürfnisse, Wünsche, Ängsten und Eigenschaften einer Persona kann in den einzelnen Teilprojekten der Nutzungsanlass abgeleitet werden. Die Zielgruppen wurden nach ihren Unterstützungsbedarfen in der Bandbreite digitaler Teilhabemöglichkeiten zwischen maximaler und punktueller Unterstützung über die Personas definiert. Es wurden Personas für Kund*innen in eigener Wohnform erstellt sowie für Kund*innen mit komplexen Beeinträchtigungen.

Auch für die Zielgruppe der Mitarbeitenden – hier geht es darum, die Kund*innen befähigen, beraten und begleiten zu können bei deren digitale Teilhabe – wurden Personas erstellt.

4.2 Digitale Bedürfnisse der Kund*innen: Ergebnisse einer empirischen Stichprobenbefragung

In einer 2021 durchgeführten Kund*innenbefragung wurde eine Stichprobe von 191 Kund*innen zum Themenfeld der Digitalen Teilhabe befragt. Angesichts der Größe der Befragungsgruppe sowie der befragten Personen (kaum Menschen mit komplexeren Beeinträchtigungen) ist darauf hinzuweisen, dass die Ergebnisse nicht bzw. nur bedingt als repräsentativ für alle Kund*innen des LVR-Verbund HPH gelten können. Dennoch geben sie wichtige und wertvolle Hinweise für die Gestaltung des weiteren Vorgehens.

Im Ergebnis (Anlage 1) gaben 37 % der 191 befragten Kund*innen an, sie würden das Internet nutzen. Einen grundsätzlichen Nutzungswunsch äußerten insgesamt 64 % der befragten Kund*innen. Insgesamt lässt sich ein klarer Schwerpunkt der Nutzung in Richtung der jüngeren Kund*innen bis 30 Jahre beobachten.

Eine deutliche Mehrheit der befragten Kund*innen wünscht also Möglichkeiten der digitalen Teilhabe. Schwerpunktmäßig werden bei Nutzung und Nutzungswünschen von digitalen Medien die Bereiche Kommunikation (auch in sozialen Medien) sowie Film- und Musikangebote genannt.

Angebote zur Unterstützung bei der Alltagsbewältigung oder Informationen über Politisches und Nachrichten stehen bei den Befragten hingegen nicht im Vordergrund der Interessen. Bezogen auf die hierfür erforderlichen Geräte lässt sich sagen, dass fast die Hälfte der Befragten mindestens über ein Smartphone (Abfrage: Handy) verfügt, die Nutzung des Geräts jedoch nicht zwangsläufig mit digitaler Teilhabe gleichsetzt. Einige Kund*innen besitzen mehrere Geräte.

Die Kund*innen benennen in relevanter Zahl, dass eine (vollständige) Nutzung vorhandener Geräte durch fehlendes W-LAN in den Wohnangeboten der besonderen Wohnformen nicht möglich ist. *(Anmerkung: Die Befragung erfolgte, bevor W-LAN in den besonderen Wohnformen flächendeckend zur Verfügung gestellt wurde.)*

Als weitere Teilhabehindernisse werden trotz entsprechender Wünsche fehlende Geräte und fehlende finanzielle Ressourcen (für Geräte oder Verträge) genannt. 70 bzw. 74 % der befragten Kund*innen mit Internetnutzungswunsch gaben an, einen Informations- und Assistenzbedarf bei der Nutzung digitaler Teilhabemöglichkeiten zu haben. Beispielsweise sind die mit der Nutzung des Internets verbundenen Gefahren (z.B. Viren, Spam-Mails, Datenschutz, Sexting, Betrug, Missbrauch, bewusst oder unbewusst kostenpflichtige Tätigkeiten) häufig nicht bekannt.

Zusammenfassend lassen sich folgende Grundvoraussetzungen benennen, die erfüllt sein müssen, um digitale Teilhabe zu ermöglichen:

- Kund*innen müssen über entsprechende Geräte verfügen können (eigene Geräte oder bei fehlenden finanziellen Ressourcen Leihgeräte)
- Eine Ausstattung mit W-LAN in den besonderen Wohnformen ist für digitale Teilhabe unerlässlich ¹
- Kund*innen benötigen kompetente Assistent*innen zur Schulung oder Unterstützung im Umgang mit den Möglichkeiten digitaler Teilhabe
 - Medienkompetenz in Bezug auf die Funktionsweise der jeweils genutzten Geräte
 - Medienkompetenz im Sinne des Wissens um verschiedenste Inhalte digitaler Teilhabe
 - Medienkompetenz im Sinne des Wissens um mögliche Gefahren bei der Nutzung

5 Bisherige Nutzungen und Erfahrungen

Eine aktuelle Erhebung im LVR-Verbund HPH (Anlage 2) hat ergeben, dass es eine große Bandbreite der Nutzung digitaler Technologien gibt. Die Nutzungsmöglichkeiten zeigen deutlich die Heterogenität der Zielgruppen der Angebote des LVR-Verbund HPH auf. Gleichzeitig ist zu beobachten, dass nur wenige Kund*innen digitale Technologien nutzen, was auf verminderte Teilhabemöglichkeiten und -chancen hindeutet.

Einige Kund*innen nutzen eigene digitale Endgeräte, wie z.B. Smartphones, Tablets, Smart-TV oder Spielekonsolen. Ebenfalls werden wenige Smart-Home-Produkte genutzt. Hierbei besteht häufig ein Assistenzbedarf zu Fragestellungen, wie z.B. „Wie gehe ich mit meinen Daten um?“, „Wen darf ich fotografieren?“ oder „Welche Inhalte darf ich mit anderen teilen?“. Ein kostenfreies W-LAN mit Internetzugang ist zwar in den besonderen Wohnformen des LVR-Verbund HPH vorhanden, jedoch können Kund*innen ihre privaten Endgeräte nur eingeschränkt nutzen. Bedingt durch bestimmte Konfigurationen des W-LAN-Anbieters bzw. des Providers können beispielsweise Streamingdienste (z.B. Netflix, Disney+, AmazonPrime, etc), Smart-Home-Produkte bzw. Sprachassistenten oder auch Spielekonsolen nicht genutzt werden.

¹ Hier ist mittlerweile eine Basis gelegt: In allen besonderen Wohnformen steht den Kund*innen W-LAN mit Internetzugang zur Verfügung. Jedoch bestehen Einschränkungen durch die jeweils örtlich verfügbare Datengeschwindigkeit und durch Bestimmungen bzw. Konfigurationen des Anbieters „Freifunk“.

An einzelnen Standorten wurden in den letzten Jahren unterschiedliche digitale Produkte erprobt, die insbesondere für Menschen mit kognitiven und teilweise auch komplexen Beeinträchtigungen entwickelt wurden. Einige Geräte haben sich sowohl als zielführend für das geplante Einsatzgebiet als auch niedrigschwellig einsetzbar erwiesen. Dies sind beispielsweise die Tovertafel, deBeleef-TV, Aktivtisch oder CRDL. Diese dienen der Interaktion, Beschäftigung und dem gezielten Erzeugen von Selbstwirksamkeitserfahrungen.

Zunehmend mehr Kund*innen äußern den Wunsch, mit den Mitarbeitenden über den Messengerdienst „WhatsApp“ zu kommunizieren, um beispielsweise Absprachen zu treffen oder um Unterstützung zu bitten. Die dienstliche Nutzung von WhatsApp und anderen Messengerdiensten ist im LVR hingegen nicht zugelassen.

Die Erprobung der durch den LVR mitentwickelten App „INA-Coach“ konnte nicht erfolgen, da keine dienstlichen Smartphones zur Verfügung stehen, die dies ermöglichen.

6 Ziele digitaler Teilhabe

Die fünf wichtigsten Ziele digitaler Teilhabe für Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung sind:

1. Zugang zur Information: Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen haben die Möglichkeit, auf relevante Informationen im Internet zuzugreifen, um ihr Wissen zu erweitern und sich über verschiedene Themen zu informieren.
2. Kommunikation, Interaktion und soziale Integration: Digitale Technologien ermöglichen es, mit anderen Menschen in Kontakt zu treten (beispielsweise mit Crdl), soziale Beziehungen aufzubauen und an Online-Communities teilzunehmen. Insbesondere Kund*innen mit schwerer kognitiver und physischer Beeinträchtigung können über individuelle Einzellösungen eine Steigerung ihrer Selbstwirksamkeit erleben (beispielweise mit ennacards oder Buzzern). Alle benannten Aspekte stärken das Selbstwertgefühl, fördern die soziale Integration und reduzieren Isolation.
3. Bildung und lebenslanges Lernen: Digitale Ressourcen können dazu beitragen, den Zugang zu Bildung und lebenslangem Lernen zu erleichtern, was die persönliche Entwicklung und berufliche Möglichkeiten für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen fördert.
4. Barrierefreiheit und Unterstützung: Die digitale Welt sollte barrierefrei gestaltet sein, um Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung zu unterstützen. Dies umfasst die Entwicklung von benutzerfreundlichen Schnittstellen, die Verwendung von Symbolen und visuellen Hilfsmitteln sowie die Integration von Text-to-Speech-Software und anderen Assistenztechnologien.
5. Beschäftigung/ Freizeit: Digitale Technologien ermöglichen eine große Vielfalt an Freizeitgestaltungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten sowohl im Sinne von „konsumieren“ als auch im

Sinne eines aktiven Mitgestaltens sowohl in der alleinigen Nutzung als auch mit anderen zusammen. Sie ermöglichen als sinnvoll empfundene Beschäftigung Freizeitvertreib, Entspannung und Selbstwirksamkeitserfahrungen z.B. über Film- und Musikstreaming, Computerspiele, Nutzung von Robotertieren.

Die Förderung digitaler Teilhabe für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung hilft, ihre Lebensqualität zu verbessern und ihre Fähigkeiten und Chancen zu erweitern. Der individuelle Bedarf wird bereits jetzt im Rahmen der Bedarfsermittlung mittels BEI_NRW erhoben, in diesem abgebildet und die entsprechende Assistenz beantragt.

7 Lösungen zur digitalen Teilhabe

Da sich aufgrund der unterschiedlichen Bedarfe der Einzelpersonen und ggf. der Wohnhäuser keine zu generalisierende Lösung ergibt, wurde ein Katalog erstellt, der diverse Hard- und Softwarelösungen auflistet. Er enthält zusätzlich Hinweise zu den einzelnen Lösungen. Dieser Katalog kann durch jede Region abgerufen und analog deren Kund*innenstruktur bearbeitet werden. (Anlage 3)

In diesem Katalog sind unterschiedliche zielgruppenspezifische digitale Teilhabemöglichkeiten aufgeführt, welche die in der Studie der Aktion Mensch formulierten Aspekte digitaler Teilhabe erfüllen.

- Teilhabe „an“ digitalen Technologien: Alle besonderen Wohnformen verfügen über WLAN mit Internetzugang als Grundvoraussetzung für digitale Teilhabe. Kund*innen erhalten Zugang zu geeigneten Endgeräten. Dies umfasst für mehrfach eingeschränkte Kund*innen z.B. die Voraussetzungen zu schaffen für die Nutzung von Geräten wie Tovertafel, Aktivtisch, deBeleef-TV, Robotertiere, Smarthome- und Assistent-Ambient-Living-Systeme. Für Kund*innen, die „klassische“ Geräte wie z.B. Smartphone, Tablet, PC, Spielekonsole nutzen (möchten), erfordert dies Anleitung, Begleitung und Unterstützung bei Nutzung (z.B. über Leihgeräte) und Anschaffung.
- Teilhabe „durch“ digitale Technologien: Der von den Kund*innen benannte und durch Mitarbeitende erkannte Bedarf an Unterstützung im Bereich digitaler Teilhabe findet sich in der Bedarfsermittlung (BEI_NRW) wieder. Hier gilt es, über zwischen Kund*innen und LVR-Verbund HPH vereinbarte Ziele und Maßnahmen die Bedarfe zu erkennen und zu bearbeiten. Dies beinhaltet sowohl die Unterstützung im Bereich Medienkompetenz, wie auch den Abbau individueller Teilhabebarrrieren durch den Einsatz spezieller Technologien (z.B. Sprachassistent, Smart-Home-Produkte, Vorlesefunktionen) und Möglichkeiten niedrighwelliger Kommunikations- und Beschäftigungsangebote (z.B. Robotertiere, deBeleef-TV, Aktivtisch).

- Teilhabe „in“ digitalen Technologien: Kund*innen des LVR-Verbund HPH sind sichtbar in Sozialen Medien. Sie nutzen kompetent z.B. Facebook, Instagram, TikTok und YouTube nicht nur passiv als Konsument*in, sondern stellen auch eigenständig Inhalte her und veröffentlichen diese. Die Teilhabe in digitalen Technologien bietet eine Vielfalt an Möglichkeiten für unsere Kund*innen, in der Gesellschaft sichtbar zu werden. Entsprechend vielfältig sind die jeweiligen Unterstützungsbedarfe und Lösungsmöglichkeiten (z.B. Medienkompetenzschulungen; erforderliche Geräteausstattung - neben den aktuell genutzten Dienstgeräten der Wohn- und Beschäftigungsangebote, die in diesen Zeiten dann nicht für ihren eigentlichen Zweck zur Verfügung stehen).

8 Realisierung digitaler Teilhabe im LVR-Verbund HPH

8.1 Infrastrukturelle Voraussetzungen und Organisation

Die Nutzung des vorhandenen W-LAN über „Freifunk“ ist aktuell nur eingeschränkt möglich (Anlage 4). W-LAN ist ein „shared medium“: Alle Geräte teilen sich sowohl die Bandbreite als auch die Zeit im Netzwerk. Einfach ausgedrückt: Je mehr Geräte im W-LAN Daten transferieren, desto weniger Zeit steht jedem einzelnen Gerät im W-LAN zur Verfügung, um seine Daten zu senden und empfangen. Keine Einschränkungen gäbe es, wenn jede Person einen eigenen Anschluss nutzen würde. In diesem Fall müsste aber bauseitig genügend Leitungen vom Provider ins Haus verlegt worden sein oder es steht ausreichend 4G oder 5G zu Verfügung - dies kann durch den LVR Verbund HPH weder geschaffen noch unterstützt werden.

Zur Realisierung voller und gleichberechtigter digitaler Teilhabe müssen jedoch die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

Netzwerk / W-LAN muss für die geplanten Geräte mit ausreichender Bandbreite zur Verfügung stehen und nutzbar sein in allen Häusern (inklusive HPZ/RBB). Es darf keine Einschränkungen, z.B. bei der Nutzung von Streamingdiensten, geben. Es müssen Möglichkeiten in den Häusern und Wohnungen geschaffen werden oder vorhanden sein, um smarte, haustechnische Installationen und Geräte im Sinne assistiver Technologien nutzen zu können. Dies sind beispielsweise smarte Heizungsthermostate, Lichtschalter, Türöffner oder Stromzähler. Bei neu zu schaffenden Möglichkeiten müssen immer ressourcenschonende und digital bedienbare Alternativen vorbedacht werden. Ebenso muss überprüft sein, dass am geplanten Ort auch eine Stromversorgung möglich ist.

8.2 Schulungen

Mitarbeitende in der persönlichen Assistenz und Unterstützung müssen digitale Lösungen selbst beherrschen und anwenden sowie andere Personen bei der Nutzung anleiten können. Damit verbunden ist auch die Kompetenz, ausgehend von den individuellen Beeinträchtigungen und vom individuellen Teilhabebedarf sinnhafte Lösungen zu erkennen. Alternativ sind Kund*innen dabei zu unterstützen, dieses Wissen über andere Angebote zu erlernen (z.B. VHS, PIKSL). Der LVR-Verbund HPH wird ebenso Mitarbeiter*innen schulen, um die entsprechende Medienkompetenz aufzubauen. Die Verantwortung der zielgerichteten und auf die festgestellten Bedarfe in der Region abgestimmte Fortbildungsplanung obliegt den jeweiligen Regionalleitungen im Rahmen der jährlichen betrieblichen Fortbildungsplanung.

9 Finanzierung

9.1 Individuelle Lösungen

Mitarbeitende sind aufgefordert, die Kund*innen bei der Anschaffung von persönlicher Ausstattung zu beraten und zu unterstützen (auch bezüglich der im Haus vorhandenen Infrastruktur und Bandbreite).

Individuelle Lösungen, wie z.B. eigene Smartphones, Tablets, Smart-TV, Sprachassistenten, Talker, Spielekonsolen, etc. sind grundsätzlich Privateigentum der Kund*innen und durch diese selbst zu finanzieren.

Sollten Kund*innen über kein Endgerät verfügen, sich jedoch ein solches wünschen, wären sie bei der Durchsetzung ihres Rechts, sich ein solches Gerät zu beschaffen, zu unterstützen. Gegebenenfalls können bestimmte Geräte als Hilfsmittel im Sinne des § 84 SGB IX beantragt werden.

Die Finanzierung der individuellen Assistenz bei der Nutzung sowie zum Erwerb entsprechender Medienkompetenz erfolgt durch den Leistungsträger der Eingliederungshilfe. Dies setzt voraus, dass entsprechende individuelle Bedarf seitens des Leistungsträgers anerkannt und die beantragte Assistenz bewilligt wird.

9.2 Organisationsbezogene Lösungen

Angesichts seines subsidiären Auftrags begleitet der LVR-Verbund HPH auch viele Menschen mit stark ausgeprägten kognitiven Beeinträchtigungen. Für viele erscheinen handelsübliche Endgeräte, wie z.B. Smartphones oder ähnliche, als zu komplex, sodass deren Sinn und

Zweck evtl. kaum erfahrbar ist. Um dennoch eine Teilhabe an digitalen Technologien zu ermöglichen, sind interaktive Endgeräte mit einem niedrigschwelligen Zugang erforderlich, deren Nutzung durch die betreffenden Personen als sinnhaft erlebt wird. Die Bereitstellung solcher Geräte, die in der Regel auf soziale Interaktion und Kommunikation, sowie auf das Erfahren von Selbstwirksamkeit abzielen, kann in der Regel nur organisationsseitig erfolgen. Die meisten Kund*innen verfügen bislang über keine eigenen Endgeräte, auch wenn ihrerseits ein entsprechender Wunsch besteht. Die Gründe für diesen Umstand sind sehr vielfältig. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit können diese der Auswertung der Kund*innenbefragung entnommen werden (Anlage 1). Um auch diesen Personen digitale Medien näher zu bringen und gemeinsam mit ihnen die Nutzung zu erproben und zu üben, sind Leihgeräte eine zielführende Lösung.

Die Bereitstellung dieser digitalen Endgeräte ist nicht durch die Leistungsvereinbarungen mit den Leistungsträgern gedeckt. Auch die üblichen anderweitigen Finanzierungsmöglichkeiten, wie sie beispielsweise Leistungsanbieter der freien Wohlfahrtspflege nutzen (z.B. Aktion Mensch, eigene Betriebsmittel und Stiftungen der jeweiligen Träger, etc.), bleiben dem LVR-Verbund HPH als Leistungsanbieter in öffentlicher Trägerschaft verwehrt. Aktuell verfügt der LVR-Verbund HPH über keine Finanzierungsmöglichkeiten, um entsprechende digitale Teilhabemöglichkeiten flächendeckend realisieren zu können.

Die Beschaffung der wenigen vorhandenen Endgeräte erfolgte in der Regel durch die Unterstützung der Fördervereine. Auch diese verfügen nicht über die finanziellen Mittel, um allen Kund*innen einen Zugang zu digitalen Technologien zu ermöglichen.

Die Anlage 3 enthält eine Auflistung von Hardware- und Softwarelösungen einschl. entsprechender Kosten, die durch eine organisationsseitige Bereitstellung zu vielfältigen digitalen Teilhabemöglichkeiten der Kund*innen führen können.

10 Verfahrensverlauf

Die fortschreitende digitale Transformation hat Auswirkungen auf nahezu alle Lebensbereiche. Dabei gewinnt der digitale Raum immer weiter an Bedeutung. Der LVR als Gesamtorganisation begegnet diesem dynamischen Wandel mit einer umfassenden, lebendigen Agenda. Sie formuliert ethische Leitlinien, stellt eine klare menschenzentrierte Haltung heraus und zeigt erste Handlungsstränge im Zuge der digitalen Transformation auf. Dabei fokussiert die **digitale Agenda** den LVR in erster Linie in seiner Rolle als Behörde und als Verwaltung. Ergänzend wird dort die digitale Teilhabe von Menschen mit Behinderung und deren Nutzen aufgegriffen: „Menschen mit Behinderung dürfen durch Digitalisierung nicht ausgegrenzt werden.“

Wir sehen es genau anders herum: Digitalisierung als Treiberin und Ermöglicherin von Inklusion.² Die digitale Agenda formuliert den Anspruch, Bürger*innen und Leistungssuchende bei der Erschließung des digitalen Raums zu unterstützen und sie zu befähigen, am digitalen Wandel teilzuhaben.

Ausgehend von der digitalen Agenda formuliert die **LVR IT-Strategie** Ziele und Grundsätze für die Weiterentwicklung der IT im LVR als Gesamtorganisation. Ebenso regelt sie Fragen der Organisation, der Ressourcen, der Sicherheit, der Technik und der Prozesse. Dabei werden entsprechende Regelungen und strategische Entwicklungen für den LVR als Behörde und Arbeitgeber formuliert sowie barrierefreie, digitale Zugänge zu Verwaltungsvorgängen beschrieben. Auf das Themenfeld der digitalen Teilhabe von Kund*innen des LVR-Verbund HPH oder Patient*innen des LVR-Klinikverbunds wird in dieser Strategie nicht eingegangen. Im Kapitel 4.1 regelt sie jedoch, dass die Steuerungsverantwortung für die geschäftsbereichsspezifischen Anforderungen des LVR-Verbund HPH und des LVR-Klinikverbundes dem Dezernat 8 obliegt³.

Hierzu legt das Dezernat 8 die **IT-Strategie für den LVR-Verbund HPH** unter dessen Beteiligung fest⁴. Die genauen Zuständigkeiten können der Managementmatrix für den LVR-Verbund HPH⁵ entnommen werden. Auch in dieser Strategie werden die Bedürfnisse für den LVR-Verbund HPH als Organisation und Arbeitgeber definiert. Die Bedarfe der Kund*innen an der digitalen Teilhabe fanden bisher keine Berücksichtigung.

Fazit:

Im Rahmen der Erschließung des Themen- und Aufgabenfeldes der Digitalen Teilhabe wurde deutlich, dass die Ziele und Inhalte der Digitalen Agenda des LVR bezüglich der Bedarfe der Kund*innen der Einrichtungsverbände in den abgeleiteten IT-Strategien bisher keine Berücksichtigung fanden. Die Digitale Teilhabe von Kund*innen des LVR-Verbund HPH ist als geschäftsbereichsspezifische Anforderung in die IT-Strategie für den LVR-Verbund HPH zu integrieren und die aktuell geltende Fassung aus Dezember 2017 entsprechend zu überarbeiten. Ebenfalls ist zu prüfen, ob die Integration dieses Themenfelds in die LVR IT-Strategie sinnvoll ist. Hierdurch wird eine stimmige Konzeptionslage geschaffen, ausgehend von der Digitalen Agenda des LVR als Gesamtorganisation bis hin zur digitalen Teilhabe der Kund*innen des

² Digitale Agenda für den Landschaftsverband Rheinland, Stand: November 2022, S. 13

³ LVR IT-Strategie, Stand: 08.2023, S. 15f

⁴ IT-Strategie für den LVR-Verbund HPH 12.2017

⁵ Vorlage 14/3972 (Managementmatrix für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen)

LVR-Verbund HPH. Die Zuständigkeit für die LVR IT-Strategie obliegt dem Dezernat 6, die Zuständigkeit für die IT-Strategie für den LVR-Verbund HPH dem Dezernat 8.

11 Umsetzungsplanung

- Erstes Quartal 2024: Einbindung der Digitalen Teilhabe von Kund*innen in die IT-Strategie des LVR-Verbund HPH sowie die IT-Strategie des LVR unter Beteiligung der LVR-Dezernate 6 und 8 sowie des Vorstands des LVR-Verbund HPH
- Für das Jahr sind mindestens zwei Schulungen für Mitarbeitende geplant, vorzugsweise im Rahmen der Kooperation mit den PIKSL-Laboren.
- Erörterung und ggfls. Pilotierung des Angebots „PADIGI“ zur Förderung der Medienkompetenz mit ausgewählten Leitungen der tagesstrukturierenden Angebote.
- Prüfung der digitalen und multimedialen Lernumgebung für Menschen mit Behinderung „didab“.
- Eruiierung der Möglichkeiten von künstlicher Intelligenz zur Bereitstellung von Inhalten in Leichter Sprache

12 Anlagen

- Anlage 1: Auswertung der Kund*innen-Umfrage zur Digitalen Teilhabe in den besonderen Wohnformen des LVR-Verbund HPH 06/2021
- Anlage 2: Digitale Teilhabe im LVR-Verbund HPH – Erfassung vorhandener Geräte und Software 11/2023
- Anlage 3: Hard- und Software-Lösungen für digitale Teilhabe
- Anlage 4: WLAN im LVR-Verbund HPH

Auswertung der
Kund*innen-Umfrage zur Digitalen Teilhabe
in den besonderen Wohnformen des LVR-
Verbund HPH
06/2021

Inhalt

Einleitung.....	3
1. Basisinformationen zu den befragten Kund*innen.....	3
2. Vorhandene Geräte / Ressourcen digitaler Teilhabe	4
3. Aktuelles Nutzungsverhalten / Digitale Teilhabe	5
4. Nutzungswünsche / Digitale Teilhabe-Wünsche.....	6
5. Assistenzbedarf / Medienkompetenz	7
6. Digitale Teilhabe – aktuelle Nutzung und potentielle Interessen	9
7. Gründe für die Nichtnutzung digitaler Teilhabemöglichkeiten.....	11
8. Zusammenfassung der Ergebnisse	13

Einleitung

Die Fachabteilung 84.30 des Dezernat 8 und der LVR-Verbund HPH haben im zweiten Halbjahr 2020 zur Bearbeitung und Weiterentwicklung Digitaler Teilhabe der Kund*innen des Verbunds die hierarchie- und funktionsbereichsübergreifende AG Digitale Teilhabe ins Leben gerufen.

Ein Auftrag der AG besteht darin, sich einen Überblick über die aktuellen Möglichkeiten und Nutzungen digitaler Teilhabe zu verschaffen.

Hierzu wurde unter Anderen eine entsprechende Kund*innen-Umfrage entwickelt und durchgeführt.

Befragt wurden lediglich in den besonderen Wohnformen lebende Kund*innen. Dort gibt es eine gesetzliche Verpflichtung z.B. zum Vorhalten von W-LAN, um digitale Teilhabe zu ermöglichen.

Zudem wurde antizipiert, dass der Personenkreis der Kund*innen insgesamt heterogener darstellt als beispielsweise in den Angeboten des Wohnens in eigener Wohnung, was sich (so die Vermutung) auch in der Nutzung digitaler Teilhabemöglichkeiten niederschlägt.

In weiteren Verlauf der Arbeit der AG ist eine Umfrage geplant, die sich an die Mitarbeitenden des LVR-Verbund HPH richtet.

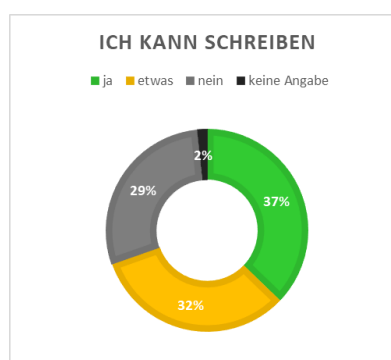
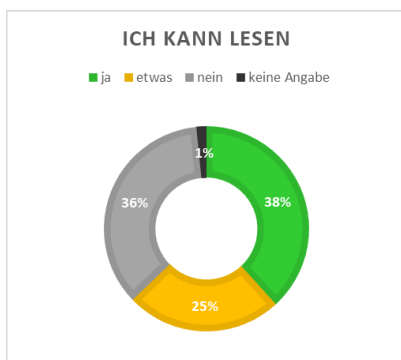
Im Rahmen der im April 2021 über die Beiräte und die Vertrauenspersonen verteilten Umfrage zu ihren digitalen Teilhabemöglichkeiten an die Kund*innen der besonderen Wohnformen des LVR-Verbund HPH konnten insgesamt 191 Rückläufer ausgewertet werden.

1. Basisinformationen zu den befragten Kund*innen

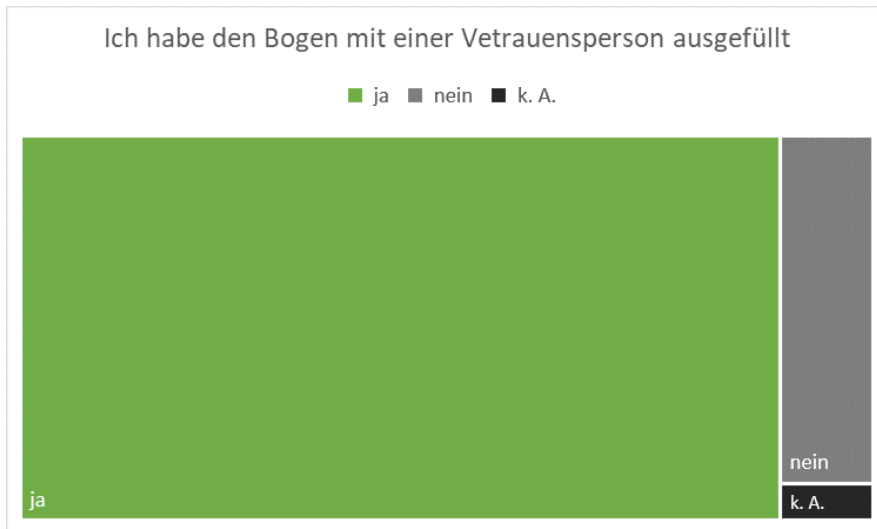
Es beantworteten insgesamt 71 Frauen und 116 Männer den Fragebogen, 4 Personen machten keine Angabe zu ihrem Geschlecht.

Folgende Aussagen tätigten die antwortenden Kund*innen zu ihrer Lese-/Schreibfähigkeit:

	ja	Etwas	nein	k. A.
Ich kann lesen	73	47	68	3
Ich kann schreiben	71	62	55	3

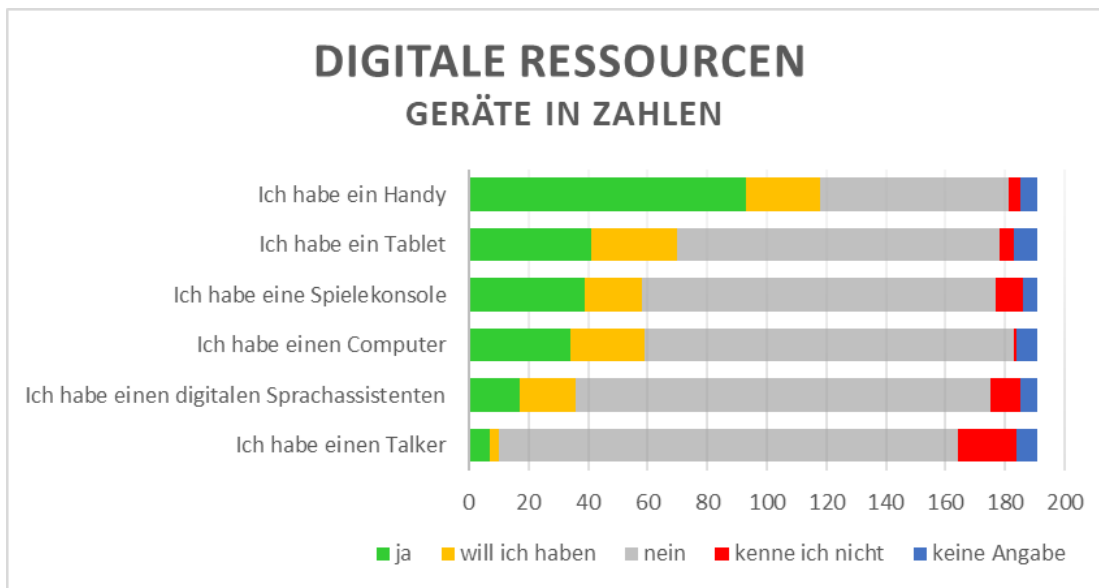


170 der befragten Kund*innen beantworteten den Fragebogen mit Unterstützung, 19 Kund*innen beantworteten ihn eigenständig, zwei Kund*innen gaben keine Antwort auf diese Frage.

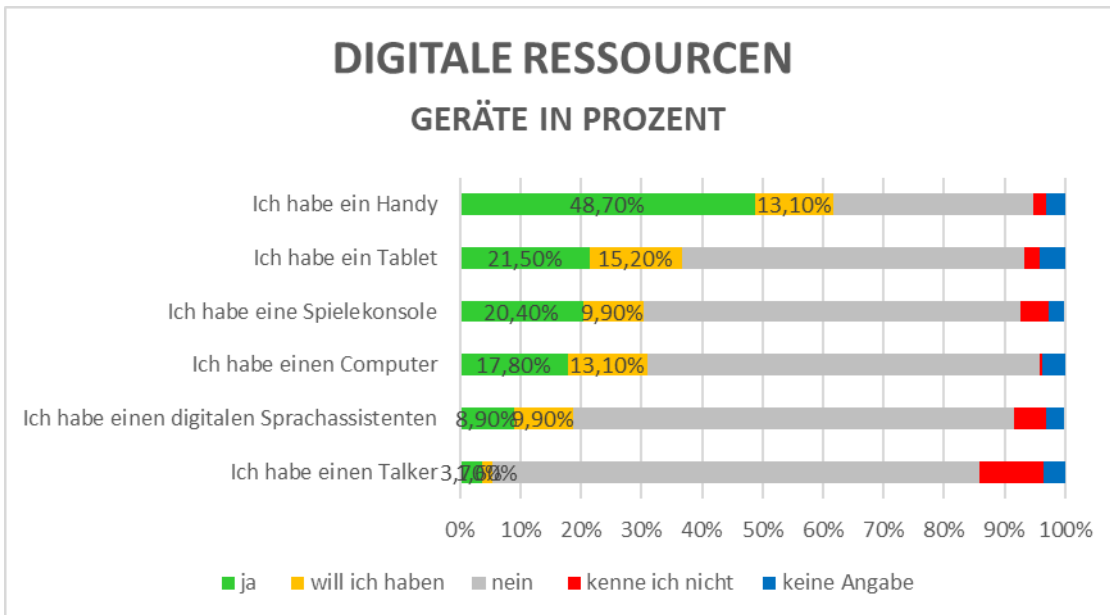


2. Vorhandene Geräte / Ressourcen digitaler Teilhabe

Befragt nach vorhandenen digitalen Geräten – also Ressourcen digitaler Teilhabe, ergaben sich insgesamt folgende Antworten:



Mit Abstand am häufigsten vorhanden ist das Handy, fast 50% der antwortenden Kund*innen besitzt eines, weitere 13% hätten gerne ein solches Gerät.



Einige Kund*innen verfügen über mehrere Geräte zur Ermöglichung digitaler Teilhabe.

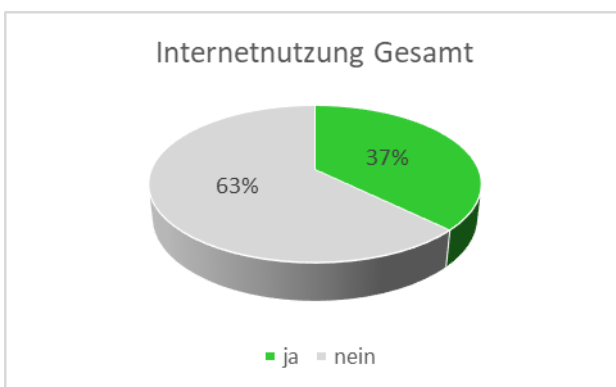
27 Kund*innen, die über ein Handy verfügen, haben zusätzlich auch ein Tablet.

21 Kund*innen, die über ein Handy verfügen, nutzen zusätzlich einen PC.

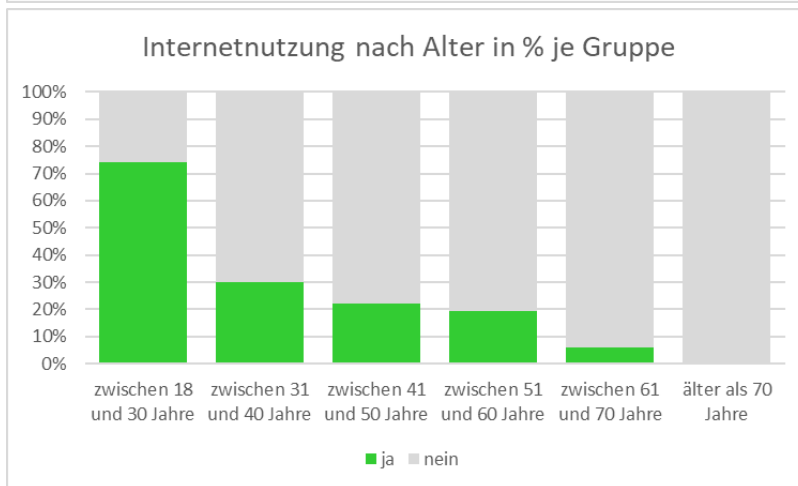
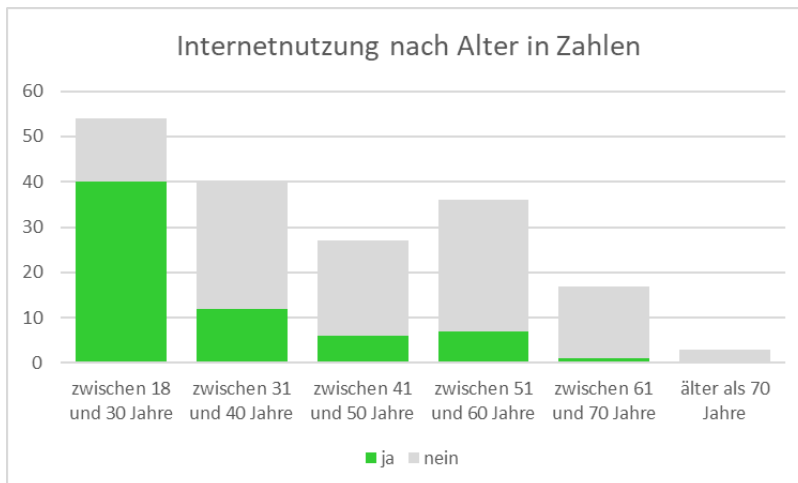
27 Kund*innen besitzen sowohl ein Handy als auch eine Spielekonsole.

3. Aktuelles Nutzungsverhalten / Digitale Teilhabe

177 der 191 der an der Umfrage teilnehmenden Kund*innen beantworteten die Frage nach der Internetnutzung. 66 benutzen laut eigener Aussage das Internet, 111 Kund*innen nutzen es nicht.



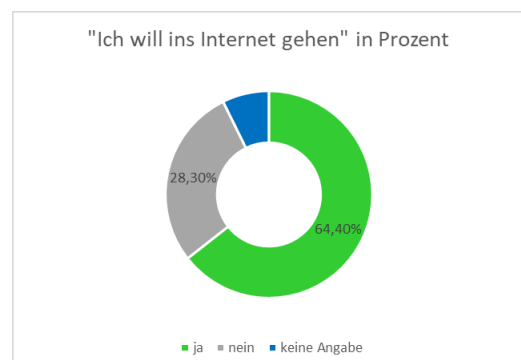
Nach Alter gestaffelt ergibt sich in Bezug auf die Nutzung der Kund*innen der besonderen Wohnformen des LVR-Verbund HPH folgendes Bild:



4. Nutzungswünsche / Digitale Teilhabe-Wünsche

Befragt nach dem Wunsch, das Internet zu nutzen, also einem elementaren Bestandteil digitaler Teilhabe, ergab sich folgendes Ergebnis:

Ich will ins Internet gehen			
		Häufigkeit	Prozent
Gültig	ja	123	64,4%
	nein	54	28,3%
Fehlende Werte	keine Angabe	14	7,3%
Gesamt		191	100,0%



Eine deutliche Mehrheit der befragten Kund*innen äußern also den Wunsch, ins Internet zu gehen.

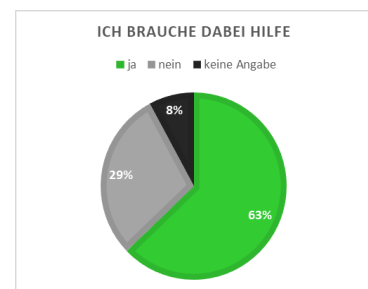
5. Assistenzbedarf / Medienkompetenz

Die Frage nach dem Bedarf an Informationen zur Nutzung des Internets und zur Notwendigkeit von Begleitung bei der Nutzung wurde in 177 bzw. 176 der 191 Rückläufer beantwortet.

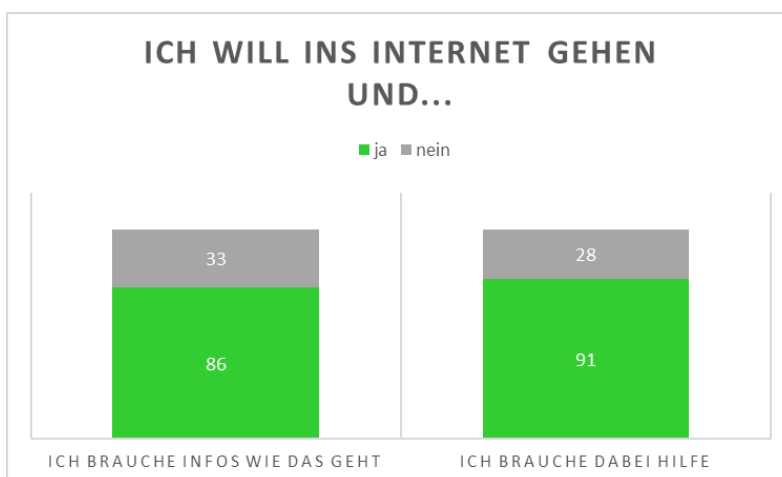
Ich brauche Infos, wie das geht		
	Häufigkeit	Prozent
Ja	107	56,0%
nein	70	36,6%
keine Angabe	14	7,3%
	191	100,0%



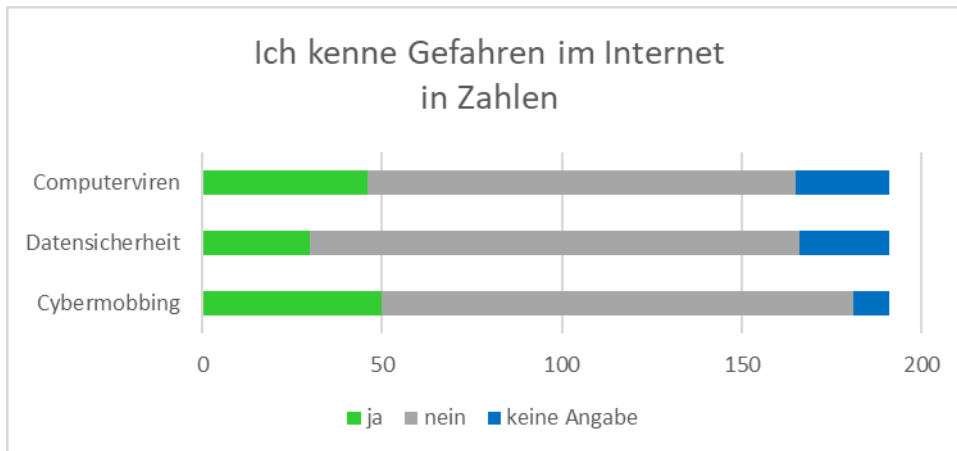
Ich brauche dabei Hilfe		
	Häufigkeit	Prozent
Ja	120	62,8%
nein	56	29,3%
keine Angabe	15	7,9%
Gesamt	191	100,0%



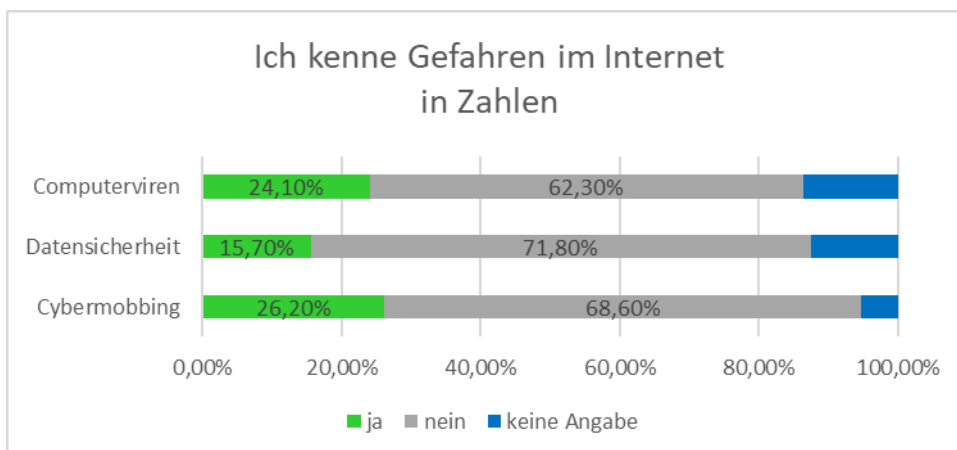
Bezogen nur auf die Kund*innen mit Internetnutzungs-Wunsch (123 von 191) erklärten 86, sie würden hierfür Informationen benötigen und 91, sie würden hierbei Hilfe benötigen. Hier liegen die Werte also noch höher, nämlich bei 70 % was den Informationsbedarf und bei 74% was den benannten Unterstützungsbedarf betrifft.



In den folgenden Grafiken sind die Aussagen zu bekannten Gefahren im Internet ausgewertet. Dies wurde von den Kund*innen wie folgt beantwortet:



Noch deutlicher wird das oftmals fehlende Wissen um Gefahren bei der Nutzung des Internets, wenn man die Antworten prozentual aufschlüsselt:



Im Freitext-Feld wurden folgende darüber hinaus bekannte Gefahren genannt:

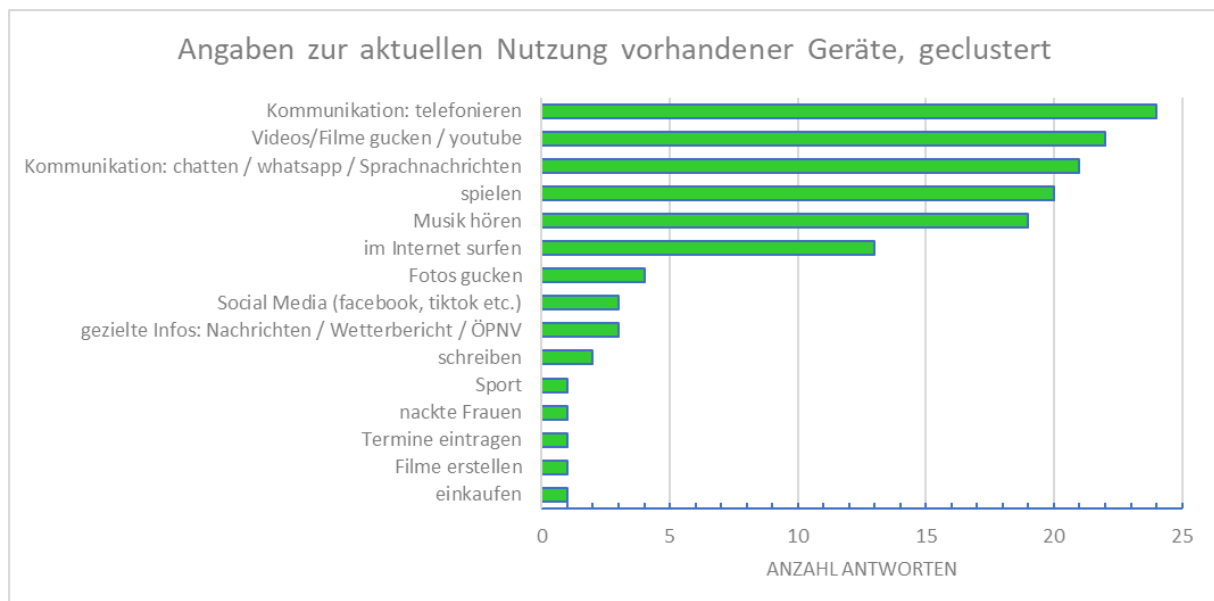
- Abstürzen des Geräts (3 Nennungen)
- Explodieren
- Bedrohungen, gefälschte Bilder
- Fotos
- IP Tracking
- Passwörter hacken
- Spam Mails
- da gibt es viel Werbung, die man nicht anschauen sollte, sonst kommt die immer wieder und man muss
- keine, ich schreibe ja nur mit Freunden, die ich kenne
- scams, phishing
- vom Handy meine Daten abgreift

Im Freitext-Feld „Das ist mir schon einmal passiert“ in Bezug auf Gefahren im Netz gab es folgende Nennungen:

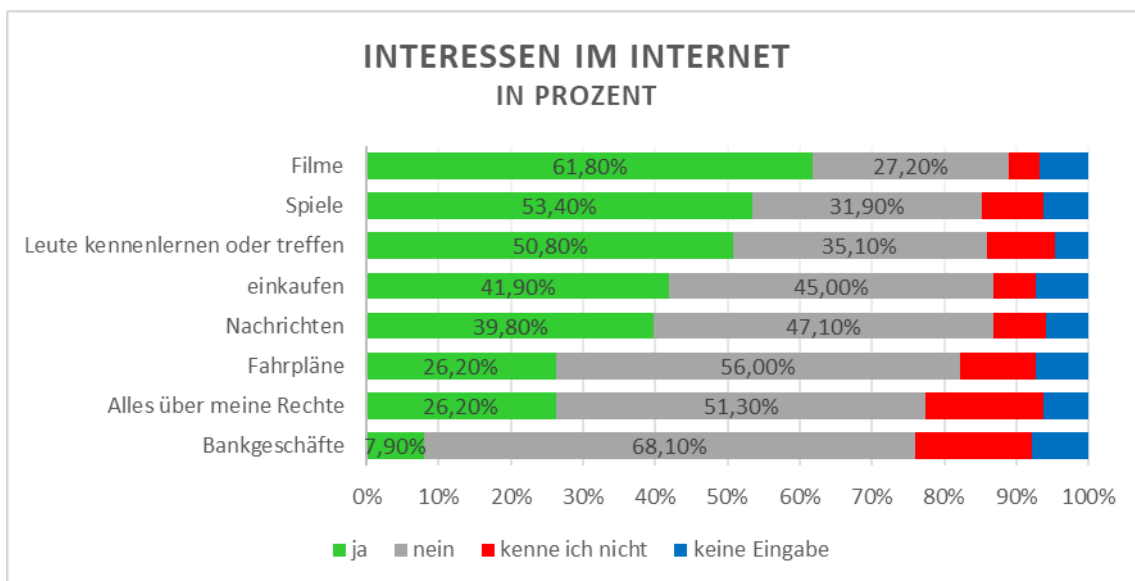
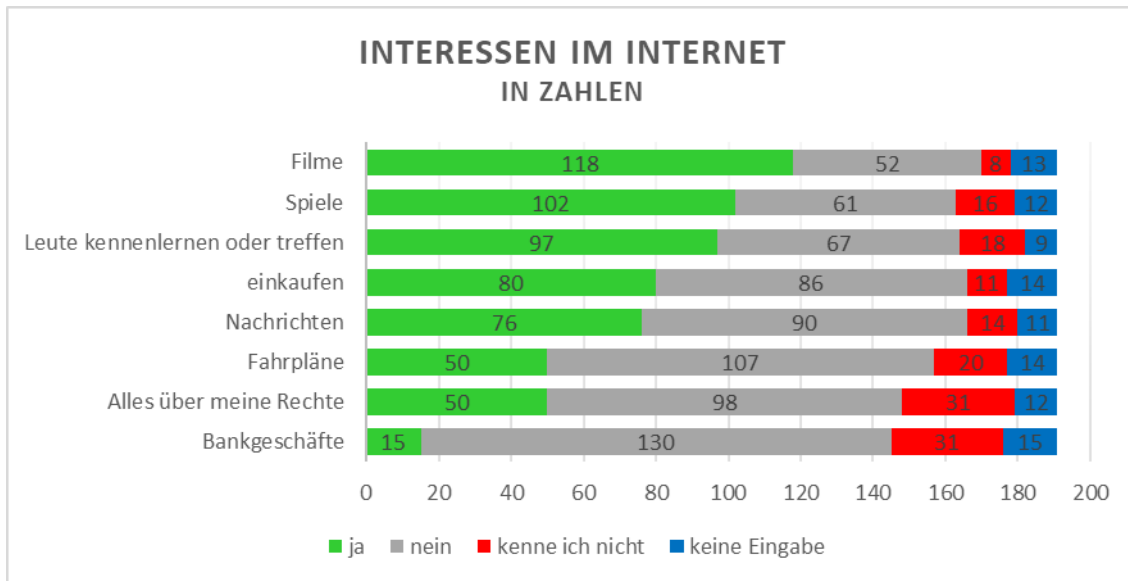
- Computer-Viren:
 - Viren auf meinem Android gehabt, deshalb benutze ich Apple-Geräte
 - Virus, Fotos wurden beinahe gelöscht
 - Virus, Scam-Versuch
- Geräte-Defekt
 - Akkuteil kaputt gegangen
 - Computer spinnt ein bisschen
 - das mir mein Handy durch hinfallen kaputt gegangen ist
- Das mein Tablett gesperrt war oder meinen Handycode vergessen habe
- Ich bekam Spammnachrichten
- ja, jemand hat meinen Youtube-Kanal geklaut
- jemand hat etwas Gemeines über mich bei whatsapp geschrieben

6. Digitale Teilhabe – aktuelle Nutzung und potentielle Interessen

Die aktuelle inhaltlichen Nutzung der vorhandenen digitalen Geräte (Handy, Tablet, Computer, Spielekonsole, Sprachassistent) wurde in Freitext-Feldern beschrieben. Hier die geclusterte Auswertung der Angaben:



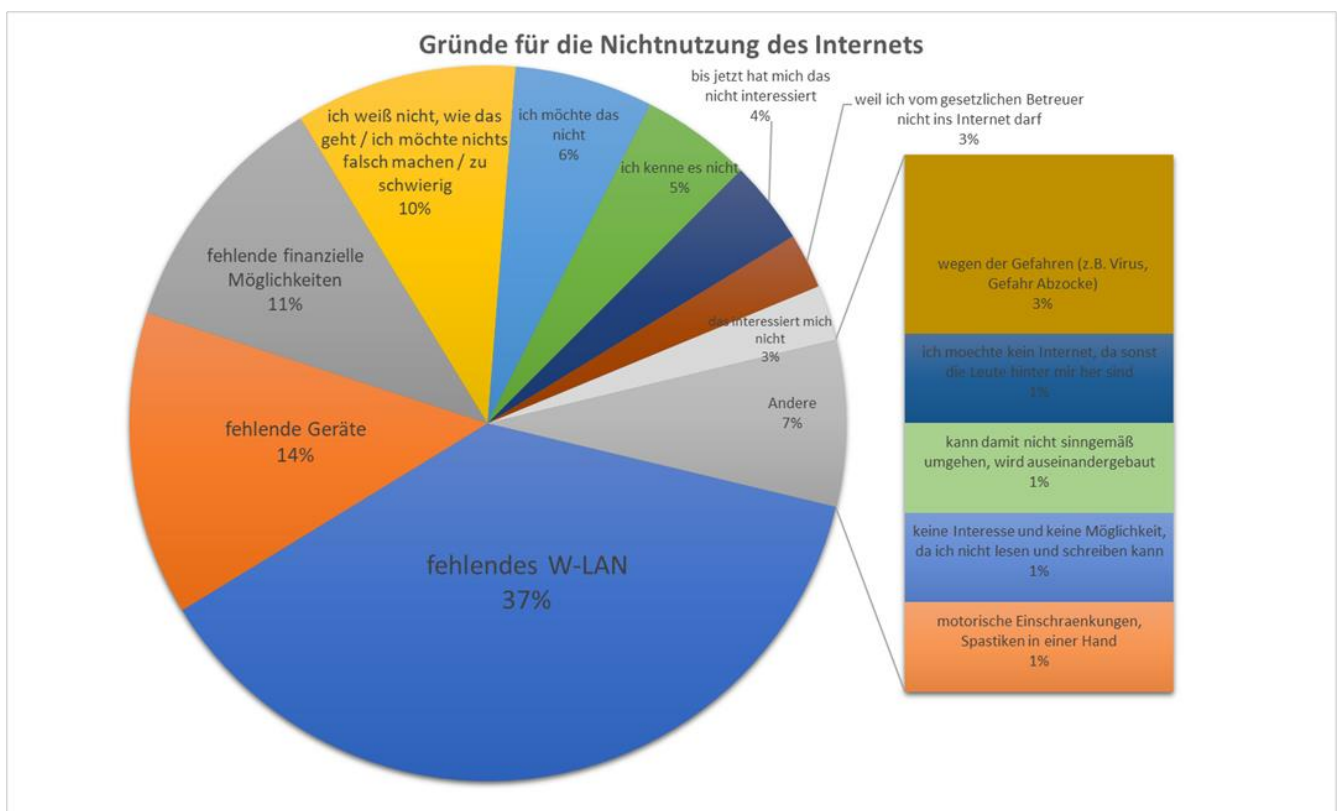
Befragt nach den Interessen (vorgegebene Auswahlmöglichkeiten) bei der Nutzung des Internets (auch wenn noch kein eigenes Gerät vorhanden ist) ergab sich nach Auswertung der Rückläufer folgendes Bild:



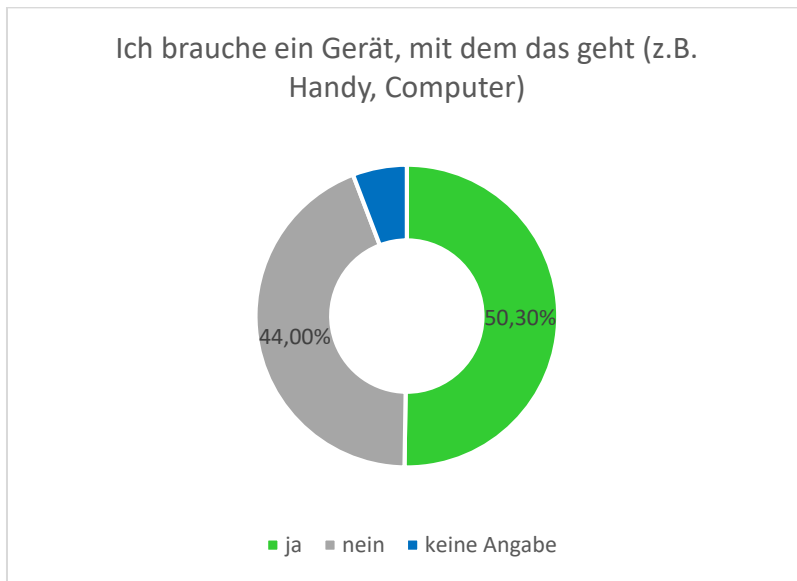
7. Gründe für die Nichtnutzung digitaler Teilhabemöglichkeiten

Folgende Gründe wurden von den teilnehmenden Kund*innen im Freitextfeld für eine Nichtnutzung des Internets genannt (hier geclustert dargestellt):

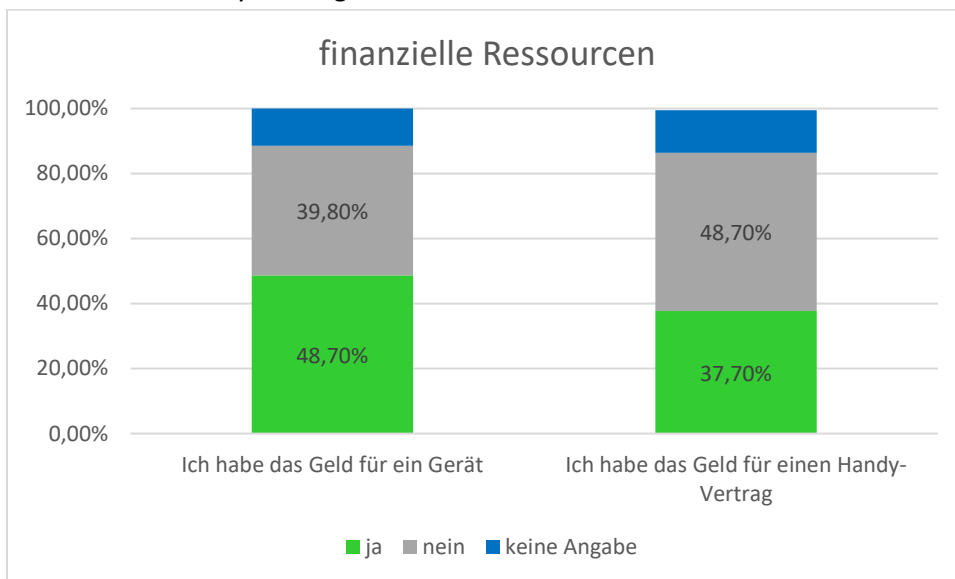
Gründe für die Nichtnutzung	Anzahl Nennungen
fehlendes W-LAN	30
fehlende Geräte	11
fehlende finanzielle Möglichkeiten	9
ich weiß nicht, wie das geht / ich möchte nichts falsch machen / zu schwierig	8
ich möchte das nicht	5
ich kenne es nicht	4
bis jetzt hat mich das nicht interessiert	3
weil ich vom gesetzlichen Betreuer nicht ins Internet darf	2
das interessiert mich nicht	2
wegen der Gefahren (z.B. Virus, Gefahr Abzocke)	2
ich möchte kein Internet, da sonst die Leute hinter mir her sind	1
kann damit nicht sinngemäß umgehen, wird auseinandergebaut	1
kein Interesse und keine Möglichkeit, da ich nicht lesen und schreiben kann	1
motorische Einschränkungen, Spastiken in einer Hand	1



Konkret befragt, ob ein Gerät benötigt wird, um das Internet zu nutzen, kamen folgende Antworten zustande:



Ergänzend hierzu passen Aussagen der 191 befragten Kund*innen zu finanziellen Ressourcen zu Geräten bzw. Handy-Verträgen:



8. Zusammenfassung der Ergebnisse

37 % der 191 befragten Kund*innen gaben an, sie würden das Internet nutzen. Einen grundsätzlichen Nutzungswunsch äußerten insgesamt 64 % der befragten Kund*innen. Insgesamt lässt sich ein klarer Schwerpunkt der Nutzung in Richtung der jüngeren Kund*innen bis 30 Jahre beobachten.

Eine deutliche Mehrheit der befragten Kund*innen wünscht also Möglichkeiten der digitalen Teilhabe. Schwerpunktmäßig werden bei Nutzung und Nutzungswünschen von digitalen Medien werden hier die Bereiche Kommunikation (auch in sozialen Medien) und Nutzung von Film- und Musikangeboten genannt.

Angebote zur Unterstützung bei der Alltagsbewältigung oder Informationen über Politisches und Nachrichten stehen nicht im Vordergrund der Interessen.

Bezogen auf die hierfür erforderlichen Geräte lässt sich sagen, dass fast die Hälfte der Befragten mindestens über ein Smartphone (Abfrage: Handy) verfügt, die Nutzung des Geräts jedoch nicht zwangsläufig mit digitaler Teilhabe gleichsetzt. Einige Kund*innen besitzen mehrere Geräte.

Die Kund*innen benennen in relevanter Zahl, dass eine (vollständige) Nutzung vorhandener Geräte durch fehlendes W-LAN in den Wohnangeboten der besonderen Wohnformen nicht möglich ist. Als weitere Ursachen fehlender digitaler Teilhabemöglichkeiten trotz entsprechenden Wunsches werden fehlende Geräte und fehlende finanzielle Ressourcen (für Geräte oder Verträge) genannt.

Die Beantwortung der Fragen nach dem Informations- und Unterstützungsbedarf der Kund*innen bei der Nutzung digitaler Teilhabemöglichkeiten (70 bzw. 74% der Kund*innen mit Internetnutzungswunsch beantworten diesen mit JA) zeigt deutlich die entsprechenden Bedarfe und damit auch Aspekte der Assistenzleistung auf. Diese Ergebnisse finden eine Bestätigung in der Auswertung der Frage nach Wissen um die mit der Nutzung des Internets verbundenen Gefahren.

Zusammenfassend lassen sich folgende Grundvoraussetzungen benennen, die erfüllt sein müssen, um digitale Teilhabe zu ermöglichen:

- Kund*innen müssen über entsprechende Geräte verfügen können (eigene Geräte oder bei fehlenden finanziellen Ressourcen Leihgeräte)
- Eine Ausstattung mit W-LAN in den besonderen Wohnformen ist für digitale Teilhabe unerlässlich
- Kund*innen benötigen kompetente Assistent*innen zur Schulung oder Unterstützung im Umgang mit den Möglichkeiten digitaler Teilhabe
 - o Medienkompetenz in Bezug auf die Funktionsweise der jeweils genutzten Geräte
 - o Medienkompetenz im Sinne des Wissens um verschiedenste Inhalte digitaler Teilhabe
 - o Medienkompetenz im Sinne des Wissens um mögliche Gefahren bei der Nutzung

Digitale Teilhabe im LVR-Verbund HPH
Erfassung vorhandener Geräte und Software (Stand: 11/2023)

Geräte/Software	Anzahl vorhandener Geräte
------------------------	----------------------------------

<u>Im Kund*innen-Eigentum</u>	
Aktivtisch	0
Alexa, Siri, Cortana, u.Ä.	63
Buzzer	17
Cabito	0
Crdl	0
deBeleef-TV	4
Digitaler Bilderrahmen	24
enna-Cards	0
GPS-Tracker	16
INA-Coach	0
Nintendo Switch	65
Nintendo Wii	39
Notebook (kein Dienstgerät!)	65
PC (kein Dienstgerät!)	41
Playstation	106
Smarthome (z.B. Türen, Rolläden, Heizungssteuerung, etc.)	10
Smartphone (kein Dienstgerät!)	196
Smart-TV	208
Smartwatch	43
Tablet (kein Dienstgerät!)	124
Talker	34
Tierroboter	3
Tonie-Box	117
Tover-Tafel	3
Xbox	20
Sonstiges: Bluetoothboxen, sprechende Uhr, Fire-TV-Stick	18

<u>Eigentum LVR-Verbund HPH</u>	
Aktivtisch	10
Alexa, Siri, Cortana, u.Ä.	3
Buzzer	16
Cabito	6
Crdl	0
deBeleef-TV	9
Digitaler Bilderrahmen	5

enna-Cards	0
GPS-Tracker	4
INA-Coach	0
Nintendo Switch	3
Nintendo Wii	10
Notebook (kein Dienstgerät!)	11
PC (kein Dienstgerät!)	9
Playstation	2
Smarthome(z.B. Türen, Rolläden, Heizungssteuerung, etc.)	5
Smartphone (kein Dienstgerät!)	1
Smart-TV	63
Smartwatch	2
Tablet (kein Dienstgerät!)	14
Talker	7
Tierroboter	3
Tonie-Box	1
Tover-Tafel	14
Xbox	1

Hard- und Software-Lösungen für digitale Teilhabe

Geräte	Einsatzbereiche	Anschaffungs-kosten	Folgekosten / Abos...
Hardware			
Beschäftigung/Spiel			
Aktivtisch	<p>Der AKTIVTISCH ist ein Unterhaltungs- und Therapiesystem der neuesten Generation. Er wurde mit deutschen Pflegeeinrichtungen zusammen entwickelt. Menschen jeden Alters, mit oder ohne Handicap, finden so stundenlang niveauvolle Unterhaltung. Der AKTIVTISCH wird schnell ein stetiger Begleiter in Alten- und Pflegeheimen, Einrichtungen für Menschen mit Handicap, aber auch in Tagespflegen und geriatrischen Stationen in Krankenhäusern.</p> <p>https://www.aktivtisch.de/de/</p>	9.000 €	
deBeleef-TV	<p>Was ist De BeleefTV?</p> <p>De BeleefTV ist ein digitaler und mobiler Aktivitätstisch, speziell entwickelt für Menschen mit einer Beeinträchtigung. Stimulierende Spiele und pädagogische Übungen bringen die Bewohner von Pflegeeinrichtungen näher zusammen. De BeleefTV bietet eine aktivierende Alltagsgestaltung, die Spaß bringt und spielerisch die Feinmotorik trainiert.</p> <p>Zielgruppengerechte Applikationen sorgen für eine positive Stimulation. De BeleefTV fördert sowohl geistig als auch körperlich.</p> <p>https://debeleefv.com/de/geistige-behinderung/</p>	7.540 €	145 € p.m.
Tovertafel	<p>Die interaktiven Spiele der Tovertafel ermöglichen es Erwachsenen mit geistiger Behinderung, gemeinsam zu spielen. Die Förderspiele wurden speziell entwickelt, um jeden einzelnen Spieler entsprechend seinen individuellen Fähigkeiten zum Spielen zu animieren, sei es auf einfachem oder anspruchsvollerem Niveau. Die Spiele fördern die Entwicklung und schaffen Selbstvertrauen, da keine Fehler gemacht werden können. So werden Erwachsene mit geistiger Behinderung Tag für Tag aufs Neue zum Staunen gebracht.</p> <p>https://www.tover.care/de/</p>	7.500 €	80 € p.m.

<p>Spielekonsole</p>	<p>Nintendo Switch Die Nintendo Switch ist eine Spielekonsole, die am Fernseher und unterwegs genutzt werden kann. Zu Hause wird das Gerät in eine Dockingstation gesteckt; wer die Switch mobil nutzen möchte, spielt hingegen auf dem eingebauten Bildschirm der Konsole weiter.</p> <p>Playstation 5 Die PS5 von Sony ist die Konsole der neuesten Generation mit 4K-Grafik und schneller SSD-Festplatte. Sie spielt je nach Modell auch Blu-rays und bietet viele weitere Online-Apps, außerdem ist sie zu PS4-Spielen kompatibel.</p> <p>Xbox Series Ähnlich wie die PS5 ist auch die Xbox Series technisch auf dem neuesten Stand. Microsoft bietet diese Xbox in zwei Varianten an – entweder als Leistungsmonster mit 4K-Grafik oder etwas abgespeckt, aber dafür günstiger. Mit dem „Game Pass“ gibt es hier zudem ein ganz besonderes Spiele-Abo. Außerdem sind auch ältere Xbox-Spiele und Zubehör weiterhin kompatibel.</p>	<p>300 bis 300 €</p>	<p>ca. 50 € je Spiel</p>
----------------------	--	----------------------	--------------------------

Sprechende Fotobücher	<p>z.B. Cardobook PRO Deluxe mit USB-Anschluss</p> <p>Mit Cardobook Pro können Sie selbst Ihr sprechendes Buch gestalten! Das Besondere: Cardobook Pro Deluxe kann über USB-Anschluss mit dem Computer verbunden werden. So lassen sich problemlos Inhalte, die Sie für ein Buch aufgenommen haben auf andere Medien übertragen. Mit dem eingebauten Mikrofon können die Texte sofort im WAV-Format aufgenommen werden. Aber nicht nur das: Auch externe Sounddateien, können sofern sie in den Formaten WAV oder MP3 vorliegen, per USB auf das Buch übertragen und wiedergegeben werden. Jedes Buch umfasst 20 Klarsicht-Seiten zum Befüllen mit Fotos oder Bildern mit den maximalen Maßen 125 x 175 mm, in die Frontabdeckung kann ein Foto in den Maßen 6*4" eingefügt werden.</p> <p>Mit 128 MB internem Flash-Speicher, die Gesamtaufnahmezeit beträgt 2 Stunden. Jede Seite hat einen eigenen Play und Stopp-Knopf. Benötigt man während des Aufnahmevorgangs eine kleine Pause, kann die Aufnahme pausiert werden. Die LOCK-Funktion dient zum Schutz Ihrer Nachrichten vor versehentlichem Löschen. Mit Kopfhöreranschluss (3,5 mm Phono) und eingebautem einstellbarem Lautsprecher. Benötigt 3 AAA Batterien (nicht im Lieferumfang enthalten). USB-Kabel liegt bei. Größe: ca. 225 x 175 x 35 mm.</p> <p>https://inklusive-shop.ariadne.de/kommunikation/sprechende-buecher/8849/cardobook-pro-deluxe-mit-usb-anschluss-n/553-301/</p>	80,00 €	
-----------------------	---	---------	--

Tierroboter	<p>z.B. Joy for all - Katze Unser Begleittier kann seine Augen öffnen und schließen, seine Pfote anheben, seinen Mund öffnen und Kopf und Körper bewegen; und unsere revolutionäre VibraPurr-Technologie klingt und fühlt sich an wie echtes Schnurren. Weiches, bürstbares Kunstfell ist inspiriert von echten Katzenrassen Eingebaute Sensoren ermöglichen es unserer Haustierkatze, auf Bewegung und Berührung wie Streicheln und Umarmen, ähnlich wie echte Katzen, die Sie kennen und lieben, aber ohne besondere Pflege oder Fütterung zu benötigen</p> <p>Paro „Paro“ ist ein Tierroboter, der seit 2003 in Japan und Europa in der Therapie, etwa von AlzheimerpatientInnen, eingesetzt wird. Der wie eine Robbe aussehende Roboter nimmt seine Umwelt über fünf computergesteuerte Sensoren wahr, die Berührung, Licht, Akustik, Temperatur und Körperposition messen und es ihm somit ermöglichen, auf sein jeweiliges Gegenüber zu reagieren. „Paro“ ist lernfähig, er kann bis zu 50 Stimmen unterscheiden und hört auf seinen Namen.</p>	150 € bis mehrere tausend € (Paro)	
Toniebox	(selbst zusammengestellte) Musik/Hörspiele hören, die Box ist leicht zu bedienen - das Speichermedium (eine Figur) wird auf die Box gestellt, um die entsprechenden Inhalte abrufen zu können (Inhalte können selbst auf Figuren aufgespielt werden)	90 €	17€ pro Figur
Smart-TV	internetfähiges Gerät, dass die Nutzung von Mediatheken und Streamingdiensten ermöglicht	ab 200 €	

3D-Tovertafel VR-Brille "Diginetmedia"	VR Brillen können verschiedenste Aspekte unterstützen: <ul style="list-style-type: none"> * Aufmerksamkeit- und Konzentration * Orientierung und Selbstbewusstsein im Alltag * Bewegungsmotivation * Prävention von Vereinsamung * Motivation zu gemeinsamen Gesprächen * Entspannung * Wecken von Erinnerungen 	ab 125 € ohne Smartphone	durchschn. 25€ pro Spiel
---	---	-----------------------------	-----------------------------

Geräte zur Informationsweitergabe			
Cabito	<p>CABito, das barrierefreie Informationssystem.</p> <p>Über das System können individuell Tasten belegt werden und durch eine einfache Fingerberührung aktiviert werden. Junge und alte Menschen, Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung oder kognitiven Beeinträchtigungen können das Gerät einfach bedienen und an Informationen gelangen.</p> <p>CABito ist ein intuitives Informationssystem, das einen einfachen Zugang zu Informationen ermöglicht. Über den Touchscreen können sich Menschen mit und ohne Behinderung einfach informieren. Die Inhalte werden in Bild, Text und Ton wiedergegeben. Menschen mit einer Sehbehinderung oder Leseschwäche können sich die Inhalte vorlesen lassen. Das Informationssystem CABito macht selbstbestimmtes Informieren über alle Zielgruppen hinweg möglich. Die barrierefreien Halterungen, höhenverstellbaren Systeme und Eingabehilfen sind ebenfalls aus dem Alltag einer Behindertenwerkstatt. Sie ermöglichen es, dass auch Rollstuhlfahrer, Kinder oder motorisch eingeschränkte Menschen den CABito ohne Probleme bedienen können.</p> <p>https://cabito.cab-caritas.de/</p>	4140€ - 5640€	
digitaler Bilderrahmen	Anzeigen von Bildern zu Unterhaltungs- oder Informationszwecken	50€ - 250€	

Smartboard / Touchdisplays / Active-Board	<p>z. B. Activboard Multi-Touch Display Schnelle, präzise Touchbedienung mit bis zu zehn Berührungspunkten und zwei batterielosen Stiften. Multifunktionale Oberfläche Die magnethaftende und trocken abwischbare Oberfläche bietet die Nutzung von klassischen Whiteboard-Markern für einen flexiblen Unterricht. Plug & play Einfach Computer an das ActivBoard Touch anschließen und loslegen. https://www.prometheanworld.com/de/produkte/interaktive-displays/activboard-touch/ https://www.homeandsmart.de/digitale-whiteboard-test-vergleich</p>		
Sprechender Tagesplan	<p>Mit dem sprechenden Zeitplan kann man sehen und hören lassen, was man an diesem Tage machen wird. Man kann selbst eine Geschichte daraus machen oder ein Frage- und Antwortspiel. Es können 6 verschiedene Karten, Piktogramme oder Bilder platziert werden. Ideal für die Verdeutlichung der Tageseinteilung, kann horizontal und vertikal aufgehängt werden. https://kommunikation-unterstuetzen.de/sprechender-zeitplan</p>	50,00 €	
direkte Kommunikation			

Talker	<p>Was ist ein Talker?</p> <p>Talker sind spezielle Computer mit Sprachausgabe, über die gewünschte Aussagen mit natürlich klingender Stimme laut ausgegeben werden. Talker sollen die Kommunikation ermöglichen, wenn eine (verständliche) Lautsprache fehlt.</p> <p>Kommunikation mit Symbolen oder Text</p> <p>Ist die Schriftsprache noch nicht erlernt, oder kann aus anderen Gründen nicht darauf zurückgegriffen werden, kann die Kommunikation mittels Fotos und Symbolen hergestellt werden.</p> <p>Symbole auf einem Talker</p> <p>Die Bedienoberfläche eines Talkers wird auf die kognitiven Fähigkeiten des Benutzers angepasst, so dass auch bei starken kognitiven Einschränkungen ein Sprachcomputer fast immer bedienbar ist.</p>		
Buzzer	Runde Sprachtaste, die beim Drücken aufgezeichnete Nachrichten oder Töne wiedergibt	zwischen 20 und 300 € je nach Modell/Größe	
Crdl	<p>Zwei Menschen legen jeweils eine Hand auf die Kontaktflächen und schließen durch die gegenseitige Berührung den Kontaktkreis.</p> <p>Crdl erkennt die Art und Intensität der Berührungen und übersetzt sie in unterschiedliche Klänge. In jedem Fall sind es die Beteiligten, die mit den vielfältigen Möglichkeiten spielen. Welche Art der Berührung eine Person wählt, kann die verschiedensten Gefühle und Absichten vermitteln: ganz leicht oder ganz tief, entspannt oder vertraut.</p> <p>Crdl kann zu zweit oder in einer großen Gruppensitzung eingesetzt werden.</p>		
enna Cards	<p>Mit enna Cards werden digitale Inhalte für alle zugänglich – ganz ohne Touchdisplay oder Navigation. Jede enna Card steht für eine eindeutige Aktion, die durch das Auflegen auf unser enna Dock sofort auf dem Tablet ausgeführt wird. Egal ob Videoanruf, YouTube-Videos, Fotoalbum, Podcast oder Wetterbericht – die Möglichkeiten sind nahezu unendlich.</p> <p>https://enna.care/cards</p>		

Allrounder (Kommunikation, digitale Teilhabe, Information)			
Alexa/Smartspeaker	Informationen per Sprache abrufen, bei Nutzung von entsprechenden Diensten Musik/Hörspiele/Hörbücher hören, Nutzung von Kommunikations- und Informationsapps (Datenschutz!)	ab 65 €	
Notebook (kein Dienstgerät)	Nutzung zu Kommunikation (Mail, Internet, Videotelefonie), Lebensbereich Lernen und Wissensanwendung bei Nutzung entsprechender Programme/Apps; Beschäftigung (Apps, Streamingdienste)	ab 200 €	
PC (kein Dienstgerät)	Nutzung zu Kommunikation (Mail, Internet, Videotelefonie), Lebensbereich Lernen und Wissensanwendung bei Nutzung entsprechender Programme/Apps; Beschäftigung (Apps, Streamingdienste)		
Tablet (kein Dienstgerät)	Nutzung zu Kommunikation (Mail, Internet, Videotelefonie), Lebensbereich Lernen und Wissensanwendung bei Nutzung entsprechender Programme/Apps; Beschäftigung (Apps, Streamingdienste)		
Smart-Watch	Nutzung zu Kommunikation / Ortung / Gesundheitsmanagement		
Smartphone (kein Dienstgerät)	Nutzung zu Kommunikation (Mail, Internet, Videotelefonie), Lebensbereich Lernen und Wissensanwendung bei Nutzung entsprechender Programme/Apps; Beschäftigung (Apps, Streamingdienste)		
Geräte zur Erweiterung von Möglichkeiten der Kommunikation/digitaler Teilhabe			
Bluetooth-Box	Musik, Hörbücher etc. einer Quelle (z.B. Smartphone, Tablet, PC) hören - sinnvoll in Verbindung mit Streamingdienst (z.B. Spotify, Audible...)		
Fire-TV-Stick o. Ähnliches	nicht internetfähige Geräte (z.B. Fernseher) mit entsprechendem Zugang internetfähig machen (W-LAN!); sinnvoll		
Digitalkamera	Aufnahme von Fotos/Videos zur Weiterverwendung (z.B. digitaler Bilderahmen, Biografiearbeit, Cabito...)		
raspberry-Pi	alternative zu PC: Nutzung zur Steuerung von anderen Geräten (z.B. Smarthome, TV); leistungsschwächer als PCs		
AAL			
smarte Haustechnik	z.B. Waschmaschine, Thermomix/Cookit, Kühlschrank mit dem Ziel der Ermöglichung größerer Selbständigkeit der KuK		

Robotik (auch im Bereich Pflege)	Entlastung von MA mit dem Ziel Zeiten für qualifizierte Assistenzleistungen für KuK zu erhöhen		
GPS-Tracker	Ortung von orientierungseingeschränkten Kund*innen; Ausweitung von Selbständigkeitsmöglichkeiten und Bewegungsradius; Eigenschutz der KuK		
Smarthome-Steuerung (z.B. Türen, Lichtsteuerung, Heizung, Sensormatten)	z.B. Türen; Lichtsteuerung, Heizung, Sensormatten		

Software			
<p>INA-Coach (Smartphone erforderlich bei MA und KuK)</p>	<p>Die InA.Coach App hilft Ihnen im Alltag Ihre Aufgaben zu erledigen. Dazu können Sie beliebig viele Aufgaben erstellen. Die InA.Coach App ist für alle Menschen, die sich bei der Erledigung ihrer Aufgaben Struktur und Stabilität wünschen. Mit der App werden komplexe Aufgaben in kleine, überschaubare Schritte zerlegt, so dass nichts vergessen werden kann und sich schnell motivierende Erfolge einstellen. Dabei ist die InA.Coach App so inklusiv gestaltet, dass sie auch Menschen mit Behinderungen in ihrem (Arbeits-)Alltag unterstützen kann. Aufgaben können einfach mit anderen InA.Coach Nutzern geteilt werden und bei Änderungen werden diese automatisch auch bei allen Empfängern aktualisiert. (VOM LVR MITENTWICKELT)</p> <p>- NFC-Tags: mit einem sogenannten NFC-Tag und einer Programmier-App erstellen Sie ganz einfach selbst Routinen und Abläufe. Aber auch simple Infos wie Kontaktdaten oder andere Texte lassen sich darauf abspeichern. FC-Tags sind dabei passive Transmitter, haben also keine eigene Stromversorgung und können daher auch keine eigenen Verbindungen aufbauen. Beides übernimmt stattdessen Ihr Smartphone, über das Sie per NFC die Infos auslesen, die auf dem Chip gespeichert sind. Die Datenübertragung zwischen aktivem und passivem Transmitter erfolgt dabei nur in eine Richtung.</p>		
<p>Streamingdienst (z.B. Spotify, Netflix...) (entsprechendes Ausgabegerät z.B. Tablet, Handy, TV mit Internetzugang erforderlich)</p>	<p>Musik, Hörbücher, Hörspiele hören; Filme und Serien schauen</p>		

Infrastrukturelle Fragestellungen vor Anschaffungen von Geräten

- ↳ Ist W-Lan vorhanden?
- ↳ Ist W-Lan für die geplanten Geräte ausreichend/nutzbar?
- ↳ Gibt es smarte Optionen für haustechnische Installationen und Geräte?
- ↳ Gibt es ressourcenschonende Alternativen? (z.B. Licht-, Wasser-, Heizungssteuerung)
- ↳ Stromversorgung am geplanten Ort möglich

In unseren Wohnbereichen im LVR-Verbund HPH stellen wir kostenloses Internet zur Verfügung. Dieses Internet ist über WLAN verfügbar, sowohl in den Gemeinschaftsräumen als auch in den Räumen der Kunden.

Unser WLAN-Netzwerk ist frei und erfordert keine Registrierung. Es gibt keine Begrenzung für die Datenmenge, die Sie nutzen können, und es gibt auch keine zeitlichen Einschränkungen.

Sie können dieses WLAN-Netzwerk mit mobilen Geräten wie Smartphones und Tablets sowie mit festen Geräten wie Laptops und Desktop-Computern verwenden, solange sie WLAN-fähig sind. Es gibt zwei WLAN-Netzwerke zur Auswahl: "Freifunk" (ohne Passwort) und "Freifunk_Streaming" (mit dem Passwort "hphverbund"). Das passwortgeschützte Netzwerk ist für Geräte gedacht, die kein offenes WLAN-Netzwerk nutzen können.

Es gibt jedoch einige Einschränkungen. Dienste von kommerziellen Anbietern wie Netflix, Amazon und das Playstation-Netzwerk funktionieren in unserem Netzwerk normalerweise nicht. Dies liegt an den Beschränkungen dieser Dienste, die beispielsweise VPN-Verbindungen oder eine hohe Anzahl von Geräten hinter einer IP-Adresse blockieren. Diese Beschränkungen können wir nicht umgehen.

Rechtlich gesehen erfolgt der Internetzugang über die VPN-Infrastruktur des gemeinnützigen Vereins "Freifunk Rheinland e.V." Wir betreiben unser Netzwerk in Zusammenarbeit mit diesem Verein. Dies ermöglicht es uns, die rechtliche Verantwortung für den Internetzugang zu teilen und uns auf das "Providerprivileg" zu berufen, was uns vor rechtlichen Problemen schützt. Wir ergreifen auch technische Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Betreiber der Router nicht für rechtliche Verstöße haftbar gemacht werden können.

Technisch gesehen bieten wir dieses WLAN-Netzwerk an mehr als 120 Standorten an. Die Geschwindigkeit hängt von der jeweiligen Internetverbindung ab, aber im Durchschnitt beträgt sie 100 Mbit pro Sekunde. In einigen Fällen kann die Geschwindigkeit jedoch langsamer sein (16 Mbit) oder es steht keine kabelgebundene Internetverbindung zur Verfügung. In solchen Fällen nutzen wir Mobilfunk-Router (LTE-Router), wenn LTE verfügbar ist. Wir überwachen die Geräte und Verbindungen in Echtzeit, um sicherzustellen, dass alles reibungslos funktioniert.

Durchschnittlich einmalige Kosten pro Wohnbereich: ca. 10.000€ (Dies beinhaltet die strukturelle Verkabelung und die notwendige Hardware)
Durchschnittlich monatliche Kosten pro Wohnbereich: ca. 85€ (für Provider und Freifunk)

Installation, Wartung und Service erfolgt durch die IT vom LVR-Verbund HPH.

Übersichtskarte der Standorte: <https://lvr.karte.neanderfunk.de>
(Hier werden, bedingt durch Zusammenlegungen, etwas weniger Standorte angezeigt)

Der LVR-Verbund HPH betreibt somit das größte zusammenhängende Freifunk-Netzwerk Deutschlands.

TOP 5 Anfragen und Anträge



Die PARTEI und die UMS präsentieren
Die FRAKTION
in der 15. Landschaftsversammlung Rheinland

Anfrage Nr. 15/99

öffentlich

Datum: 10.11.2023
Anfragesteller: CDU, SPD, GRÜNE, FDP, Die Linke., Die FRAKTION

Sozialausschuss	23.01.2024	Kenntnis
Schulausschuss	29.01.2024	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	01.02.2024	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	15.02.2024	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Anfrage zum Ausschluss von Kindern mit Behinderung aus Kita und OGS

Fragen/Begründung:

Anfrage Inklusionsausschuss, Landesjugendhilfeausschuss, Schulausschuss, Sozialausschuss zur Kenntnis

Ausschluss von Kindern mit Behinderung aus Kita und OGS

Aus dem Kreis von Betroffenen sind wir auf eine Diskriminierung von Kindern mit Behinderung in Kitas und OGSen hingewiesen worden. Demnach werden Kinder mit Behinderung zeitweise vom Besuch der OGS oder der KiTa ausgeschlossen.

Es handelt sich um Kinder, denen zur Teilhabe an Bildung eine Schulbegleitung/Integrationshilfe in der Schule bzw. KiTa bewilligt worden ist. Der Ausschluss aus der Kita oder OGS erfolgt, wenn die Schulbegleitung / Integrationshilfe nicht anwesend ist. In diesen Fällen gehen Verantwortliche in den Einrichtungen wohl davon aus, dass die bewilligte Integrationshilfe offenbar als notwendige Voraussetzung auch für soziale Teilhabe gesehen wird. Es gibt zudem auch aktuelle Fälle, in denen die Kinder von Ferienangeboten der OGS ausgeschlossen werden, weil sie diese ohne Schulbegleitung besuchen möchten. Eine Schulbegleitung für Ferienangebote wird in diesen Fällen vom Sozialamt nicht bezahlt.

Besonders irritierend ist, wenn in einem Kita-Betreuungsvertrag eine Nebenabrede erfolgt, dass der Besuch der Kita an die „Inklusionsassistenz“ gekoppelt ist. Irritierend deshalb, weil die Kita über die erweiterte Platzfinanzierung (3,5-facher Satz) und die Basisleistung 1 Mittel für die Begleitung eines Kindes mit Behinderung erhält. Eine solche Praxis stellt eine Diskriminierung von Kindern mit Behinderung dar.

Dazu stellen wir folgende Fragen:

1. Sind dem Landesjugendamt, dem Schuldezernat und dem Sozialdezernat des LVR Fälle des Ausschlusses aus der Kita oder der OGS aus den oben angeführten Punkten bekannt?

2. Wie steht der LVR / das Landesjugendamt zu Nebenabreden in Betreuungsverträgen, die den Besuch der Kita an eine Integrationshilfe binden (medizinisch notwendige Betreuung ist hier ausgenommen)?

3. Können KiTa- und OGS-Träger einen Teil der vertraglich vereinbarten Betreuungsleistung verweigern, obwohl vom Land, von der Kommune und vom LVR über die Basisleistung 1 und von Elternbeiträgen mit z.T. deutlich erhöhten Beiträgen pro Platz für ein Kind mit Behinderung finanziert wird?

4. Wie kann der Ausschluss von Kindern aus Kita und OGS verhindert werden?

Frank Boss

Thomas Böll

Ralf Klemm

Hans-Otto Runkler

Wilfried Kossen

Aaron von Kruedener

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Vorsitzende*r des Sozialausschusses, Schulausschusses, Landesjugendhilfeausschusses, Ausschusses für Inklusion

Mitglieder sowie stellvertretende Mitglieder des Sozialausschusses, Schulausschusses, Landesjugendhilfeausschusses, Ausschusses für Inklusion

nachrichtlich:

Geschäftsführungen der Fraktionen in der Landschaftsversammlung Rheinland

über Stabstelle 00.200

Datum und Zeichen bitte stets angeben

02.01.2024

42.20

Herr Schwarzer

Tel 0221 809-4061

Fax 0221 8284-2334

luca.schwarzer@lvr.de

Auftrag 
Kindeswohl

Beantwortung der Anfrage Nr. 15/99 „Anfrage zum Ausschluss von Kindern mit Behinderung aus Kita und OGS“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anfrage Nr. 15/99 der Fraktionen der CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP, Die Linke und Die Fraktion beantworte ich in Abstimmung mit dem LVR Dezernat Schulen wie folgt:

Einführend werden die unterschiedlichen Zuständigkeiten und rechtlichen Grundlagen im Zusammenhang mit den gestellten Fragen und differenziert nach der jeweiligen Betreuungsform dargestellt.

Situation in den Tageseinrichtungen für Kinder

Gemäß § 24 Achstes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) hat jedes Kind ab dem 1. Lebensjahr bis zur Einschulung einen Anspruch auf frühkindliche Förderung (Tageseinrichtung oder Kindertagespflege), ab der Vollendung des dritten Lebensjahres ausdrücklich auf Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder.

Der Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 2 SGB VIII gilt für alle Kinder und besteht unabhängig von einer (drohenden) Behinderung. Er richtet sich gegen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Verantwortung für die Aufgabenerfüllung liegt damit beim örtlich zuständigen Jugendamt, vgl. § 69 Abs. 3 SGB VIII.



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gilt das Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz), vgl. § 1 KiBiz. Alle Kinder werden durch § 7 KiBiz vor unzulässigen Benachteiligungen geschützt. Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung darf nicht aus Gründen seiner Behinderung verweigert werden. Dieses Diskriminierungsverbot fußt auf den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK).

Dies steht in engem Zusammenhang mit dem umfassenden Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Elementarbereich, vgl. § 2 Abs. 2 KiBiz. Gemäß §§ 22, 22a Abs. 4 SGB VIII und auch § 8 KiBiz sollen Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen unabhängig vom Hilfebedarf gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit (drohenden) Behinderungen sind dabei zu berücksichtigen.

Bei der Personalbemessung oder der Festlegung der Gruppengröße ist der besondere Bedarf für die gemeinsame Förderung gemäß § 26 Abs. 3 KiBiz einzubeziehen. Zur ganzheitlichen Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der Kinder gehört die Chancengleichheit, vgl. auch § 15 Abs. 4 KiBiz.

Die Träger von Tageseinrichtungen für Kinder haben im Rahmen ihrer Trägerverantwortung für das Wohl der Kinder in der Einrichtung diese Grundsätze zu beachten. Gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII haben sie entsprechend ihrer inklusiv ausgerichteten pädagogischen Konzeption die räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für die Betreuung, Bildung und Erziehung in ihren Einrichtungen zu gewährleisten.

Für die Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung erhalten Träger neben den Mitteln der so genannten Basisleistung I nach dem Neunten Sozialgesetzbuch (SGB IX), die durch den Träger der Eingliederungshilfe geleistet werden, Landesmittel in Form der Finanzierung von zusätzlichen Kindpauschalen gemäß KiBiz, vgl. Anlage zu § 33 KiBiz¹. Kindern mit (drohender) Behinderung wird zur regelhaften Betreuung in Kindertageseinrichtungen bei Vorliegen der Voraussetzungen zusätzlich nach § 79 SGB IX eine individuelle heilpädagogische Leistung („KiTa-Assistenz“) gewährt². Es handelt sich um eine ergänzende Leistung für das einzelne Kind, die über den Träger der Eingliederungshilfe finanziert wird.

Davon unabhängig sind diese Kinder regelhaft in betriebsurlaubspflichtigen Kindertageseinrichtungen nach §§ 45, 45a SGB VIII aufgenommen. Die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse der Kinder mit (drohender) Behinderung sind Qualitätsmerkmale nach dem

¹ Kinder mit (drohender) Behinderung erhalten nach Anlage zu § 33 KiBiz eine erhöhte Kindpauschale und nicht mehr wie in der Anfrage 15/99 erwähnte „3,5-fache Satz“ der entsprechenden Kindpauschale.

² Vgl. Anlage A.2.1 des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX in Verbindung mit § 79 SGB IX

SGB VIII und können damit grundsätzlich nicht von der tatsächlichen Erbringung von Leistungen nach anderen Gesetzen, wie dem SGB IX, abhängig gemacht werden, vgl. § 91 Abs. 2 Satz 2 SGB IX.

Eine Benachteiligung alleine aufgrund der Tatsache, dass die Person abwesend ist, welche die individuelle heilpädagogische Leistung im Sinne des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX erbringt, ist daher grundsätzlich unzulässig.

Ob in absoluten Ausnahmefällen mit Blick auf den Schutzauftrag aller betreuten Kinder Entscheidungen zur Reduzierung des Betreuungsangebots für einzelne Kinder statthaft sind, bedarf vor diesem Hintergrund einer sorgfältigen Abwägung der Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Kinder. Der Auftrag der Träger ist, das Wohl aller Kinder in der Einrichtung stets zu gewährleisten, vgl. § 45 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII.

Situation in der Offenen Ganztagschule

Mit Unterzeichnung der UN-BRK verpflichten sich die Vertragsstaaten, Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen entgegenzuwirken und mehr noch „die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen [...] zu gewährleisten und zu fördern“ (Artikel 4, Absatz 1). Diese Verpflichtung wird in Artikel 24 der Konvention eng mit dem Recht auf Bildung im Sinne eines weiten Bildungsbegriffs und mit der Verpflichtung verknüpft, „ein integratives [inklusive] Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen“ zu gewährleisten. Demzufolge, so heißt es in Artikel 24 weiter, dürfen Kinder mit Behinderungen nicht „aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden“; vielmehr müssen „angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des einzelnen getroffen“ und muss „innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet“ werden, um die „bestmögliche schulische und soziale Entwicklung“ zu gewährleisten. Mädchen und Jungen sollen „lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen“ erwerben, um ihre „volle und gleichberechtigte Teilhabe an Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft“ zu erleichtern (Art. 24, Abs. 3).

Mit Blick auf den offenen Ganztag im Primarbereich (OGS) sowie die außerunterrichtlichen, nonformalen und informellen Bildungsangebote in den weiterführenden (gebundenen) Ganztagschulen ist zudem der Artikel 30 der UN-BRK bedeutsam, der die „Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport“ regelt. Hier verpflichten sich die Vertragsstaaten u.a. dazu, über geeignete Maßnahmen „sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich“ (Artikel 30, Absatz 5 UN-BRK).

Die rechtliche Umsetzung der (Selbst)Verpflichtungen nach Artikel 24 UN-BRK ist wesentlich im Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) geregelt. Das „Erste Gesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz)“ vom 13. November 2012 hat dazu die rechtlichen Grundlagen geschaffen. Es trat am 1. August 2014 in Kraft. Verankert wurde das System des „Gemeinsamen Lernens“, wonach Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderungen in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen werden. Der „Bildungs- und Erziehungsauftrag“ der Schule wurde entsprechend in § 2 SchulG NRW durch einen neuen Absatz 5 erweitert. Ihm zufolge fördert die Schule „die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung“. In der Schule werden die Kinder und Jugendlichen „in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (inklusive Bildung). Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden nach ihrem individuellen Bedarf besonders gefördert, um ihnen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.“ § 12 SchulG NRW wurde um einen neuen Absatz 4 ergänzt, demzufolge „Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die nicht nach den Unterrichtsvorgaben der allgemeinen Schulen unterrichtet werden (ziendifferent), [...] zu eigenen Abschlüssen geführt“ werden. Gezielte sonderpädagogische Förderung wiederum ist im Schulgesetz NRW in den §§ 19 und 20 geregelt; sie findet „in der Regel in der allgemeinen Schule statt“, heißt es in § 20 SchulG NRW.

Eine derart ausdrückliche rechtliche Regelung gibt es bezogen auf den offenen Ganzttag der Grundschulen zwar noch nicht. Fest steht aber, dass nach § 9 Absatz 2 SchulG NRW Schulen, die als Ganzttagsschulen geführt werden, nach Möglichkeit außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote vorhalten, „die der besonderen Förderung der Schülerinnen und Schüler dienen“. Und selbstverständlich gilt das Diskriminierungsverbot auch für den offenen Ganzttag respektive die kooperative Ganztagsbildung.

Diese rechtliche Grundlage wird durch den Erlass 12-63 Nr. 2 der Bereinigten Amtlichen Sammlung der Schulverwaltungsvorschriften (BASS) „Gebundene und offene Ganzttagsschulen sowie außerunterrichtlich Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe 1“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 bestätigt und weiter operationalisiert.

Derzeit gilt: Die offene Ganzttagsschule ist gemäß Erlass eine schulische Veranstaltung. Das Ganzttagsschulkonzept ist darum auch im Schulprogramm verankert (Nr. 6.5 des Erlasses 12-63 Nr. 2). Die OGS gehört darüber hinaus aber auch zu den pflichtigen Leistungen der Kommunen, denn hier sind, wie der Erlass unter Punkt 1.4 näher ausführt, die „Träger der öffentlichen Jugendhilfe [...] verpflichtet, Plätze für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter bedarfsgerecht in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten (§ 24 Absatz 2 SGB VIII). Die Kom-

mune kann diese Verpflichtung auch durch entsprechende Angebote an Schulen erfüllen, soweit die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote nach den Grundsätzen des SGB VIII gestaltet werden (§ 5 Absatz 1 KiBiz)“. Der Erlass der obersten Landesjugendbehörde vom April 2017 hebt in diesem Sinne die Gesamtverantwortung der öffentlichen Jugendhilfe hervor. Dementsprechend haben die örtlichen Jugendämter sicherzustellen, dass „die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen [...] rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen“ (§ 79 Abs. 2 SGB VIII). Dies wiederum kann nur gelingen, wenn die Jugendämter mit den Schulen, den Schulaufsichten und Schulverwaltungen und insbesondere den freien Trägern partnerschaftlich zusammenarbeiten, deren Förderung ihnen obliegt (§§ 4 und 74 SGB VIII).

Unter diesen Prämissen hat jedes Kind mit (drohender) Behinderung, das eine offene Ganztagsgrundschule besucht, die Möglichkeit, die außerunterrichtlichen Angebote seiner Schule zu besuchen. Keinesfalls darf es aufgrund seiner (drohenden) Behinderung an der Teilnahme an diesen Bildungsangeboten gehindert sein. Das gebieten sowohl das Verfassungsprinzip der Gleichbehandlung in Art. 3 Grundgesetz (GG) als auch § 4 Abs. 3 des SGB IX.

Die offene Ganztagschule im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen verpflichtet sich diesem Auftrag. Entsprechend heißt es im Erlass 12-63 Nr. 2 der BASS: „Die individuelle ganzheitliche Bildung von Kindern und Jugendlichen, die Entwicklung ihrer Persönlichkeit, der Selbst- und Sozialkompetenzen, ihrer Fähigkeiten, Talente, Fertigkeiten und ihr Wissenserwerb sollen systematisch gestärkt werden.“ (Pkt. 2.1).

Gemäß § 112 SGB IX in Verbindung mit § 75 SGB IX sind „Leistungen zur Teilhabe an Bildung“ durch Träger der Eingliederungshilfe vorgesehen. Die Teilhabe an den im offenen Ganztage vorgehaltenen Angeboten wird unterstützt. Dabei sind gemäß § 112 Absatz 4 SGB IX auch Leistungen möglich, die für „mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden“ (= systemische Lösungen resp. Pool-Lösungen). Kostenträger für Schulbegleitung sind die Sozialämter der Kreise und kreisfreien Städte oder bezogen auf § 35a SGB VIII die örtlichen Jugendämter.

1. Sind dem Landesjugendamt, dem Schuldezernat und dem Sozialdezernat des LVR Fälle des Ausschlusses aus der Kita oder der OGS aus den oben angeführten Punkten bekannt?

Kita

Zunehmend erreichen das LVR-Landesjugendamt - als Betriebserlaubnisbehörde für Kindertageseinrichtungen und den LVR als Eingliederungshilfeträger in der frühen Bildung - Anfragen und Beschwerden im Zusammenhang mit dem durch einzelne Träger vorgenommenen stundenweisen, partiellen oder gänzlichen Ausschluss einzelner Kinder mit (drohender) Behinderung von der tagesaktuellen Bildung, Betreuung und Erziehung in den Kindertageseinrichtungen. Den betroffenen Kindern mit

(drohender) Behinderung wird zur regelhaften Betreuung in Kindertageseinrichtungen zusätzlich gemäß Anlage A.2.1 des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX in Verbindung mit § 79 SGB IX eine individuelle heilpädagogische Leistung („KiTa-Assistenz“) gewährt.

Der Ausschluss erfolgt in den benannten Fällen dann, wenn die Person, die die individuelle heilpädagogische Leistung erbringt, aus unterschiedlichsten Gründen nicht in der Kindertageseinrichtung anwesend sein kann. Dieser mögliche Ausschluss wird dabei teilweise bereits im Vorfeld rechtswidrigerweise vertraglich festgeschrieben.

Die dem Eingliederungshilfeträger bekannten Fälle erstrecken sich durch die gesamte Trägerlandschaft im Rheinland und sind sowohl bei freien als auch bei kommunalen Trägern zu finden. Meist erfolgt die Information an den Eingliederungshilfeträger über die Eltern. Auch werden Betreuungsverträge für Kinder mit (drohender) Behinderung gekündigt, ohne dass der LVR als Eingliederungshilfeträger vorab informiert wurde und entsprechend beratend reagieren konnte. Nach solchen Kündigungen werden durch den LVR als Eingliederungshilfeträger entsprechende Stellungnahmen der Fachberatung sowie vorhandene Protokolle von Elterngesprächen eingefordert, um zu prüfen, ob die Eltern im Hinblick auf mögliche Betreuungsalternativen beraten worden sind. Den Eltern wird oft keine Alternative (andere Kindertageseinrichtung, Spielgruppe, Kindertagespflege) angeboten; ebenso wird oftmals keine konzeptionelle Änderung in der Einrichtung angedacht.

Die Variation der Einzelfälle, die dem LVR als Eingliederungshilfeträger gemeldet werden, ist vielfältig:

- Das Kind soll keinen Betreuungsvertrag erhalten, wenn nicht zeitgleich eine Assistenz bewilligt wird.
- Das Kind erhält einen Vertrag, der nur den Betreuungsumfang analog zur bewilligten Stundenzahl der Assistenz vorsieht.
- Bei Ausfall der Assistenz muss das Kind zu Hause bleiben.
- Bei Aktivitäten wird das Kind ausgeschlossen.

Aus diesem Anlass wurde mit Rundschreiben Nr. 42/21/2023 „Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung in Tageseinrichtungen für Kinder, die einen Anspruch auf individuelle heilpädagogische Leistungen haben („KiTa-Assistenz“) – stundenweiser, partieller oder gänzlicher (vertraglicher) Ausschluss“ am 13. November 2023 versendet (Anlage 1).

OGS

Aktuell sind dem LVR-Landesjugendamt keine konkreten Fälle bekannt. Allerdings wird in Gesprächen mit kommunalen Planungs- und Steuerungsgruppen deutlich, dass es hier erheblichen Regelungsbedarf gibt und inklusive Konzepte, die auch die Verankerung von Schulbegleitung/Inklusionsassistenz mit der Möglichkeit systemi-

scher Lösungen gemäß § 112 Bundesteilhabegesetz (BTHG) einschließen, nicht flächendeckend entwickelt sind. Es gibt hierzu allerdings keine Datengrundlage, wie es überhaupt an landesweiten Strukturdaten zur OGS fehlt.

Vereinzelt haben sich Eltern an die LVR-Fachberatung gewandt und ihre Not beklagt, keinen Platz im offenen Ganztage zu erhalten, weil ihr Kind keine Schulbegleitung habe und/oder weil seitens des Jugend- oder Sozialamts keine Begleitung für die außerunterrichtlichen Angebote gewährt werde. Es gibt keine systematische Erfassung solcher Klagen.

OGS an LVR-Förderschulen

Für die LVR-Förderschulen sind dem LVR-Fachbereich Schulen keine entsprechenden Fälle bekannt.

Dem LVR als Schulträger sind im Rahmen von Beratungsanfragen Einzelfälle bekannt, bei denen Kinder im Gemeinsamen Lernen vom Unterricht oder Ganztage ausgeschlossen wurden, weil die Inklusionsassistenz erkrankt war. Es handelt sich hierbei jedoch grundsätzlich um eine innerschulische Angelegenheit, welche nicht in Zuständigkeit des jeweiligen Schulträgers liegt. Der häufigste bekannte Grund zur Versagung des Schulbesuches ist die Erkrankung der individuellen Inklusionsassistenz.

2. Wie steht der LVR / das Landesjugendamt zu Nebenabreden in Betreuungsverträgen, die den Besuch der Kita an eine Integrationshilfe binden (medizinisch notwendige Betreuung ist hier ausgenommen)?

Kita

Nebenabreden zu Betreuungsverträgen, welche den Besuch eines Kindes mit (drohender) Behinderung bei Abwesenheit der KiTa-Assistenz ausschließen oder zeitlich einschränken, sind rechtswidrig. Solche Nebenabreden widersprechen dem Diskriminierungsverbot nach § 7 KiBiz und dem Gebot zur Gemeinsamen Förderung aller Kinder nach § 8 KiBiz.

Werden dem LVR als Träger des Landesjugendamtes in seiner Zuständigkeit als erlaubniserteilende Behörde nach § 45 ff SGB VIII derartige Ausschlüsse bekannt, wird mit dem Träger Kontakt aufgenommen, um zu beraten, zu prüfen und ggf. Absprachen zu treffen bzw. Auflagen zu verhängen. In bisher bekannten Fällen konnten die Träger der Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Beratung durch das Landesjugendamt für eine diskriminierungsfreie Praxis gewonnen werden. Teilweise machen freie Träger von ihrem Recht Gebrauch, den Betreuungsvertrag vor regulärem Vertragsende zu kündigen, sodass der Anspruch der Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder ggf. in einer Kindertagespflege folgend gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, das örtliche Jugendamt, gerichtet wird.

Werden dem LVR als Träger der Eingliederungshilfe derartige Ausschlüsse bekannt, berät das Fallmanagement die Erziehungsberechtigten und kann ggf. den Teilhabe-

bedarf erneut bemessen. Auch können nach Einverständnis der Erziehungsberechtigten die Kindertageseinrichtung, das Jugendamt und weitere sachdienliche Dritte beratend einbezogen werden.

Selbstverständlich können sich Erziehungsberechtigte bei solchen vertraglich festgeschriebenen oder in der Praxis durchgeführten Ausschlusspraxen an das LVR-Landesjugendamt und an den LVR als Eingliederungshilfeträger wenden.

3. Können KiTa- und OGS-Träger einen Teil der vertraglich vereinbarten Betreuungsleistung verweigern, obwohl vom Land, von der Kommune und vom LVR über die Basisleistung 1 und von Elternbeiträgen mit z.T. deutlich erhöhten Beiträgen pro Platz für ein Kind mit Behinderung finanziert wird?

Kita

Die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit kann ausschließlich auf Grund einer abwesenden KiTa-Assistenz nicht eingeschränkt oder verweigert werden. Mögliche Abwesenheitszeiten der KiTa-Assistenz sollten vorausschauend bei der Planung des Personaleinsatzes berücksichtigt werden (z.B. Urlaub, voraussehbare Erkrankungen, Fortbildung und sonstige Vakanzen). Hierbei sollten im Vorfeld zwischen Sorgeberechtigten, Trägern und ggf. Drittanbietern als Arbeitgeber von KiTa-Assistenzen Vereinbarungen getroffen werden. Daneben schreibt § 22 Abs. 2 S. 3 SGB VIII ausdrücklich eine enge Zusammenarbeit der Kindertageseinrichtungen und den Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Eingliederungshilfe vor. Gemeinsame Lösungen aller Beteiligten sind anzustreben.

Unzweifelhaft sind die Herausforderungen im Rahmen des Fachkräftemangels für die Träger von Kindertageseinrichtungen teilweise massiv. Sollten bei Unterschreitung der personellen Mindestausstattung entsprechend § 36 Abs. 4 KiBiz Kürzungen der Betreuungszeiten notwendig werden, sind die Interessen aller Kinder in den Blick zu nehmen.

Ob in Ausnahmefällen mit Blick auf den Schutzauftrag aller betreuten Kinder Entscheidungen zur Reduzierung des Betreuungsangebots für einzelne Kinder geboten sind, bedarf vor diesem Hintergrund einer sorgfältigen Abwägung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Kinder. Der Auftrag der Träger ist, das Wohl der Kinder in der Einrichtung stets zu gewährleisten, vgl. § 45 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII.

OGS

Im Bereich der OGS sind vertraglich vereinbarte Betreuungsleistungen für die Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern mit (drohender) Behinderung die Ausnahme. Eine landesweite Übersicht hierzu liegt nicht vor. Erhöhte Förderleistungen wie im Kita-Bereich gibt es für Kinder mit (drohender) Behinderung in der OGS

nicht, wenn nicht die Kommunen selbst tätig werden. Daran ändert auch die doppelte Landesfinanzierung für einen Platz für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf nichts, denn sie kann die bestehende Unterfinanzierung der OGS nicht kompensieren, geschweige denn zu einer qualitativen Ausgestaltung sonder- und heilpädagogischer oder anderer inklusiver Unterstützungsleistungen beitragen. Sie führt bestenfalls dazu, dass sich die Kindergruppe im offenen Ganzttag etwas verkleinert: Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden „doppelt gezählt“. Dies kommt allerdings nicht zum Tragen bzw. wirkt sich nicht positiv aus, wenn die Anfrage nach Schul- und Ganztagsplätzen bereits die Klassenobergrenzen übersteigt.

OGS an LVR-Förderschulen

Nebenabreden sind in Kooperationsverträge der OGS grundsätzlich möglich, werden aber durch den LVR als Schulträger in der aufgeführten Form nicht befürwortet. Eine auskömmliche Betreuung muss bereits im vertraglich vereinbarten Rahmen der OGS gegeben sein.

Die Kooperationsverträge zwischen den OGS-Trägern, den LVR-Förderschulen und dem LVR als Schulträger erwähnen Nebenabreden lediglich dahingehend, dass diese zu ihrer Gültigkeit der Schriftform bedürfen. Jede Partei erhalte in diesem Fall eine schriftliche Ausfertigung dieser Vereinbarungen. Dem LVR als Schulträger liegen keine derartigen schriftlichen Vereinbarungen und somit auch keine formalisierten Nebenabreden vor.

4. Wie kann der Ausschluss von Kindern aus Kita und OGS verhindert werden?

Kita

Die Verantwortung des Personaleinsatzes und der Personalplanung liegt bei den Trägern der Kindertageseinrichtung. Entsprechend eines präventiven Ansatzes sollten die Träger bereits in der Personaleinsatzplanung mögliche Abwesenheiten der Kita-Assistenzen durch Krankheit, Urlaub und Fortbildung berücksichtigen. Verbindliche Vereinbarungen zwischen Sorgeberechtigten, Trägern und Drittanbietern als Arbeitgeber von KiTa-Assistenzen sollten den Umgang mit diesen Abwesenheiten regeln, um die vertragliche Betreuungszeit entsprechend vorhalten zu können. Beispielhaft sollten Vertretungsregeln von KiTa-Assistenzen und der entsprechend angepasste Einsatz des pädagogischen Personals der Kindertageseinrichtung geregelt werden. Ziel sollte für alle Kinder, Familien und Beteiligten eine möglichst große Verlässlichkeit in der Betreuung sein.

Das Landesjugendamt berät die Träger von Kindertageseinrichtungen im Generellen und im Einzelfall zu diesem Themenkomplex. Auch die kommunalen und freien Spitzenverbände und deren Fachberatungen beraten stetig zu diesen Themen und stehen im kontinuierlichen Austausch mit dem Landesjugendamt und dem LVR als Eingliederungshilfeträger.

OGS

Das erwartete Ausführungsgesetz NRW zum Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) muss dem Leitziel der Inklusion, so wie es die UN-BRK zu Grunde legt, Rechnung tragen, entsprechende Qualitätsstandards landesweit verankern und mit finanziellen Ressourcen hinterlegen. Es braucht kommunale Rahmenkonzepte auf der Basis der synergetischen Zusammenarbeit der Kommunen als Schul- und als Jugendhilfeträger mit weiteren Ämtern (Kultur, Sport, Gesundheit, Inklusion...) und der Schulfachlichen Aufsicht sowie den Bildungsbüros.

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter ist seitens des Bundes im SGB VIII verankert worden. Damit haben die örtlichen Jugendämter sicherzustellen, dass „die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen [...] rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen“ (§ 79 Abs. 2 SGB VIII). Dies kann nur gelingen, wenn die Jugendämter mit den Schulen und Schulverwaltungen und insbesondere den freien Trägern partnerschaftlich zusammenarbeiten, deren Förderung ihnen obliegt (§§ 4 und 74 SGB VIII).

OGS an LVR-Förderschulen

Ziel des LVR ist es - ausnahmslos und unabhängig von individuellen Voraussetzungen - stets die Teilhabe aller Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten. Die vulnerable Schülerschaft an den LVR-Schulen steht hier besonders im Vordergrund. Wünschenswert wären z. B. Pool-Lösungen für Inklusionsassistent*innen, um etwa bei Krankheitsausfällen schnell Abhilfe schaffen zu können. Problematisch sind weiterhin die begrenzten finanziellen Ressourcen und die grundsätzliche Schwierigkeit, geeignetes und für die Tätigkeit qualifiziertes Personal für die Stellenbesetzung zu finden.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung

K n u t D a n n a t

LVR – Dezernent Kinder, Jugend und Familie

Anlage

Anlage 1: Rundschreiben Nr. 42/21/2023 „Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung in Tageseinrichtungen für Kinder, die einen Anspruch auf individuelle heil-pädagogische Leistungen haben („KiTa-Assistenz“) – stundenweiser, partieller oder gänzlicher (vertraglicher) Ausschluss“ vom 13. November 2023

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltung
Kreisverwaltung
-Jugendamt-

im Bereich des
Landschaftsverbandes Rheinland

Nachrichtlich:
Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Datum und Zeichen bitte stets angeben

13.11.2023
42.22

Frau Cremer
Tel.: 0221 809-4060
jeanette.cremer@lvr.de

Auftrag 
Kindeswohl

Rundschreiben Nr. 42/21/2023

Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung in Tageseinrichtungen für Kinder, die einen Anspruch auf individuelle heilpädagogische Leistungen haben („KiTa-Assistenz“)
- stundenweiser, partieller oder gänzlicher (vertraglicher) Ausschluss -

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunehmend erreichen die Landesjugendämter als Betriebserlaubnisbehörden in Nordrhein-Westfalen Anfragen und Beschwerden im Zusammenhang mit dem durch einzelne Träger vorgenommenen stundenweisen, partiellen oder gänzlichen Ausschluss einzelner Kinder mit (drohender) Behinderung von der tagesaktuellen Bildung, Betreuung und Erziehung in den Kindertageseinrichtungen.

Den betroffenen Kindern mit (drohender) Behinderung wird zur regelhaften Betreuung in Kindertageseinrichtungen zusätzlich gemäß Anlage A.2.1 des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX in Verbindung mit § 79 SGB IX eine individuelle heilpädagogische Leistung („KiTa-Assistenz“) gewährt.

Der Ausschluss erfolgt in den benannten Fällen dann, wenn die Person, die die individuelle heilpädagogische Leistung erbringt, aus unterschiedlichsten Gründen nicht in der Kindertageseinrichtung anwesend sein



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

kann. Dieser mögliche Ausschluss wird dabei teilweise bereits im Vorfeld vertraglich rechtswidrig festgeschrieben.

Die Landesjugendämter möchten mit diesem Rundschreiben darauf hinweisen, dass diese Kinder regelhaft in Kindertageseinrichtungen nach §§ 22, 22a, 45, 45a, SGB VIII aufgenommen sind oder werden, welche auch nach § 2 Abs. 2 Kinderbildungsgesetz - KiBiz den Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag für alle Kinder innehaben.

Die heilpädagogischen Leistungen in Kombination mit pädagogischen Leistungen in Kindertageseinrichtungen setzen auf den Regelleistungen der Kindertageseinrichtungen auf. Diese Regelleistungen werden für Kinder mit und ohne Behinderung gleichermaßen gewährt.

Gemäß § 22a Abs. 4 SGB VIII und auch § 8 KiBiz sollen Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.

Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung darf nicht aus Gründen einer (drohenden) Behinderung verweigert werden, vgl. Diskriminierungsverbot nach § 7 KiBiz, fußend auf Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention.

Kinder dürfen somit nicht allein aufgrund der Tatsache von der Betreuung ausgeschlossen bzw. benachteiligt werden, weil die Person, die die individuelle heilpädagogische Leistung erbringt („KiTa-Assistenz“), abwesend ist. Die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse der Kinder mit (drohender) Behinderung sind Qualitätsmerkmale nach SGB VIII und können damit grundsätzlich nicht von der tatsächlichen Erbringung von Leistungen nach anderen Gesetzen, wie dem SGB IX, abhängig gemacht werden, vgl. § 91 Abs. 2 Satz 2 SGB IX.

Zu berücksichtigen ist in diesem Kontext auch, dass der Träger von Kindertageseinrichtungen, neben den Mitteln der Basisleistung I nach SGB IX, regelmäßig auch Landesmittel in Form der Gewährung der erhöhten Kindpauschale gemäß KiBiz für die Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung erhält, vgl. Anlage zu § 33 KiBiz.

Der Träger sollte vor Ort und auf die gesamte Einrichtung bezogen prüfen, inwieweit die Betreuung aller in der Einrichtung betreuten Kinder im Rahmen der verfügbaren (personellen) Ressourcen möglich ist, vgl. § 26 Abs. 3 KiBiz. Nach dieser Norm ist das Personal der Gruppe grundsätzlich auch für die Kinder mit (drohender) Behinderung verantwortlich. Dabei sind die Bedürfnisse aller Kinder in den Blick zu nehmen und angemessene Lösungen für die individuelle Betreuung zu finden. Eine größtmögliche Verlässlichkeit und Planbarkeit für die Kinder und deren Familien haben dabei oberste Priorität.

Mögliche Abwesenheitszeiten sollten möglichst vorausschauend bei der Planung des Personaleinsatzes berücksichtigt werden (z.B. Urlaub, voraussehbare Erkrankungen, Fortbildung und sonstige Vakanzen). Hierbei sollten im Vorfeld auch zwischen Sorgeberechtigten, Trägern und ggf. Drittanbietern Vereinbarungen getroffen werden. Daneben schreibt § 22 Abs. 2 S. 3 SGB VIII ausdrücklich eine enge Zusammenarbeit der Kindertageseinrichtungen und den Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Eingliederungshilfe vor. Gemeinsame Lösungen aller Beteiligten sind anzustreben.

Unzweifelhaft stellen die oben genannten Anforderungen die Träger teilweise auch aufgrund des gegenwärtigen Fachkräftemangels vor massive Herausforderungen. Eine Benachteiligung alleine aufgrund der Abwesenheit der Person, welche die individuelle heilpädagogische Leistung im Sinne des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX erbringt, ist jedoch grundsätzlich unzulässig.

Sollten bei Unterschreitung der personellen Mindestausstattung entsprechend § 36 Abs. 4 KiBiz, Kürzungen der Betreuungszeiten notwendig werden, sind die Interessen aller Kinder in den Blick zu nehmen.

Ob in Ausnahmefällen mit Blick auf den Schutzauftrag aller betreuten Kinder Entscheidungen zur Reduzierung des Betreuungsangebots für einzelne Kinder geboten sind, bedarf vor diesem Hintergrund einer sorgfältigen Abwägung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Kinder. Der Auftrag der Träger ist das Wohl der Kinder in der Einrichtung stets zu gewährleisten, vgl. § 45 Abs. 2 Satz 1.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland



In Vertretung

K n u t D a n n a t

LVR – Dezernent Kinder, Jugend und Familie

TOP 6 Bericht aus der Verwaltung

Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Inklusion öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
15/2012	Migration und Diversity im Wandel: Neuausrichtung des Aufgabenprofils der Integrationsbeauftragten im LVR-Klinikverbund	KA 3 / 13.11.2023 KA 2 / 14.11.2023 KA 4 / 15.11.2023 KA 1 / 16.11.2023 GA / 17.11.2023 Inklusion / 21.11.2023	84	Die Weiterentwicklung bzw. Erweiterung des Aufgabenprofils der Integrationsbeauftragten (auf Grundlage des LVR-Diversity-Konzepts) wird gemäß Vorlage Nr. 15/2012 beschlossen. Zur Umsetzung wird pro LVR-Klinik in 2024 eine verbindliche Freistellung von mindestens 0,5 Vollzeitstelle eingerichtet. Eine Anhebung auf bis zu 2,0 Vollzeitstellen in 2025 ff. kann vorgenommen werden, wenn Größe und Angebotsspektrum der LVR-Klinik es erforderlich machen.	31.12.2026	Die beschriebene Ausrichtung des Aufgabenprofils der Integrationsbeauftragten im LVR-Klinikverbund wird umgesetzt.	
15/1072	Schulentwicklungsplanung: Regionale Zielplanungen für die Sicherstellung der Beschulung im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung	Schul / 22.08.2022 Inklusion / 19.09.2022 LA / 21.09.2022	52	1. Die Ausführungen der Vorlage Nr. 15/1072 werden zur Kenntnis genommen. 2. Die Verwaltung wird beauftragt, in den beschriebenen Kommunen der vier regionalen Zielplanungen nach neuem Schulraum zu suchen. Es ist zu prüfen, wie der hier festgestellte Bedarf gedeckt werden kann. Dabei sind die Schritte und Prioritäten des Handlungskonzeptes „Schulraumkapazität 2030“ (vgl. Vorlage Nr. 14/3817/2) zu berücksichtigen und gleichzeitig, unter Betrachtung aller drei skizzierten Wege, alle denkbaren Möglichkeiten auszuschöpfen. Die Verwaltung wird gebeten, für jede regionale Zielplanung entsprechende Maßnahmen vorzuschlagen und parallel auch die Entwicklung bzw. Umsetzung von Interimslösungen zur Deckung der akuten und dringenden Bedarfe zu gewährleisten.	31.12.2024	Die Verwaltung hat ein Konzept zur Umsetzung der anstehenden Aufträge erstellt und hat mit den notwendigen Abstimmungen zur Suche von Lösungen für den Schulraummangel begonnen. Mit Vorlage Nr. 15/1738 legt die Verwaltung den aktuellen Sachstand vor.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Inklusion öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
15/589	Verlängerung des Forschungsvorhabens Inklusiv berufliche (Aus-)Bildung von Jugendlichen mit Schwerbehinderung im Rheinland - Zugänge, Gestaltung und Verbleib -	Schul / 08.11.2021 Soz / 09.11.2021 Inklusion / 02.12.2021	53	Die Verlängerung des Forschungsvorhabens Inklusiv berufliche (Aus-) Bildung von Jugendlichen mit Schwerbehinderung im Rheinland-Zugänge, Gestaltung und Verbleib um 12 Monate (1.1.2024-31.12.2024) aus Mitteln der Ausgleichsabgabe wird beschlossen.	31.12.2024	Die Bescheiderteilung erfolgte am 06.12.2021, das Forschungsvorhaben wurde verlängert.	
15/14	Entwicklungskonzeption Abtei Brauweiler; hier: Bericht zu Phase 2 sowie Vorstellung der Gebäudeentwicklungskonzeption und weiterer Maßnahmen in den kommenden Jahren	Ku / 09.03.2022 Bau- und VA / 21.03.2022 Inklusion / 31.03.2022 Fi / 01.04.2022 LA / 04.04.2022	983	<p>1. Der Sachstand zum Konzept des LVR-Kulturzentrums Abtei Brauweiler gemäß Vorlage Nr. 15/14 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>2. Die Verwaltung wird mit der Prüfung beauftragt, ob ein Neubau an der Stelle des Gebäudes Altes Archiv zur Aufnahme der Restaurierungswerkstätten des LVR-ADR und gegebenenfalls der Medienproduktion des LVR-ZMB realisiert und somit die Dauerausstellung zur Geschichte der Abtei in den Südflügel des Wirtschaftshofes dauerhaft untergebracht werden kann. Zur räumlichen Unterbringung des LVR-ZMB ist verwaltungsseitig eine Machbarkeitsstudie unter Berücksichtigung der aufbau- und ablauforganisatorischen sowie personellen Auswirkungen beauftragt. Die Verwaltung wird über die Ergebnisse berichten und die entsprechenden Beschlüsse einholen.</p> <p>3. Die Verwaltung wird mit der Prüfung beauftragt, ob die Direktorenvilla „Alte Drachenburg“ zum Verwaltungssitz und der Gebäudeflügel Prälatur Nord Obergeschoss für den Tagungsbereich her-</p>	31.12.2024	<p>Die Folgen der Krisen tangieren die Projekte. Neben deutlichen Verteuerungen können sich insbesondere gestörte Lieferketten, Fachkräftemangel, begrenzte Kapazitäten und ausstehende Baugenehmigungsverfahren auf die zeitgerechte Realisierung der Maßnahmen auswirken. Nachstehende Maßnahmen werden von weiteren (vgl. auch Anlage 3 der Vorlage Nr. 15/14) flankiert, die sich in Prüfung befinden, bereits umgesetzt sind oder werden. I Phase 3 bis 4 (2022-2024) - Gastronomie Die Einrichtung eines gastronomischen Angebots ist weiterhin in Prüfung. Ein Ausschreibungsverfahren mit dem Ziel, einen Invenstor zu finden und das Objekt „Altes Casino“ zu verpachten blieb erfolglos. - Verlegung des Technischen Zentrums für Bestandehalt in das Gebäude Alte Holzrestaurierung Das Beteiligungsverfahren ist positiv abgeschlossen. Der Umzug der LISE (Landesinitiative Substanzerhalt) ist seit 22.03.2023 abgeschlossen. - Dauerausstellung Gedenkstätte (inhaltliche und räumliche Erweiterung) Es wurden Fördermittel in erheblichen Umfang von der Landeszentrale für politische Bildung NRW und der LVR-Museumsförderung für die fachliche Umsetzung und das Angebot „Gedenkstättenpädagogik“ bewilligt. Nach vorausgegangener Ausschreibung ist das Gestaltungsbüro beauftragt und hat seine Arbeit</p>	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Inklusion öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung
				<p>gerichtet werden können. Die Verwaltung wird über das Ergebnis berichten und die entsprechenden Beschlüsse einholen.</p> <p>4. Der Realisierung der Maßnahme „Revitalisierung Klostergarten, 2. Bauabschnitt“ vorbehaltlich der Bewilligung der Städtebaufördermittel NRW wird zugestimmt.</p> <p>5. Den sonstigen Maßnahmen der Gebäudeentwicklungskonzeption der Abtei Brauweiler wird zugestimmt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachnutzung des Gebäudes Alte Holzrestaurierung durch das Technische Zentrum für Bestandserhaltung des LVR-AFZ • Räumliche Erweiterung der Gedenkstätte Brauweiler • Nutzung des Gierden-Saals für die Dauerausstellung zur 1000-jährigen Abteigeschichte <p>6. Der Fortführung der bereits beschlossenen fachlichen Maßnahmen der Phase 1 und 2 sowie der Umsetzung der in der Vorlage Nr. 15/14 dargestellten weiteren fachlichen Maßnahmen der Phase 3 bis 5 wird zugestimmt.</p> <p>Nach detaillierter Konzeption und Kostenermittlung wird die Verwaltung voraussichtlich im Jahr 2023 über die Phase 3 (2022/2023) berichten und einen Beschlussvorschlag zu Phase 4 (2024) der fachlichen Entwicklungskonzeption vorlegen.</p>		<p>aufgenommen. Jedoch kann die Ausstellung erst nach Abschluss verschiedener baulichen Maßnahmen in die Gedenkstätte eingebracht werden. Die Genehmigung div. Maßnahmen, wie bspw. die Errichtung einer Rampe zur rückwärtigen Entfluchtung körperlich beeinträchtigter Besucher*innen, durch die Stadt Pulheim wurde inzwischen bewilligt, die Baumaßnahmen begonnen. Soweit diese Maßnahmen wie geplant abgeschlossen werden, kann von der planmäßigen Fertigstellung im Jahr 2024 ausgegangen werden. Das LVR-ADR und die UDB der Stadt Pulheim sind eng eingebunden. Die pädagogischen Angebote werden sehr gut angenommen und weiter ausgebaut.</p> <p>- Revitalisierung Abteipark</p> <p>Im Jahr 2021 ist es der Stadt Pulheim nicht gelungen, ihren Städtebauförderantrag für Brauweiler entsprechend den Förderbedingungen darzulegen. Der Fördermittelgeber hatte daher vor dem Hintergrund, dass der Antrag des LVR als grds. förderfähig eingestuft wurde, um Nachqualifizierung bis 30.09.2022 gebeten. Auf mehrfache Nachfrage teilte die Stadt Pulheim kurz vor Ablauf der Frist mit, dass sie keinen überarbeiteten Antrag für Brauweiler einreichen wird. Somit kann der LVR keine Förderung erhalten, da ein einzelner Antrag nicht förderfähig ist. Für den LVR lag die Quote bei 70% der förderfähigen Gesamtkosten. Für den ersten Bauabschnitt wurden rund 635.000 € beantragt; 140.000 € wurden aus Mitteln der Regionalen Kulturförderung des LVR bewilligt.</p> <p>Die Kostenermittlung für den zweiten stand aus, da dieser nach 2024 geplant war.</p> <p>Das LVR-ADR und die UDB der Stadt Pulheim sind eng eingebunden. Für den ersten Bauabschnitt, der singulär stehen kann, sind Ausschreibung und Vergabe erfolgt. Die Umsetzung der Maßnahmen wurde im Mai 2023 begonnen. Sie soll bis zum</p>

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse



**Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Inklusion
öffentlich offene Beschlüsse**

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung
						<p>Herbst / Winter 2023 abgeschlossen sein. Die Realisierung des zweiten Abschnitts entfällt, vgl. Vorbehaltsbeschluss.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dauerausstellung Abteigeschichte im Gierden-Saal (ggf. als Interim) <p>Die beantragten Mittel aus der der Regionalen Kulturförderung wurden bewilligt.</p> <p>Die Ausschreibung „Ausstellungsgestaltung“ und die Vergabe sind erfolgt. Nach erfolgreichem Auswahlverfahren im Rahmen einer Angebotspräsentation im Dezember 2022 und anschließender Beauftragung befindet sich das Projekt in Umsetzung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Media-Guide/WLAN-Infrastruktur <p>Die Entwicklung des Media-Guides befindet sich in Umsetzung. Es wird eine Infrastruktur geschaffen, die Besuchenden Zugriff auf das vollständige Angebot ermöglicht.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sanierung Kapitelsaal inkl. Benediktuskapelle <p>Im Lichte der schwierigen Haushaltslage (vgl. Vorlage Nr. 15/1361 „Stresstest geplante, beschlossene und beabsichtigte Baumaßnahmen...“) ist zu prüfen, ob bzw. inwieweit eine Finanzierung möglich ist und weitere Kapazitäten zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Maßnahme kann nicht bis 2024 realisiert werden, die Räume sind jedoch Teil des Vermittlungskonzeptes der neuen Dauerausstellung zur Abteigeschichte.</p> <p>Die Maßnahmen Sanierung Immunitätsmauer, Putzsanierung Sockelbereich Hauptgebäude, div. Maßnahmen zur Instandsetzung des Marienhofs, Erneuerung der Hecken in den Innenhöfen und div. Umsetzung von Maßnahmen zur Barrierefreiheit sind in Umsetzung oder werden noch umgesetzt.</p> <p>II Phase 5 (ab 2025 f.)</p>

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Inklusion öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
						Mit Beschluss zur Vorlage Nr. 15/1687 wird die Überlegung eines Neubaus für das Gebäude Altes Archiv nicht mehr verfolgt. Zur Zeit wird noch geprüft: <ul style="list-style-type: none"> • Umzug der Verwaltung in das Gebäude Alte Drachenburg • Herrichtung der Prälatur Nord zur dauerhaften Präsentation der Dauerausstellung Abteigeschichte - Neubau der Stiftung Kunstfonds Der Sachstand zur Frage der Realisierung des Neubaus ist unverändert.	
15/87 DIE LINKE.	Informationen in Brailleschrift in LVR-Liegenschaften	PA / 06.02.2023 Inklusion / 09.02.2023 LA / 14.02.2023	3	Die Verwaltung wird gebeten, zu prüfen und darzustellen, welche Möglichkeiten der Unterstützung schwerbehinderter, insbesondere sehbehinderter Menschen, zur Verbesserung der Bewegungsmöglichkeiten unter Einbeziehung der neuesten technischen Möglichkeiten und der digitale Entwicklung bestehen bzw. im LVR in seinen Neubauten, Bestandsgebäuden und Liegenschaften bereits zur Anwendung kommen bzw. perspektivisch kommen sollen.	31.12.2024	Im Rahmen der Bearbeitung der Herstellung von Barrierefreiheit in den Dienststellen des LVR entwickelt der Fachbereich 31 regelmäßig standortspezifische und zielgruppengerechte Barrierefreiheitskonzepte, die alle relevanten gebäudetechnischen Aspekte für Menschen mit Behinderungen in den Blick nehmen und planerisch erfassen. Bei der Entwicklung der jeweiligen Konzepte ist eine enge Zusammenarbeit und ein fachlicher Austausch mit den Behindertenverbänden die Regel. Insbesondere die dortige Erfahrung mit geeigneten Hilfsmitteln oder nützlichen Ausstattungen für die Zielgruppen sind wertvolle Beiträge bei der Konzepterstellung. Ein neuer Bericht über Zielvereinbarung zur Herstellung von Barrierefreiheit im LVR wird um Aspekte der Digitalisierung ergänzt.	
15/79 SPD, CDU	Errichtung eines Inklusionsbetriebes in der Abtei Brauweiler	Inklusion / 01.12.2022 Fi / 02.12.2022 LA / 07.12.2022 Soz / 17.01.2023 Ku / 23.01.2023	9	Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob für die geplante Gastronomie in der Abtei Brauweiler die Errichtung eines Inklusionsbetriebes entweder in Regie der Abteiverwaltung, eines gemeinnützigen Trägers, oder eines privaten Betreibers möglich ist. Die dafür notwendigen Aktivitäten sollen unverzüglich in die Wege geleitet	31.12.2024	Die Verwaltung befindet sich noch in der Prüfung, ob die geplante Gastronomie in der Abtei Brauweiler durch die Einrichtung eines Inklusionsbetriebes entweder in Regie der Abteiverwaltung, eines gemeinnützigen Trägers oder eines privaten Betreibers möglich ist. Der Einsatz mobiler und variabler gastronomischer Angebote wurde im Jahr 2023 erfolgreich	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Inklusion öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				werden, damit - wie geplant - zur 1000-Jahr-Feier im Jahr 2024 eine funktionierende, nach außen geöffnete und von außen zugängliche Gastronomie vor Ort ist. Insbesondere der bislang geplante Außenbereich (Biergarten, Zelt) sollte bereits im Sommer 2023 seinen Betrieb vorab aufnehmen.		erprobt, sodass die Bereitstellung von sogenannten Food-Trucks im Jubiläumsjahr 2024 möglich sein wird. Mit dieser temporären Lösung, die bei ausgewählten Veranstaltungen des Jubiläumsprogramms zum Einsatz kommt, besteht 2024 eine Alternative zu einem fest installierten gastronomischen Angebot. So kann Besuchenden eine funktionierende, nach außen geöffnete und von außen zugängliche Gastronomie vor Ort angeboten werden.	
15/37 CDU, SPD	Haushalt 2022/2023 Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023	Soz / 09.11.2021 Bau- und VA / 22.11.2021 Inklusion / 02.12.2021 Fi / 09.12.2021 LA / 14.12.2021	7	7.6) 7. Handlungsschwerpunkt VII; Soziales und Inklusion 7.6 Verstärkung der inklusiven Teilhabe und Wohnformen im Sozialraum und Schaffung inklusiven Wohnraumes/Interkommunale Zusammenarbeit (646-670)	31.12.2022	Die Kooperationsvereinbarungen sollten bis 31.12.2022 in allen Mitgliedskörperschaften abgeschlossen sein. Dadurch ist dann auch die Grundlage für die Arbeit der Steuerungs- und Planungsgremien vor Ort geschaffen. 15 Vereinbarungen sind bereits abgeschlossen, in 5 weiteren Fällen steht der Abschluss unmittelbar bevor und in den übrigen Fällen dauern die Verhandlungen noch an. Es wird im 1. HJ 2024 erneut berichtet.	
15/37 CDU, SPD	Haushalt 2022/2023 Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023	Schul / 08.11.2021 Inklusion / 02.12.2021 Fi / 09.12.2021 LA / 14.12.2021	5	8.4) 8. Handlungsschwerpunkt VIII; Schule 8.4 Inklusion umgekehrt (758-768)	31.12.2023	Die Verwaltung nutzt ihre Einflussmöglichkeiten, um die Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen zur umgekehrten Inklusion voranzutreiben. Außerdem sollen Spielräume bei den räumlichen Kapazitäten, z. B. beim Schulersatzbau der LVR-Paul-Klee-Schule in Langenfeld vorgesehen werden, welche für die umgekehrte Inklusion oder für Kooperationen mit allgemeinen Schulen genutzt werden könnten. Die Inbetriebnahme der LVR-Paul-Klee-Schule in Langenfeld ist für das Schuljahr 2024/2025 geplant. Daher bis mindestens bis 2025 fortschreiben.	
14/3983/1	Neugestaltung der Außenanlagen Landeshaus; Zentralverwaltung Köln-Deutz	Um / 27.05.2020 Inklusion / 04.06.2020 Bau- und VA / 04.09.2020	31	Der Planung und der Kostenberechnung für den ersten Bauabschnitt in Höhe von ca. 775.000 € (brutto) für die Neugestaltung der Außenanlagen	30.12.2022	Der erste Bauabschnitt befindet sich in der Ausführungsplanung. Eine erneute Ausschreibung ist für das erste Quartal 2024 in Planung, da die erste kein wirtschaftliches Ergebnis erbracht hat.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Inklusion öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
	hier: Durchführungsbeschluss			des Landeshauses der LVR-Zentralverwaltung in Köln-Deutz wird gemäß Vorlage 14/3983/1 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung des ersten Bauabschnitts beauftragt. Der Beschluss über den zweiten Bauabschnitt wird bis zur Vorlage des Parkraumkonzeptes zurückgestellt.			
14/3817/2	Fortlaufende Schulentwicklungsplanung: Handlungskonzept "Schulraumkapazität 2030"	Schul / 09.03.2020 Bau- und VA / 16.03.2020 Inklusion / 04.06.2020 Fi / 17.06.2020 LA / 23.06.2020	52	"Die Verwaltung wird beauftragt, ihr Verwaltungshandeln am Handlungskonzept 'Schulraumkapazität 2030', wie in Vorlage 14/3817/2 dargestellt, auszurichten und regionalbezogene Zielplanungen für die Bereitstellung ausreichender Schulraumkapazität zu erstellen und umzusetzen."	31.12.2031	Die Verwaltung hat in dezernatsübergreifender Zusammenarbeit begonnen, regionalbezogene Zielplanungen zu erarbeiten. Siehe aktuelle Vorlage Nr. 15/1738.	
14/3736	Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder- und Jugendpsychiatrie in den Regionen	GA / 22.11.2019 Inklusion / 28.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 Ju / 07.02.2020	84	"1. Der Bericht zur Umsetzung des Haushaltsbeschlusses 14/225 „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe in den Regionen" wird zur Kenntnis genommen. 2. Zur Umsetzung des Haushaltsbeschlusses 14/225 „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe in den Regionen; Haushalt 2019" werden fünf Modellregionen gemäß Vorlage 14/3736 gefördert. Dazu werden in den folgenden vier Haushaltsjahren Haushaltsmittel im Umfang von 1.499.950,- € bereitgestellt."	30.06.2025	Der Abschlussbericht über die Modellförderung wird nach Ende der Projektphase vorgelegt. Mit Vorlage Nr. 15/250 ist in der Sitzung des Gesundheitsausschusses am 15.06.2021 ein Zwischenbericht vorgelegt worden. Ein weiterer Zwischenbericht zum aktuellen Sachstand wird im ersten Halbjahr 2024 vorgelegt.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Inklusion öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/3609	LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum Umsetzung des Maßnahmenkataloges zur Barrierefreiheit hier: Durchführungsbeschluss	Ku / 19.09.2019 Bau- und VA / 30.09.2019 Inklusion / 10.10.2019	31	Der Planung und der Kostenberechnung in Höhe von ca. 2.015.403,47 € (brutto) für die Umsetzung des Maßnahmenkataloges zur Barrierefreiheit für das LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum der Abtei Brauweiler in Pulheim wird gemäß Vorlage 14/3609 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt.	31.12.2021	Die Maßnahme befindet sich in der Umsetzung. Die Aufhebung und erneute Ausschreibung in zwei Schlüsselgewerken sowie verzögerte Lieferzeiten von Material und erhöhter Aufwand bei der Prüfung von Montageplänen führen zu einer verlängerten Ausführungszeit. Durch die Beseitigung umfangreicher Mängel verzögert sich die Fertigstellung auf das erstes Quartal 2024.	
14/3360	Kurzzeitwohnen: Datenbericht und weiterer Ausbau der Plätze für Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Menschen mit Behinderung	HPH / 18.06.2019 Ju / 19.06.2019 Soz / 25.06.2019 Fi / 03.07.2019 Inklusion / 04.07.2019 LA / 05.07.2019	72	"Der Ausweitung der Leistung „Kurzzeitwohnen“ um maximal 20 Plätze (davon 15 Plätze für erwachsene Menschen mit Behinderung sowie 5 Plätze für Kinder und Jugendliche mit Behinderung) wird gemäß Vorlage Nr. 14/3360 zugestimmt."	31.12.2021	Der Leistungserbringer RBV Düren hatte 2019 ein Konzept zur Realisierung von fünf weiteren Plätzen für Kinder und Jugendliche vorgestellt. Eine Konzeptüberarbeitung, die Dez. 7 erbeten hat, steht weiterhin aus. Die Verwaltung wird an dem leistungsträgerübergreifenden Qualitätszirkel mitwirken. Eine Teilnahme an einem Fachgespräch konnte noch nicht erreicht werden, ist aber für 2024 geplant. Die Baumaßnahmen für fünf Plätze Kurzzeitwohnen für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Rheinland durch den LVR-Verbund Heilpädagogische Hilfen in Duisburg wurden im 1. Quartal 2022 abgeschlossen, das Angebot ging am 06.07.2023 an den Start. Die Angebotsentwicklung des Kurzzeitwohnens für erwachsene Menschen mit Behinderung stagniert darüber hinaus aktuell. In 2024 wird berichtet. s. auch 15/37, 7.9	
14/283 CDU, SPD	Sicherstellung der Beschulung der Schüler*innen in den LVR-Förderschulen und Förderung der schulischen Inklusion Haushalt 2020/2021	Schul / 11.11.2019 Inklusion / 28.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 LVers / 16.12.2019	5	Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage der aktuellen Plandaten der Schulentwicklungsplanung die Beschulung der Schüler*innen in den Förderschwerpunkten, für welche die Landschaftsverbände als Schulträger gesetzlich verpflichtet sind, räumlich und organisatorisch sicherzustellen und	31.12.2030	Die Verwaltung hat mit Vorlage Nr. 14/3401/2 ein Konzept zur Entwicklung regionalbezogener Zielplanungen für die Bereitstellung ausreichender Schulraumkapazität und die Beförderung der schulischen Inklusion zur Entscheidung vorgelegt (LA 23.06.2020). Der LA hat das Konzept am 23.06.2020 beschlossen. Das Thema wird konti-	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

**Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Inklusion
öffentlich offene Beschlüsse**

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung
				<p>frühzeitig in die entsprechenden Planungen einzusteigen. Dabei sind die pädagogischen Raumprogramme so auszugestalten, dass den Bedarfen der sonderpädagogischen Förderung unter besonderer Berücksichtigung des Gemeinsamen Lernens (z.B. Öffnung von Förderschulen) Rechnung getragen wird. Die hierfür erforderlichen personellen und sächlichen Mittel sind bereit zu stellen. Gleichzeitig soll die Umsetzung der schulischen Inklusion an den allgemeinen Schulen im Rheinland seitens des LVR weiterhin befördert werden. Siehe aktuelle Vorlage 15/1738.</p>		<p>nuierlich in einem dezernatsübergreifenden Arbeitskreis bearbeitet – derzeit unter Beteiligung der Dezernate 2, 3 und 5 sowie den Landesrät*innen. Für den Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung wurde mit Vorlage Nr. 15/1072 vier regionale Zielplanungen vorgestellt. In der Vorlage wurden anhand der Wohnorte der künftigen Schülerschaft die konkreten, regionalen Schulraumbedarfe im Jahr 2030 beschrieben. Die Verwaltung wird nun – entsprechend dem LA-Beschluss der Vorlage am 21.09.2022 - für jede regionale Zielplanung entsprechende Maßnahmen vorschlagen und gleichzeitig Interimslösungen zur Deckung der bereits akuten Bedarfe entwickeln.</p>

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Inklusion öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
15/1977	LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Beschluss Jahresbericht 2022	Inklusion / 21.11.2023	LD	Dem Jahresbericht 2022 zum LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention "Gemeinsam in Vielfalt" wird gemäß Vorlage Nr. 15/1977 zugestimmt.	30.11.2023	Der final beschlossene Jahresbericht zum Berichtsjahr 2022 ist als barrierefreies PDF im Internet aufrufbar unter inklusion.lvr.de.	
15/1931	Aktualisierung der Richtlinien des Mitmänn-Preises	Ju / 21.09.2023 LA / 29.09.2023 Inklusion / 21.11.2023	43	Der Änderung der Richtlinien des Mitmänn-Preises wird gemäß Vorlage Nr. 15/1931 zugestimmt.	31.12.2023	Der LA hat den Richtlinien in seiner Sitzung am 29.11.2023 zugestimmt.	
15/1803	Modellprojekt "Inklupreneur Rheinland" der Projektträger Hilfswerft gGmbH, Bremen und found it e.V., Wuppertal	Schul / 04.09.2023 Soz / 05.09.2023 Inklusion / 07.09.2023	53	Der Sozialausschuss beschließt gemäß Vorlage Nr. 15/1803 das 3-jährige Modellprojekt "Inklupreneur Rheinland" in Höhe von 855.388 € aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.	31.12.2023	Der Bewilligungsbescheid wurde am 27.11.2023 erteilt.	
15/1743	Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsbemühungen des LVR im Sinne der Resolution "2030-Agenda für Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten"	Inklusion / 07.09.2023 Um / 20.09.2023 LA / 29.09.2023 Ko Gleichstellung / 30.11.2023 Ko Europa / 04.12.2023	LD	Der Umsetzung der in 2018 beschlossenen Schritte zur Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsbemühungen des LVR (Vorlage Nr. 14/3049) wird gemäß Vorlage Nr. 15/1743 insbesondere durch die Beauftragung der Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e.V. (LAG 21) zu einer externen Prozessbegleitung zugestimmt.	31.12.2025	Die Beauftragung der LAG 21 NRW e. V. ist erfolgt. Das Auftaktgespräch fand am 1. Dezember 2023 statt. Mit der Bestandsaufnahme als ersten Meilenstein wird Anfang 2024 begonnen. Die politische Vertretung wird über den Prozessverlauf regelmäßig informiert.	
15/1741	Fortführung der LVR-Inklusionspauschale bis zum Schuljahr 2025/2026	Schul / 04.09.2023 Inklusion / 07.09.2023 Fi / 27.09.2023 LA / 29.09.2023	52	Der Fortführung der LVR-Inklusionspauschale, mit dem Ziel als Anreizfinanzierung die schulische Inklusion und die Entwicklung eines inklusiven Schulsystems zu unterstützen, wird gemäß Vorlage Nr. 15/1741 bis zum Schuljahr 2025/2026 zugestimmt.	29.09.2023	Gemäß Vorlage Nr. 15/1741 wird die Förderung aus der LVR-Inklusionspauschale um weitere zwei Schuljahre (2024/2025 und 2025/2026) verlängert. Der LA hat der Verlängerung als Anreizfinanzierung und Einzelfallförderung in Ergänzung, aber grundsätzlich subsidiär zur landesrechtlichen Förderung in der Sitzung am 29.09.2023 zugestimmt. Die Verwaltung wird das Instrument der LVR-Inklusionspauschale im Rahmen der stetigen Prüfung des Handlungskonzeptes „Schulraumkapazität 2030“ aktiv als Baustein des Weges 1 nutzen. Die LVR-Inklusionspauschale wird fortlaufend evaluiert, die Ausschöpfung der Landesmittel beobachtet und bei der zukünftigen Ausrichtung der LVR-Inklusionspauschale berücksichtigt.	

Selektionskriterien:

alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 23.08.2023

Seite 1

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Inklusion öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
15/1297	Studien- und Informationsreise des Ausschusses für Inklusion nach Berlin	Inklusion / 01.12.2022 ÄR / 07.12.2022 LA / 07.12.2022	LD	Der Studien- und Informationsreise des Ausschusses für Inklusion und des Beirates für Inklusion und Menschenrechte in der zweiten Jahreshälfte 2023 wird gemäß Vorlage Nr. 15/1297 zugestimmt.	27.09.2023	Die Reise hat in der Zeit vom 25.9.-27.9.2023 stattgefunden. Die Dokumentation der Reise wurde gemäß Vorlage Nr. 15/1995 zur Kenntnis gebracht.	
15/37 CDU, SPD	Haushalt 2022/2023 Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023	Soz / 09.11.2021 Inklusion / 02.12.2021 Fi / 09.12.2021 LA / 14.12.2021	72	7.8) 7. Handlungsschwerpunkt VII; Soziales und Inklusion 7.8 Sport als Bindeglied von Teilhabe und Inklusion (672-690)	31.12.2023	Erledigt mit Vorlage Nr. 15/2155 "Sport als Bindeglied von Teilhabe und Inklusion" vom 17.12.2023.	
15/37 CDU, SPD	Haushalt 2022/2023 Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023	Schul / 08.11.2021 Inklusion / 02.12.2021 Fi / 09.12.2021 LA / 14.12.2021	5	8.1) 8. Handlungsschwerpunkt VIII; Schule 8.1 Inklusionspauschale fortführen (721-728)	31.12.2023	Die LVR-Inklusionspauschale wird weitergeführt. Die Mittel wurden zusätzlich im Budget des Dezernates 5 eingeplant. Der Bericht für die Schuljahre 2022/2023 und 2023/2024 sowie die Beschlussfassung zur Weiterführung der LVR-Inklusionspauschale wurde dem SchulA im September 2023 mit der Vorlage Nr. 15/1741 vorgelegt. Anschließend daran wurde die o. g. Vorlage final dem LA am 07.12.2023 zum Beschluss vorgelegt.	
14/3206	Ankauf und Betrieb eines Elektromobils zur inklusiven Erschließung des LVR-Archäologischen Parks Xanten / Antrag 14/249	Ku / 11.04.2019 Fi / 08.05.2019 Inklusion / 15.05.2019 LA / 16.05.2019	992	"Die Verwaltung wird beauftragt, die in der Vorlage Nr. 14/3206 beschriebenen Maßnahmen umzusetzen. Zwei Jahre nach Beginn der Prüfphase wird die Verwaltung der politischen Vertretung berichten. Die aus den investiven Maßnahmen resultierenden Abschreibungen sind ab dem Haushalt 2020 einzuplanen."	30.06.2021	Zum Sachstand der Umsetzung wird auf die Beschlusskontrolle zur Vorlage Nr. 15/1666 verwiesen.	
14/297 SPD, CDU	Angemessene und rechtzeitige Hilfsmittelversorgung Haushalt 2020/2021	Schul / 11.11.2019 Soz / 12.11.2019 Inklusion / 28.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 LVers / 16.12.2019	72	Die Verwaltung wird beauftragt, im Hinblick auf die individuelle Hilfsmittelversorgung für Menschen mit Behinderungen darzustellen, welche konkreten Zuständigkeiten (z.B. Rehaträger, Eingliederungshilfe) bestehen und welche Verfahrenswege einzuhalten sind.	30.09.2020	Erledigt mit Vorlage Nr. 15/1784 "Angemessene und rechtzeitige Hilfsmittelversorgung" für den Sozialausschuss 05.09.2023.	

Selektionskriterien:

alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 23.08.2023

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

**Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Inklusion
öffentlich erledigte Beschlüsse**

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				Ein entsprechender Wegweiser für alle am Verfahren Beteiligten ist zu erstellen.			

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 23.08.2023

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

TOP 8

Verschiedenes